Staatl. Bibliothek
Regensburg

Ger. 834 (1,2

1. Bd. 1
(= Bd. III !)

Die österreichischen Rechte.

Von der Acceptation.

Die Acceptation eines Wechselbriefes, welche nur mündlich geschieht, ist nicht giltig, wenn man so gar durch Zeugen seinen Beweis führen wollte; sie muß allzeit schriftlich geschehen, und dieses ist wegen den vielen Strittigkeiten ausdrücklich verordnet worden. Es

hat eben daher auch keine Vermuthung statt, der Kaufmann mag den Brief bey sich behalten, so lang er will; man kann niemal schließen, daß er ihn hiedurch acceptirt habe.

Diejenigen, so keine Kaufleute sind, und folglich keine Firma eingelegt haben, müssen ihren Tauf- und Zunamen unterschreiben, wenn sie einen Wechselbrief acceptiren; die übrigen aber, welche ihre Firma haben, bedienen sich derselben. Es muß aber jener unterzeichnen, welchem die Firma anvertraut ist. Es ist nothwendig, daß man das Datum hinzusetze, dieweil viele Wechsel à uso, á uso mezzo &c. ausgestellt werden, und mithin im ersten Falle nach 14= in dem zweyten aber nach 8 Tagen von dem Tage der Acceptation an bezahlt werden müssen.

Es kann die Acceptation nicht bedingnißweise, oder nur auf einen Theil geschehen, ausgenommen der Präsentant wäre damit zufriede. Vor diesem wurden von dem Acceptanten die Buchstaben S. P. auf den Wechselbrief geschrieben, welche aber itzt weggelassen werden, sie hätten Salvo Præjudicio bedeuten sollen; allein

eben

eben dieses hieß nichts, dieweil der Präsentant mit einer solchen Acceptation sich niemal würde begnügt haben.

Die Wechselbriefe sollen dem nämlichen Tage, an welchem sie ankommen, zur Acceptation präsentirt werden, und wenn man sie nicht acceptirt, so müssen sie protestirt werden. Wer nicht zur rechten Zeit protestirt, der kann sich an Niemand als allein an den Acceptanten halten, dieser mag sodann bezahlen können, oder nicht.

Wenn der Trassat den Präsentanten ersucht, daß er bis den künftigen Posttag warten möchte, so muß er jedoch gleich protestiren; aber er kann den Wechselbrief samt dem Proteste bis auf den künftigen Posttag behalten, wenn er will, und hierinn ist verordnet, daß der Trassat dem nächsten Posttage, wenigst 6 Stunde vor Abgange der Post dem Präsentanten seine Entschließung zu sagen schuldig sey.

Es geschehen zuweilen dergleichen Sachen, wenn der Trassat nicht bedeckt ist, und von dem Trassanten Versicherung hoft. Wenn er sich dem

nächsten Posttage zu acceptiren entschließt, so muß er die Acceptation zurück auf den ersten Tag datiren, und die Protestationskösten bezahlen.

Der Notarius muß ein ordentliches Protokoll führen, damit man, wenn der Protest verlohren gieng, eine andre Urkund erhalten könne.

Von Zahlungen der Wechselbriefe.

Wenn die Zeit zur Bezahlung verflossen ist, so hat der Acceptant annoch 3 Tage übrig, welche man ihm in Ansehung der Bezahlung zuwarten muß; sie werden die Respekttäge genannt, und fangen dem Tage nach den Tag der Verfallzeit an; sie dauern bis den dritten Tag Abendes 5 Uhr, alsdenn kann der Präsentant, wenn die Zahlung nicht erfolget ist, protestiren, oder den Acceptanten klagen, wie es ihm besser scheint; denn es könnte seyn, daß er auf den Giranten mehr Zutrauen setzte, als auf den Acceptan-

ceptanten, und da würde ihm die Klage nicht viel verhilflich seyn.

Die Sonn- und Feyertage werden ebenfalls unter die Respekttage gezählt; wenn aber die Zahlung selbst just auf einen Sonn- oder Feyertag fiel, so ist der Acceptant nicht verbunden zu zahlen, sondern es ist ihm erlaubt, die Bezahlung dem nächsten Tage darauf zu machen; ausgenommen sind die Juden, welche den Tag vorher bezahlen müssen, wenn es der Präsentant verlangt.

Die Wechselbriefe, welche von Venedig hieher kommen, haben etwas Besonders; wenn ihre Verfallzeit auf einen Mittwoch, oder Sonnabend kömmt, so muß die Bezahlung dem Tage vorher geschehen, und wenn solches ein Festtag wär, so müßte noch um einen Tag vorher gezahlt werden. Laut dem Separatartikel, in der Wechselgerichtsordnung.

Eben daher kömmt es, daß, wenn von Venedig Wechselbriefe an einem Sonnabende einlaufen, deren Zahlungszeit von dem Tage der Acceptation läuft, dieselben erst dem darauffol-

genden

genden Freytage, und wenn sie an einem Mittwoche kommen, erst dem folgenden Dienstage präsentirt werden.

Die Bezahlungen, welche auf den Jahrmärkten zu machen sind, müssen dem vorletzten Posttage der letzten Marktwoche geschehen. Es giebt noch andre Wechselbriefe, welche gleich bezahlt werden müssen, z. B. à piacere, das ist nach Belieben des Präsentanten, wenn er nämlich Geld will. Weiters die Wechselbriefe à vista, das ist, gleich bey dem Aufweisen; sie werden gemeiniglich bey kleiner Summa ausgestellt, dieweil man wohl weis, daß dem Kaufmanne nicht viel werde daran gelegen seyn, wenn er den Wechsel auch bey der Ansichte des Briefes bezahlen muß. Und endlich sind jene Wechselbriefe gleich zu bezahlen, welche nicht 7 Tage zu laufen haben, wenn sich nämlich der Innhaber an dem Orte nicht lange aufhält; wie auch diejenigen, welche auf einen benannten Tag ausgestellt sind, z. B. den 6. Maji bezahle ꝛc. bey diesen sämtlich ist verordnet, daß die Zahlung innerhalb 24 Stunden geschehen müsse, und hievon ist kein Sonn- oder Festtag ausgenommen, sondern wenn es dem

Kauf-

Kaufmanne an einem solchen Tage nicht anständig wäre, so muß er dem Abende vorher bezahlen.

A uso bedeutet hier in Wien sowohl, als in all übrigen deutschen Erblanden 14 Tage nach der Acceptation; à uso mezzo sind sieben, und à uso doppio 28 Tage. Anderswo aber ist die Zeit zerschieden, und da muß man sich nach den Gesetz eines jeden Landes richten.

Jene Wechselbriefe, welche lauten à dato in 4 Wochen, oder 6 Wochen und sofort, haben keine längere Zeit zu ihrer Bezahlung, als die 3 Respekttage; und wenn ein Wechselbrief erst nach Verstreichung der 3 Respekttage einläuft, so muß er in 24 Stunden bezahlt werden.

Man kann hier nicht protestiren, sondern derjenige, welcher den Wechselbrief zu spät einschickt, hat sich nur allein an den Acceptanten zu halten, z. B. ich erhalte hier in Wien einen Prima-Wechselbrief nach Amsterdam: dieser lautet an mich, oder meine Ordre. Dieweil ich nun hier bin, so kann der Wechsel in Amsterdam

weder

weder mir, noch an meine Ordre, bevor ich sie überschicke, bezahlt werden, folglich muß man in Amsterdam warten, bis die Secunda mit meinem Giro alldort einläuft. Es kann sich aber zu Winterszeit, oder bey dem schlechten Wetter ereignen, daß mein Brief allererst nach den 3 Respekttagen eintrift. Und da muß die Zahlung innerhalb 24 Stunden erfolgen.

Die Wechselbriefe à mezzo mese (das Monat überhaupt wird allzeit zu 30 Tage gerechnet) haben ebenfalls die 3 Respekttage; ausgenommen es wäre der Wechsel ausdrücklich mit dem Worte: Præcise auf den halben Monat ausgestellt.

Wenn Jemand einen Wechsel zu empfangen hat, welcher sich an dem Orte des Trassatens nicht befindet: z. B. es geschieht von Prag eine Rimessa hieher an einen Officier, der nicht hier ist, so wird dem Trassat nur die Abschrift von dem Wechselbriefe eingeschickt, und sodann fängt die Zeit à uso von jenem Tage an, an welchem die Abschrift eingeschickt worden ist.

Hier-

Hierauf muß der Trassant melden, wo das Geld zu erheben sey, und wenn die Acceptation den ersten Posttag nicht einläuft, so kann der Präsentant zwar auf den nächsten Posttag warten: aber hernach, wenn auch hier die Acceptation nicht erfolgt, ist er zu protestiren verbunden.

Wer einen Wechselbrief, oder Geld zu übermachen verlangt, der muß die Gefahr auf sich nehmen. Es hat ein Kaufmann aus Nürnberg allhier an Jemand 6000 Gulden geliehen, und zugleich den Vertrag gemacht, daß die Bezahlung seiner Zeit auch wieder hier geschehen soll. Nach Verlauf der Zeit schrieb der Kaufmann von Nürnberg: der hier in Wien soll ihm das Geld sicher übermachen, er wolle es in Nürnberg beziehen. Der Wiener gab hiemit einen Mäckler, oder Sensale Kommißion, daß er ihm einen Wechselbrief nach Nürnberg verschaffe. Dieser brachte ihm einen Juden, welcher damal viel Credit hatte. Der Jud traßirte wieder auf einen Juden in Fürt, der aber just fallirt hatte. Der Kaufmann in Nürnberg levirte folglich alsogleich den Protest, und schickte den Wechselbrief

zurück; allein bey dessen Ankunfte hat auch der hiesige Jud fallirt, und folglich mußte der Nürnberger wegen der in dem 19. § enthaltenen Verordnung nicht nur den Verlust erleiden, sondern auch die Provision bezahlen.

Wenn ein Wechselbrief mit Protest zurückgeschickt wird, so ist der Trassant schuldig, die erhaltene Summa in 24 Stunden zurück zu stellen, und das Interesse, Protestspesen, samt dem Ruckwechsel zu bezahlen: z. B. ein Remittent hier in Wien hat in Augsburg 1000 Gulden zu bezahlen, welche er folglich durch einen Wechsel übermacht; in Augsburg ist die Acceptation nicht erfolgt: daher hat der Gläubiger in besagtem Augsburg mit 1000 Gulden hieher auf den Remittenten traßirt. Für dieses nun mußte er Provision zahlen, welches der Ruckwechsel genannt wird; wegen Interesse aber und Levirung des Protestes hat es auch Köften abgesetzt, von welch allen der Trassant hier in Wien die Ursach war, und daher all dieses zu bezahlen auch verbunden ist. Es werden jedoch die Auslagen nach der Verordnung jenes Ortes abgemessen, an welches der Schuldner seinen Wechselbrief gerichtet

richtet hat. Der Remittent ist nicht mehr schuldig, einen mit Protest zurückgekommenen Wechselbrief durch den Trassanten nochmal fortschicken zu lassen, wenn ihm solches angeboten würde; sondern er kann, wenn er will, ohne weiters sein Geld samt den besagten Kösten innerhalb den 24. Stunden fordern.

Sollte der Protest allein ohne Wechselbriefe ankommen, welches damal zu geschehen pflegt, wenn nur ein Theil gezahlt worden; wenn der Trassant auf den nächsten Posttag wartet, und dergleichen; so ist der Trassant schuldig, den Remittenten sicher zu stellen. Bey sothanen Umständen giebt es auch noch ein anders Mittel für den Präsentanten: er hat nämlich den Ruckwechsel für sich übrig, das ist, wenn der Trassant nicht acceptirt, oder bezahlt, so entlehnt er eben eine solche Summa von einem andern, und weiset den Trassanten als einen Zahler an, oder läßt ihn auf den Trassanten traßiren. Es muß sodann der Trassant, auf welchen itzt traßiret wird, auch die Provision, samt Aggio, Protest, und all übrig= rechtmäßigen Kösten bezahlen.

Unter dem Aggio wird hier dasjenige verstanden, was etwa mehr für die Gattung des Geldes gegeben wird: z. B. es wollte Jemand die Bezahlung in lauter Holländerdukaten haben; er verspricht, einen jeden Dukaten zu 4 Gulden 20 Kreuzer anzunehmen: hier wird der nach den ordentlichen in Oesterreich üblichen Geldlauf vertragene Ueberschuß mit 2 Groschen das Aggio genannt.

Wenn ein Wechselbrief weiter girirt, und alsdann bey der Bezahlung nicht acceptirt wird: z. B. es müßte ein solcher Brief erst nach 2 Monaten in Amsterdam bezahlt werden, indessen aber würde derselbe über Augsburg, Hamburg, Frankfurt ꝛc. girirt, hernach aber bey der Verfallzeit erfolgt in Amsterdam keine Zahlung, so ist der Trassant für keine weitere Kösten, als für die nothwendigen zu haften schuldig; dieweil das übrige der Giranten ihr eignes Geschäft war. Es wäre jedoch etwas anders, wenn der Trassant ausdrücklich versprochen hätte, daß er auch für dergleichen, und all übrigen Umständen haften wolle.

Wo die Wechselbriefe nicht à Drittura, gradaus, an den Platz gehen: z B. von Wien nach Koppenhagen, oder nach Schweden können sie nicht à Drittura geschickt werden; da ist der Trassant die doppelte Provision zu bezahlen gehalten, dieweil solches eine nothwendige Folge ist. Man kann eigentlich nicht bestimmen, wie viel die Provision jedesmal betrage, sondern es muß aus den Kurszetteln, und aus der Größe der Tratta abgenommen werden. Man kann z. B. 50000 Gulden mit einer leichtern Provision übermachen, als nur 500 Gulden. Das Interesse ist monatlich ein halber von hundert.

Es ist oben von den eigenen Wechselbriefen gesagt worden, daß sie nicht präsentirt werden; hiebey ist aber zu merken, daß, wenn dieselben girirt wären, und bey der Verfallzeit die Bezahlung nicht geleistet würde, sie ebenfalls protestirt werden müßten, damit man nicht nur an den Aussteller, sondern auch an den Giranten seinen Regreß erhalte. Es muß jedoch ein dergleichen Wechselbrief auf Ordre ausgestellet seyn, sonst wäre es nichts anders, als eine blosse Schuldverschreibung, welche keine andre Wir-

kung

kung hätte, als daß man nach der Wechselgerichtsordnung behandelt würde, wenn man sich seines eignen Gerichtes ausdrücklich begeben, und dem Wechselgerichte unterworfen hätte.

Von den

Giranten.

Wenn ein Wechselbrief von Mehrern girirt ist, so muß der letzte Innhaber dessen alle Giranten zurücke nach der Ordnung angehen; sollte er einen überspringen, so ist derselbe nicht mehr verbunden; sonst aber müssen alle für das Ganze haften: z. B. A stellt einen nach 3 Monate zahlbaren Wechsel aus an B. B will sein Geld nicht so lange todt liegen lassen, er girirt also an C, dieser an D und sofort. Nachdem der Wechsel verfallen ist, meldet sich D bey A, dieser aber ist fallit geworden, und kann nicht zahlen; da muß D protestiren lassen, und sich zu erst bey C melden, welcher ihn innerhalb 24 Stunden befriedigen muß; kann dieser auch nicht zahlen, so geht er an B, und so weiters. Wenn

D in diesen Umständen nicht hätte protestiren lassen, so könnte er sich nur an A, oder überhaupt nur an den Acceptanten halten. Sollte es sich zutragen, daß der Acceptant nur einen Theil bezahlte, und der Präsentant ihm solches verwilligte; so ist er jedoch in Ansehung des nicht bezahlten Theiles zu protestiren verbunden. Der Wechselbrief verbleibt sodann bey dem Präsentanten, und jenes, was bezahlt worden ist, wird auf den Brief geschrieben. Wenn derjenige, so protestiren läßt, oder einen Wechsel auszahlt, nicht der Principal selbst, sondern etwann sein Faktor oder dergleichen wäre, so muß er unterschreiben: Per procura N. &c. und die Firma muß bey dem Wechselgerichte eingelegt seyn, widrigenfalls würde er sich selbst, und nicht seinen Principalen verbinden.

Es werden bey den Wechseln sechs von hundert genommen. Dieses ist zwar in der Wechselgerichtsordnung nicht enthalten; man könnte daher zweifeln, ob solches erlaubt sey, gestalten die Wechselgerichtsordnung im Jahre 1763. das Interessepatent aber, vermög welchem nur vier von hundert genommen werden därfen, allererst

im

im Jahre 1766. zum Vorschein kam. Wie denn auch sonst überhaupt, wenn bey den Gerichtsstellen ein Interesse gesprochen wird, niemal mehr als vier von hundert erkannt werden.

Allein es ist hier zu beobachten, daß das Interesse bey den Wechseln vorher schon allzeit in sechs von hundert bestanden sey, da nach den allgemeinen Lauf nur fünfe genommen werden dürften, und derohalben weil das Patent vom Jahre 1766. in Ansehung des Wechsels nichts geändert, es bey dem alten zu verbleiben habe: denn besondere Fälle müssen auch besonders aufgehoben werden.

Wer mit dem Proteste zuwartet, der thut es auf seine Gefahr, und eben dieses ist mit der Zurücksendung der Wechselbriefe zu beobachten. Der Protest ist der Beweis, welcher einmal hiezu angenommen ist; man könnte nicht wohl ein schleunigeres Mittel ausfindig machen.

Bey der Acceptirung per honor des Girantens (das ist, wenn nicht in Ansehung des Trassantens, sondern zu Gunst des Girantens acceptirt wird) muß ebenfalls der Protest levirt werden; dieses geschieht, daß man dadurch beweise, wasgestalten die Acceptirung nur in Rucksicht des Girantens geschehen sey. In diesem Falle kann der Acceptant neben deme, daß er den Trassant als den ersten Schuldner anzugehen befugt ist, sich auch an alle übrigen halten, welchen hiedurch eine Gefälligkeit geschehen ist. Acceptiren per honor di lettera heißt, wenn der Trassant nicht acceptiren will, und anstatt seiner ein dritter acceptirt, oder bezahlt. Wenn bey einem solchen Falle sich Mehrere anbieten, und unter diesen auch der Präsentant wäre, so muß er all Anderen vorgezogen werden.

Einen Wechselbrief honoriren will nichts anders sagen, als bezahlen oder acceptiren. Wenn also ein Wechselbrief nicht honorirt wird, oder ein Verschub, und sonst was immer für ein Umstand geschieht, so muß allzeit protestirt werden; widrigenfalls wäre solches nur als eine ordinaire Schuld anzusehen, und nicht mehr bey

dem Wechselgerichte abzuhandeln, dieweil der Protest dort der einzige Beweis ist.

Wer acceptirt, der macht sich verbindlich, folglich kann Niemand für einen andern acceptiren, und ihn zu bezahlen verbindlich machen, wenn es auch seine Ehefrau wäre, ausgenommen man hätte die Vollmacht hiezu ertheilt, welche jedoch schriftlich, und bey dem Wechselgerichte eingelegt seyn muß. Es hat sich vor 10 Jahren der Fall ergeben, daß die Frau statt ihres Mann acceptirte: sie ist zwar losgesprochen worden wegen dem Privilegium, welches Senatusconsultum Vellejanum genannt wird, wovon unten bey den Kontrakten ordentlich gehandelt werden wird; allein dergleichen Acceptirung wäre nicht öfter zu wagen; denn die Wechselgerichtsordnung redet gleich anfangs von dem männlich- und weiblichen Geschlechte ohne Unterschied, daß nämlich derjenige, so acceptirt, bezahlen müsse, und in dem 7. Artikel ist ausdrücklich verordnet, daß, wenn eine Weibsperson ledig- oder verheuratheten Standes eine eigene Handlung habe, oder an einer Handlung Theil nehme, und in dergleichen Umständen für Jemand

durch einen Wechselbrief Bürgschaft leiste, sie niemal befugt sey, ihre weibliche Freyheit zu gebrauchen, sondern daß sie bezahlen müsse, wenn dieses auch ohne Vorwissen ihres Mannes geschehen wär. Hieraus folgt, daß, wenn ein Faktor oder Sachwalter auf seinen Nam acceptirt, er auch dafür haften müsse; denn für seinen Principalen muß er per Procura unterschreiben, und da ist erforderlich, daß die Firma bey dem Wechselgerichte eingelegt sey. Die Principalen mögen behutsam seyn, wenn sie Jemand die Firma vertrauen; denn sie müssen dasjenige bezahlen, was unter ihrer Firma acceptirt wird. Weiters ist in dem 29. Artikel verordnet, daß man einem Diener, oder sonst einem andern als dem Eigenthümer weder Geld noch Waaren erfolgen lassen soll; ausgenommen es hätte ein solcher von dem Eigenthümer eine Notiz oder einen glaubwürdigen Schein bey sich, oder der Principal hätte einen Menschen überhaupt bestellt, und die Vollmacht bey dem Wechselgerichte protokolliren lassen. Es wird dieses zwar selten beobachtet; allein der Zahler ist niemal sicher, und wenn ein Streit darüber entstünde, oder ein solcher Mensch mit dem Gelde durchgieng, so

müßte er richtig nochmal bezahlen; denn es ist dieses eben zur Verhütung der Streite und Irrungen, wie das Gesetz selbst meldet, verordnet worden. Die eigenen Wechselbriefe haben nichts Besonders von einem andern Schuldschein, ausgenommen, daß sie zu den Wechselgericht gehören, wie schon gesagt worden. Sie verliehren in Jahr und Tag nach der Verfallzeit ihr Recht bey dem Wechselgerichte, und können sodann nur bey des Schuldners eigenen Stelle betrieben werden. Bey den eigenen Wechselbriefen ist auch ein andrer als nur der schriftliche Beweis erlaubt. Wenn ein förmlicher Wechselbrief verlohren geht, und der Acceptant wollte läugnen, daß er ihn acceptirt habe; so kann die Bezahlung nicht gefodert werden, dieweil der schriftliche Beweis abgieng: wenn aber der Acceptant gesteht, daß die Acceptation erfolget sey, so muß er bezahlen; sollte er jedoch dem Präsentanten nicht genug trauen, so ist ihm erlaubt, das Geld zu Gerichts Hände zu erlegen. In solchen Umständen muß dem Giranten und Trassanten allzeit Nachricht gegeben werden, damit kein Betrug unterlaufen kann.

Bey

Bey dem Giro muß allzeit der Nam und Zunam, das Ort, der Tag, und die Valuta beygefügt werden, sonst gilt er nur als eine Gewalt und Vollmacht; denn der Giro ist eine Uebertragung seines Rechtes, und die Worte: Für mich en Ordre &c. sind der Beweis. Dieses macht einen großen Unterschied; denn wenn eine Crida oder Gant auskäm, so könnten die Gläubiger in dem erstern Falle nicht mehr darauf greifen, dieweil der Girant sein Recht schon übertragen hätte, welches bey einer Gewalt oder Vollmacht nicht statt findet. Der Giratarius muß sich in solchen Umständen den Schaden selbst zuschreiben; denn nachdem er den Brief mit einem dergleichen Giro angenommen, so hat er stillschweigend eingewilligt.

Wenn ein Acceptant vor der Zeit bezahlt, so muß er die Gefahr auf sich nehmen. Es kann dem Trassanten daran gelegen seyn, daß die Zeit ausgewartet werde: z. B. der Präsentant stünde nicht gut, und der Trassant hätte indessen, bevor ihm der Wechsel bezahlt werden soll, eine Rimessa auf denselben bekommen, so könnte er sich gleich an ihm erholen.

Die Depositirung oder Hinterlegung des Geldes bey Gerichte hat die Wirkung, daß der Innhaber dadurch sicher gestellt werde, und der Wechselbrief keiner Protestirung unterliege; von einem wohlhabenden Manne wird jedoch die Depositirung nicht sogleich verlangt.

Von den Wechselbriefen, die auf unsere Jahrmärkte gerichtet sind, und von der Assignation.

Diejenigen Wechselbriefe, so auf unsre Jahrmärkte gerichtet sind, dürfen nicht ehe, als 14 Tage vorher, ausgestellt werden, damit man nicht vor der Zeit bezahlen müsse; ausgenommen es wäre anders bedungen worden. Wenn der Markt 4 Wochen dauert, so muß die Präsenta-

sentation nach 8 Tagen, dauert er aber nur 14 Tage, so muß sie nach 4 Tagen geschehen.

Die Bezahlung wird in der letzten Marktwoche, ohne Beobachtung der Respekttage, abgeführt; es muß aber annoch vor dem letzten Posttage bezahlt werden, widrigenfalls, wenn dieser nicht in die letzte Woche fiel, müßte die Bezahlung noch ehe gemacht werden. Niemand ist schuldig, dem Präsentanten das Geld in das Haus zu schicken, ausgenommen die Juden. Wenn der Wechsler Jemand den Wechselbrief ohne baarer Bezahlung geben sollte, dieser aber einen Tag benannt, an welchem er das Geld zu erlegen verspricht, und denselben Tag nicht beyhält, so kann er dem andern Tage klagen, und den gerichtlichen Zwang begehren: hat er aber indessen einen Schein bekommen, so kann er denselben giriren, und dieser Schein hat alsdann eben so viel Recht, als der ausgestellte Wechselbrief: Laut dem 39. Artikel. Kaufleute unter sich sind schuldig, die Anweisungen anzunehmeu: Artikel 40. Es muß aber die Zahlung zur rechten Zeit erfolgen, und diese ist längstens der dritte Respekttag; bey dem Entstehungsfalle muß

der

der Anweiser bezahlen. Es folgert sich mithin von selbst, daß die Anweisung auf ein weit entlegenes Ort nicht gemacht werden könne.

Die Aßignation oder Anweisung geschieht allzeit auf Gefahr des Anweisenden: z. B. ich will Geld nach Amsterdam übermachen, und begehre eine Anweisung dahin; indessen geht der in Amsterdam, an welchen ich gewiesen worden, zu Grunde; so hab ich keine Gefahr, sondern der Aßignant, oder derjenige, welcher mich angewiesen hat, muß dafür haften.

Wenn die Bezahlung in kursmäßigen Gelde geschehen soll, und keine gewisse Geldsorten bedungen sind, so ist zu merken. daß jenes ein kursmäßiges Geld sey, welches von dem Landesfürsten geschlagen, oder anzunehmen, von ihm erlaubt ist, und dieses ist man schuldig anzunehmen; jedoch nicht in Schiedmünze: das ist alles dasjenige, was nicht über 5 Kreuzer im Werthe beträgt. Diese Gelder sind nur zur Ausgleichung gewiedmet, folglich muß die Zahlung wenigst in 7 Kreuzerstücken abgeführt werden.

Wer

Wer nach Verfallzeit des Wechselbriefes sein Geld nicht einkaßirt, der hat kein Recht mehr, sich an dem Trassanten, oder an dem Giranten zu erholen, und wenn indessen, oder im andern Falle, wo eine Verzögerung mitunterläuft, der Münzfuß verändert würde, so ist der Schaden von dem Verzögerer zu tragen.

Saldiren heißt sich erholen, oder zahlbar machen; unter den Effekten aber wird all dasjenige verstanden, was Geld oder Geldes Werth ist. Wer nun von einem Wechselschuldner Effekten in Handen hat, dem ist erlaubt, sich daran zu erholen, es muß jedoch gerichtlich geschehen. Es hat ein Kaufmann im Jahre 1765. zu seinen Schuldner geschickt, daß er ihm 6 Zenten Koffee um einen gewissen Preis überschicken soll, welches auch geschah. Kurz darauf hat der Schuldner fallirt, die übrigen Gläubiger wollten ihm diesen Koffee strittig machen, sie sagten: er hätte es gewußt; allein er erwiederte, daß er sich erholet, und des ihm durch den 43. Artikel zukommenden Rechtes bedient habe.

Bey den Kommißionswaaren (diese sind jene, welche Jemand zu verkaufen anvertrauet werden) ist das nämliche Recht; nur muß kein dritter in seinem Rechte dadurch gekränkt werden: z. B. wenn ein Pupill oder dergleichen schon ein Vorrecht darauf hätte.

Der Arrest ist ein Verbot, vermög welchem ein dritter, so etwas von meinem Schuldner in Handen hat, dasselbe nicht ausfolgen lassen, oder dafür haften soll. Er giebt kein weiters Recht, als daß der dritte die Sach dem Eigenthümer nicht übergeben darf.

Ein Pfand executiren heißt das Pfand an Zahlungs statt übergeben, oder dem Meistbietenden verkaufen, und mit dem erlösten Gelde bezahlen. Nun kann nach den gewöhnlichen Recht bey einem Konkurs (das ist, wenn bey einer Krida das Vermögen den Gläubigern überlassen wird) das Pfand nicht executirt werden, dieweil der Schuldner im bürgerlichen Leben als verstorben geachtet wird (es ist jedoch etwas anders in Ansehung der Personalien) und folglich nicht geklagt werden kann; in Wechselsachen

aber

aber ist hier eine Ausnahme: man kann auch während dem Konkurs das Pfand executiren. Der Curator ad lites, dieses ist der Vertretter der Massa, begehrt jedoch, daß sodann das Geld bey Gerichte soll depositirt werden, und dieses in Ansehung des Vorrechtes, welches etwa Andere hauptsächlich bey den Mobilien haben könnten. Der fünf und vierzigste Artikel macht zwar keine Ausnahme; es versteht sich aber von selbst, daß das Gesetz den Dritten in seinem Rechte nicht verletzen wolle. Und also ist man bey einem sichern Freyherrn in Ansehung des ausständigen Hauszinses zu Werke gegangen.

Von dem
Vorrecht der Wechselbriefe.

Die förmlichen Wechselbriefe haben ein persönliches Privilegium vor den Gemeingläubigern, das ist, vor denjenigen, welche kein Vorrecht haben. Dieser Fall kann sich ergeben, wenn man sich an einen Trassanten, Acceptanten, oder Giranten hält, welcher mehr andre

Schulden hat. Es hatte vor einigen Jahren ein hiesiger Kaufmann von zerschiedenen Korrespondenten Waaren erhalten, welchen er zuschrieb, daß sie sich auf ihn prävaliren sollten, das ist, daß sie auf ihn wieder traßiren können. Er machte ein Falliment, und da fanden sich bis 60000 Gulden Wechselbriefe auf ihn. Diese sind ohne Privilegium angewiesen worden; allein sie haben sich beschwert, und da ward bey Hofe gesprochen, daß diejenigen, welche wirklich acceptirt seyen, dieses Vorrecht genießen sollen; die Uibrigen aber wurden ausgeschlossen.

Die trocknen Wechselbriefe haben dieses Vorrecht nicht, ausgenommen bey den Fabriken, wenn bey diesen die Handelsleute (unter diesen versteht man allzeit jene, welche zur Handlung berechtiget sind) oder Handwerker und Arbeiter zu ihren Verschleiß Waaren nehmen, oder wenn Jemand den erbländischen Fabriken, oder Manufaktursarbeitern einiges Geld, oder Materialien auf einen trocknen Wechsel leiht; so sind sie dieses Vorrechtes ebenfalls theilhaftig, jedoch nur von jenem, was sie ihnen das letzte Jahr vor dem Falliment gegeben haben. Es sind die-

se Fabriken annoch über dieses in dem Gesetze benannt: nämlich Leingewand, Seiden, Wolle, Kotton, Leder, Glas, Gold, Silber, und andre Metallfabriken. Es ist hier wohl zu merken, daß, wenn von den Fabriken, Manufaktursarbeitern, und dergleichen nur ein Schuldschein, und nicht ordentlich ein Wechselbrief ausgestellt würde, aus demselben kein Vorrecht erwachsen könnte; gestalten die Privilegien in Ansehung andrer beschwerlich zu ertragen sind, und daher über die ausdrücklichen Worte des Gesetzes niemal ausgedehnt werden müssen.

Wenn bey einem förmlichen Wechselbriefe das auf den Wechsel gegebene Geld noch vorhanden ist, kann es der Eigenthümer zurück nehmen, vindiciren, und hat folglich bey der Krida nicht nöthig, sich dieses Vorrechtes zu bedienen. Die Krida oder Ganthandlung ist eine Zertheilung des Vermögens an die Gläubiger derjenigen, welche mehr Schulden als Vermögen haben. Es werden 5 Klassen gemacht, von welchen ordentlich gehandelt werden wird, wenn wir zu den Titel von dem Konkursproceß kommen werden. Hier ist nur zu merken, daß die-

jenigen,

jenigen, so aus dem Wechsel ein Vorrecht haben, in der dritten Klasse nach den Pfandgläubigern, jedoch aber vor den Gemeingläubigern ausgezahlt werden. Wer zuvor an der Zeit ist, der ist auch zuvor am Recht; jedoch nur so weit, als sein Unterpfand hinreichend ist; hier aber so, wie bey all übrigen persönlich privilegirten hat diese Regel nicht statt, sondern es wird unter ihnen die Theilung verhältnißmäßig gemacht.

Die Kaufleute lassen ihren Kauf, oder Verkauf nicht gerne wissen; daher brauchen sie eine dritte Person, welche sie erwählen, um den Handel zu schließen, und diese werden Meckler, oder Sensalen genannt. Es ist den Mecklern bey Strafe der Kassation und 200 Thalern für jedem Handel verboten, an dem Kauf oder Verkauf weder in eigenem noch verdeckten Nam einen Antheil zu nehmen. Denn sie wissen von dem Kaufmanne den nächsten Preis, weil sie für ihn schließen müssen, von dem andern wieder; folglich würden sie jene Negotien, so sie am vortheilhaftesten finden, für sich machen. Sie müssen weiters ein Buch führen, in welchem ein jedes Blatt numerirt, und paraphirt ist; dieses

will

will sagen, daß es mit Linien eingefangen, und mit gewissen Zügen versehen sey, damit kein Betrug geschehen könne; denn es hat bey Gerichte vollkommnen Glauben.

Wenn die Kaufleute kompromittiren, das ist, einen Schiedsrichter erwählen, so müssen sie den Spruch abwarten, und vollziehen. Es scheint nicht, daß sie von einem solchen Spruch (er wird Laudum genannt) appelliren, oder sonst einige Ausflucht nehmen können; theils in Ansehung der Natur der Sache; denn sie versprechen sich einander jenes zu halten, was der Schiedsrichter aussprechen werde, theils in Ansehung der Wechselgerichtsordnung; denn es ist verordnet, das es abgewartet, und vollzogen werden müsse.

Was die Auswärtigen betrift, so geniessen dieselben das nämliche Recht, und wohl noch ein mehrers, aber auch ein wenigers als die Innländischen: man folgt nämlich der Regel, daß die Ausländischen so viel Recht geniessen sollen, als wie viel die Oesterreicher auch bey ihnen zu genießen haben.

Von

Von dem
Moratorium,
oder
eisern Briefe.

Das Moratorium, oder der eiserne Brief, worinn um einen Stillstand gegen die Gläubiger angesucht wird, kann nur von denjenigen begehrt werden, welche in der That selbst bezahlen können, ohngeacht daß sie zwar gleich, und für dieselbige Zeit, wo sie den Stillstand suchen, zu bezahlen nicht vermögend sind. Es wird ferner erfodert, daß sie in diese Unvermögenheit durch Unglücksfälle gekommen seyen, und daß sie ihren Gläubigern Sicherheit verschaffen. So ist das Gesetz. Derjenige also, so einen eisern Brief sucht, muß vor allem seinen Schuldenstand getreu aufsetzen, und nicht zu viel oder zu wenig Gläubiger ansagen, alsdann ist er auch seinen Vermögenstand zu verfassen schuldig (diesen kann man bey Kaufleuten nicht allzeit aus ihren Büchern sehen, sondern nur jenes, was in der Handlung ist)

Endlich ist er auf Verlangen von ein- oder dem andern Gläubiger, sein Vermögen zu beschwören verbunden. Wer überwiesen wird, daß er in seiner Angebung fälschlich gehandelt habe, bekömmt dieses Privilegium nicht.

Weiters ist verordnet, daß die Gläubiger citirt, oder fürgeruffen werden sollen. Allein dieses läßt sich öfters nicht thun, oder es würde die Sache sehr verlängern. Z. B. wenn ein Kaufmann nach London, Spanien, Kadix, und dergleichen seine Handlung führte, so würden wohl 3 oder 4 monatliche Termine zu kurz seyn; man ist also bey solchen Umständen nur dahin bedacht, auf daß die Gläubiger sicher gestellt werden.

Die Fallirten genießen keine Freyheit, Asylum, sondern sie müssen ausgeliefert werden. Wer eine dergleichen Person verhehlt, oder sonst zur Flucht verhilflich ist, der muß den Gläubigern den Schaden ersetzen: den Geistlichen soll man ihre Einkünfte, den Mendikanten aber ihre Sammlung sperren. Wechselordnung Artikel 51.

Bey den Fallimentern haben zwar die mehresten Stimmen statt; dieses ist aber nur bey jenen Sachen zu beobachten, in welchen von dem Gesetze nicht schon ordentlich etwas festgesetzt ist. Z. B. es wäre um einen Stillstand zu thun, oder es wär die Frage, was für ein Sequester zu ernennen sey, und dergleichen. Ferners muß die Mehrheit der Stimmen von solchen Gläubigern gegeben werden, welche das nämliche Recht haben. So z. B. können die Gemeingläubiger mit ihren Stimmen den Pfandgläubigern keinen Schaden verursachen. Und endlich wird nicht auf die Menge der Köpfe, sondern auf die Grösse des Kapitals gesehen.

Bey den trocknen Wechselbriefen ist annoch nachzutragen, daß die Valuta im Baaren bestehen müsse, widrigenfalls der Wechselbrief, ohneracht man sich in demselben dem Wechselgerichte unterworfen hätte, nur als ein anderer Schuldschein anzusehen sey. Artikel 53. Hievon sind ausgenommen die Handwerker, wenn sie Materialien oder Waaren von den Kaufleuten nehmen, und einen Wechselbrief dafür ausstel-

len; sie müssen sich aber jedoch dem Wechselgerichte unterwerfen. Gegen die trocknen Wechselbriefe können die Einwendungen gemacht werden, wie gegen andre Schuldscheine. Wenn Jemand seine Einwendungen nicht gleich darthun könnte, so muß er indessen Sicherheit leisten; nämlich er ist zu hinterlegen, oder einen annehmlichen Bürge zu stellen verbunden. Hernach ist ihm erlaubt, seinen Beweis nach der Ordnung zu führen. Werden alsdann seine Einwendungen richtig befunden, so muß ihn der Gegentheil schadlos halten; wo nicht? so muß er dem Kläger Schaden und Unkösten ersetzen.

Von der

Wechselgerichtsordnung.

Wenn man die Gerichtsordnung nach ihrer Wesenheit betrachtet, so ist sie immer und bey allen Stellen die nämliche. Der Richter ist bestellt, damit er einem Jeden sein Recht gewähre; das Uibrige ist nichts anders, als die hiezu benöthigten Mittel: sind diese tauglich, so ist auch

die Gerichtsordnung gut. Sie hat zwey Theile, erstlich die Erkenntniß: ich muß die Geschicht, Factum, das Gesetz, und die Anwendung der Geschichte auf das Gesetz wissen: zweytens den Zwang, oder die Execution. Es ist ganz natürlich, daß der Richter ehe erkennen soll, bevor er den Zwang ertheilt; denn Niemand in dem Staate ist etwas schon von Natur aus schuldig, sondern es wird vorher erfodert, daß eine Handlung geschehen sey. Diese muß der Richter durch den Kläger erfahren: mithin ist vor allem nothwendig, daß eine Erzählung über das, was geschehen ist, gemacht werde. Es ist sehr gut, wenn man dabey die Zeitordnung beobachtet, und die Geschicht zugleich beweiset; denn man kann allzeit vermuthen, daß der Gegner widersprechen werde. Es ist dem Kläger auch erlaubt, Gesetze anzuführen, es muß dieses jedoch nicht geschehen, wo die Gesetze gar zu bekannt sind. Der Richter muß sie zwar wissen, es ist aber manchmal gut, wenn man ihn darauf ermahnt. Das Zeugniß der Autoren, oder der hohen Schulen wird nicht beygebracht. Der Kläger muß sein Begehren genau bestimmen; gestalten ein Jeder sein Recht erlassen kann, wie er will. Ich kann

1000 Gulden begehren, wenn man mir schon 2000 Gulden schuldig wäre: daher geschieht es auch, daß über Interesse Unköſten ꝛc. nicht gesprochen wird, wenn der Kläger dieselbe nicht begehrt hat. Nun muß sodann der Beklagte auch vernommen werden; dann es wäre möglich, daß der Kläger die Geschicht verdrehet, oder gar falsch erzählet hätte. Er kann schriftlich, oder mündlich vernommen werden; denn ich siehe nicht ein, wie es anders möglich wäre. Bey seiner Einrede, oder Antwort muß er, der Beklagte nämlich, zu erst auf die Geschichte antworten, und dieses zwar rund heraus, mit Ja, oder mit Nein, wie ihm bewußt ist, daß die Geschichte wahr oder falsch erzählet worden. Er muß seine Einwendungen ebenfalls erweisen, und sein Begehren bestimmen. Und dieses ist die Ursache, warum öfters die Replic nothwendig wird. Setzen wir z. B. daß bey Ergänzung der Geschichte, neue Umstände gebracht werden, oder daß die Beweisthümer der Einwendungen nicht hinlänglich wären; da müßte also der Kläger darüber vernommen werden, wessen Antwort sodann die Replic oder die Gegenrede genannt wird.

In der Replic ist es dem Kläger nicht mehr erlaubt, eine neue Geschichte zu erzählen; denn er hatte vor dem Anfange seiner Klage Zeit genug gehabt, die Sache ganz zu erzählen, wenn er anders die Wahrheit sagen wollte. Es scheint also, daß die Duplic, oder die Rede des Beklagten auf die Replic nicht mehr nothwendig wäre; allein sie wird jedoch zugelassen, damit einem Theile zu seiner Verantwortung so viel gestattet werde, wie dem andern, und keiner sich zu beklagen Gelegenheit habe.

Wenn dies alles einmal in Richtigkeit gebracht worden, so folgt der Spruch des Richters. Findet er nun, daß der Kläger Recht habe, so spricht er ihm zu: findet er aber, daß ihm aus den besagten Handlungen kein Recht zukomme, so weiset er ihn ab. Ist der Beklagte schuldig erkannt worden, und wäre widerspänstig, so muß er zur Bezahlung gezwungen werden. Dieses geschieht zerschiedentlich, wie nämlich die vorkommenden Fälle zerschiedentlich sind: z. B. der Andre besitzt meine Uhr, ist dessen überwiesen, und weigert sich doch, dieselbe mir zurück zu geben; so wird sie ihm durch oberkeitli-

chen

chen Gewalt hinweggenommen. Ein Andrer fischet in meinem Wasser, fährt über meinen Grund, da begehre ich, daß ihm solches unter empfindlicher Strafe eingestellt werde, und dergleichen mehr. Wenn mir aber der Andre Geld auszuzahlen schuldig wäre, so würde es mir nicht viel helfen, wenn er in Verhaft genommen, oder gestraft würde: daher pflegt man auf ein Pfand zu greifen, welches bey den Landständen, und Regierung der Ansatz, bey den übrigen Stellen die Sperr, beym Militare aber ein Gage-Verbot genannt wird. Ich begehre folglich, daß ein solches Pfand mir eingeantwortet, das ist, verkauft, oder mir übergeben werde.

Unter das Wechselgericht gehören alle förmlich- und trocknen Wechselbriefe nach jener Maaß, wie oben gesagt worden; dann alle Handlungsgeschäfte zwischen den Kaufleuten und Fabriken; dann wenn dieselben nicht hauptsächlich von der Handlung herrühren, so gehören sie unter ihr ordentliches Gericht, so wie ihre Verlassenschaftsabhandlungen, oder die ausgebrochenen Fallimenter von der ordentlichen Instanz abzuhandeln sind. Wenn Gefahr an dem Verzuge

ist, so soll der Richter die Gefahr heben; man begehrt einen Verbot auf die Waaren, oder einen Arrest auf die Person. Es wird Remedium provisionale genannt; jedoch giebt es dem Processe selbst annoch kein Recht. Das Sprichwort: wo kein Kläger, ist kein Richter, hat nur in jenen Sachen statt, welche den Nutzen der Privaten betreffen, dieweil sie denselben nachlassen können, wenn sie wollen; daher kann bey dergleichen Fällen der Richter von Amtswegen nicht verfahren; in jenen Umständen aber, wo dem Richter etwas aufgetragen, oder befohlen worden, daß er dergleichen Dinge bestraffen soll, hat besagtes Sprichwort nicht statt.

Eine Tagsatzung anordnen, heißt einen Tag benennen, an welchem die Theile vor Gericht erscheinen sollen. Sie wird bey dem Wechselgerichte allzeit auf die nächste Session angeordnet, dieweil dort die Sachen schleunig behandelt werden sollen. Wenn also die Klage eingereicht worden, so schreibt das Gericht das Præsentatum, nämlich das Datum, und rückwärts die Verordnung darauf. Es werden die Beklagten bey den übrigen Stellen gemeiniglich unter

Pönfall

Pönfall fürgeladen, ohneracht dieses vielleicht nicht allzeit das taugliche Mittel seyn dürfte; denn dem Kläger ist hiedurch nicht geholfen, sein Gegner wird durch die Straf nur schwächer, das Gericht aber braucht nichts, als die Wahrheit der Geschichte zu wissen, welches durch den Pönfall gleichfalls nicht erhalten wird. Es ist derohalben bey dem Wechselgerichte verordnet, daß die Partheyen peremptorisch, oder unter der Clausula contumaciæ fürgeladen werden sollen. Dieses will so viel sagen, daß, wenn der Beklagte nicht erschien, die von dem Kläger gemachte Erzählung der Geschichte als wahrhaft angesehen, und darüber gesprochen werden soll. Es ist hier wohl zu merken, daß der Kontumacirte deßwegen den Proceß noch nicht verlohren habe, sondern daß er nur dafür gehalten werde, als wenn er die Geschicht eingestanden hätte. Denn hiezu, daß er nämlich sachfällig geworden wäre, würde noch erfordert, daß die Geschichte gegen dem Gesetze gehalten, und alsdann der Schluß gemacht würde. Es hat ein Kavalier an eine sichere Gräfinn 500 Dukaten in dem Spiele verlohren; wenn sich dieser hätte kontumaciren lassen, so hätte er nur so viel verlohren, daß er

den Verlust eingestanden, und ihn nicht mehr hätte läugnen können; allein der Klägerinn wäre nichts zugesprochen worden, dieweil die Spielschulden bey uns keinen rechtlichen Beystand haben, und in Ansehung vieler Spiele (wovon in dem politischen Theile gehandelt werden wird) noch gar strafbar angesehen werden. Die Klage soll *in forma probante* dem Gegentheile zuexequirt werden, das ist: man läßt, nachdem der ergangene Rathschlag oder Bescheid in die Kanzley gekommen, und dort eingetragen worden, die Klage samt dem Rathschlage abschreiben, und übergiebt sie dem Gerichtsdiener, welcher sodann einen Schein ausstellen muß, daß er solches dem Beklagten richtig überliefert habe. *In forma probante* will sagen, daß dieses in einer Abschrift geschehen müsse, welcher Glaub beyzumessen ist. Wenn die Partheyen vor dem Wechselrichter kommen, so wird zuerst gefragt, ob der Beklagte die Geschicht eingestehe, oder ob er Einwendungen habe? hat er Einwendungen, und kann dieselben gleich beweisen, so ist es gut; kann er sie aber nicht auf der Stelle beweisen, so muß er Sicherheit leisten. Sollte er nun seine Schrift selbst läugnen, so müßte der Kläger solches bewei-

weisen. Wenn sodann die Partheyen besagtermassen geschlossen haben, da kann der Richter einen Vergleich unter ihnen versuchen; weil jedoch der Richter Ansehen hat, so scheint es gewissenhaft zu seyn, in einem Falle, wo die Sach richtig ist: es wäre folglich ein derley Vergleichsgesuch nur in jenen Fällen rathsam, in welchen die Sach zweifelhaft ist. Endlich erfolgt der Spruch. Wenn der Beklagte eine die Sach aufschiebende, oder alsogleich tilgende Einrede anzubringen hätte, so ist verordnet, daß zuweilen nach Beschaffenheit der Umstände, die Nothdurft auch schriftlich, jedoch innerhalb 3 Tagen, abgehandelt werden könne; es kann sich aber schicken, daß es ohnmöglich ist, in besagter Zeit den Schluß und Gegenschluß zu machen: z. B. wenn man Schriften oder Zeugnisse aus Amsterdam ꝛc. haben müßte, und da ist die Parthey solches bey dem Wechselgerichte anzuzeigen verbunden.

Die Nothdurften (das sind die Reden zur Vertheidigung des Rechtes) müssen inrotulirt werden: nämlich es werden die Beylagen in die Hauptschriften nach der Ordnung des Alphabeths, womit sie bezeichnet sind, gelegt, zuletzt verpet-

schirt,

schirt, und dem Richter übergeben, welches auch die Collationirung der Akten genannt wird. Der Richter übergiebt sie hernach einem von dem Rathe, damit er hierüber referire, welches nach der Ordnung geschieht, nach welcher die Akten oder gerichtliche Handlungen inrotulirt worden, und endlich erfolgt der Spruch. Dieser wird ein Verlaß genannt: wenn er über mündliche, und ein Abschied, wenn er über schriftliche Nothdurften ergeht.

Von der
Appellation beym Wechselgerichte.

Wer durch den Spruch beschwert [zu seyn vermeint, der kann appelliren, das ist, sich weiter bey dem obern Richter beklagen. Es folgt hieraus, daß der obere Richter in der Appellation nichts anders annehmen könne, als was bey dem ersten Gerichte schon angebracht worden ist; gestalten derjenige, so die Appellation ansucht, keine andre Ursach hiezu hat, als

daß

daß er glaubt, es wäre nicht recht gesprochen worden. Daher sind dergleichen Neuerungen unter 12 Thaler Straffe verboten, und darf keine Ruckſicht darauf gemacht werden. Wenn der Appellant neue Beweise hätte, welche er bey dem ersten Richter durch Verschulden ausgelassen, so muß er es sich selbst zuschreiben; hat er aber keine Schuld daran gehabt, so kann er um die Restitutio in integrum, oder um die Herstellung in den vorigen Stand bitten. Die Appellation wird bey dem nämlichen Richter angemeldet, von welchem man weiter appelliren will. Bey dem Wechselgerichte muß sie gleich den ersten Rathstag nach erhaltenen Verlaß, angemeldet werden, sonst ist sie erloschen; denn die Verlässe werden nicht publicirt, sondern sie werden schriftlich in die Kanzley gegeben, allwo man sich fleißig alle Tage melden muß; dieweil auf den Verlaß der Tag geschrieben wird, an welchem er zu erheben war, und von diesem Tage an muß man dem nächsten Rathstage die Appellation anmelden. Bey einem Abschied muß die Appellation alsogleich bey der Publicirung angekündet werden, widrigensfalls ist sie abermal erloschen: wären nun die Partheyen nicht zugegen,

so könnten sie es Niemand, als sich selbst zuschreiben. Weiters ist die Appellation sodenn gleich dem nächsten Rathstage (welches auch bey den übrigen Stellen zu beobachten) schriftlich einzureichen. Man kann, wenn man will, in dieser Schrift auch die Geschicht und Beweise anführen; hauptsächlich aber muß man sagen, in was für einem Punkt man glaube, durch den Spruch, beschwert zu seyn. Dieses ist das Wesentliche, und wenn der Spruch mehr Punkte enthält, der Appellant aber sich nur über einen beschwerte, so kann der obere Richter über die übrigen nicht sprechen; denn wo kein Kläger, da ist kein Richter.

Die Appellation muß von den Stellen allzeit zugelassen werden: Appellationsordnung von Jahre 1760. allein bey dem Wechselgerichte wird sie fast allzeit abgeschlagen. Daher muß man den Rekurs nehmen: das ist, man reicht seine Schrift bey dem obern Richter ein, und eine Abschrift davon übergiebt man, jedoch gleich bey nächster Seßion, dem Wechselgerichte. Worauf die Kollationirung in Gegenwart beyder Theile erfolgt: bleibt ein Theil aus, so wird sie von Amtswegen

vorgenommen. Die Taxen müssen gleich erlegt werden, sonst ist die Appellation aufgehoben: wenn aber Jemand in Ansehung seiner Armut, dieselben nicht erlegen könnte, so muß er einkommen, auf daß man ihn davon befreye, oder bis zu den Ausgang der Sache zuwarte. Die Partheyen haben dem ersten Werktage nach dem Spruch ihre Akten abzuholen; sie müssen jedoch einen Schein ausstellen, daß sie dieselbe empfangen haben. Alle Termine sind bey dem Wechselgerichte peremptorisch: das ist, wer einen gegebenen Termin verstreichen läßt, wird dafür gehalten, als wenn er die Geschicht eingestanden, oder in jenes, worüber er beruffen worden, eingewilligt hätte.

Von dem
gerichtlichen Zwang.

Endlich wenn sich Niemand weiter beschwert, und der Beklagte verurtheilt ist, so folgt der Zwang. Dieser besteht bey dem Wechselgerichte in einer einzigen Gattung, nämlich in der

Sperr;

Sperr: es wird das Anbringen des Klägers folgendergestalten verbescheidet: **Die Kontentirung inner 3 Tagen aufzulegen, sonst sey in die Sperr gewilligt.** Der Thürhüter muß dieses dem Beklagten zustellen, und wenn nach 3 Tagen die Befriedigung nicht erfolgt, so wird auf abermalige Anruffung die Sperr ohne weiters verwilligt. Hier werden keine Einwendungen mehr angehört; der Beklagte hat vorher Zeit hiezu gehabt, oder wenn er geglaubt hätte, daß er beschwert sey, so wäre ihm der Weg zur Appellation frey gestanden. Bey anderen Gerichtstellen werden zwar gegründete Einwendungen, nach Ertheilung der Sperr, annoch angehört; allein dieses hat seine gute Ursach; denn man pflegt bey den übrigen Stellen auf richtige Instrumente den Zwang zu ertheilen, ohne den Schuldner vorher zu vernehmen, welches bey dem Wechselgerichte niemal geschieht. Bey den in die Sperr zu nehmenden Sachen hat der Kläger die Wahl zu greifen, auf was er will; denn der Beklagte wäre ihm baar Geld zu bezahlen schuldig, mithin geschieht ihm ohne dies schon hart, daß er auf solche Weise zu seiner Bezahlung gelangen muß.

Nur ist jenes ausgenommen, was der Schuldner zu seiner täglichen Nothdurft, oder Berufsarbeit nothwendig hat, oder auch, was ihm zum Schimpf gereichen könnte: z. B. das Portrait seiner Frau, seiner Eltern ꝛc. wenn aber sonst nichts vorhanden wäre? und da ist schon einmal in dergleichen Umständen gesprochen worden, daß es nicht erlaubt sey, solche Sachen in die Sperr zu nehmen. Es scheint jedoch, daß dieses sehr hart nach unsern Gesetz zu verstehen wäre; gestalten dem Kläger wohl gar erlaubt ist, auf die Person des Beklagten zu greifen, und dieselbe in Verhaft zu nehmen. Der Kläger muß jenes, worüber er die Sperr führen will, ansagen, und dieses samt einer Abschrift von der verwilligten Sperr dem Thürhüter einhändigen. Man drückt sich gemeiniglich bey der Specifikation im Allgemeinen aus: z. B. Gold, Silber, Obligationen ꝛc. denn der Kläger kann meistentheils nicht wissen, was für Güter der Beklagte in seinem Vermögen habe. Der Thürhüter muß sodann den Werth der in die Sperr genommenen Güter beyläufig überschlagen; wenn sich aber der Beklagte widersetzen wollte, so ist verordnet, daß man ihn alsogleich in Verhaft neh-

nehmen soll; allein es wird nicht beobachtet, sondern der Kläger muß wieder einkommen um die Sperr mit Zuziehung der Militarwache, welche ihm auch den Augenblick verwilliget wird. Es hat zwar ein solcher, der an der Sperr verhindert worden, schon so viel als ein Pfandrecht erlangt; allein es ist ihm jedoch daran gelegen, dieweil indessen das Vermögen vertuscht werden könnte. Wenn die in die Sperr zu nehmende Stücke beschrieben sind, so werden sie eingesperrt, und das gerichtliche Insigel fürgedruckt, wenn man die Sachen dem Beklagten anvertrauen kann; sollte man aber in den Beklagten einigen Zweifel setzen, so werden sie bey Gericht, oder einem dritten übergeben. Endlich folgt die Licitation, oder die öffentliche Feilbietung der Sachen: oder sie werden dem Kläger eingeantwortet, das ist: sie werden geschätzt, und dem Kläger an Zahlungs statt überlassen.

Nun ist die Schätzung kein Gegenstand der Gesetze, und folglich ist es nicht nothwendig, daß der Richter den Werth der Sachen verstehe; es werden daher Kunstverständige gebraucht. Man pflegt nur einen Schätzmeister zu nehmen, ohn-

ohneracht es vielleicht zwey seyn sollten; es ist aber erlaubt die Uiberschätzung, und zwar bey dem Wechselgerichte innerhalb 8 Tagen, anzusuchen, und dieses von dem Tage, an welchem die Schätzung vorgenommen worden. Die Schätzung selbst kann der Kläger gleich den ersten Tag nach vorgenommener Sperr begehren; obgleich bey anderen Stellen 14 Tage ausgewartet werden müssen. Sie wird sodann unter zweymaliger Vorwissenserinnerung verordnet. Es wird nämlich das Anbringen mit Vorwissen verbescheidet, um den Beklagten nochmal zu erinnern, und eben diese Meinung hat es das zweytemal. Eine jede Vorwissenserinnerung überhaupt hat 3 Tage Zeit, und endlich wird in die Schätzung gewilligt, es mag sodann der Beklagte erscheinen oder nicht. Bey der Schätzung werden dem Thürhüter die Sachen Stück für Stück übergeben; er reicht sie bey Gericht ein, wie sie geschätzt worden, und dort werden sie aufbehalten. Wenn die Partheyen eine Abschrift davon haben wollen, so müssen sie sich täglich erkundigen; denn es wird solches bey der Kanzley angeschlagen. Bey den übrigen Gerichtsstellen kann man nach der Uibersetzung annoch Reductio-

nem ad arbitrium boni viri, das ist, das Gutachten, oder billige Ermessen des Richters ansuchen; man hat vormal den Unterschied zwischen der Schätz- und Uiberschätzung halbirt: z. B. die Schätzung war 6000 Gulden, die Uiberschätzung aber 8000 Gulden, so wurde nach den billigen Ermessen des Richters der mittere Weg erwählt, und 7000 Gulden erkannt: dieses aber hat bey dem Wechselgerichte nicht statt; denn es heißt in dem neunten Artikel der Wechselgerichtsordnung ausdrücklich, daß keine weitere Schätzung zugelassen werden soll. Nachdem die Schätzung einmal in die Rechtskräften erwachsen ist, so kann endlich die Einantwortung verlangt werden; es ergeht vorher eine Verordnung auf 3 Tage zur Auslösung der geschätzten Sache, und alsdenn wird selbe dem Kläger an Zahlungs statt übergeben. Wenn Sachen in die Sperr genommen werden, deren Werth schon bekannt ist: z. B. eine Obligation, Besoldung und dergleichen, so wird nur die Ausfolglassung begehrt. Sie ist das nämliche mit der Einantwortung, und es wäre daher zu wünschen, daß man gleiche Dinge auch gleich ausdrückte. Der Kläger hat die Wahl, eine Licitirung, oder die Einantwortung der Sa-

che zu verlangen, es muß aber allzeit unter zweymaliger Vorwissenserinnerung geschehen. Die Licitirungen, oder die öffentlichen Feilbietungen waren vor diesem nicht gebräuchig, und dieses ist die Ursach, warum in unserm Gesetze nicht viel davon zu lesen ist. Aber sie sind dennoch die beßten Mittel; denn hier kann man die Stimm über den Werth der Sache von mehrern hören, welche folglich wohl wissen dürften, was die Sach in Ruckſicht auf dieselben Umstände werth seyn möchte. Der Tag zur öffentlichen Feilbietung hängt von dem vernünftigen Ermessen des Richters ab; es kann hier viel daran gelegen seyn: man hat vor etwelchen Jahren einen Geschmuck zur Sommerszeit feil geboten; der Eigenthümer war mit dem Verkauf nicht zufriede, und hat deswegen Restitutionem in integrum, die Herstellung in vorigen Stand angesucht, dieweil die Herrschaften und andre hiezu tauglichen Käufer nicht hier, sondern auf dem Lande waren; er hat solches erhalten, und nachdem die Licitirung auf den Oktober um Theresia für sich gegangen, so ist der Geschmuck um ein Drittel theurer als in dem Sommer verkauft worden. Die Sach wird das erstemal um die Schätzung ausgeruf-

fen,

sen, und diese muß von den Käufern zum wenigsten geboten werden. Sollte es sich ereignen, daß nach dreymaliger Licitirung Niemand zu finden wäre, welcher das, um was die Sach geschätzt worden, geben wollte, so kann der Kläger ansuchen, daß man dieselbe auch unter der Schätzung verkaufe. Es wird über dies erfordert, daß bey der Feilbietung mehrere, und nicht nur einer oder zwey zugegen seyen, widrigenfalls muß die Licitirung an einem andern Tage vorgenommen werden. Es hat Jemand, welcher bey der Feilbietung ganz allein gegenwärtig war, 100 Gulden über die Schätzung bezahlen wollen, und die Sach wurde ihm dennoch nicht überlassen. Wenn man nach erhaltener Sperr mit dem Thürhüter zu den Schuldner kömmt, und nichts findet, was man in die Sperr nehmen könnte, so läßt man sich von dem Thürhüter ein Zeugniß hierüber ertheilen, und kömmt sodann damit ein, auf daß der Schuldner in Verhaft genommen werde. Die erste Absicht hievon ist, dieweil er Schulden gemacht hat, welche er nicht bezahlen kann; die zweyte aber: daß er bewogen werde, die etwa vertuschten Sachen zu offenbaren, oder gute Freunde zu suchen, welche für ihn bezahlen

oder

oder gut stehen. Es sollte der Personalarrest alsogleich erfolgen; allein es ergeht gemeiniglich noch eine Erinnerung vorher. Wenn man zwar etwas in die Sperr genommen hat, welches aber zur Tilgung der ganzen Schuld nicht zureichend ist, so kann der Arrest gleichwohl wegen dem abgängigen Theil gesucht werden; denn das Recht ist auf den Theil, wie auf das Ganze. Sollte der Schuldner nur solche Sachen zur Sperr anweisen, welche verderben könnten, oder die schwer zu verkaufen wären, so ist der Gläubiger nicht schuldig, dieselbe anzunehmen; wollte er aber vorgeben, daß er nichts anders in seinem Vermögen habe, so kann der Gläubiger begehren, daß er solches mit einem Eid bekräftige.

Wenn der gerichtliche Zwang auf unbewegliche Güter vorgenommen wird, so muß bey der Landtafel um die Intabulirung, und bey dem Grundbuch um die Vormerkung angesucht werden. Das Wechselgericht erläßt ein Kompaß- oder Ersuchungsschreiben, und sodann ist die Stelle, an welche dieses Schreiben ergangen, verbunden, die Vormerkung nicht zu verweigern. Es ist in der Wechselgerichtsordnung ausdrück-

lich

lich befohlen, daß die Stellen, bey welchen das Gut liegt, auf die von dem Wechselgericht beschene Ersuchung auch die weitere Grade des gerichtlichen Zwanges fürnehmen sollen, und keine Entschuldigung oder Einrede von dem Schuldner mehr anhören dürfen; gestalten diese sämtlich schon vorher bey dem Wechselgericht anzubringen waren.

Es heißt bey einigen Stellen annoch: dem Grundbuch um Bericht; vielleicht soll nachgesehen werden, wie viel schon vorgemerkt seyen? allein dieses ist überflüßig, dieweil der Nachkommende keinem Vorhergehenden sein Recht nehmen kann. Der Gläubiger muß wegen Kapital und Interesse befriedigt werden, die Unkösten aber muß er begehren, sonst wird keine Ruchsicht darauf gemacht. Wir haben hier auch das Zeugniß des Suttingers; allein man braucht kein Zeugniß, wo man durch die Natur der Sache selbst belehrt wird. Der Eigenthümer kann nachlassen, verschenken rc. wie er will; wenn er also seine Unkösten nicht begehrt, so scheint es, daß er sie nachsehen wolle.

Die-

Dieses versteht sich aber nur in dem Erkänntnißprocesse; denn jene Ausgaben, welche der Gläubiger in dem Zwangprocesse machen mußte, ist der Beklagte allzeit zu bezahlen schuldig, dieweil er dem richterlichen Spruch nicht gehorsamet hatte.

Die Expensen oder Unkösten werden gemässiget, daher muß man dieselbe, und zwar nach der Zeitordnung, fleißig aufzeichnen. Bey den Gerichtstaxen ist eine jede Post auszuweisen, und beyzulegen; die gerichtlichen Zustellungen weisen sich selbst aus, jedoch muß auch der Exekutionsschein beygelegt werden, und dieses leidet keine Mäßigung; aber der Advokaten Verdienst ist noch übrig, und dieser kann moderirt werden.

Es werden die Bögen gezählt, und gemeiniglich für den Bogen ein Gulden, und eben so viel für eine Tagsatzung bezahlt. Es ist hier wohl zu merken, daß, wenn der Condemnirte durch die Moderirung es so weit gebracht hätte, daß er z. B. anstatt 100 Gulden nur 50 Gulden zu bezahlen angehalten würde, der Rechtsfreund gleichwohl von seinem Kliente den

Rest, und folglich das Ganze fordern könnte, wenn der Klient sich nicht wohl erkläret, oder sonst seinem Advokaten überflüßige Arbeit, und Gänge verursachet hat; denn der Condemnirt- oder Verurtheilte ist nur für das Nothwendige, und nicht für das Beliebte zu haften verbunden. Es geschieht sehr oft, daß die Theile ihrem Rechtsfreund unnöthige Mühe und Arbeit machen; sie erzählen lang und breit, und mengen Umstände darein, die zur Sache nicht gehören, und, wenn man es hätte zuvor wissen können, gänzlich ausgelassen worden wären: folglich müssen sie auch selbst deßwegen bezahlen. In Ansehung der Unkösten wird keine neue Exekution angefangen, sondern man begehrt allzeit das Kapital cum sua causa, worunter alles verstanden ist. Man läßt die Expensen erst auf die letzt mäßigen, wenn keine weitere mehr zu machen sind, sonst müßten sie zweymal moderirt werden.

Die Apellation geht nur den Spruch, und nicht die Exekution an, folglich hat auch keine andre Apellation statt. Nun gehen zwar alle Apellationen nach der Regel an die Landstelle, welches bey uns die hochlöbliche Regierung ist;

allein

allein es sind einige Stellen, wobey es eine Ausnahm giebt. Unter diesen ist auch das Wechselgericht mitbegriffen; es hat seine eigene Stelle, welche in einem Präsidenten und 6 Räthen, nämlich 2 von der Ni. Oe. Regierung, 2 Kommercienräthen, einem von Niederlägeren oder Hofbefreyten, und einem von dem bürgerl. Handelsstande, nebst einem Actuario besteht. Dieweil nun in der Apellation der obere Richter erkennen soll, ob der untere Richter recht gesprochen habe; so folgt von selbst, daß in der Apellation nichts neues angebracht werden dürfe, sondern die Sache so und nicht anders zu den oberen Richter kommen müsse, wie sie bey dem untern Gerichte angebracht worden ist.

Die Acta oder die geschehenen Behandlungen müssen zu erst in Ordnung gerichtet werden; man nennt dieses inrotuliren, oder kollationiren, und sodann werden sie dem obern Gerichte von dem untern Richter vorgelegt. Die Kollationirung soll alsogleich vorgenommen werden, damit der Rechtsstreit beßtmöglich beschleuniget werde. Die Wirkung der Apellation geht dahin, daß sodann der Rechtsstreit von dem untern

Richter hinweg, und bey dem obern anhängig ist, und daß vor dem oberrichterl. Spruch kein Zwang statt hat.

Hier aber ist eine Ausnahm in dem vierten Artikel der Wechselgerichtsordnung anderter Instanz; es ist verordnet, daß, wenn bey dem Verzuge eine Gefahr wäre, oder nur um die Sache zu verzögern apellirt würde, der Beklagte zur Sicherstellung anzuhalten sey. Man muß jedoch bey dem untern Richter den Beklagten noch einmal darüber vernehmen; wenn er aber zur Sicherstellung condemnirt würde, so hat gegen diesen Spruch keine Apellation statt, und über dies soll ein muthwilliger Apellant samt seinem Rechtsfreund, jeder um 12 Reichsthaler gestraft werden.

Von der
Revision.

Wenn Jemand auch mit dem in der Apellation ergangenen Spruch nicht zufriede gestellt

stellt worden wäre, so kann er endlich die Revision ansuchen. Diese ist in sich selbst nichts anders, als eine nochmalige Apellation; denn man bittet bey Hofe, daß in der Sache gesprochen werde; allein in der Verfahrung ist die Revision unterschieden: die Apellation wird bey jenem Richter eingereicht, von welchem man apellirt, die Revision aber wird bey Hofe gesucht; sie hat nicht statt, wenn in der Sache zwey gleichförmige Sprüche ergangen sind, und muß binnen 8 Tagen von der publicirten Deklaration an (das ist der Spruch von der Apellation) schriftlich angebracht werden: sie hebt den gerichtlichen Zwang nicht auf (dieses hat jedoch selten eine Wirkung; denn der Revisionswerber bittet zugleich um einen Stillstand) die Sporteln müssen vor allem erlegt werden; sie betragen 35 Gulden, und wenn die Revision abgeschlagen wird, so werden sie nicht mehr zurück gegeben.

Wenn die Revision erkannt worden, so wird solches der Stelle durch die oberste Justiz insinuirt, und alsdann sollte der Revisionswerber das Juramentum Calumniæ, nämlich einen Eid, daß er nicht zur Verlängerung, sondern

um

um ein besseres Recht revidire, ablegen, welches itzt aber aufgehoben worden; es hat die gewünschte Wirkung nicht gehabt, und gab Gelegenheit zu einen falschen Eid.

Weiters wird keine Revision zugelassen, wenn die Streitsache nicht 300 Gulden beträgt, ausgenommen es gieng einen Armen an, oder es wären Sachen, so eine ewige Beschwerde und jährliche Abgaben betreffen; in solchen Umständen ist schon einmal wegen 6 Pfennige die Revision angesucht worden. Endlich kann auch gegen Verordnungen, welche durch das Endurtheil wieder gehoben werden können: Sententiæ interlocutoriæ, quæ vim definitivæ non habent, und ferner in lauteren bekanntlichen Schuldsachen keine Revision zugelassen werden.

Von den Lehen.

Bey den Lehenskontrakten richtet man sich in Oesterreich mehrentheils nach den langobardischen Lehenrecht; es ist zwar ein geschriebener

ner Traktat vorhanden, allein er ist niemal als ein Gesetz kund gemacht word en. Jedoch ist bey den landesfürstl. Lehen, in Ansehung der Lehensgnaden, ein grosser Unterschied.

Unter einem Lehen versteht man einen Kontrakt, vermög welchem der Lehensherr die vollständige Nutznießung von einem ohnbeweglichen Gut ohnentgeltlich dem Lehensmann überläßt, unter Bedingung der Treue. Es scheint, daß diese Treue anfänglich meistentheils in Erweisung der Kriegsdienste bestanden sey, ohnerachtet man dieselbe mit der Zeit auch auf andre Dienste ausgedehnet hat.

Nachdem aber die Lehenskontrakte einmal eingeführt worden sind, so ist ganz natürlich, daß man auch gewisse Gesetze angenommen habe, wonach sich die Lehensleute zu richten hatten.; weil nun der Eigenthümer seine Sache an den Andern überlassen kann, wie es ihm beliebt; so ist zu vermuthen, daß diese Gesetze Anfangs nichts anders als Verträge zwischen den Lehensleuten, gewesen seyen, welche endlich, da sich Andre auch darnach richteten, zu einer Gewohnheit wurden.

Unter diesen Gewohnheiten kamen mehrentheils jene der Longobarden zu uns, welchen nachmal einige Grundsetze aus dem römischen Recht, wie auch aus den Verordnungen der Kaiser Lotharius, Konrad des II. und III. Friderich des I. und einigen päbstlichen Dekreten beygefügt wurden: und in diesem besteht das allgemeine Lehenrecht, welches in dem römischen Gesetzbuch enthalten ist, und auch bey uns in Oesterreich so, wie die römischen Gesetze, als ein Hinterhalt bey Abgange der unsrigen angenommen wurde. Dies giebt Kaiser Ferdinand der I. deutlich zu erkennen, da er es das allgemeine geschriebene Lehenrecht nennt. Im österreichischen Kodex, Lit. L.

Wenn daher eine Strittigkeit in Lehenssachen beyzulegen ist, so muß vor allen der Lehenbrief eingesehen werden; wäre aber die Sache hieraus nicht zu bestimmen, so wird nach den besondern Gesetz oder Gewohnheiten, und bey Abgang all dieser, endlich nach den allgemeinen Lehenrecht gesprochen.

Die Lehen werden in eigentliche, und in ohneigentliche ausgetheilt. Die ersteren sind jene, bey welchen das Natürliche des Lehens durch keinen Vertrag eingeschränkt ist. Unter diesem wird verstanden: Die Leistung des Eides, die Nachfolge des männlichen Geschlechtes, die Verbindlichkeit zu den Dienst überhaupt ohne Bestimmung, das Verbot der Veräußerung des Lehens, die Erneuerung der Investitur oder Belehnung nach den Tod des Lehenherrn, der Verlust desselben wegen Lehensfehlern, und daß es in einem ohnbeweglichen Gut bestehe. Die übrigen, bey welchen man von dem Natürlichen des Lehens durch die Verträge abweicht, werden ohneigentliche Lehen genannt.

Wenn ein Zweifel entstünde, ob es ein eigentlich- oder ohneigentliches Lehen sey? so ist die Vermuthung allzeit für das eigentliche; denn das ohneigentliche fodert einen besondern Vertrag, welcher nicht vermuthet, sondern erwiesen werden muß. Das eigentliche Lehen wird verschiedentlich abgetheilt; hauptsächlich aber wird eines das alte, und zwar ein altväterlich Lehen, ein Stammlehen genannt, wenn solches Jemand

 schon

schon über den vierten Grad in der aufsteigenden Linie erworben hat, und ein väterliches Lehen, wenn es von Jemand aus der aufsteigenden Linie unter dem vierten Grad herkömmt: das andre wird das neue Lehen genannt, welches Jemand selbst erlangt, und nicht durch Erbschaft erhalten hat.

Weiters werden einige geistlich- oder krumstäbische Lehen genannt, wenn die Sache zu der Kirch, und weltliche Lehen, wenn sie nicht zur Kirche gehört. Die weltlichen sind adelich- oder ohnadeliche, welche auch Beutellehen genannt werden, wie nämlich durch das Lehen der Adel auf den Lehenmann übertragen wird, oder nicht. Die ohneigentlichen Lehen werden noch vielfältig eingetheilt, dieweil ebenfalls auf vielerley Art durch die Verträge von dem Natürlichen des Lehens abgegangen werden kann; so z. B. sind einige die Weiber- oder Kunkellehen, bey welchen eine Weibsperson zu erst belehnet worden. Es ist zu merken, daß alle Lehen als männliche vermuthet werden, und wenn auch das Lehen Jemand für sich, und seine Erben wäre ertheilt worden, so würden die Weibspersonen hier unter den Erben

nicht

nicht verstanden. Andre werden Freylehen, wo keine Dienste geleistet werden: Hoflehen, Zinsvogtlehen und dergleichen genannt, wie nämlich der Dienst in zerschiedenen Verrichtungen besteht.

Wenn Jemanden ein Lehen für sich und seine Erben was immer für eine ertheilt wird, so heißt es ein eigenthumliches Lehen; geschieht aber die Ertheilung für sich, und seine männliche Descendenten und Lehensfolger, so wird es ein Lehen aus dem Vertrag und Vorsorge genannt; jenes kann wie ein Eigengut an was immer für Erben gelangen: dieses aber nur an jene, welchen in dem Lehenbrief, und durch die allgemeinen Lehenrechte vorgesehen worden.

Die Investitur oder Belehnung ist eine feyerliche Uibergebung des Lehens an den Vasallen. Die Feyerlichkeit besteht in den Gebräuchen jeden Landes: so z. B. belehnen Ihre röm. kaiserl. Majestät durch das Schwert; und in den zwey Zeugen, welche Pares Curiæ, das ist solche Leute, die von demselben Herrn in dem nämlichen Lande Lehen haben, seyn müssen, ausgenommen es wären keine solche vorhanden; da könn-

ten auch andre gebraucht werden. Die Belehnung muß bey dem Lehensherrn selbst gesucht werden, welcher dieselbe sodann in eigner Person, oder durch einen Geschäftträger ertheilen kann. Auch der Vasall kann Jemand Gewalt und Vollmacht geben, daß er statt seiner die Lehen empfange, ausgenommen, wenn der Lehenherr aus einer wichtigen Ursache seine Gegenwart foderte.

Wenn das Lehen Mehrern zugleich ertheilt wird, so werden sie Mitbelehnte genannt; diese, wenn sie das Lehen gemeinschaftlich besitzen, erwählen einen Lehenträger, welch r im Name Aller das Lehen empfängt, und die Eidespflicht ablegt; sind aber einem jeden bestimmte Theile angewiesen, so muß auch ein jeder das Lehen empfangen, und schwören. Der Lehenmann kann ohne Einwilligung des Lehenherrn das Lehen nicht vermachen, oder veräußern: und wenn es ein altes Lehen wäre, so müßten über dies auch die Anverwandten, welche ein Recht darauf haben, ihre Einwilligung hiezu geben. Die eigenthümlich oder gänzlich erblichen Lehen sind hier ausgenommen.

Von

Von den

Lehenserben, Investitur, und Felonie.

Die ersten Lehenerben sind jene, welche männlichen Geschlechtes sind, und von dem Lehenmann durch eine rechtmäßige Ehe erzeugt worden; denn die ohneehelich- oder angewünschten Kinder werden zu den Lehenerb nicht gelassen, ausgenommen erstere wären durch die folgende Ehe legitimirt worden. Bey den Kunkellehen erbt auch das weibliche Geschlecht, wenn Niemand männlichen Geschlechtes in der nämlichen Linie vorhanden ist. Sind mehrere Erben in demselben Grade, welche ein Recht auf das Lehen haben, so erben sie in gleiche Theile, wenn das Lehen theilbar ist; kann es aber nicht getheilt werden, so bekömmt es der Erstgebohrne.

Wenn in der Belehnung für die aufsteigende Linie nicht durch einen Vertrag gesorgt worden, oder das Lehen nicht ein eigenthumlich Erb-

lehen ist, so kömmt sie die aufsteigende Linie nicht ans Erb, sondern bey Abgang der aufsteigenden Linie erben jene von der Seitenlinie, welche von dem ersten Lehenmann durch das männliche Geschlecht abstammen, und mit dem Letzten verwandt sind.

Die Erneuerung der Investitur ist eine Bestättigung des Lehens, welche, so oft der Lehenherr, oder der Vasall verändert wird, angesucht werden muß. Sie ist in Jahr und Tag, von der Zeit an, nach welcher die Veränderung bekannt ist, zu begehren, sonst ist das Lehen für den Lehenmann und seine Kinder verwirkt. Wenn der Vasall das Lehen veräußern wollte, so müßte er bey dem neuen Lehen die Einwilligung des Lehensherrn, und bey einem alten Lehen auch jene der nächsten Anverwandten haben. Jedoch kann der Vasall einen andern wieder damit belehnen, welches ein Afterlehen genannt wird, weil solches keine Veräußerung des Lehens, sondern nur der Nutznießung ist.

Die Schulden, so auf dem Lehen sind, muß der Nachfolger nur dazumal zahlen, wenn

es Lehenschulden sind, oder wenn er zu den Lehen als Erbe kömmt; wenn er aber das Lehen als ein Anverwandter nach seinen aus der ersten Belehnung habenden Recht antritt, so ist er dieselbe zu bezahlen nicht verbunden.

Eine Felonia, oder Lehensfehler kann auf zerschiedene Art begangen werden; jene, so in dem langobardischen Rechte bestimmt worden, sind folgende: wenn der Vasall den Lehensherrn umbringt, oder auch nur den Streich gegen ihn führt; wenn er denselben schwer an der Ehre verletzt, mit dessen Feinde wider ihn eine Freundschaft macht, oder ihn wegen einen Hauptverbrechen anklagt; wenn er das Geheimniß zum Schaden des Lehensherrn offenbart, oder läugnet, daß das Gut ein Lehengut sey; wenn er jene aus der Famille des Lehenherrn hoch beleidiget, gegen seine Gemahlinn eine Eheverletzung auch nur ansuchte, oder die Tochter, Enklinn, und dergleichen beschlaffen hätte; wenn er das Lehen ohne lehensherrlicher Einwilligung veräusserte, in Jahr und Tag die Belehnung nicht begehrt; wenn der Vasall ein Vatermörder würde, seinen Mitbelehnten verrätherischer Weise über-

gäbe, oder das Laster der beleidigten Majestät begieng; in all diesen Fällen ist das Lehen verwirkt, jedoch dergestalt, daß allzeit der Richter zuvor die Sache untersuchen, und alsdann, wenn er den Lehenmann schuldig befunden, ihn auch verurtheilen muß.

Wäre es nun ein n eues Lehen, so kehrt selbes ohne Umstande zu den Lehenherrn zurück; wenn es aber ein altes Lehen ist, so muß man sehen, ob das Verbrechen gegen den Lehenherrn selbst, oder gegen einen Andern geschehen sey; denn im letztern Falle kömmt das Lehen nicht an den Lehenherrn, sondern an die nächsten Anverwandten des Vasallen.

Die Vasallen sind in Lehensahen der Bottmäßigkeit des Lehenherrn unterworfen, wenn aber der Streit zwischen dem Lehenherrn und dem Vasallen wäre, oder wenn es gar keine Lehenssache angieng, und endlich wenn es zwar ein Lehen betrift, aber der Streit zwischen Vasallen von verschiedenen Lehensherren wäre; da müßte die Sach durch den ordentlich- und in andern Fällen aufgestellten Richter entschieden werden.

Von

Von dem
besondern der österreichischen Gnadenlehen.

Die Lehen in Oesterreich werden in geistliche, und Vogteylehen) von welchen in dem ersten Band Seite 59 ꝛc. gehandelt worden) und in weltliche eingetheilt. Diese sind entweder adeliche oder ohnadeliche, welche die Beutellehen genannt werden. Jene sind die landesfürstlichen, welche der Landesfürst, und die übrigen sind Privatlehen, welche von all Anderen ertheilt werden. Es giebt auch Auswärtige, welche in Oesterreich Privatlehen zu vergeben haben, nämlich: Regenspurg, Passau, Freysing, und Brandenburg. Es muß aber durchaus nach den österreichischen Gesetz gehandelt werden. Daher sind die Auswärtigen verbunden, ihre Lehenpröbste zu ernennen: diese müssen Landmänner seyn. Weil nun bey den Lehensstrittigkeiten der Lehenherr Richter ist, und dieweil die österreichischen Un-

terthanen das Privilegium haben, daß sie niemal außerhalb Landes für Gericht geruffen werden können, ihnen auch, ohneracht daß sie wollten, die Lehen außerhalb Landes zu empfangen verboten ist) wie dann der Erzherzog selbst seine Belehnung von dem römischen Kaiser nicht anders als auf der Gränze, und zwar zu Pferde mit bedecktem Haupt zu empfangen das Recht hat) so müssen die Auswärtigen auch Jemand zum Richter bestellen.

Wenn der Vasall das Lehen gut verpfänden will, können sie die Will- und Bestättigungsbriefe nicht abschlagen, und wenn das Lehen wegen Schulden verkauft würde, so müssen sie dem Käufer die Belehnung ertheilen. Dieses Privilegium erstreckt sich nicht nur auf Lehenssachen, oder Rechtsstreite, sondern auf alle vor Oberkeiten abzuhandelnde Sachen. Es hat Jemand in einem Passauischen Dorfe eine Stiftung gemacht; der Stiftbrief wurde in Passau errichtet, und der Erb, welcher ein österreichischer Unterthan war, hätte dorthin reisen sollen; allein dieses wurde nicht erlaubt, und der Bischof mußte den Stiftbrief hier errichten lassen.

Der

Der Lehensherr giebt dem Vasallen einen Lehenbrief; es wird der eine wie der andre abgefaßt, nur der Nam wird geändert. Der Vasall muß einen Lehenrevers ausstellen; in diesem ist er von allem, was ihm gegeben worden, eine Meldung zu machen verbunden: in eben dem Revers bringt er auch die Verbindlichkeiten mit, welche er zu leisten schuldig ist. Es ist verboten, andre Reverse auszustellen, als vorher gebräuchlich waren, und die Lehentaxen bleiben die nämlichen, so sie allzeit waren, es möchte auch zwey und drey hundert Jahre lang seyn. Wenn von dem Spruch des Lehenherrn appelirt wird, so ergeht die Appelation an die hochlöbl. Regierung.

Die Beutellehen werden gemeiniglich für einen gewissen Theil der jährlichen Früchte, oder für jenes, was das Lehen in einem Jahre trägt, auf einmal überlassen. Sie können veräußert werden oder nicht, wie es die Gewohnheit eines Ortes mit sich bringt; die Veräußerung aber muß dem Lehenherrn durch ein Schreiben, welches eine Auffsandung genannt wird, zu wissen gethan werden.

Die

Die landesfürstlichen Lehen sind wegen den Lehensgnaden von einer besondern Gattung. Die erste dieser Gnaden wurde den 10. März im Jahre 1509. ertheilt; denn nachdem die Lehengüter auch in Oesterreich hauptsächlich wegen den Kriegsdienst überlassen wurden, und folglich das weibliche Geschlecht zu dergleichen Güter niemal gelangen konnte, so hat Maximilian der Erste verordnet, daß bey Erlöschung des männlichen Stammes der vierte Theil des Lehens an die Töchter, oder bey deren Abgang an bie andern nächsten Freunde kommen soll, welcher nach den langobardischen Recht dem Lehenherrn heimgefallen wäre: sollten aber die Töchter oder Freunde auch die übrigen 3 Theile an sich zu lösen Belieben tragen, sollen dieselbe ihnen um einen billigen Werth, und nicht so theuer wie einem Fremden überlassen werden. Im Jahre 1518. den 24. May ward den Töchtern oder den nächstgesippten Freunden die Helfte des Lehen bey Aussterbung der männlichen Linie übergeben, die andre Helfte aber blieb dem Landesfürsten zur freyen Disposition, ohne daß die Töchter oder Freunde dieselbe an sich kaufen konnten; allein bey einem Verkauf dieser Helfte wurde ihnen das Einstandrecht

eingeraumt. Unter diesem Einstandrecht muß man nicht jenes, welches die Landleute überhaupt haben, verstehen, sondern es ist eine besondre Gnade; denn wenn man das ordinaire Einstandrecht darunter verstände, so wäre dieses nicht nothwendig, sondern gänzlich überflüßig gewesen: Im Jahre 1528. den 30. Wintermonats hatte sich Ferdinand der Erste die heimgefallenen Lehen ganz an sich zu ziehen vorbehalten, und den Erben die Helfte mit baar Geld abgelöset. Im Jahre 1568. den 10. Christmonats hat Maximilian der Zweyte verordnet, daß hinfür die Töchter und nächsten Anverwandten der Stände in Oesterreich unter der Enns, bey Erlöschung des männlichen Stammes, Dreyviertheil von den an die Kammer ruckfälligen Lehen erhalten sollen; jedoch aber hat er sich die künftig fälligen Lehen mit- oder ohne Lehensgnaden zu verleihen vorbehalten. Wenn also der Landesfürst ein Lehen schon vor diesem Patent an Jemand ertheilt hätte, so wäre kein Anstand in Ansehung der Lehensgnaden, obgleich in dem Lehenbriefe keine Meldung davon gemacht worden wäre; sollten aber die Lehen erst nach diesen Patent ertheilt worden seyn, ohne daß von den Lehensgnaden

gemeldet worden, da hat es Streit abgesetzt wegen den Worten: Wir behalten uns vor die Verleihung der künftig fälligen Lehen mit- oder ohne die Lehensgnade zu ertheilen. Die mehresten Meinungen sind dahin gegangen, daß der Landesfürst ausdrückliche Meldung machen müsse, wenn er nicht wollte, daß der Lehenträger die Gnaden genießen soll; dieweil diese Gnaden den Ständen von dem Landesfürsten überhaupt zugedacht worden.

Nachdem die Stände öfters vergeblich, auch um den vierten Theil, und folglich um das ganze Lehen ansuchten, hat endlich Rudolph der Zweyte den 20. Heumonats 1585. den Ständen in Oesterreich unter der Enns, in Betracht ihrer allzeit geleistet- und noch zu leistenden guten Dienste, das ganze Lehen in Mangel des männlichen Stammes an die Töchter, oder nächsten Freunde überlassen, jedoch ebenfalls mit Vorbehaltung der uneingeschränkten Anordnung für die ins Künftige fällig werdende Lehen. Im Jahre 1627. den 28. Jänner hat Kaiser Ferdinand der Zweyte die nämlichen Gnaden auch den Ständen in Oesterreich ob der Enns verliehen.

Endlich hat Ferdinand der Dritte im Jahre 1640. erlaubt, daß die Stände das Lehen ohne landesfürstlichen Consens oder Einwilligung verkaufen können, ausgenommen es wäre der letzte, welcher keine lehensfähige Nachfolger hätte. Ob dieses auch die Töchter, und nächsten Annerwandte ohne landesfürstl. Consens zu thun berechtiget seyen? ist eine andere Frage, welche nicht klar ist. Sie werden daher allzeit sicher handeln, wenn sie die Einwilligung begehren.

Weiters ist in dem nämlichen Patent verordnet, daß die Stände ihre Ehefrauen nicht nur mit dem Heirathgut und Widerlage, sondern auch in Ansehung des Wittibsitzes ohne landesfürstl. Consens auf das Lehen versichern können, (heut zu Tage müssen sie solches intabuliren lassen, wenn sie ein dingliches Recht darauf haben wollen, wie oben gemeldet worden) und daß sie, wenn das eigenthumliche Vermögen nicht zureichend wäre, den halben Theil von dem Lehengut zur Bezahlung der Schulden verwenden dürfen. Endlich hat Kaiser Leopold im Jahre 1658. den 4. Wintermonats den Ständen auch den übrigen halben Theil, und folglich das ganze Lehen, im

Fall

Falle die eigenen Güter nicht hinlänglich wären, zur Tilgung der Schulden anzugreifen, und wenn das Lehen nicht auf den Fall ist, oder einem Dritten z. B. dem Mitinvestirten, oder den Kindern kein Unrecht geschieht, selbes lehensfähigen Landesmitgliedern durch den letzten Willen zu verlassen erlaubt.

Hier ist aber ausdrücklich verboten worden, daß den geistlich- und weltlichen Gemeinden, von welchen kein Lehensfall zu hoffen ist, dergleichen Lehen nicht vermacht werden können, und daß die Weibspersonen, wenn sie Kinder haben, denselben das Lehen ohne landesfürstl. Consens zu entziehen nicht befugt seyen. Desgleichen werden in dieser Verordnung alle Lehen auf Erbämter, die alten Stammlehen, und jene, so den Ständen für sie und ihre Kinder ertheilt, oder wenn Mehrere zugleich damit belehnet sind, von der freyen Disposition gänzlich ausgeschlossen.

Die

Die adelich- und landesfürstlichen Lehen kann Niemand als die weltlichen Landmänner besitzen. Verordnung vom Jahre 1637. derohalben werden die Geistlichen davon ausgeschlossen, welches sich jedoch auf die Maltheser- und deutsche Ordensritter nicht erstreckt. L. O. Tit. 34. wohl aber auf alle diejenigen, welche die quatuor Minores, oder die vier ersten Weihungen haben. Declar. Kaiser Karls des VI. vom Jahre 1718.

Von

Erneuerung der Belehnung.

So oft von Seite des Lehenträgers, oder des Lehensherrn eine Veränderung geschieht, muß die Erneuerung der Belehnung angesucht werden. Wenn Mehrere mitbelehnt sind, wird die Belehnung nur dazumal begehrt, wenn der Lehenträger stirbt; ausgenommen es wäre eine Weibsperson, oder ein andrer, so das Lehen durch einen blossen für sich selbst nicht mitinve-

stirten Lehenträger empfangen, mit Tode abgegangen; da müßte wegen den erloschenen Mandat das Lehen vom neuen gesucht werden. Wenn ein Gerhab allein für seinen Pflegsohn das Lehen empfangen hat, und vor der Vogtbarkeit desselben stirbt; oder wenn der Pflegsohn vogtbar wird, so muß allzeit die Erneuerung der Belehnung begehrt werden; hätten aber mehrere Gerhaben zugleich, oder einer aus ihnen, welcher mit einer Gewalt und Vollmacht von den übrigen versehen ist, das Lehen empfangen, und einer davon würde sterben, so wäre in solchem Fall keine neue Lehensansuchung vonnöthen. Resolut. vom Jahre 1658.

Die Belehnung muß in Zeit eines Jahres begehrt werden; daher wenn in Ansehung der Lehensfolge, oder sonst einiger Umstände ein Streit entstünde, müßten die Partheyen eine Protestation wegen der Felonie einreichen, und ein Zeugniß hierüber verlangen, welches ein Lehensurlaub genannt wird. Alle Jahre, so lang der Streit dauert, müssen sie dieses erneuern, und das nämliche sind die Landstände zu thun verbunden, wenn das Lehen wegen den ausständigen

gen Abgaben sequestriret wird. Die Belehnung wird bey der hochlöbl. Regierung angesucht, und in dem Anbringen das Lehen samt allen denselben zugehörigen Theilen angeführt. Der Eid sollte nach der Regel von dem Vasall in der Person abgelegt werden; wenn er jedoch verhindert ist, kann er jemand andern bestellen, welcher aber selbst lehensfähig seyn muß. Wenn dieser Lehenträger, oder ein Gerhab durch Nachläßigkeit einen Lehensfehler begiengen, so würde solches dem Lehenmann nicht zur Last gelegt, wenn nur kein Betrug oder Bosheit mit unterläuft.

Das alte Lehen, welches wegen nicht angesuchter Belehnung verwirket wird, fällt an die Söhne: Lehenord. Tit. 193. wegen Veräußerung aber kömmt es mit Ausschließung der Söhne an die nächsten Anverwandte: Lehenord. Tit. 190. und wegen einem gegen dem Lehensherrn begangenen Verbrechen fällt es dem Lehensherrn heim; wäre das Verbrechen gegen einem Fremden begangen worden, so erhalten es die Kinder, oder die nächsten Anverwandte, nach den Tod des Lehensherrn, oder des Vassalen können die Erben in Ansehung der Felonie keine Klage

mehr führen, ausgenommen sie könnten eine rechtmäßige Ursach ihrer Unwissenheit angeben, oder der begangene Lehensfehler wäre gar zu bekannt. L. O. Tit. 181.

Die fällig gewordenen Lehen können die Landleute vom Herren- und Ritterstande ablösen, und zwar erstens der Besitzer selbst in Zeit eines halben Jahres, das übrige halbe Jahr die nächsten Anverwandte, und endlich die übrigen Landmänner. Weiters ist ihnen in eben der nämlichen Resolution des Kaisers Leopold, vom 4. Wintermonats 1658 zugestanden worden, daß ein fälliges Lehen, wenn es nicht schon anderwärts vergeben worden, dem ersten Anzeiger vom Herren- oder Ritterstande gegen Bezahlung des halben Theiles von dem Lehengut überlassen, und folglich der übrige halbe Theil geschenkt werden soll; und dieses ohne Unterschied, es möchte ein alt verschwiegenes, oder bey dem Lehensprotokoll sich schon befindendes Lehen seyn, wie denn auch zu Gunst dieser Stände die Expecktanzen auf die Lehen kaßirt, und daß in Zukunft keine mehr ertheilt werden sollen, gänzlich zugesagt worden ist.

Von der
Erbfolge
in die österreichischen Lehen.

Die Erbfolge bey den Lehen ist zerschieden, und dies kömmt eben aus der Zerschiedenheit der Lehen her. Bey männlichen Lehen werden die Weibspersonen von dem männlichen Geschlechte für allzeit ausgeschlossen, in den Kunkellehen aber erben sie bey Abgang des männlichen Geschlechtes; in jenen Lehengütern, wo zu erst eine Weibsperson investirt worden, werden sie gleichwohl durch das männliche Geschlecht ausgeschlossen; in dem Stammlehen kömmt der Erstgebohrne allein. Wie es im Oesterreich in Ansehung der Lehen, welche mit den Lehensgnaden ertheilt worden, gehalten werde, ist schon gemeldet worden. Die Erbfolge in die Lehengüter ist bey der absteigenden Linie auf die nämliche Weise, wie es bey den freyeigenthumlichen Gütern beobachtet wird; daher erben jene von dem ersten Grad nach den Häuptern, die weiteren

aber

aber wegen dem Vorstellungsrecht nach den Stamm; nur ist zu merken, daß das weibliche Geschlecht niemal erbe, so lang von dem männlichen noch Erben vorhanden sind. Daher schließt auch bey einem mütterlichen Lehen der Sohn nicht nur allein die Tochter oder seine Schwester aus, sondern sie wird sogar von den Enkeln, oder ihres Bruders Söhnen ausgeschlossen. Lehenord. Tit. 93. Bey den Lehen, welche mit den Lehensgnaden ertheilt sind, schließt die Tochter auch die Kinder ihrer Schwester, wenn sie gleich männlichen Geschlechtes sind, aus, dieweil durch die Lehensgnaden allererst den Töchtern vorgesehen wurde. Lehenord. Tit. 105.

Bey den Lehen auf gesamte Hand, z. B. wenn es zwey Brüdern miteinander ertheilt wird, schließt der Mitbelehnte die Tochter seines Bruders aus, wenn selbes ein männliches Lehen ist; wäre es aber ein Kunkellehen, so erbt die Tochter den Antheil ihres Vaters. Lehenord. Tit. 73.

Die angewünschten Kinder, wie auch die aufsteigende Linie erben in Lehengütern nicht, ausgenommen es wäre der aufsteigenden Linie

bey der Belehnung durch einen Vertrag vorgesehen worden, oder es wären Beutellehen; da kömmt auch die aufsteigende Linie mit ans Erb.

In der Seitenlinie kommen zu erst die zweybändigen Brüder, und jene, so von einem Vater sind, ohne Unterschied; jene aber, die von einer Mutter und zweyerley Vätern sind, folgen nur alsdann, wenn es ein mütterliches Lehen ist. Diejenigen, so durch das Vorstellungsrecht erben; wenn sie mit den Brüdern folgen, gehen nach den Stamm; sind sie allein, so erben sie nach den Häuptern. Lehenord. Tit. 85. Stirbt bey den Stammlehen der Erstgebohrne ohne Kinder, so folgt der Zweytgebohrne mit seiner Linie, und schließt die übrigen Brüder aus. Nach den Brüdern und Bruders Kindern erben die Urenkeln; bey diesen hat das Vorstellungsrecht nicht mehr statt, folglich werden sie von des Vaters Bruder, wenn er noch am Leben ist, ausgeschlossen. Bey den mit den Lehensgnaden ertheilten Lehen, wenn keine Kinder mehr vorhanden sind, und die nächsten Anverwandte männlichen Geschlechtes kommen, werden die Weibspersonen durch das männliche Geschlecht ausgeschlossen; wenn

wenn sie auch näher am Grade wären. Lehenord. Tit. 7.

Von den
Kontrakten.
und dem Leihen.

Unter den Kontrakten wird nichts anders verstanden als gewisse Verträge, vermög welcher die Menschen in ihren Geschäften sich einander etwas zu geben oder zu thun versprechen. Es haben die Römer zwischen den Kontrakten, und den Pakten einen Unterschied gemacht; die Kontrakte mußten ihren eigenen Nam, oder die Leistung des versprochenen Nomen vel caussam, haben, die Pakten aber hatten keines von beeden; daher gaben sie ihnen keinen rechtlichen Beystand, ohnerachtet sie es für schimpflich hielten, wenn Jemand seinem Versprechen nicht nachkam.

In Oesterreich wird auf dergleichen Nebenwege nicht gesehen, sondern man hält sich an jenes deutsche Sprichwort: Ein Mann, ein Mann: Ein Wort, ein Wort; mithin, sobald die Einwilligung von Zweyen oder Mehrern einmal über eine Sache rechtmäßig geschehen ist, so muß auch das Versprechen gehalten werden. Die Kontrakte können beeden, oder nur einem nützen; jene werden die beschwerlichen diese die wohlthätigen Kontrakte genannt.

Unter den wohlthätigen Verträgen ist das Leihen, Commodatum. Dieses ist ein Vertrag, wodurch wir unsre Sache dem Andern zur Nutznießung umsonst überlassen, dergestalt, daß er uns eben die nämliche Sache nach Verlauf der bestimmten Zeit wieder zurückstelle: z. B. ich leihe an Jemand mein Pferd zum Reuten auf 3 Tage. Wenn keine Bestimmung der Zeit geschieht, sondern die Sach alle Augenblicke nach Belieben zurückgefodert werden kann, so wird es ein Precarium, oder eine bittweise Nutznießung genannt.

Bey den Kontrakten muß man hauptsächlich überlegen, was die Wesenheit der Sache ist,

und hieraus sind die Gerechtsamen und die Verbindlichkeiten abzumessen. Es ist zwar nach dem Gesetz der Natur eine Schuldigkeit, dem Nächsten hilfreiche Hände zu reichen; allein diese Schuldigkeit ist nur unvollkommen; es kann Niemand dazu gezwungen werden, dieweil man dem Urtheile eines jeden überlassen muß, ob er dem Nächsten zu helfen vermögend sey, oder nicht. Es ist daher kein Eigenthümer vollkommen verbunden, seine Sache dem Andern zu leihen, und bey Gericht muß alle Verbindlichkeit vollkommen seyn; mithin hat jener, dem etwas geliehen worden, nicht mehr Recht, als der Eigenthümer an ihn übertragen hat. Es hat Jemand seinem guten Freunde ein Pferd zum Ausreuten geliehen, dieser hat es eingespannt: dem Pferde ist ein Schaden geschehen, und dieser sollte nun gut gemacht werden. Der andre wollte beweisen, daß der Schaden nicht von dem Einspannen herrühre; allein dies half nichts, er mußte bezahlen, dieweil er das Pferd zu einen andern Gebrauch, als ihm erlaubt war, angestrengt hatte. Es entsteht öfters der Streit, wenn etwas ausgeliehen, oder in Bestand gegeben wird: z. B. bey Hofquartieren und dergleichen, und die Sache

durch

durch den Gebrauch verschlimmert wird, wer die Verschlimmerung gut machen müsse? und hier ist leicht zu schließen: daß, wenn die Sach durch den nothwendigen Gebrauch (hierunter wird der bedungene Gebrauch verstanden) schlimmer geworden, der Beständner solches zu ersetzen nicht verbunden sey; denn dieses fließt aus der Natur des Vertrages: es würde dem Andern nicht geholfen seyn, wenn er die Sache nicht gebrauchen dürfte. Nach den natürlichen Recht selbst geht die Sache ihrem Eigenthümer zu Grunde, wenn kein Betrug oder Verschulden mit unterläuft.

In dem römischen Rechte wird das Verschulden in 3 Reihen getheilt, wie nämlich bey dem Gebrauch einer Sache wenig, viel, oder gar viel Fleißes angetroffen werden kann. Bey uns wird kein so bestimmter Unterschied gemacht, sondern der Schuldtragende muß den Schaden ersetzen. Man kann das Verschulden nicht so genau abmessen; Viele gedenken auf vielerley Art, und die Wenigsten haben einerley Einsicht, und Uiberlegung. Wenn Jemand mit Zurückstellung der Sache verzögert, und die Sache zu Grunde geht, welche ohne dem Verzug nicht zu Grunde

gegangen wäre, so muß er den Schaden ersetzen. Ein gewisser Salzversilberer hat vor etwelchen Jahren den vierteljährigen Geldbetrag bis Ende Aprils abführen sollen, hat aber wegen besserer Gelegenheit noch eine Zeit zugewartet; den 8. May ist ihm eingebrochen, und alles samt seinem eignen Vermögen gestohlen worden; nun schützte er freylich vor, daß dies ein Zufall wäre, und daß er alles fleißig verschlossen hätte; allein er war im Verschulden, dieweil er verzögert, und das Geld mit Ende Aprils nicht abgeführt hatte.

Die Unkösten auf die geliehene Sach muß der Nutznießer bestreiten, wenn sie der Gebrauch der Sache fodert, die übrigen aber muß der Eigenthümer tragen. Bey einer Gefahr: z. B. in einer Feuersbrunst und dergleichen ist der Nutznießer verbunden, das geliehene Gut vor seinem eigenen zu retten, wenn es kostbarer als das eigene wäre, und beydes nicht gerettet werden könnte; jedoch müßte ihn der Eigenthümer in Ansehung des Zurückgelassenen schadlos halten. Man folgt hier beständig dem Recht der Natur; deßwegen, wenn der Eigenthümer die Sache unter

der bestimmten Zeit selbst nothwendig hätte, ist der Nutzgenießer nicht verbunden, dieselbe vor der Zeit abzutretten; denn es ist ein Geschenke der Nutznießung, die Geschenke aber können nicht zurück geruffen werden. Es wollen Einige das Gegentheil aus dem römischen Recht behaupten, aus Ursache, daß die Gesetze solches auch bey einer Verpachtung verordnen; allein dieser Schluß ist nicht richtig: bey der Verpachtung leidet der Beständner keinen Schaden, dieweil er auch für den Bestand alsdann nichts mehr zu bezahlen hat; bey dem Leihen aber müßte der Nutzgenießser den ihm aus dem Vertrag zukommenden fernern Genuß ohentgeltlich nachlassen. Es wäre jedoch etwas anders, wenn der Darleiher in der äußersten Noth wäre. Wenn ein Zweifel entstünde, ob die Sach zufälligerweise, oder durch Verschulden zu Grunde gegangen sey? so ist die Vermuthung für den Zufall; denn das Verschulden muß bewiesen werden.

Weiters ist bey den Kontrakten überhaupt in Oesterreich nichts anders als die Erklärung des Willens nothwendig; man sieht nicht auf gewisse Ausdrücke, wie bey den Römern, und die

Schrift

Schrift selbst dient nur zum Beweis. Hier ist aber zu merken, daß eine Charta bianca, wenn man bey einem Blat nur den Nam unterschreibt, und das Uibrige weiß läßt, itzt nicht mehr giltig sey. Es ist bey dergleichen Blätern gar zu viel Betrug unterlaufen, dieweil die Unterschrift nichts als den Nam beweist, und auf das Uibrige noch Vieles geschrieben werden kann, was dem Wille des Ausstellers auch gänzlich zuwider seyn könnte. Bey dem wohlthätigen Kontrakten sind nicht mehr Schriften nothwendig, als eine; denn wo mehr Schriften errichtet werden, dort müssen auch mehr Theile sich verbinden. Daher erhält bey dem Leihen nur der, so die Sach leihet, eine Schrift, in welcher die Sache, wie lang, warum, und zu was für einen Gebrauch selbe geliehen worden, enthalten ist. Wenn beede Theile sich zu etwas verbinden, so werden zwar zwey Schriften ausgestellt; allein es ist genug, wenn in jedem Instrumente ein Theil unterschrieben ist; denn meine Unterschrift ist gegen mich, und diejenige des Andern ist gegen ihn. Käme es bey dergleichen Kontrakten zu einer Klage, so pflegt man zu erst die Geschicht, sodann den Beweis, und endlich das Verlangen zu setzen. Bey uns

ist

ist aber noch weiters der Gebrauch, daß man zugleich die Zwangsmittel an die Hände giebt; daher müßte man z. B. in dem Kontrakt des Leihens dem Anbringen beyfügen, daß dem Gegentheile die Sach oberkeitlich hinweggenommen, und dem Kläger übergeben werde, oder daß der Beklagte unter Geldstrafe, Arrest ꝛc. zu der Zurückgab, oder nach gestalten Umständen zu der Schadenersetzung angehalten werde. Den Schaden muß ich gerichtlich schätzen lassen, und alsdann mit der Klagschrift einreichen; denn meiner eignen Schätzung kann bey Gericht kein Glaub beygemessen werden.

Von dem
Borgen.

Das Borgen, Mutuum, ist ein Kontrakt, wodurch an Jemand Gelde, Res fungibiles, dergestalt geliehen werden, daß derselbe solches nach Verlauf der bestimmten Zeit in der nämlichen Quantität zurückstelle. Hier fodert die

Wesen=

Wesenheit der Sache, daß der Gläubiger an den Schuldner das Eigenthum übertrage, weil der Werth des Geldes meistens in dessen Veräußerung besteht. Daher, wenn das geborgte Geld zu Grunde geht, muß der Schuldner den Schaden tragen. Wenn keine Zeit bestimmt worden, in welcher der Schuldner bezahlen soll, so kann der Gläubiger sein Geld fodern, wenn er will; es muß derohalben die gewöhnlich viertel- und halbjährige Aufkündung bedungen werden. Es kann Niemand geborget werden, ausgenommen demjenigen, so sich verbindlich machen kann. Daher kömmt, daß man den Minderjährigen, den öffentlich erklärten Verschwendern, und den Kindern, die noch in dem väterlichen Brod stehen, nichts borgen könne.

In Ansehung des Soldatenstandes ist eine Verordnung vorhanden, vermög welcher einem gemeinen Mann, oder Unterofficier nichts, einem Oberofficier aber vom Fähnrich bis Hauptmann nicht mehr als 100 Gulden ohne Consens des Regimentsinnhaber geborgt werden kann, es wäre dann, daß er eigenthumliches Vermögen hätte.

Es wird aber nicht beobachtet, weder bey den Regimentern, in Judicio militari mixto, noch beym Hofkriegsrath, sondern es wird also gehalten: ist ein eigen Vermögen vorhanden, muß er bezahlen; hat er keines? so wird bey Friedenszeiten ein Verbot auf die halbe Gage angenommen, bey Kriegszeiten aber muß der Gläubiger zuwarten. Wer dem Regiment leihet, der muß die Einwilligung von dem hochlöbl. Hofkriegsrath haben, und seinen Schuldschein von allen drey Stabsofficieren unterschreiben lassen. Patent vom 2. Brachm. 1752. Es versteht sich von selbst, daß der Gläubiger auf das Pferd, Degen, und andere dem Officier als Officier nöthige Dinge nicht greifen könne. In Ansehung der Militarpensionisten beederley Geschlechtes ist unter dem 27. Weinmonats 1767 verordnet worden, daß dieselbe niemal mehr als einen monatlichen Betrag zu versetzen, cediren ꝛc. berechtiget seyen; wer ihnen mehr auf ihre Pension anvertraut, und hierüber derselben oberkeitliche Einwilligung nicht hätte, der soll seiner Foderung verlustigt seyn, sie aber von ihrer Stelle zur Strafe gezogen werden.

Weiters ist ein Patent vom 6. Hornung 1770, in diesem ist verboten, daß die Kaufleute den Mautbeamten, oder diese den Kaufleuten borgen dürfen, bey Verlust der Helfte des Geborgten fürs erstemal, und des Ganzen fürs zweytemal. Man wollte hiedurch die Bestechung hintertreiben, und vielleicht auch die Rucksicht, so die Mautbeamten auf die Kaufleute als ihre Gläubiger machen dürften.

Wenn bey dem Borgen gewisse Münzen bedungen worden, so muß in denselben die Zahlung geschehen; widrigenfalls ist man nur in gangbaren Münzen, das ist, welchen der Kurs oder Umlauf gestattet ist, zu bezahlen schuldig. Es sind drey Verordnungen hierüber ergangen: eine den 27. Herbstmonats 1760, die zwote den 24. Weinmonats 1761, und die dritte den 8. Hornung 1766. Es heißt hierinn, man soll keine Zahlungen mit Schiedmünze machen. Nach der Resolution vom Jahre 1760 ist Niemand Groschen, und kleinere Münzen anzunehmen verbunden, und nach den letzten Patent därfen bey einer Zahlung an Kupfergeld nicht mehr als 15 Kreuzer dem andern aufgedrungen werden. Sollte

sich

sich indessen, bevor der Schuldner seinen Gläubiger befriediget, der Werth der Münzen verändern, so kann der Schuldner die Münzen seinem Gläubiger in jenem Werth zahlen, in welchem den Münzen zur Zahlungszeit der Umlauf gestattet ist, wenn unter ihnen nichts anders bedungen worden; jedoch muß der Schuldner keine Verzögerung gemacht haben, widrigenfalls müßte er dem Gläubiger den durch den Verzug verursachten Schaden ersetzen.

Unter dem Borgen sind keine Zinse verstanden, sondern sie müssen ausdrücklich bedungen werden, und alsdenn wird es ein Wucherkontrakt. Ein einziger Umstand verstattet dem Gläubiger aus dem Borgen die Zinse auch unbedungener Weise zu fodern, nämlich: wenn der Schuldner mit der Zahlung verzögert; hier wird aber nur die gerichtliche Verzögerung verstanden, das ist, von dem Tage an, wo der Gläubiger seine Klage gegen dem Schuldner eingereicht hat; für die übrige Verzögerung, wenn der Gläubiger den Schuldner außer gerichtlichen Belangen auch 3 Jahre bombardirt hätte, werden keine Zinse gesprochen. Wir haben hierinn keine Verordnung,

allein nach den täglichen Gebrauch wird es allzeit so gehalten. Es ist weiters zu merken, daß man die Zinse in der Klagschrift begehren müsse, sonst werden sie nicht zugesprochen, jedoch thut man genug, wenn in der Klage das Kapital cum sua causa, oder protestando de protestandis verlangt wird.

Von dem

Wucherpatent,

In Ansehung der Zinse bey den Wucherkontrakten sind drey Patente vorhanden, welche den Gläubigern, damit sie nicht manchmal den Schuldnern das Blut aus den Adern saugen, Schranken setzen. Das erste ist vom 26. April, 1751: das zwote vom 7. May, 1766: und das dritte vom 10. Herbstmonat 1768. Die zwey letzten Patente sind von zerschiedenen vorgehenden eine Richtschnur; man muß die Interessen in gesetzmäßige, in jene, so die Gesetze übersteigen, und jedoch erlaubt sind, und in die verbotenen abtheilen. Die gesetzmäßigen sind nach den Patent

tent vom Jahre 1766 zu vier vom hundert angeordnet. Die höheren sind nach den Patent vom Jahre 1768 zu fünfe vom hundert, und sind überhaupt nur allein dazumal erlaubt, wenn der Darleiher mit keinem Unterpfand bedeckt ist.

Weiters können zwischen Handelsleuten, Fabrikeninnhabern, Fabrikanten, und Juden 6 vom hundert genommen werden. Kaufleute können auch von andern 6 vom hundert nehmen, wenn sie mit keinem ausdrücklichen Unterpfand bedeckt sind, widrigenfalls müssen sie laut Patent vom Jahre 1768 die Interessesteuer bezahlen; unter sich war ihnen vormal zwölf vom hundert, itzt annoch achte zu nehmen erlaubt, es muß aber auf letzteres der Handelstand von Zeit zu Zeit um die fernere Erlaubniß einkommen. Endlich die verbotenen Zinse sind alldiejenigen, so 6 vom hundert übersteigen. Man kann dennoch überhaupt 6 vom hundert nehmen, ob man gleich mit einem Unterpfand bedeckt ist; allein es muß jenes, was vier vom hundert übersteigt, und folglich der fünft- und sechste Gulden als Interessesteuer bezahlt werden. Man könnte hier glauben, daß Niemand auf dergleichen Art mehr

als vier vom hundert stipuliren würde, dieweil er keinen Nutzen davon hätte; allein es hat sich der Fall gleichwohl ergeben: Ein gewisser Mann hat auf eine Herrschaft 4000 Gulden geliehen; er sah bevor, daß er langsam würde bezahlt werden, ohneracht daß man ihm die 4000 Gulden nach 3 Jahren wieder richtig zu bezahlen versprach, und doch konnte er damal wegen Umständen dieses Gesuch der Herrschaft nicht abschlagen: er hat also auf das Gut, welches wohl 300000 Gulden werth war, das verlangte Geld geliehen, und 6 vom hundert accordirt. Alle Jahre hat er die zwey vom hundert Interessesteuer richtig abgeführt, indessen hat er auch nach Verlauf der 3 Jahre um den oberkeitlichen Beystand gebeten, damit er wieder zu seinen Kapital gelangen möge.

Endlich könnte auch jenes ein Beweggrund zu dergleichen Stipulirungen seyn, daß man hiedurch, wenn nämlich der Gläubiger selbst ohne von einem dritten angezeigt zu werden, die Interessesteuer abführt, der Anklage des Fiskus entgeht.

Wenn also mehr als 6 vom hundert genommen werden, so ist die Sache fiskalisch; die Schuldigen sollen nach Ermessen des Richters mit Arrest, Absetzung von ihrem Amte, Erklärung als Verschwender ꝛc. gestraft werden; derjenige, so es anzeigt, bekömmt die Helfte, wenn die Summa 4000 Gulden nicht übersteigt; beträgt sie aber mehr, so erhält er den dritten Theil.

Diese und all übrig- wucherische Handlungen verjähren sich in 10 Jahren, von dem Tage an, an welchem der Kontrakt geschlossen worden. Wenn ein wucherischer Kontrakt noch nicht zu seiner Erfüllung gekommen, jedoch aber schon mündlich oder schriftlich geschlossen worden, so ist die nämliche Strafe, als wenn alles vollzogen worden wäre. Wider die Flüchtigen wird bey ihrem Ausbleiben gesprochen, und der Spruch durch die Zeitungen kund gemacht. Die Unterhändler, falsch- und wahre Namensträger, Bürgen ꝛc. im Falle sie von dem Wucher Wissenschaft haben, und dessen überwiesen sind, müssen eben so wie die Wucherer selbst gestraft werden; wären sie aber dessen nur verdächtig, so sollen sie

ihre Unschuld durch einen Eid erweisen. Der Wucher besteht nicht nur in Interessen, sondern auch in Zuschlägen, oder in Handlungen, die dem Entlehner gegen das Gesetz nachtheilig sind, diese bestehen hierinn: wenn die Zinse vorhinein bezahlt, oder zum Kapital geschlagen werden, und von dem Zinse wider Interesse genommen wird; wenn bey einem Unterpfand statt der Zinse jenes dem Gläubiger überlassen wird, was das Unterpfand jährlich Nutzen bringt, und dieser Nutzen mehr als sechs vom huudert ausmacht; doch soll die Rechnung erst nach Ausgang der bedungenen Jahre gemacht, und alle Umstände, besonders die Gefahr in Betracht gezogen werden; geschähe der Vertrag vor Gericht, so könnte es niemal wucherisch angesehen werden; wenn zugleich Geld und Waaren hergegeben werden, ohne Unterschied, ob von dem Zuschlag eine Meldung geschehen oder nicht, ob der Zuschlag nachtheilig und betrügerisch gewesen, oder nicht; wenn am Gelde oder Waaren weniger übergeben worden, und in dem Schuldschein mehr gesetzt ist; wenn in einem Waarenauszügel auch zugleich vorgestreckt= baares Geld einkömmt; und überhaupt wenn Geld und Waaren zugleich,

oder

oder mehr, oder auch was anders angesetzt wird, als von dem Gläubiger abgegeben worden ist; wenn eine ältere wucherische Foderung einer neuen, die nicht wucherisch ist, eingeschlossen wird; hier fällt das Ganze dem Fiskus anheim: wenn der Fiskus erweisen kann, daß zu Bedeckung des Zuschlags einer von mehrern den nämlichen Tag errichteten Kontrakte wucherisch seyen, oder daß ein und das andere falsch datirt worden, da sind die sämtlichen Kontrakte als wucherisch zu erkennen: wenn Jemand Waaren borgt, die er selbst nicht führt, oder die er nicht nöthig hat, oder auch wenn er den Preis und die Quantität nicht ansetzt; wenn man Waaren statt dem baaren Geld im höhern Werthe giebt, damit sie der Andre wieder verkaufen, und sich Geld dafür anschaffen könne: und endlich wenn auf ein Unterpfand Gelde geborgt wird mit der Bedingniß, daß, wenn auf die bestimmte Zeit das Pfand nicht ausgelöst würde, selbes dem Darleher statt der Zahlung verbleiben soll; alle diese Umstände machen das Gut verwirkt. Andere in sonst einem der vorgehenden Patente enthaltene Partitahandlungen sind auch mitverstanden, und die Kaufleute, wenn sie mit Jemand zu thun ha-

ben, der kein Handelsmann ist, sind auch in jenen Fällen an diese Verordnung gebunden, in welchen sie sonst unter sich davon befreyet wären. Uibrigens ist keinem Darleiher erlaubt, eine Provision, oder sonst eine Remuneration, Geschenke rc. anzunehmen, bey Konfiscirung des Darlehens; die Meckler aber und Unterhändler sollen durchaus nichts mehr als einen Gulden von tausend annehmen; im Falle der Uibertrettung verliehren sie den Lohn für die Unterhandlung, Proxeneticum, und müssen viermal so viel zur Strafe bezahlen, als sie über den behörigen Lohn bekommen haben. Auch därfen sie diese Belohnung nicht öfters als einmal, nämlich bey dem Darlehen abheischen, wenn es selbst unter dem Nam einer jährlichen Provision wäre; alles bey erstgedachter Strafe. Bey Verschaffung auswärtiger Vorschüsse ist ein halber von hundert erlaubt, jedoch nur einmal für allzeit. Leibrenten sind zugelassen, können mit viel oder wenig ohne Schranken verzinset werden, und sind in diesem Patent vom Jahre 1768 zugleich von der Erbsteuer befreyet worden.

Bey dem Borgen hat der Gläubiger den Beweis seines gemachten Vorschusses nothwendig; es wird ihm daher gemeiniglich von dem Schuldner eine Schrift übergeben. Diese Schrift oder Schuldverschreibung, Obligation rc. muß nicht nur allein eigenhändig unterschrieben seyn; (denn der blosse Nam ist kein Beweis, und es ist schon gesagt worden, daß die Charta bianca nichts mehr gelte) sondern man muß wenigst hinzusetzen: Daß dem also sey, bezeuge hiemit rc. Weiters muß sie die Handlung umständlich enthalten: nämlich es müssen jene Umstände erzählt werden, woraus das Recht erwachsen kann. Es wäre z. B. nicht genug, wenn es hieß: Ich Endes gefertigter bekenne, daß ich dem Paul 1000 Gulden schuldig sey; es könnte solches eine Spielschuld, oder etwas anders seyn, welchem kein rechtlicher Beystand ertheilt wird. Man muß also die Ursach der Schuld beysetzen, damit der Richter hieraus erkennen möge, ob aus der Handlung ein Recht erwachsen sey. Laut Exekutionsordnung in dem Kodex, lit. E. und endlich muß auch die Zeit des Darlehens, die Aufkündungszeit, und all andere Umstände, bey welchen etwas Besonderes bedungen worden,

beygesetzt werden. Die übrigen Kläuseln sind überflüßig, ohneracht daß die Exceptio non numeratæ pecuniæ, das ist, wenn der Schuldner einwendet, daß ihm der Gläubiger das Geld nicht aufgezählt habe, auch bey uns statt findet. Es ist diese Einwendung des nicht aufgezählten Geldes aus dem römischen Rechte; sie kann nur bey dem Borgen gebraucht werden, und wird die privilegirte genannt, vermög welcher der Gläubiger, wenn er vor dem Verlauf zweyer Jahre aus der Schuldverschreibung den Schuldner klagt, auch beweisen muß, daß er das Geld aufgezählt habe, in dem Falle, daß der Schuldner solches verneinen wollte. Wenn aber die zwey Jahre verstrichen wären, ohne daß sich der Schuldner bey Gericht wegen den ihm nicht ausgezahlten Geld beschwert hätte; so fällt die Last des Beweises auf den Schuldner. Es sind jedoch vier Fälle, in welchen auch die privilegirte Exception nicht Platz findet: Erstlich, wenn der Schuldner selbst einige Zeit nach Uiberreichung des Schuldscheines schriftlich oder mündlich bekennte, daß er das Geld empfangen habe: zweytens, wenn er solches stillschweigend eingesteht: z. B. wenn er das Interesse bezahlte: drittens, da der Erb-

lasser in seinem Testament solches erkennte, so hätten seine Erben diese Exception nicht zu machen: und viertens, wenn die Schrift an einen Wechsler ausgestellt worden.

Bey den Quittungen hat es die nämliche Beschaffenheit, ausgenommen, daß diese Exception nur 30 Tage dauert, oder wenn es oberkeitlich ausgestellte Quittungen wären, für diese streitet die Vermuthung, daß nicht nur allein quittirt, sondern auch bezahlt worden sey. Es können sich dergleichen Umstände öfters ereignen, wenn man mit Ausstellung der Obligation oder Quittung gar zu viel Zutrauen hat; es ist daher rathsam, daß man entweder bey dergleichen Zahlungen Zeugen gebrauche, sich besonders über die Zahlung quittiren lasse, oder sonst behutsam zu Werke gehe.

Alle Privatverschreibungen, so dem Gläubiger über das gesamte Vermögen, von allen liegend- und fahrenden ausgestellt werden, müssen vorgemerkt werden, sonst bringen sie kein dingliches oder Pfandrecht; es gelten zwar die stillschweigenden Unterpfänder auch noch, aber nur in jenen

Gütern, in welchen keine Vormerkung, oder Intabulation nöthig ist.

Die beweglichen Güter, wenn sie verpfändet werden, müssen übergeben werden, widrigenfalls sind sie ohngiltig; jene Obligationen, welche man intabuliren läßt, müssen landtafelmäßige Urkunden seyn; es ist hievon im I. Bande, IV. Stücke, Seite 41 umständlich gehandelt worden. Wenn mehrere miteinander Schuldner sind, müssen sie sich alle für einen, und einer für alle verbinden. Nun ist oben gemeldet worden, daß man in dem Anbringen die Zwangsmittel an die Hand zu geben pflege, folglich ist der Gebrauch, daß der Gläubiger, wenn er zu seinen Geld ohne Klage nicht gelangen kann, solches gleichfalls beobachte. Wenn also Wein, Getreid, und dergleichen geborgt worden, so scheint es, daß kein tauglichers Mittel wäre, als wenn man verlangte, daß der Schuldner dem Gläubiger die Sache: z. B. das Getreide liefern soll, oder daß widrigenfalls der Gläubiger ein eben dergleichen Getreid, sich auf Kösten des Schuldners anzuschaffen befugt sey.

Bey Geldfoderungen ist dem Gläubiger nicht viel geholfen, wenn der Schuldner um Geld gestraft, oder eingesperrt wird; denn durch die Geldstrafen kann er immer schlechter zahlen, und im Arrest kann er nichts verdienen, folglich ist Geldes Werth, nämlich ein Pfand das beßte Mittel. Ein Gesuch auf das Pfand wird bey Regierung der Ansatz, bey den übrigen Stellen die Sperr, und beym Hofkriegsrath ein Gageverbot genannt. Der Ansatz hieß vormal der Gebotsbrief: es ist alles eins mit dem Ansatz, nur daß der Gebotsbrief nicht mehr üblich ist.

Uiber die Instrumenta guarantigiata (dieses sind die eigenen mit Pettschaft, oder auch mit Zeugen ausgefertigten Schuldverschreibungen) ertheilen Einige gleich den gerichtlichen Zwang, Andere aber verlangen zuvor die Aufkündung.

Wenn sich ein Schuldner nicht verbunden hat, daß er ein Pfand geben wolle, so kann man ihn nicht dazu anhalten, ausgenommen bey jenen Obligationen, wo die Klausel zur Intabulirung, oder zur Vormerkung enthalten ist; denn hier ist die ausdrückliche Verordnung des

Gese=

Gesetzes vorhanden. Wenn die Mitschuldner, welche sich verpflichtet haben, alle für einen, und einer für alle zu bezahlen, Correi, geklagt werden müssen, so muß ein jeder das Ganze bezahlen; sie dürfen keine Theilung, oder Anweisung mit dem Rest auf die übrigen machen; doch versteht sich von selbst, daß, wenn einer bezahlt hat, die übrigen von ihrer Verbindlichkeit befreyet werden. Es fließt dieses aus der Natur des Vertrages, ist in dem römischen Rechte gegründet, und in demselben nur in einem einzigen Falle erlaubt, nämlich wenn der Mitschuldige für den andern Mitschuldner Bürgschaft leistet. Es ist aber in Oesterreich in Ansehung der Bürgen ganz was anders, als nach den römischen Recht, wie solches gleich unten gezeiget werden soll; man fodert die Schuld zu erst von dem Bürge, und dieser kann den Gläubiger nicht vorher an den Hauptschuldner weisen, sondern er muß bezahlen.

Von

Von dem
hinterlegten Gut,
und von der
Vollmacht.

Das Hinterlegen, Depositum, ist ein Kontrakt, wodurch Jemand seine Sach dem andern übergiebt, damit er sie umsonst verwahre, und dem Eigenthümer auf Verlangen wieder zurückstelle. Es muß also die Verwahrung ohnentgeltlich geschehen, widrigenfalls wäre es ein anderer Kontrakt, und hätte kein persönliches Privilegium. Man pflegt dem Eigenthümer einen Schein zu ertheilen, in welchem man anzeigt, was, wann, und auf wie lang man die hinterlegte Sach in Verwahrung übernommen habe. Das hinterlegte Gut kann nicht als ein Unterpfand betrachtet werden, folglich wenn Jemand dem Wirth, oder sonst einem andern, wer der wäre, etwas in Verwahrung giebt, so muß er es auf Verlangen zurückstellen; es wäre ihm nicht erlaubt, die hinterlegte Sach indessen zu be-

behalten, wenn er sonst eine Foderung an dem Hinterleger hätte; die Rechtsgelehrten wollen allein jenen Fall ausnehmen, in welchem die Unkösten auf die Sach: z. B. auf das in Verwahrung gegebene Pferd gemacht worden sind. Sofern sich Jemand wegen der Zurückstellung weigerte, würde man besser thun, wenn man statt der Pönfall gleich die Verhaftnehmung des Weigerenden in der Klagschrift anverlangte.

Es giebt über dies ein gerichtliches Hinterlegen, dieses kann freywillig geschehen, wenn sich die Partheyen selbst dem Richter anvertrauen wollen, und alsdann ist es das nämliche, wie bey dem außergerichtlichen Hinterlegen; weiters kann man auch dazu gezwungen werden, und da ist es vielmehr eine Sequestrirung. Wenn die Sach ein bewegliches Gut ist, so wird sie ein Erlag, ist sie ein ohnbewegliches Gut, wird selbe eine Sequestrirung genannt. Der Richter nihmt nur Geld, oder kostbare Sachen an, bey anderen Dingen wird ein Sequester aufgestellt. Nun haben wir Judicia delegata, oder solche Gerichtsstellen, wo die Herrschaften, und Judicia formata, oder solche, wo der Landesfürst, und

die mitleidenden Ortschaften das Recht sprechen. Für das hinterlegte Gut muß der Richter, für den Richter aber seine Herrschaft haften. Es ist daher in dem Landtafelpatent verordnet, daß ein Achtel des herrschaftlichen Guts für die Waysen- und Depositengelder angegriffen werden könne. Bey den mitleidenden Ortschaften ist durch das Patent vom 6. August 1761 fürgesehen, daß zwey tüchtig angesessene Männer, welche diese Gelder zu besorgen haben, aufgestellt werden sollen. Sie stehen unter der Oberaufsicht des Rathes, und müssen alle Vierteljahre Rechnung legen. Sie müssen aber nicht nur jene seit einem Vierteljahre eingelegte Deposita, sondern auch die schon länger vorhandenen, mithin allzeit den Empfang von dem Ganzen in Berechnung bringen, und alsdann die gemachte Ausgaben anzeigen. Den Empfang der hinterlegten Gelder beweisen sie mit dem Schein, oder mit dem Anbringen der Partheyen; es wäre nicht genug, wenn sie nur bekennten, daß sie die Sach empfangen haben, sondern sie müssen sich ordentlich ausweisen. Die Ausgaben müssen sie mit den Quittungen belegen; allein auch dies ist abermal nicht genug, dieweil sie hierinn nicht fürgehen

können, wie sie wollen; daher müssen sie auch die Verwilligung des Gerichts beylegen. Die zwote Rechnung besteht in der Erlagstax, oder Depositentax; denn es ist gebräuchlich, daß bey Gelder von dem Gulden ein Kreuzer, bey Obligationen aber vom Gulden ein Pfennig Zählgeld abgereicht werde. Das Geld muß allzeit gezählt werden: es ist nicht fürsichtig gehandelt, wenn man einen verpettschirten Sack z. B. pr. 1000 Gulden schlechterdings annehmen sollte, ohne dieselben zu zählen, denn man muß wissen, was man empfängt, dieweil man auch dafür zu haften verbunden ist.

Es hat sich der Fall ergeben, daß eine Parthey 3000 Gulden gerichtlich hinterlegen mußte, dies geschah, und die Parthey überbrachte dem Richter einen pettschirten Sack, auf welchem geschrieben war, daß er 3000 Gulden in sich halte. Der Hinterleger verlohr den Proceß, der Sack wurde geöfnet, und da giengen 450 Gulden ab; der Richter sagte, daß er nicht haften könne, dieweil er den Sack eben so übergeben hätte, wie er denselben von der Parthey erhalten; die Parthey erwiederte, daß sie 3000

Gul-

Gulden in dem Sack gehabt, und dem Richter selbst übergeben hätte, mithin nichts mehr bezahlen könne, folglich hatte der Richter mit beyden Theilen zu thun: dem Kläger mußte er für den Erlag gut stehen, und diesen hat er auch ohne weiters bezahlt; allein er nahm seinen Regreß gleichwohl an dem Hinterleger, dieweil er demselben die Quittung für den Empfang nur bedingungsweise ausgestellt hatte, nämlich: daß er den Sack verpettschirter empfangen habe, worinn 3000 Gulden seyn sollen; weil nun der Hinterleger damit zufriede war, und das Geld nicht zu zählen verlangte, so mußte er dem Richter die 450 Gulden gut machen..

Was die Verwahrung der hinterlegten Sachen betrift, heißt es: sie sollen in einem beßtverwahrten Orte, die Obligationen und Baarschaften aber in einer eigen- eisenen Truhe, welche an dem Boden angeschraubt seyn müsse, aufbehalten werden. Dieser Umstand ist zu merken, wenn etwa ein Diebstahl geschehen sollte, damit man sich keiner Gefahr einiges Verschuldens aussetze. Das Depositenzimmer muß mit 2 ohngleichen Schlössern und Schlüsseln, und auf eben die-

selbe

selbe Art auch die Truhe versehen, und zugesperrt seyn, um der Untreu vorzukommen; bey Feindes Gefahr soll die Truhe in die Hauptstadt, oder wenigst in eine nähere Stadt übertragen werden.

In Wien ist ein eigenes Depositenamt aufgerichtet, wo der Staat selbst für alle Deposita haftet. Man übergiebt den Erlag bey Gerichte: z. B. ich hätte bey Regierung 2000 Gulden zu erlegen, da gieb ich sie dem Thürhüter; dieser übergiebt sie dem Rath, der aber übergiebt sie durch einen Sekretär dem Depositenamt, und indessen, bis der Erlag dem Depositenamt überliefert ist, muß die Stelle dafür haften. Von diesem Depositenamt ist allein der Stadtrath ausgenommen, dieweil derselbe sein Oberkammeramt hat, daher wird auch dort, und nicht in dem Depositenamt hinterlegt. Der Hinterleger muß bey dem Erlag ein kleines Anbringen verfertigen, in welchem er ganz kurz meldet: z. B. daß ihm laut lit. A aufgetragen worden, 2000 Gulden zu hinterlegen, welches hiemit beschehe ꝛc. hierauf wird verbescheidet: Fürzuhalten. Dieses mag ursprünglich geheißen haben: daß man

es

es dem Gegentheil fürhalten, und weisen soll; itzt aber will es so viel sagen, daß man es bey der Kanzley aufbehalten, und den Partheyen davon eine Abschrift ertheilen soll.

Es muß dieses Anbringen doppelt eingereicht werden; denn eines davon bleibt bey der Stelle, das andere kömmt zu den Depositenamt, dieweil sowohl dieses als die Stelle sich damit ausweisen muß. Die Abschrift dient der Parthey zum Beweis, daß sie hinterlegt habe, und die Stelle muß sodann dafür haften.

Es kann keine Parthey ohnmittelbar bey dem Depositenamt hinterlegen, dieweil sie durch die Gerichtsstelle hiezu angehalten werden muß, und das Depositenamt nicht wissen kann, ob der Erlag zu viel oder zu wenig sey, oder wenn derselbe ausgefolget werden soll, gestalten dieses von dem Richter abhängt. Wird die hinterlegende Parthey losgesprochen, muß sie bey dem Richter um die Erfolglassungsverwilligung einkommen, und alsdann gegen dessen Aufweisung und einer ausgestellten Quittung wird ihr der Erlag wieder übergeben.

Die Sequestrirung ist fast das nämliche; ein Sequester kann mit Einwilligung beeder Theile (und hier muß gehalten werden, was vertragen worden) oder durch den Richter ernannt, und aufgestellt werden. Es wäre rathsamer für den Richter, wenn er die Wahl so lang den Partheyen überließ, bis er sieht, daß sie gar nicht übereins kommen; denn wenn der Richter dieses nicht beobachtet, sondern gleich aus seiner Macht einen Sequester ernennt, so muß er auch für die ernannte Person gut stehen. Der Sequester nun muß die Sach verwahren, und Rechnung darüber legen. Die Rechnungen werden sonst demjenigen gelegt, dem daran gelegen ist; allein es geschieht dieses selten, sondern sie werden gemeiniglich dem Richter übergeben. Es ist hier daran gelegen, daß man ein wenig nachdenke; denn man muß laut Patent vom 26. Wintermonat 1756 die Raittax bezahlen: würde nun die Rechnung denjenigen Partheyen gelegt, denen daran liegt, so könnte die Raittax in Ersparrung gebracht werden, welche das erstemal mit drey vom hundert, das zweytemal aber, und künftighin, so lang die Sequestration dauert, mit einem von hundert entrichtet werden muß.

Es

Es wird bey der Raittax der Unterschied gemacht, daß diejenigen drey von hundert, so das erstemal zu zahlen kommen, von dem Ganzen genommen werden; in der Folge aber wird der eine, so vom hundert gegeben werden muß, nur von jenem, was das sequestrirte Gut jährlich abwirft, gereicht: für das Absolutorium wird 1 Sechstel von der Raittax, und für den summarischen Extrakt 1 Gulden 30 Kreuzer von jedem Bogen abgegeben. Nun ist keine Verordnung vorhanden, daß man die Rechnung zu Gerichts Handen erlegen müsse; es könnten sich also die Partheyen, wenn sie nicht strittig sind, gar wohl weigern, und verlangen, daß zur Ersparrung der Taxen die Rechnung ihnen, und nicht der Gerichtsstelle gelegt werde. Dem Sequester gebührt eine Belohnung; man muß hiebey auf das Vermögen, auf die Mühe und Karakter des Sequesters sehen, daher wird sie gemeiniglich von dem Gericht ausgesprochen.

Die Vollmacht, Mandatum, ist jener Kontrakt, durch welchen Jemand dem Andern sein Geschäft ohnentgeltlich zu verrichten aufträgt. Es wird also erfodert, daß der Gewaltträger das ihm anbefohlene Geschäft umsonst verrichte;

es ist aber dennoch erlaubt, ein Ehrengeschenk, Honorarium, anzunehmen.

Eine Vollmacht, oder ein Procuratorium sind in sich selbst alles eins, nur die Geschäfte sind unterschieden; daher wird jenes eine gerichtliche Vollmacht genannt, wenn das Geschäft vor Gericht zu verrichten ist. Hier in Wien muß bey den höheren Gerichtsstellen der Gewaltträger allzeit ein von der Stelle angenommener Rechtsfreund seyn, ja man verlangt sogar bey einigen Stellen, daß Niemand für sich selbst, sondern allzeit durch einen Rechtsfreund sein Geschäft bey Gericht betreiben soll, und daß auch jene Bittschriften, welche an den Monarchen gerichtet sind, wenn sie etwas Strittiges enthalten, von einem Advokat, oder Hofagenten unterschrieben werden müssen, und dieses wegen den Edikt vom Jahre 1687.

Es sind aber die Rechtsfreunde jene Personen, welche, nachdem sie auf der hiesigen hohen Schule die Doktorswürde erhalten, und in den Landesgesetzen, und Gebräuchen examinirt worden, von den Stellen die Erlaubniß bekommen,

men, daß sie die fürfallenden Geschäfte dort zu behandeln, oder wie sie es nennen, Nothdurft zu handeln befugt seyen. Eben dieses Verhältniß hat es mit den Hofagenten, nur daß diese mit der Doktorswürde eben nicht bekleidet seyn müssen. Sie werden sämtlich angehalten, einen Eid abzulegen, welcher hierinn besteht: daß sie für die Partheyen Nothdurft handeln wollen, wie es einem ehrbaren, aufrichtig- und verständigen Advokaten gebührt, daß sie keine übermäßige Bestallung nehmen, keine ohnnothwendige Verlängerungen machen, mit den Partheyen keine Verbindungen suchen, ihre Sachen geheim halten, keinem andern, der nicht Advokat ist, besonders den Winkelschreibern die Schriften unterschreiben, das Gericht und die Gerichtspersonen respektiren, in den Strittigkeiten, die von der Advokatur herrühren, ohne Ausnahme sich dem Gerichte unterwerfen, und im übrigen all demjenigen nachkommen wollen, was die Gerichtsordnung, und die bey der Kanzley angeschlagene Edikten vermögen.

Wenn ein Rechtsfreund gegen seine Pflicht handelt, so wird er nach Umständen des Ver-

brechens entweder mit einem Verweise, oder um Geld von der Stelle, wo er gefehlet hat, bestraft, oder es wird ihm die Advokatur auf eine Zeit, und auch nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf allzeit eingestellt.

Es muß ein jeder Rechtsfreund mit Gewalt und Vollmacht von seiner Parthey versehen seyn, den Rechtsstreit bis ans Ende befolgen, und die Geldstrafen, so er aus Unwissenheit, oder Nachläßigkeit verdient, aus seinem Beutel bezahlen: Exekutionsordnung Titl. 14, § 2. In der Hauptsache selbst aber schadet er seinem Principal, gegen welchen auch der Spruch gerichtet wird.

Wenn eine Tagsatzung zu einen Vergleich angeordnet wird, geben die Partheyen dem Rechtsfreund gemeiniglich die Vollmacht überhaupt; in geheim aber geben sie ihm eine eingeschränkte, wie weit sie nämlich wollen, daß er sich einlassen könne, und mithin ist auch der Gewaltträger an diese gebunden. Würde er nun etwas mehrers thun, als ihm in der geheimen Vollmacht erlaubt worden, so wäre es giltig,

dies=

dieweil er auch eine Vollmacht offenbar überhaupt empfangen hat; aber die Parthey könnte in Ansehung dessen, was er zu viel gethan hat, ihren Regreß an ihm, dem Gewaltträger nämlich, suchen.

Ein jeder muß seine Vollmacht aufweisen, und man ist nicht schuldig, sich mit einer blossen Abschrift zu begnügen, ja es kann geschehen, daß man sich nicht einmal mit einer vidimirten Abschrift befriedigen lassen darf, dieweil derjenige, so die Schrift vidimirt, weder den Gewaltgeber, noch seine Schrift kennt, und ihm daher eine falsche Vollmacht zum Vidimiren vorgelegt werden könnte: die Vollmacht wird allzeit bey Gericht aufbehalten.

Es ist die Frage bey einem dergleichen Vorfall entstanden, ob der Gewaltgeber, wenn er Jemand z. B. seine Uhr zum Verkauf übergiebt, dieser aber, das ist, der Gewaltträger dieselbe versetzte, und dem Eigenthümer von dem geliehenen Gelde nichts zurück brächte, seine Uhr von dem Pfandinnhaber federn könne, und ihm das Geliehene ersetzen müsse? Es ist hierüber

zerschie-

zerschieden gesprochen worden, jedoch hat der billigere Theil allzeit erachtet: daß zwar der Gewaltgeber seine Uhr in allwege zurück fodern könne, aber daß er auch dem Pfandinnhaber zugleich sein hierauf geliehenes Geld bezahlen müsse; gestalten er sichs selbst zuschreiben soll, daß er sich einem solchen Menschen vertraut habe. Gleiche Bewandniß hätte es, wenn der Gewaltträger die Sach statt zu versetzen, verkauft hätte; es müßte der Kaufschilling ebenfalls zurück gestellt werden.

Den Vollmachten werden öfters die Klauseln grati rati, & indemnitatis, das ist, daß der Gewaltgeber die Handlung des Gewaltträgers begnehmigen, und ihn schadlos halten wolle, beygefügt; allein sie bedeuten nichts, und können sicher unterbleiben. Denn es fließt schon aus der Natur der Sache, daß ich jenes begnehmigen wolle, und soll, was ich einem andern statt meiner zu verrichten auftrage, und daß ich ihn durch meine Geschäfte in keinen Schaden zu stürzen gedenke.

Wohl aber die Klausel con- & substituendi hat ihre gute Ursache; denn hiedurch bekömmt der Gewaltträger die Macht statt seiner, einen andern zu bestellen, welches ihm sonst nicht erlaubt wäre.

Er muß bey der Wahl eines andern wohl bedacht seyn, daß er seinen Fleiß nicht spare, und sich um einen ehrlichen Mann umsehe, der dem Geschäft gewachsen scheint, widrigenfalls könnte er ohnerachtet dieser Klausel, für die Untreu des Bestellten haften müssen.

Die Vollmacht geht durch den Tod des Gewaltgebers, oder durch jenen des Gewaltträgers zu Ende; es könnte sich derowegen manchmal ein Streit ereignen: z. B. Einer ertheilt von Wien aus seinem Freund in England Gewalt und Vollmacht auf ein Geschäft; der in Wien stirbt, und jener in England wird dessen Tod erst lang hernach inne, indessen aber betreibt er das Geschäft immer, und schließt es auch, ohnerachtet solches den Erben in Wien gar nicht anständig wäre; nun hat der Gewaltgeber solches gewollt, und der in England konnte dessen Tod ohnmöglich wissen, mithin ist er außer Schuld.

Es werden deßwegen dergleichen Vollmachten allzeit für sich, und seine Erben ertheilt, und hiemit ist aller Strittigkeit vorgebogen. Wenn eine Vollmacht ertheilt wird, so muß die Macht, welche man dem andern geben will, genau bestimmt werden; es braucht der Gewaltgeber keine Schrift, wohl aber der Gewaltträger, damit er sich dadurch zu legitimiren in Stand versetzt werde.

Bey einer besondern Vollmacht muß der Nam des Gewaltträgers, die Sach, so man ihm anvertraut, und gegen wem solches geschehe, ausgedrückt, und am Ende von dem Gewaltgeber unterschrieben werden. In Ansehung der landesfürstl. Städt- und Märkte ist durch ein Patent vom 4. Hornung 1751 verordnet worden, daß sie ihre Streitsachen durch Rechtsfreunde, die übrigen Geschäfte, wenn sie beträchtlich sind, durch den Stadtschreiber, und einen von den Rathsverwandten, die geringern aber durch ihren Stadtschreiber allein behandeln sollen.

Ende des dritten Bandes.

Die

österreichischen Rechten.

Von den

Pfändern.

In Ansehung der Hypothecken, oder der ohnbeweglichen Pfändern ist oben Seite 40 ꝛc. bey Gelegenheit der Intabulations- und Vormerkungspatente schon Meldung geschehen; daher sind itzt allein jene Pfänder zu betrachten, welche in beweglichen Gütern bestehen,

und dem Gläubiger, wenn sie zu seiner Sicherheit dienen sollen, übergeben werden müssen, widrigenfalls erhält er kein Pfandrecht. Nun giebt es auch einige, welche wegen ihren stillschweigenden Unterpfand so gar den vorgemerkten Pfandgläubigern vorgezogen werden, nämlich: der Fiskus in Ansehung der von den letzten drey Jahren ausständigen Steuren; die Landmänner und Grundherren wegen den ebenfalls von drey Jahren ausständigen Steuren, und wegen der auf die Verzögerung verordneten Strafe, welche 10 von 100 des ausständigen Quantum beträgt; (diese Freyheit erstreckt sich aber nur auf jene Güter, von welchen die Steuer noch abzureichen ist) weiters wegen den zu bezahlenden Grunddienst, Pfundgeld, und Bergrecht, gleichfalls von den letzten drey Jahren; die auf das Inventarium, auf die letzte Krankheit und Leiche gemachte Kösten; und endlich Kost und Liedlohn der Dienstbothen, welche man ihnen von den letzten 3 Jahren her schuldig ist.

In den beweglichen Gütern hat die Frau samt den Kindern in Ansehung des Heiratguts und dessen Zulage ein Vorrecht; jedoch müssen

jene Frauen, deren Männer öffentliche Gelder, so sie zu verwalten haben, verzehren, oder anbringen, sich dessen zu Gunst des Fiskus begeben, wenn sie sich eines Gnadengehalts nach den Tod des Mannes getrösten wollen. Patent vom Jahre 1768, und vom Jahre 1770 den 26. Brachmonats. Auch haben die Kaufmannsfrauen in den zur Handlung bestimmten Gütern weder Unterpfand, noch Vorrecht, ausgenommen es wäre das Heirathgut und Heirathsvertrag mit Einwilligung und Gutheißung des Wechselgerichts bestärket worden. Laut Ord. wider die Falliten.

Endlich können Kirchensachen, oder andere dergleichen, welche nicht veräußert werden dürfen, auch nicht versetzt werden; besonders ist annoch vom 27. Weinmonats 1767 verordnet: daß von denjenigen Pensionen oder Gnadengehalt, so die Personen vom Soldatenstande genießen, mehr als ein monatlicher Betrag auf einmal nicht veräußert, oder verpfändet werden könne; widrigenfalls soll der Käufer oder Darleiher seines gemachten Vorschusses verlustiget seyn, und die Pensionisten wären von ihrer

 Stelle

Stelle annoch besonders zu bestraffen; daß die Beamte des Landesfürsten ihre Besoldungen, wenn sie 200 Gulden nicht übersteigen, niemal verpfänden: vom 20. Weinmonat 1770, und daß die Gnaden und Abfertigungen, welche nicht 600 Gulden betragen, als ein Unterpfand nicht angenommen werden können. Vom 24. Wintermonat 1750.

Uibrigens ist bey all dergleichen beweglichen Unterpfändern wohl zu merken: daß niemal mehr als 4 vom 100 zu nehmen, oder das Pfand höher zu genießen erlaubt sey bey Sraffe der Konfiscirung, und daß der Vertrag, vermög welchem das Pfand, wenn es in einer bestimmten Zeit nicht ausgelöset wird, dem Darleiher verbleiben soll, höchstens verboten, und wucherisch sey; daher kann Niemand sein in Handen habendes Unterpfand nach Belieben verkaufen, sondern er muß nach Verlauf der Zeit den Schuldner bey seiner Oberkeit klagen, und sofort der rechtlichen Ordnung nach die öffentliche Schätzung und Feilbietung des Pfandes ansuchen, hernach aber den etwa sich über Kapital und Interesse zeigenden Uiberschuß dem Eigenthämer zurückstellen, oder zu Gerichts Hände erlegen.

Von der

Bürgschaft.

Die Bürgschaft ist ein Kontrakt, durch welchen Jemand die Schuldigkeit des andern dergestalt übernimmt, daß er sich verbindet, jenes zu leisten, was der andre zu leisten schuldig ist auf den Fall, daß der andre seiner Zeit sich seiner Schuldigkeit nicht entlediget. Man kann daher auch für Jemand auf das Zukünftige gutstehen: z. B. für einen Beamten, oder andere dergleichen, die in Ansehung ihres Amtes eine Kaution erlegen sollten; es muß sich aber der Bürge wohl in Acht nehmen; gestalten wenn derselbe eine ohnbestimmte Bürgschaft leistet: z B. wenn er sagt: für diesen Menschen stehe ich gut; muß er für alles haften, was immer von dem, für welchen er gut stand, rechtmäßig gefodert werden kann, die Verbrechen in peinlichen Sachen allein ausgenommen; denn bey diesen hat keine Bürgschaft statt.

Nun haben wir bey dem Gutsprechen für andere in Oesterreich etwas von den römischen Rechten ganz Besonders; es heißt bey uns: Bürgen muß man würgen, man vermuthet bey diesem Kontrakt niemal, daß der Bürge erst alsdenn bezahlen wolle, wenn der Schuldner nicht bezahlt, sondern es muß dieses ausdrücklich bedungen werden; und auch alsdann wäre es nicht zu rathen, daß man den Schuldner vor dem Bürge zu belangen sich getrauete; denn wenn ich den Schuldner zuvor angehe, so ist der Bürg seiner Schuldigkeit entlassen. Indessen kann der Bürge die Wohlthat der Ordnung, Beneficium Ordinis, daß man nämlich vorher den Schuldner belangen soll, bey Gericht nicht vorschützen; es muß jedoch die Schuld vom jenen herrühren, wofür Bürgschaft geleistet worden.

Hierüber ist meines Wissens kein Gesetz vorhanden, aber es ist der tägliche Gebrauch, und dies solang, daß Suttinger schon Zeuge davon ist; vielleicht kömmt es daher, dieweil die Bürgen sich als Bürg und Zahler unterschreiben.

Wenn

Wenn die Bürgschaft auf eine bestimmte Zeit: z. B. auf ein Jahr geleistet worden wäre, und der Bürge nicht länger zu haften gedenkt, so kann er nach Verlauf der Zeit wider jenen, dem er Bürgschaft geleistet, bey Gericht einkommen, damit er seiner Verbindlichkeit entlediget werde; denn es ist dieses in der Natur und Vernunft gegründet. Eben so verhält es sich, wenn der Bürge währender Zeit sehen müßte, daß der, für welchen er gutgesprochen, indessen sein Vermögen dergestalt schmählerte, daß er bey Ende des Kontraktes nicht mehr bezahlen könnte.

Alldiejenigen können Bürgschaft leisten, welche sich verbindlich machen können; es hat jedoch das Privilegium Senatusconsulti Vellejani, (das ist ein römischer Rathschluß, vermög welchen das weibliche Geschlecht, wenn selbes für einen andern gut stünde, etwas verspräche, bestellte, oder Vollmacht ertheilte, von aller Verbindlichket gänzlich befreyet ist) auch in Oesterreich seine Wirkung: laut Patent vom 15. Weinmonat 1710; weiters können die Frauen für ihre Ehemänner eben so wenig gutsprechen, als in dem römischen Recht: es hat solches schon der

Kaiser Augustus verboten, damit die Männer das Vermögen ihrer Weiber durch Drohen und Schmeicheln durchzujagen, keine Gelegenheit haben, welches auch bey uns vielleicht für eine wichtige Ursach angesehen ward.

Es haben mithin die Frauen dreyerley rechtliche Wohlthaten, erstlich: wenn sie für einen andern gutsprechen, Vollmacht ertheilen, versprechen ꝛc. (doch da sie für einen andern bezahlen sollten, so wäre es nicht auch darunter verstanden; die Römer sagten: das weibliche Geschlecht wäre geizig im Bezahlen, und leichtsinnig im Versprechen) so sind sie durch Beybringung ihrer weiblichen Freyheit von aller Verbindlichkeit entlediget; zweytens: wenn sie für ihren Mann gutstehen, da ist der Kontrakt ohngiltig; ja wenn die Frau Schulden machte, und der Mann Bürgschaft leisten wollte, wie solches bey einem sichern Manne, der ein Falliment machte, geschah, so wäre es bey uns ohngültig, dieweil dergleichen Bürgschaften, als Verstellungen andere zu betrügen, angesehen werden: drittens haben die Frauen in Ansehung des Heirathguts, Wiederlag, und sonst eingebrachten Vermögen in des Mannes Gütern,

ein

ein stillschweigendes Unterpfand. Es ist aber schon gesagt worden, daß sie in den ohnbeweglichen Gütern den intabulirt- und vorgemerkten Gläubigern nachgehen; sie müssen sich daher auch vormerken lassen, wenn sie sich gänzlich sicher stellen wollen. Dieses ist aber nur bey jenen Gütern zu verstehen, welche der Intabulation, oder in den mitleidenden Ortschaften der Vormerkung unterliegen; denn bey den unterthänigen Gütern haben die Weiber noch ihre alte Freyheit.

Nun kann das weibliche Geschlecht jedoch auf besagte Freyheiten Verzicht thun; es wird aber erfodert, daß es certiorirt werde. Hierinn ist verordnet: daß es in der Stadt Wien von 2 Rechtsgelehrten, auf dem Lande aber von dem Magistrate dieser ihm zukommenden rechtlichen Wohlthat belehret werde, derselben sich in einem Instrumente begebe, und die Rechtsgelehrten, oder der Magistrat das Instrument unterschreiben sollen. Edikt vom Jahre 1655. Es ist auch ein Rechtsgelehrter schon hinlänglich; sie unterschreiben gemeiniglich: Certioravi, & illa renuntiavit: N. N. Jene Frauen, so eine Handelschaft führen, oder die einen Wechsel ausstel-

 len,

len, können sich dieser Freyheit nicht bedienen, sondern sie müssen bezahlen, wenn sie schon nicht certiorirt worden. Laut Wechselord. Art. 7. Uibrigens muß man bey den Certiorirungen behutsam darein gehen; es müssen auf dem Lande, wo kein Rechtsgelehrter vorhanden wäre, solche Leute die Frauenspersonen certioriren, deren Amt erfodert, daß sie nicht nur die herrschaftliche Wirthschaft, sondern auch die Rechte verstehen; es wäre weiters nicht gar zu sicher gehandelt, wenn die Frau nur durch ein überschicktes Schreiben certiorirt würde: man hat bey einem dergleichen Umstande zwey Rechtsgelehrte wegen 60000 Gulden, wofür die Frau in Ansehung ihres Herrns Bürge seyn sollte, um sie zu certioriren, bis nach Schemnitz geschickt.

In Ansehung des Ærarium hat man verlangt, daß sich die Frauen, deren Ehemänner verrechnete Dienste haben, zu Gunst des Ærarium ihrer weiblichen Sprüche begeben sollen; allein es scheint, daß es ohnnöthig sey, dieweil das Ærarium (dies ist die gemeine Kassa des Staates) bey den Beamten allen Pfandgläubigern vorgezogen wird.

Uibri-

Uibrigens folgt aus dieser Begünstigung der Gesetze in Rucksicht auf das weibliche Geschlecht gar nicht, daß die Weibsleute keine Schulden machen, für sich etwas bestellen, oder keine Vollmacht ertheilen können; sondern es ist dies nur zu verstehen, wenn sie für andere Bürgschaft leisten, oder wenn sie Schulden machen, und ihr Ehemann für sie Bürge wird. Dieweil hier nicht nur allein von den Privilegien des weiblichen Geschlechtes gehandelt worden, sondern auch von dem Vorrecht des Heirathguts, Wiederlag ꝛc. noch etwas Mehrers zu melden nothwendig ist, so glaube ich, es möchte sich der Titel von dem Versprechen, und von den Ehen am füglichsten hieher schicken, mithin

---

Von dem Eheverlobniß und den Ehen.

Ein Eheverlobniß ist nichts anders, als ein beederseitiges Versprechen der zukünftigen

Ehe.

Ehe. Nun muß man in Ehesachen die weltliche Gewalt von der geistlichen wohl unterscheiden; denn bey uns Katholischen ist die Ehe ein Sakrament, und hieran hat in der katholischen Kirche wegen den klaren Worten des Apostels zu den Ephesern noch Niemand gezweifelt; mithin kommen bey Ehesachen Umstånde vor, welche allein von der geistlichen Gewalt abhangen: es sind aber auch die Eheverlobnisse, und die Ehen selbst bürgerliche Verträge, woran dem Staate, und dessen Wohlfahrt vieles gelegen ist; daher giebt es überdies viele Umstånde, welche die weltliche Macht angehen.

Nach beederseitigen Rechten können sich allein diejenigen versprechen, welche auch sich zu verehligen befugt sind. Es wird nichts als eine freye, jedoch deutliche Einwilligung von beeden Theilen erfodert; Fangworte, Ringe ꝛc. ohne die ausdrückliche Einwilligung gelten nichts; es hieß vormal: Ist der Finger verringet, so ist die Jungfer bedinget; aber das waren Rabulistensprünge: man muß in einer Sache, wovon das Joch der Ehe abhängt, ernstlicher zu Werke gehen.

Den kanonischen Rechten gemäß, können diejenigen, welche schon sieben Jahre alt sind, sich zur Ehe verloben; nach unsern Gesetze aber sind alle Eheverlobnisse, so die Minderjährigen ohne Einwilligung ihrer Eltern, oder wenn sie verwaiset wären, ohne Einwilligung des Gerhabes und ihrer Oberkeit begehen, ohngültig und nichtig. Patent vom 12. April 1753. Wenn jedoch die Eltern oder Pflegväter ohne hinlänglicher Ursache ihre Einwilligung abschlagen, so kann jedoch die Erlaubniß von der Oberkeit gesuchet werden. Wer sich rechtmäßig in ein Eheverlobniß eingelassen hat, der ist verbunden, sein Versprechen zu halten, und sich zu verehligen. Sie müssen nach den kanonischen Rechten dazu angehalten werden, und dies auch durch geistlichen Zwang; es wäre dann, daß ein grösseres Uibel daraus zu befürchten käme. Aus dem Eheverlobnisse entsteht eine gewisse Freundschaft, vermög welcher kein Theil von den Verlobten sich mit den Anverwandten des Andern im ersten Grad in grader oder Seitenlinie verehligen kann, obschon das Versprechen selbst durch beederseitige Einwilligung aufgehoben wurde. Die Eheverlobnisse hören auf durch die fleischliche Vermischung

mit einer andern Person; durch eine zustossende starke Veränderung, durch die mit einem andern wirklich vollzogene Ehe: wenn ein Theil in das Kloster tritt, oder eine geistliche Weihe bekömmt, und wenn die Verlobten einig werden, daß sie ihr Versprechen einander nachlassen.

Die Ehe ist ein Sakrament, wodurch eine Manns- und eine Weibsperson zur Erzeugung und Erziehung der Kinder sich gesetzmäßig verbinden. Nun ist hiezu wesentlich erforderlich, daß zwey Zeugen, und der Pfarrer des Aufenthaltorts, wenigst von einem derjenigen, so sich verehelige‍n, gegenwärtig sey: man pflegt jedoch wegen der Wohlanständigkeit, den Pfarrer von dem Aufenthaltsorte der Braut vorzuziehen; der Pfarrer des Geburtortes aber, wenn man sich dort nicht aufhält, wäre nicht zulänglich: die Vagabunden können von was immer für einem Pfarrer, jedoch inner den Gränzen seiner Pfarrey, kopulirt werden. Es hat solches das Tridentinische Concilium ausdrücklich verordnet, damit dem gar zu grossen Unfug, der vorher durch die heimlichen Ehen entstand, gesteuert würde. Weiters müssen drey öffentliche Verkündigungen vor-

vorausgehen; jedoch kann der Bischof aus erheblichen Ursachen hierinn dispensiren. Jene Ehen, welche zwischen Ohngläubigen geschehen, sind kein Sakrament, sondern nur ein bürgerl. Kontrakt, folglich gehören sie gänzlich zur weltl. Gerichtsbarkeit: sie werden auch durch die Bekehrung zur katholischen Religion allein noch kein Sakrament, daher können sie geschieden werden.

Wenn in den österreichischen Erblanden eine katholische Person mit einer reformirt- oder protestantischen sich vermählen wollte, so muß die Einwilligung von der weltlichen Oberkeit vorhanden seyn, und die Brautpersonen müssen versprechen: daß sie ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen wollen; man fodert überdies annoch eine hinlängliche Kaution; denn Kaiser Ferdinand der Dritte hat für die österreichischen Erblande, alles Zuredens des damalig- Schwedischen Gesandtens ohngeachtet, den Westphälischen Frieden in jenem, was die Religion betrift, nicht angenommen.

Wenn die Kinder nicht vogtbar sind, müssen sie die Einwilligung zur Vermählung von

ihren

ihren Eltern haben, widrigenfalls darf ihnen kein Heirathgut gegeben: ja sie können auch gar enterbet werden; die minderjährigen Waisen müssen den Consens von dem Gerhab, und von ihrer Oberkeit haben: handeln sie dawider, so soll die Helfte ihres Vermögens fiskalisch seyn. Adelich- oder vermögliche Frauenspersonen dürfen ohne Einwilligung von Hofe, in auswärtige Länder nicht verheirathet werden. Patent von 26. August 1752. Alle gesetzmäßig vollzogene Ehen sind bey uns ohnzertrennlich, und es kann sie nichts, als der Tod scheiden. Es sind jedoch einige Ursachen, aus welchen die Ehe niemal bestehen kann, folglich weil dergleichen Zusammfügungen keine Ehen sind, so müssen solche Leute wieder auseinander gehen. Man folgt hierinn den kanonischen Rechten, ohneracht daß auch der Landesfürst solche Hindernisse, impedimenta dirimentia zu setzen die Macht hätte; denn der Wille der Unterthanen ist zu Beförderung des gemeinen Beßten in der Hand des Monarchens; würde er also die Einwilligung des Ehekontrakts bey gewissen Fällen zernichten, so würde ebenfalls die Würde des Sakraments zu einen dergleichen nichtig- und sündhaften Kontrakt niemal hinzu kommen, und mithin keine Ehe daraus entstehen können. Der

Der Landesfürst hat jene Hindernisse, so die Ehe zernichten, bisher der geistlichen Gewalt überlassen; die Kanonisten setzen 14 dergleichen Hindernisse, ich will sie ganz kurz aufführen: Erstlich wenn man sich in Ansehung der Person selbst verfehlt: z. B. man wollte die Rachel, und erhielt dafür die Lya; wäre aber der Fehler nur in einer Nebensache: z. B. man vermeinte, das Mädel hätte ein schönes Vermögen, und hernach hätte sie nichts? Da müßte die Ehe gleichwohl gehalten werden. Zweytens die Bedingnisse; wenn die Ehe unter einer Bedingniß, welche in ihre Erfüllung gebracht werden kann, begangen würde, so müßte sie auch erfüllt werden; es wäre dann, daß sie sich indessen ehelich beywohnten, da wäre die Vermuthung, daß die beede Theile einander die Bedingniß nachgelassen haben; ist aber die Bedingniß ohnmöglich, so, daß sie niemal zu Stande kommen kann; alsdenn ist in dem kanonischen Rechte verordnet, daß die Ehe indessen bestehe, und daß man zu Gunst derselben vermuthe, daß die Kontrahirenden nur Scherz getrieben haben, ausgenommen es würde das Gegentheil erwiesen. Jedoch giebt es dreyerley Bedingnisse, welche die Ehe nichtig machen,

nämlich: die Bedingnisse, so wider die Kinder, wider die eheliche Treue, und wider das Sakrament laufen: z. B. es wollten die künftigen Eheleute bedingen, daß sie keine Kinder erzeugen wollen, oder daß die Ehefrau die eheliche Treue brechen soll ꝛc. jenes aber, wenn z. B. ein katholischer Mann einer Protestantinn die Ehe verspräche unter Bedingung: daß sie katholisch würde, wäre auf alle Weise erlaubt, und müßte gehalten werden. Drittens das feyerliche Gelübde; dieses ist nach der Erklärung Bonifacii des VIII. dasjenige, welches bey Antrettung eines von dem päbstlichen Stuhle approbirten heiligen Ordens abgelegt wird. Viertens die geistliche Weihe, nämlich jene, welcher die Beobachtung des Keuscheitgelübdes anklebt: z. B. das Subdiaconat, das Diaconat &c. Fünftens die schon mit jemand gesetzmäßig vollzogene Ehe, obgleich das Brautpaar sich annoch nicht ehlich beygewohnt hätte; bey solchen Umständen aber, nämlich nachdem zwar die Kopulation schon vollzogen worden, aber noch keine eheliche Beywohnung geschehen, ist einem jeden Theile erlaubt, in Zeit von zwey Monaten in das Kloster zu gehen, wo sodann nach abgelegten klösterlichen

Gelübde der in dem weltlichen Stande verbleibende Theil wieder zu einer andern Ehe schreiten kann. Sechstens die Verwandtschaft; diese ist dreyerley: die Blutsfreundschaft, die geistliche, und jene durch die Anwünschung der Kinder. Bey der Blutsfreundschaft muß auf zwey Linien oder Reihen gesehen werden; eine wird die grade genannt, in welcher lauter Personen sind, deren eine die andere gebohren hat: z. B. Vater, Sohn, Enkel ꝛc. die andre wird die Seitenlinie genannt, in welcher sich die Geschwister, ihre Kinder ꝛc. befinden, und diese ist alsdann die ohngleiche, wenn sich auf einer Seite mehr Geburten oder Grade befinden, als auf der andern: z. B. ich habe einen Sohn, von diesem einen Enkel; mein Bruder aber hätte einen Sohn, Enkel, und annoch einen Urenkel, so ist diese Seitenlinie ohngleich. Nun werden die Abstammungen in der graden Linie nach den kanonischen Recht sowohl, als nach den bürgerlichen auf eben dieselbe Art gezählt, nämlich: man ist sich in jenem Grade verwandt, als wie viel Personen gezählt werden können mit Ausnahme des Stammvaters: z. B. der Sohn ist mit seinem Vater im ersten, mit seinem Großvater aber im

zweyten Grade verwandt. Eben diese Regel hat bey dem bürgerlichen Recht auch in der Seitenlinie statt; allein bey den kanonischen Rechten, deren Rechnung man in den Hindernissen der Ehe folgt, ist eine andre Verordnung, nämlich: in der gleichen Seitenlinie sind zwey einander in einem solchen Grade befreundt, in welchem ein jeder von dem gemeinen Stamme absteht: z. B. ich habe einen Sohn, und meine Schwester hat eine Tochter; da sind diese unsere Kinder miteinander im zweyten Grade verwandt, dieweil ein jedes von dem gemeinen Stamme, das ist von unserem Vater zwey Grade absteht. In der ohngleichen Linie aber sind sie sich in jenem Grade befreundt, in welchem der weitere von dem gemeinen Stamme absteht: z. B. die Tochter meiner Schwester hätte wieder einen Sohn, so wäre er zu meinen Sohn im dritten Grade verwandt, dieweil er von meinem Vater, nämlich dem gemeinen Stamme 3 Grade weit absteht, das ist: er, seine Mutter, und meine Schwester. Nach den bürgerlichen Rechten wäre es der fünfte Grad, dieweil mit Ausnahme des Stammvaters, auch fünf Personen gezählt werden können. Es wäre hier Vieles zu melden, wenn

man

man in Ansehung des Verbotes der Ehe wegen Blutsfreundschaft die ältere Zeiten durchgehen wollte; gestalten hierinn sehr viele, und manchmal in Ansehung der Freundschaftsgrade auch sehr zerschiedene Abänderungen vorgenommen wurden, bis endlich Innocent der Dritte in dem Lateranensischen Concilio beschloß: daß die Ehen bis in den vierten Grad verboten und nichtig seyn sollen, und mithin im fünften Grade erlaubt seyen.

Die geistliche Verwandtschaft ist jene, welche durch den heiligen Tauf und Firmung unter gewissen Personen statt hat: nämlich auf Verordnung des Tridentinischen Concilium; zwischen den Taufenden und Getauften, zwischen den Taufbathen und zwischen den Eltern des Getauften; bey der Firmung aber zwischen dem, welcher firmt, zwischen dem Gefirmten, seinen Eltern, und dem Firmbathe: unter diesen also allein kann keine Ehe bestehen.

Die angewünschte Verwandtschaft ex arrogatione, scheidet die Ehe zwischen dem Anwünschend- und Angewünschten, und überhaupt zwi-

schen allen Personen, die sich durch die Anwünschung an Eltern und Kindes statt werden; ferner zwischen dem Angewünschten und den Kindern des anwünschenden Vaters, wenn sie noch unter der väterlichen Gewalt stehen. Bey der Schwagerschaft sind die Blutsfreunde des einen, z. B. meiner Ehefrau, mit dem andern, z. B. mit mir in jenem Grade verschwägert, in welchem sie mit meiner Frau verwandt sind, und mithin hat auch hier das Verbot der Ehe bis in den vierten Grad Platz. Also kann meine Frau nach meinen Tod sich mit keinem vermählen, der mir im vierten Grade verwandt ist. Zwischen meinem Bruder, oder Schwester rc. und zwischen den Befreundten meiner Frau geschieht gar keine Verschwägerung; daher können zwey Brüder zwey Schwester, oder der Vater und Sohn die Mutter und Tochter von einer andern Familie ohne Dispensation heirathen. Wenn die Verschwägerung von einer Vermischung außer der Ehe herkömmt, da hat das Concilium zu Trient verordnet, daß die Ehe nur bis in den zweyten Grad verboten sey. Siebentens der Unterschied in der Religion; dieses ist aber nur damal eine Ursache zur Ehescheidung, wenn die Heirath zwi-

schen

schen einem Getauft- und Ohngetauften vollzogen würde. Achtens der Raub, wenn Jemand eine ohnverheirathete Person, ohne mit ihr versprochen zu seyn, mit Gewalt entführt, da ist durch das Tridentinische Concilium verordnet, daß keine Ehe bestehen könne, ohneracht der entführte Theil nach der Hand seine Einwilligung hiezu ertheilte, es wäre dann, daß sie vorher abgesöndert, und erst alsdann eingewilliget hätte. Nach den Theresianischen Gesetzbuch in peinlichen Sachen, Art. 98 werden diejenigen, so eine Weibsperson wider den Willen ihrer Eltern, oder eine Minderjährige wider den Will des Gerhabs, und ein Eheweib gegen die Einwilligung ihres Manns entführen, mit dem Schwerte hingerichtet, obgleich die auf derley Art Entführten ihre Einwilligung hiezu gegeben haben, und die nämliche Strafe ist auch wider die Mithelfer festgesetzt, wenn sie sich ohnmittelbar hiezu gebrauchen lassen. Neuntens der Ehebruch, das ist, wenn dieses Laster begangen wird, und die Schuldigen sich zugleich versprechen, daß sie sich seiner Zeit, da die Ehe durch den Tod des andern aufgelöst seyn sollte, miteinander verehligen wollen, oder wenn Jemand auch ohne Ehebruch zur Ermordung des andern Ehegatten hilf-

reiche Hand reichte, alsdenn kann unter diesen keine Ehe mehr statt haben. Zehntens die ohnrechtmäßige Gewalt und grosse Furcht. Eilftens die Ohnfähigkeit, sie muß aber schon vor der vollzogenen Ehe vorhanden gewesen, und nicht erst nach der Hand hinzu gekommen seyn; wie denn auch in Ansehung der Ohnfruchtbarkeit keine Auflösung der Ehe Platz findet: die Kinder sind Gaben Gottes, welche die ewige Vorsicht nicht allzeit in Rucksicht auf die körperliche Fähigkeit, sondern auch dort schickt, wo es ihr gefällt. Und endlich wenn der eigene Pfarrer und zwey Zeugen abgehen; wenn man im vierten Grade verschwägert wäre: und in Ansehung des Eheverlobnisses, von welch dreyen schon gehandelt worden. Diese Hindernisse leiden jedoch eine Dispensation, wenn sie so beschaffen sind, daß sie mit der Natur, und mit dem göttlichen Gesetze nicht streiten. Es ist von dem Tridentinischen Concilium verordnet worden; daß man selten, und nicht ohne Ursache dispensiren soll; in dem zweyten Grade wäre solches nur allein bey grossen Fürsten wegen den gemeinen Beßten zu unternehmen, sonst aber niemal, und das zwar ohnentgeltlich.

Uibrigens hat sich der päbstliche Stuhl die Gewalt zu dispensiren eigen gemacht, ausgenommen wenn die Bischöfe durch eine Gewohnheit, oder durch ein Privilegium beweisen könnten, daß sie zu dispensiren berechtiget seyen, oder wenn eine besondre Nothwendigkeit, und die Gefahr einer öffentlichen Aergerniß solches erfoderte.

In Ansehung der Heirathgüter hat es bey uns eine ganz andere Beschaffenheit als bey den Römern. Bey diesen war von den ältesten Zeiten her gebräuchlich, daß ihnen die Braut ein Heirathgut mitbrachte; bey den Deutschen aber hat nach den Zeugniß des Tacitus in den alten Zeiten der Mann seiner Frau das Heirathgut gegeben, und dies war nichts anders als ein zukünftiger Wittibsitz. Es ist ferner bekannt, daß die Männer ihren Ehefrauen ein gewisses Geschenke am andern Tage nach vollbrachter Ehe zu machen pflegten, welches die Morgengab genannt ward. Allein auch die Weiber brachten öfters ihren Männern ein Vermögen zu, in welchem sie denselben die Nutznießung ließen, und da endlich die Verfassung aus den römischen Rechten auch darein gemenget wurde, so enstand

eine neue Art von Heirathgütern, und deren Vorrechten. Jenes also, was die Braut mitbringt, und der Veranstaltung ihres Mannes überläßt, damit er hieraus die vorfallenden Beschwerden währender Ehe bestreiten könne, wird das Heirathgut, Dos, genannt; wenn der Mann etwas hinzu legt: z. B. er wollte die von seiner Frau ihm als ein Heirathgut zugebrachte sieben tausend Gulden mit noch drey tausend ergänzen, und das Heirathgut auf zehn tausend vollständig haben, so heißt solches eine Zulage, Augmentum dotis; jenes aber, was gemeiniglich (jedoch nur wenn man will, es ist keine Schuldigkeit) noch einmal so viel beträgt als das Heirathgut, und hauptsächlich eine Rucksicht auf den Wittibstand hat, wird die Wiederlage genannt. Was der Mann allein auf den Fall seines Todes, und mithin auf Uiberleben auswirft, heißt der Wittibsitz; nun bringen die Weibspersonen auch manchmal nichts mit sich, und der Bräutigam verspricht ihnen gleichwohl etwas, welches sie nach seinen Tod zu beziehen hätten, welches ein Vermächtniß; jenes, was die Braut zur beederseitigen Gebrauch in der Wirthschaft mit sich bringt, die Aus- oder Heimsteuer; und endlich, was ihr

auf die Hochzeit geschenkt wird, die Haussteuer genannt wird: würde sie sich etwas gänzlich allein, und von allmännlicher Disposition frey vorbehalten, so bleibt es auch ihr gänzliches Eigenthum.

Das Heirathgut wird zwar als ein Geschenke angesehen; es wird aber nach den nämlichen Recht behandelt, wenn selbes von den Eltern oder von einem Fremden hergegeben wird; daher unterliegt es niemal einer Erbsteuer, wie Seite 181 schon gemeldet worden. Die Zulage, oder Vermehrung des Heirathguts ist ganz was anders als die Wiederlage; dann jene kann ohne ein mitgebrachtes Heirathgut nicht bestehen, und folglich muß das zugebrachte Heirathgut erwiesen werden, wenn man sie haben will; bey der Wiederlage aber ist dieses nicht erforderlich. Aus der Zulage und Heirathgut wird eine Summa; die Wiederlage wird besonders versprochen, und hat gar keine Folge, wenn nicht das Wort auf Uiberleben hinzu kömmt; die Zulage ist gemeiniglich geringer als das Heirathgut, die Wiederlage ist noch einmal so viel; und endlich hat die Frau in Ansehung des Heirathguts und Zu-

lage eine privilegirte Hypotheck, welche bey den intabulirt- und vorgemerkten Gütern zwar, wie oben gesagt worden, nicht statt hat; dennoch auch dort auf die beweglichen Güter sich erstreckt. Hier ist in der Fallitenordnung vorgesehen: daß die Ehefrauen, welche das Vermögen durchzujagen mitgeholfen haben, dieser Freyheit verlustigt seyn sollen. Jenes, was zur Heirath hergeschenkt wird, Dona nuptialia, gehört beeden gemeinschaftlich; was aber währender Ehe gewonnen wurde, hat die Vermuthung: daß es von dem Manne gewonnen worden; es muß mithin das Gegentheil, wenn man es behaupten wollte, erwiesen werden.

Die Geschenke, so sich die Eheleute einander machen, sind in den römischen Rechten verboten, dieweil bey den Römern die Ehescheidungen Platz hatten, und mithin der andere Theil, welcher sein Vermögen weggeschenkt hatte, nach erfolgter Ehescheidung der Armut und dem Betelstande ausgesetzt wurde; bey uns aber sind diese Geschenke giltig, dieweil dergleichen Ursachen nicht statt finden. Sollten jedoch die Eheleute ihre Geschenke so weit ausdehnen, daß

da-

dadurch der Pflichttheil der Kinder verletzt würde, da müßte jenes, was den Kindern hierinn abgieng, ersetzt werden. Laut Erbrecht außer Testam. Tit. 18. Eben desgleichen sind diejenigen Geschenke, so sich die Eheleute zum Nachtheil der Gläubiger besonders bey den Kaufleuten machen, ohngiltig. Ord. wider die Fallit. Weiters haben auch die Heirathsverträge, sie mögen in Ansehung des Heirathguts, Wiederlage, oder was andern gemacht werden, bey uns ihre rechtliche Wirkung; es kann kein Theil ohne Einwilligung des andern weder bey Lebzeiten, noch durch letztwillige Anordnung davon abgehen. Sie werden entweder auf Uiberleben verfertigt, allwo der überlebende Theil das Eigenthum von all jenem, was versprochen worden, erhält, oder es wird nur die Nutznießung überlassen, und das Eigenthum erlangen die nächsten Erben des Verstorbenen; hiebey bedient man sich in dem Instrument nach Zeugniß des Walters, und Thassers gemeiniglich des Ausdruckes: auf gesamte Hand. Heutiges Tages werden unter den Leuten mitteren Standes die Ehepakten meistentheils folgendergestalten abgefaßt: Was wir erwerben, oder was wir erben und

erwer-

erwerben, soll gleiches Gut seyn; auf solche Weise ist von allen auch zukünftigen Vermögen ohne Ausnahme die richtige Anstaltung schon bey Lebzeiten gemacht, und wenn die Ehe aufhört, so wird das Vermögen in zwey gleiche Theile ausgetheilt. Nun kann die Ehe nach den Band selbst geschieden werden, so, daß man wieder zu einer andern Ehe schreiten kann; und diese Scheidung kann bey uns Niemand als der Tod bewirken (ich verstehe hier die vollbrachte Ehe, Matrimonium consummatum) denn wenn die Eheleute aus den oben gesagten Ursachen, wieder auseinander gehen, so ist es keine eigentliche Scheidung, dieweil solches niemal eine Ehe war; oder sie kann geschieden werden in Ansehung der gemeinschaftlichen Wohnung und Tische. Diese letztere Scheidung pflegt gemeiniglich zu geschehen wegen den Ehebruch, wegen Anreizung zur Sünde, wegen grosser Wuth, Ketzerey, ansteckender Krankheit, und wenn ein Theil mit Einwilligung des andern in ein Kloster zu gehen sich entschließt.

Dieweil also bey der Ehescheidung auch das Heirathgut, und die übrig- mitgebrachten

Sachen

Sachen zurück verlangt werden, so ist vor allen zu betrachten, ob die Scheidung für allzeit dauren werde, oder nicht? und ob Kinder oder keine vorhanden seyen? oder ob es gar keine Ehe gewesen sey? ist dieses letztere, da kann das Mitgebrachte von jedem Theile, und auch von alldenjenigen, so etwas hergaben, zurück gefodert werden; denn wo keine Ehe ist, da wird auch kein Heirathgut gekannt; es ist diesem die stillschweigende Bedingniß in seiner Natur, daß die Ehe statt habe, widrigenfalls kann der Braut nichts mitgegeben werden, woraus die Kösten währender Ehe bestritten werden sollten.

In Ansehung der beständigen Dauer der Ehescheidung hält es schwer, eine Bestimmung zu machen, ausgenommen wenn ein Theil in das Kloster gieng, und das klösterliche Gelübde ablegen sollte; da wäre zu betrachten, ob der Mann, oder das Weib in das Kloster gehe: gieng der Mann? und es wären zugleich Kinder vorhanden, oder nicht? da könnte das Weib allzeit ihr Heirathgut samt der Wiederlage fordern; denn durch das klösterliche Gelübde wird man nach den bürgerlichen Leben als todt angesehen.

sehen. Würde aber das Weib ins Kloster gehen, da verblieb in dem Falle, daß Kinder vorhanden wären, das Heirathgut dem Manne, dieweil auch die eheliche Last bey ihm verblieb; wenn aber keine Kinder vorhanden wären, so könnte das Weib ihr zugebrachtes Heirathgut fordern, und selbes, jedoch vor der abgelegten Profeß, gesetzmäßig verwenden, oder ihren Erben überlassen. Mit der Wiederlage aber scheint es mir, daß es eine ganz andere Beschaffenheit habe; denn diese hat in Oesterreich nur dort eine Wirkung, wenn die Worte: auf Uiberleben beygesetzt werden, und wird hauptsächlich in Ansehung des Wittibstandes, mithin nach den Tod des Mannes bedungen. Nun ist hier das Weib keine Wittwe, und hat in dem Kloster ihre beständige Versorgung; der Mann aber lebt noch, und würde sich bedacht haben in dem Heirathsvertrage, wenn er gewußt hätte, daß er das Doppelte in seinen Lebzeiten schon hergeben müsse, mithin haben die Bedingnisse nicht statt, und folglich entsteht auch keine Verbindlichkeit.

Wenn die Ehe aus andern Ursachen geschieden wird, muß hauptsächlich der Bedacht genommen werden: ob Kinder vorhanden, und wem sie zur Erziehung bleiben? welcher Theil der schuldige sey? und ob die Zertrennung (zum Beyspiel: ein Theil gieng in die Türkey, und nähme den türkischen Glauben an) Zeit Lebens dauern werde? denn wenn an der Dauer ein Zweifel wäre, so wird nur in Ansehung der Nahrungskösten, oder wegen der Nutznießung des Heirathguts und Wiederlage die behörige Vorkehrung getroffen; wäre aber über die beständige Dauer nicht mehr zu zweifeln? da wird eben so wie bey Ablegung des klösterl. Gelübdes zu Werke gegangen.

Es kann geschehen, daß das Heirathgut auch währender Ehe verlangt wird, wenn nämlich der Zweck desselben aufhört; dieses würde sich alsdann ereignen, wenn der Mann auf allzeit zur Gefängniß verurtheilt, der Länder verwiesen, oder sein Vermögen wegen Schuldenlast an die Gläubiger überlassen würde. Die Frau muß erweisen, daß sie das Heirathgut ihrem Manne aufgezählt habe, widrigenfalls würde sie

nichts erhalten: hier ist die Quittung von ihrem Ehemann nur ein ohnvollkommener Beweis, wenn sie nicht von zwey Zeugen unterschrieben ist; daher könnte die Frau in solchen Umständen einen Eid darüber abzulegen angehalten werden. Wie es mit dem Erbe unter Eheleuten zu halten sey, ist oben Seite 163 schon gemeldet worden.

Von dem Kauf.

Wenn einmal die richtige Einwilligung des Käufers und Verkäufers geschehen, und das Geld versprochen ist, so hat der Kauf seine Richtigkeit, es mag die Uibergab der Sache erfolgt seyn oder nicht, ohne Rucksicht, ob das Gut beweglich, oder ohnbeweglich sey; allein das Eigenthum erhält der Käufer nicht: der Kauf ist giltig, und dennoch bekömmt der Käufer vor der Uibergabe kein dingliches Recht. Bey den liegenden Gütern ist die Uibergab zur Erlangung des dinglichen Rechtes nicht einmal zu-

länglich, sondern es muß auch die Intabulirung oder die Vormerkung erfolgen, ausgenommen die unterthänigen Güter; bey diesen erlangt man das Eigenthum auch ohne Grundbuch, wenn sie nur übergeben werden.

In Ansehung des Schmuckes ist eine Verordnung vom 12. Herbstmonat 1749 vorhanden, durch welche in dem achten Paragraph vorgesehen ist: daß, wenn Jemand einen Schmuck verkauft, derselbe gleich baar bezahlt werden müsse, die Negotianten unter sich allein ausgenommen; (unter diesen werden allzeit nur jene verstanden, die hiezu berechtiget sind: es giebt noch zerschiedene Pfuscher, die nicht darunter zu zählen sind, wovon weitschichtiger im politischen Theile gehandelt werden soll) würde Jemand dawider handeln, und einen Schmuck auf Borg verkaufen, so soll ihm bey keiner Gerichtsstelle die rechtliche Hilfe geleistet werden: in eben diesem Paragraph sind auch die Geschenke an Geschmuck zwischen Brautpersonen mit Ausnahme der alleinigen Brautringe, verboten worden. Es wird zwar diese Verordnung öfters, und fast täglich übertretten; allein wenn sich der Fall ergäbe,

daß sich Jemand auf dieses Gesetz beruffen würde, so könnte von keiner Stelle hilfreiche Hand gereicht werden, gestalten die klare Verordnung in besagtem Patente vorhanden, gegen welches zu handeln dem Richter verboten ist.

In Ansehung der geistlichen beweglichen Güter haben wir keine besondere Verordnung, wohl aber in Rucksicht auf die ohnbeweglichen Güter derselben. Es sind drey Patente vorhanden: eines vom 14. April 1545, das zweyte von Jahre 1552, und das dritte von 1575. Im ersten ist verordnet, daß keine Kirchen- und Pfarrgüter ohne Einwilligung von Hofe veräußert werden können; in dem zweyten Patente wird diese Verordnung nur auf die Stiftgüter angewandt, nämlich auf jene, welche von Jemand zu den Gotteshaus, Pfarrey, oder zu der Stiftung gewiedmet worden: es wäre mithin jenes, was erspart, oder dazu gekauft worden, nicht hieher gehörig, und der Käufer dabey zu schützen; in dem dritten aber wird das gänzliche Verbot erneuert, mit dem Zusatz: daß der Käufer oder Darleiher die gehobenen Nutzungen wieder zurück geben müsse, und des Kaufschillings verlustiget seyn soll. Es sind

in

in diesem Patente auch die Klöster mitbegriffen, und die Verkäufer von dergleichen Gütern sollen ebenfalls gestraft werden. Wer also ohnbewegliche geistliche Güter an sich zu bringen gedenkt, der muß die Einwilligung von Hofe haben, und weil die Verordnung zum Beßten der Kirchen, Pfarreyen, Klöstern und Stiftungen ergangen, so müßte auch bey der Einwilligung auf den Nutzen derselben gesehen werden.

Eben so verhält es sich mit dergleichen Gütern, wenn sie verpfändet werden sollten; denn der Gläubiger muß sich an dem Unterpfand erholen können, dieses aber würde eine Veräusserung fodern, welche verboten ist; mithin ist überhaupt auch die Verpfändung, Vertauschung, und all Uibriges, was die Veräußerung nach sich ziehen könnte, ohnerlaubt. So gar den Bestand ist der Nachfolger: z. B. ein Prälat, welcher nach den Tod des andern erwählt wird, zu halten nicht verbunden; es werden aber dennoch Sachen, die von ihrer Natur zum Bestand gewiedmet sind, hierunter nicht verstanden, z. B. es hätte Jemand hier in Wien ein zur Wohnung bestimmtes Haus in Bestand genommen,

da wäre auch der Nachfolger daran gebunden. Allein eben auf die nämliche Art ist den geistlichen Gemeinden und Stiftungen, welche allzeit dauern und niemal absterben, in dem Patente von 20. Herbstmonat 1669 ohnbewegliche Güter an sich zu bringen verboten worden. Im Jahre 1716 ward es wiederholt, mit dem Zusatze: daß nicht nur das Eigenthum von ohnbeweglichen Gütern an dergleichen Stiftungen nicht gelangen soll, sondern daß auch der Besitz derselben ihnen nicht länger als 3 Jahre ertheilt werden könne, und wenn Jemand dagegen handeln würde, so soll der Besitz als ein wirklicher Verkauf angesehen werden. Es hätten mithin nach besagten Patent, wenn der Besitz über 3 Jahre gedauert, auf dem Lande die Landstände, in den Städten aber der Magistrat, oder die Bürger nach billiger Schätzung das Einstandrecht. Eben so verhält es sich, wenn dergleichen Geistlichen ein ohnbewegliches Gut als ein Unterpfand besitzen, und indessen statt den Interesse die Nutznießung davon haben; es kann ein jeder Landmann, oder in den Städten ein jeder Bürger, wenn die 3 Jahre verflossen sind, die Schätzung über ein solches Gut begehren, und selbes in dem ge

schätzten Preise annehmen; man darf den Eigenthümer hierüber nicht mehr vernehmen, dieweil die Verordnung von dem Gesetze selbst vorhanden ist.

Es könnte ein Zweifel entstehen, was dazumal Rechtens wäre, wenn die Klöster Lehen zu vergeben haben, welche erledigt würden, und folglich denselben nach den Lehenrechten heimfielen? oder wenn sie der Grundher sind, ob ihnen nicht auch das Einstandrecht wie den übrigen gebühre? allein das Gesetz verordnet überhaupt: daß sie keine liegende Güter an sich bringen können, und sogar derselben Besitz nicht länger als 3 Jahre genießen sollen, mithin ist der Schluß von selbst. Es hat ein gewisser Prälat bey seinen Lebzeiten zerschiedene Güter an sich gebracht; dieses wurde nach seinen Tod bekannt: man wollte vorschützen, daß es nur Mayergüter oder Rustikalien wären; allein dies half nicht, sie mußten sämtlich weggegeben werden. Das Weitere ist in dem Patent von Jahre 1771 verordnet worden, welches Seite 210 zu ersehen.

Von der
Schirmung.

Die Schirmung oder Schermung nach der älteren Mundart, ist jenes, was uns an der Sache liegt, wenn wir z. B. einen Kauf gemacht, und nach der Hand der wahre Eigenthümer der Sache das Eigenthmm beweist, und selbe vindicirt, oder von uns, und was immer für einem Besitzer abfodert. Man muß den Kaufschilling von dem, was uns daran liegt, daß wir die Sache wieder hergeben müssen, wohl unterscheiden; dann den Kaufschilling können wir von dem, der uns die Sache verkauft hat, allzeit zurück fodern, aber jenes, was uns daran liegt, Evictio, können wir nicht allzeit verlangen. Man muß also die Schirmung ausdrücklich bedingen, und alsdann ist uns der Verkäufer schuldig, allen Schaden zu ersetzen. Hier ist jener Theil durch das Gesetz selbst ausgenommen, welcher Jemand bey einer Erbstheilung zufällt, jedoch nach Maaßgab, wie oben Seite 197 gemeldet worden.

In

In Ansehung der Landgüter ist ein Patent von 17. August im Jahre 1635 vorhanden, vermög welchen diejenigen, so ein dergleichen Gut aus was immer für einem Titel an sich gebracht haben, ein Schirmungsedikt begehren können, welches hierinn besteht: daß alle diejenigen, welche auf das Gut Sprüche haben, oder zu haben vermeinen, sich melden, oder widrigenfalls nicht mehr gehört werden sollen. Hiedurch ist der Käufer nach Verlauf von 3 Jahren und 18 Wochen in dem Gut sicher, man kann ihn nicht mehr angehen, sondern man muß sich alsdann allein an den Verkäufer halten. Hievon ist abermal eine Ausnahme, wenn nämlich ein Gut durch Urlaub und Einantwortung (das ist, durch eine gerichtliche Uibergab, wovon unten gehandelt werden wird) überlassen wird; es muß zwar auch alsdenn durch ein Edikt kund gemacht werden, aber dies hat keine längere Frist, als 6 Wochen: ausgenommen die Lehensherren, die Pupillen, wenn sie ohne Gerhabe sind (folglich wenn sie einen haben, sind sie nicht ausgenommen) jene, welche nicht um ihrer Geschäfte willen, sondern wegen den gemeinen Beßten abwesend sind, und die Geistlichen; diesen kann,

wenn sie sich auch nicht melden, kein Schaden geschehen. Die Schirmungsedikte haben zwar in Ansehnng der Landtafel einen seltnen Nutzen, weil bey derselben alle Landgüter eingetragen, und die stillschweigenden Unterpfänder aufgehoben sind; sie können aber dennoch in Ansehung der Pupillen Depositengelder ꝛc. einen guten Nutzen haben; denn es ist in der Landtafel nicht angemerkt, wie viel deren erlegt worden, sondern es ist nur verordnet: daß ein Achtel des Guts dafür hafte. Weiters können zwar die Geistlichen auf ohnbeweglichen Gütern kein dingliches Recht mehr erwerben, wie gesagt worden, und die Lehensherren, wie auch die Abwesenden müssen intabulirt seyn; es können sich aber die stillschweigenden Unterpfänder gleichwohl erholen, wenn keine intabulirte mehr vorhanden sind, und das Gut zureichend ist, mithin könnte sich in solchen Umständen gleichwohl ein Nutzen zeigen.

Bey einem Kauf werden zwey Exemplarien errichtet, welches jedoch meistentheils nur bey dem liegenden Gut zu geschehen pflegt, dieweil das fahrende Gut gleich abgegeben wird; weiters wird ein Anschlag gemacht, in welchem

alles

alles beschrieben wird, was zu den Gut gehört, und was dasselbe werth ist; allein man hält sich eben an den bestimmten Werth nicht, dieweil man die Sache gemeiniglich in einem höheren Preise anschlägt, als man selbe zu überlassen gedenkt. Und endlich kommen die besonderen Verträge, welche man dem Kauf beyzufügen gesinnt ist. Dieses ist nun eine willkührliche Sache, und die Theile können sich verbinden, wie sie wollen; dennoch aber müssen sie es hernach halten, und können nicht ohne beederseitiger Einwilligung davon abgehen. Gemeiniglich wird ein grosses Geld gleich erlegt, welches, wenn es mit der Bedingniß gegeben wird, daß es indessen ein vorläufiger Theil der Bezahlung seyn soll, wie z. B. bey dem Bestand einer Wohnung, die Darangabe genannt wird. Hier muß der Kontrakt schon gehalten werden; man kann sich dessen nicht entledigen, wenn man die Darangabe zurück lassen wollte, sondern der Verkäufer kann sie behalten, oder auch auf die Erfüllung des Kaufes dringen, wie ihm beliebt. Etwas anders aber ist der Leykauf; da wird dergleichen Geld erlegt, damit, wenn es den Käufer reuen sollte, er dasselbe zurücklassen, oder wenn der Verkäufer den Kon-

trakt nicht halten wollte, derselbe den Leykauf, und eine gleiche Summa darüber dem Käufer zu übergeben verbunden sey. In Ansehung dieses Leykaufes werden bey den dienstbaren Gründen von dem Veränderungspfundgeld für 1000 Gulden: z. B. 50 Gulden Leykauf frey paßirt. Weiters wird in dem Kaufbriefe gemeiniglich ein Schirmungskapital bedungen, daß nämlich der Käufer von dem Kaufschilling einen gewissen Theil zurück behalten könne, bis die Schirmungspatente ausgefertigt, und sich in den 3 Jahren, und 18 Wochen Niemand gemeldet hat; man kann nicht allzeit wissen, was für Pupillen-Depositengelder rc. auf dem Gut haften, mithin wird beyläufig ein Uiberschlag gemacht: z. B. es werden von 100000 Gulden 8000 Gulden zurück behalten, und sodann nach Verstreichung itzt gedachter Zeit, wenn sich Niemand meldet, dem Verkäufer zugestellt. Will der Verkäufer wegen diesen Schirmungsgeldern den zukünftigen Gläubigern vorgezogen werden, so muß er sich vormerken lassen, oder er kann zu seiner Versicherung verlangen, daß das Geld zu Gerichtshanden, oder einem dritten erlegt werde. Es ist bey der Landtafel nicht genug, daß ein dergleichen

chen Schirmungskapital nur in das Instrumentenbuch eingetragen werde, sondern es muß auch in das Schuldenbuch kommen; bey den Grundbüchern aber muß ein Satz ausgefertigt werden. Da Rhodaun verkauft wurde, ward das Schirmungskapital nur in das Instrumentenbuch eingetragen, und deswegen mußte die Verkäuferinn all andern vorgemerkten Gläubigern nachgehen. Wenn Jemand durch den Kauf verletzt worden, so, daß er nicht einmal die Helfte am Werth hat, da kann er klagen, auf daß der Kontrakt aufgehoben werde; wäre es aber, daß man um das Wesentliche der Sache, oder über die Helfte nicht übernommen würde, so hat der Kontrakt seinen Bestand; dennoch aber kann man jenes, wofür man betrogen worden, zurück fodern. Obschon die verkaufte Sache dem Käufer übergeben worden, so gehört sie doch nicht demselben, wann er nichts bezahlt hat, ausgenommen er könnte erweisen, daß der Verkäufer in Ansehung der Bezahlung Kredit für ihn gehabt habe; indessen, wenn eine gewisse, oder bestimmte Sache verkauft, aber noch nicht übergeben worden, und vor der Uibergabe zu Grunde gieng, so müßte dennoch der Käufer den Schaden leiden, ausgenommen es

wäre

wäre solches aus einem Verschulden des Käufers geschehen, oder es wäre eine ohnbestimmte Sache gewesen: z. B. 4 oder 5 Eimer Wein aus einem Keller, in welchem vieler Wein ist; denn bey dergleichen Sachen, wenn sie ohnbestimmt sind, kann man nicht wissen, was für eine vor der Übergabe wirklich gekauft worden. Der Verkäufer muß ohne weiters die Sache selbst hergeben, wenn es der Käufer verlangt; es wäre mithin nicht zulangend, wenn er nur dessen Werth, oder jenes, was daran liegt, ersetzen wollte.

In Ansehung der Pferde sind 5 Hauptmängel zu beobachten, nämlich ritzig, kolerisch, wurmig, dämpfig, und gestohlen; für diese muß der Verkäufer allzeit stehen, sie mögen bedungen werden oder nicht: aber die übrigen Mängel müssen bedungen, und bey dem Handgrafenamt, (bey diesem sind alle Pferdkäufe in Zeit von 3 Tagen anzuzeigen, und mehr andere Dinge zu merken, welche richtig in dem zweyten Theile kommen sollen) protokollirt werden: widrigenfalls hat der Verkäufer nicht dafür zu haften; wenn sich aber überhaupt in Zeit von 4 Wochen 3 Tagen kein Mangel zeigt, so ist er außer Schuld gesetzt.

Von

Von dem

Einstandrecht.

Der Einstand ist jenes Recht, vermög welchem derjenige, dem es zukömmt, die an einen Andern übertragene Sach unter den nämlichen Bedingnissen an sich lösen kann.

Dieses Recht gebührt erstlich den Landständen in Ansehung der freyen Gütern; zweytens den Bürgern in Ruckficht auf die bürgerlichen Güter, drittens den Befreundten in Ansehung der ohnbeweglichen Güter, welche an geistliche Gemeinden gekommen sind: sie können dieses Recht auch einem Dritten abtretten; viertens den Miterben in den altväterlichen Gütern gegen einem Fremden; fünftens denen, welche von dem nämlichen Stamme sind, innerhalb 6 Wochen, wenn ein Pfand den Gläubigern gerichtlich zuerkannt wird: Exekutionsord. Art. 4. Sechstens den Kaufleuten in Ansehung ihres Waarenlagers bey einem mit Schulden überhäuften Kaufmann,

14 Ta=

14 Täge vor der öffentlichen Feifbietung: Laut Dekret von 10. Weinmonat 1743. und endlich dem Nachbar und dem nächsten Grundhold. Alle diese Einstandsrechte kommen aus der Vorsicht des Gesetzes; daher müssen auch die Gränze derselben nach den Wort des Gesetzes bestimmt werden. Nun sind diejenigen in Oesterreich Landleute, welche als solche eingeschrieben worden, und in Rucksicht dieser (wenn Jemand als ein Landmann eingetragen wird, kömmt die Landmannschaft auch auf seine Kindrr ꝛc. dieweil sie erblich ist) ward im Jahre 1559 zum erstenmal verordnet: daß die Landsleute weltlicherseits in den Frey- und Lehengütern, wovon oben Seite 318 ꝛc. gehandelt worden, wider Jedermann das Einstandrecht haben sollen. Wider die Töchter der Landleute können sie es dennoch nicht ausüben, dieweil die Landmannschaft erblich ist; sollten sie aber sich verehligen, ohne einen Landmann zu wählen, so scheint es ganz sicher, daß die Stände sich des Einstandrechts bedienen können; denn sie verändern nicht nur ihren Nam, sondern selbst den landständischen Gerichtsbezirk.

Hier

Hier muß man aber jene Güter, welche eine Wittwe oder eine Tochter vor ihrer Verehelicung besaß, ausnehmen; denn bey diesen hat das Einstandrecht nicht statt, so lang sie leben; aber eben darum scheint aus diesem Grundsatze des Patents: daß, wenn dergleichen Töchter Kinder hinterließen, dieselbe von dem Einstandrecht nicht mehr befreyet wären. Nach den Patent vom Jahre 1565 und 88 haben Einige dieses Recht gar auf die Bestände und Verpfändungen ausdehnen wollen; allein es wird in besagten Patenten mehr von der Weise der Bestände ꝛc. geredet, als von dem Einstandrecht: man müßte selbes von dort aus viel mehr für eine Strafe als für ein Recht ansehen; es sind eine Menge Beyspiele, daß freye Güter verpfändet, oder verpachtet worden, es fiel aber keinem Landmann ein, das Einstandrecht zu behaupten, sondern dasselbe gebührt ihnen nur alsdann, wenn die Güter an Andere, die keine Landleute sind, veräußert werden. Wenn ein Freygut durch den gerichtlichen Zwang eingeantwortet wird, so hat das Einstandrecht ebenfalls statt; denn es ist den Ständen wider Jedermann ohne Ausnahme verwilliget worden.

Als der Auerspergerhof an den Meistbietenden verkauft wurde, hat ein gewisser Doktor das Mehreste gegeben, und ihn gekauft; nach einer Zeit ist ein Landmann eingestanden, und hat folglich gegen die Vergütung dessen Abtrettung verlangt: der Käufer hat sich geweigert, dieweil die Licitation bey den Landrechten, und mithin durch die Herren Stände selbst geschehen war, allein er hat verlohren; denn das Gesetz redet allgemein, und die Landstände können durch die Feilbietung das Recht, welches ein Dritter durch die Verordnungen erhalten, nicht verletzen. Uibrigens ist in diesen Verordnungen vorgesehen worden, daß das Gut billig zu schätzen, und gegen dem alsdann abzutretten sey. Nun, wenn Jemand ein dergleichen Gut an sich gebracht hat, der kein Landmann ist, so ist zu erwegen, ob er das Gut mit Beschwerde: z. B. durch Kauf, Tausch rc. oder durch Erb, Geschenke, und dergleichen an sich gebracht habe? und ob er solches eine kurze Zeit, oder schon lang besessen? ob er es verbessert, oder ob sich der Werth davon in der Zeit des Besitzes nicht geändert habe? so hat man z. B. im letzten Kriege Herrschaften um 30- und 40000 Gulden feil

feil geboten, die hernach um 60= und 70000 Gulden verkauft worden sind. Hat also der Besitzer das Gut gekauft? da muß ihm alles samt dem Interesse von dem ersten Tage an ersetzt werden; in den übrigen Umständen aber ist das Gut nach Beschaffenheit der Sache billig zu schätzen, und so ward auch bey dem Auerspergerhofe gesprochen. Wenn eine Schätzung nothwendig ist, so muß um dieselbe in dem Anbringen gebeten werden.

Die Schätzleute werden von dem Richter ernannt; sie sollten von Rechtswegen allzeit einen Eid ablegen, dieweil sie in der That selbst nichts als Zeugen von dem Werthe des Guts sind: wir haben Geschworne, und auch andere; allein es giebt wider die Schätzung noch eine Uiberschätzung, wovon unten gehandelt werden wird. Das bürgerliche Einstandrecht hat eine Verordnung, aber nur in Ansehung Wiens, sie ist von 14. August 1657 im österreichischen Codex, nach den Wort Einstandrecht. Es ist dessen Innhalt vielmehr als eine Ohnfähigkeit des Besitzes in Ansehung anderer, welche nicht Bürger sind, zu betrachten; dort ist die Rede von

liegenden Gütern, nämlich: daß Niemand, wer in Wien nicht Burger ist, dergleichen besitzen könne. Hier ist aber zu merken, daß nicht nur diejenigen wienerische Bürger seyen, welche bey dem Stadtrath eingeschrieben, und den gewöhnlichen Schein erhalten haben, sondern es giebt auch akademische Bürger, jene nämlich, welche aus den vier höheren Fakultäten den Gradum auf der hiesigen hohen Schule genommen haben: und die wirklichen Räthe, die sind jene, die es in der That, und nicht nur nach den Titel sind. Das Patent sagt: Unsere Räthe und Officier. Wenn nun ein Rath oder akademischer Burger ein Haus in Wien kaufen sollte, so hat er die Possessionsfähigkeit. Sie wird auch Andern ertheilt, sie müssen sich aber mit dem löbl. Stadtrath abfinden, das ist, sie bezahlen einen Kreuzer vom Gulden, und dies ein- für allemal. Sollte sichs aber ereignen, daß ein Haus vermacht, geschenkt würde 2c. und er hätte die Possessionsfähigkeit nicht bezahlt; da kann ein jeder Burger, wenn er will, das Einstandrecht gegen ihn ausüben. Es hat sich im Jahre 1770 dieser Fall ergeben, wo ein Haus Jemand zufiel, der unter die Herren Landstände gehörte, und die

Possessions-

Possesßionsfähigkeitstaxe nicht bezahlte. Wenn also das Einstandrecht gegen Jemand gebraucht wird, der das Haus käuflich an sich gebracht hat, so muß man ihm eben das bezahlen, was er dafür gegeben hat: z. B. der Kaufschilling beträgt 50000 Gulden, 1500 Gulden Leykauf, und 100 Dukaten Schlüsselgeld; da sagt der Burger, daß er auch das nämliche bezahlen wolle. Wenn es aber durch Geschenke oder Vermächtnisse 2c. an den Besitzer gekommen wäre, so müßte der Burger sagen: er ist nicht fähig, solches zu besitzen, ich will es besitzen: und alsdann müßte das Haus geschätzt werden. Es geschah, daß Jemand ein Haus geerbet, und selbes durch viele Jahre besaß, welcher die Besitzfähigkeit nicht hatte, und dennoch dieselbe nicht bezahlte; da war nun die Frage, ob der Magistrat die Possesßionstax nicht fodern könnte? Die Sache kam vor Regierung, und dort ward es dem Stadtrath abgesprochen; denn ein solcher ist täglich wegen den Einstandrecht der Gefahr ausgesetzt; ein Haus anzunehmen ist auch nicht verboten: folglich wenn man dieser Gefahr ausgesetzt bleiben will, hat der Magistrat nichts zu fodern.

Das

Das Einstandrecht gebührt den kaiserl. Räthen und den akademischen Bürgern nicht, dieweil sie die Besitzfähigkeit nur durch eine besondere Gnade erhalten haben; in Ansehung anderer Städte aber ist ohnlängst wegen Neustadt von der hochlöbl. Regierung gesprochen worden: daß sie das Einstandrecht und Besitzfähigkeit nicht fodern können, dieweil man in dergleichen dem Dritten zur Last fallenden Dingen seine Begünstigung erweisen muß; dieses sind Privilegien, wer sie nicht darthun kann, der hat sie nicht. Ein Patent vom 28. März 1588 macht die Sache zweifelhaft, es heißt in demselben: Den Ständen gebühre das Einstandrecht, wie den Bürgern in Städten. Es ist dieses ein starkes Zeugniß, und es könnte ja seyn, daß die Begünstigung verlohren gegangen wäre? allein es gründet sich dieses Recht meistentheils in der Ausübung. Man muß nicht irre werden, es ist dies alles nur von den landesfürstl. Städt- und Märkten zu verstehen. Weiters ist verordnet, daß ein jeder dergleichen Besitzer katholisch seyn soll; es bedienen sich zwar einige Ohnkatholische eines Gewährträgers, der aber samt seinem Befehlgeber, wenn er nicht eine besondere Erlaubniß

ober-

oberkeitlich hiezu erhalten hat, strafbar wäre: bey den Juden ist ein solch verdeckter Besitz fiskalisch. Uibrigens giebt es in Wien zerschiedene Gründe, die bürgerlich sind, und auf dem Burgfriede liegen, welche aber dennoch in einem andern Grundbuch: z. B. bey den Schotten rc. innliegen; allein auch bey diesen Gütern gebührt denen von Wien das Einstandrecht.

Die nächsten Anverwandte müssen sich ihres Einstandrechts innerhalb 6 Wochen, 3 Tagen bedienen; und weil der Grundherr und der Nachbar das Einstandrecht ebenfalls haben, wenigst in Ansehung der Landgüter und Uiberlände (dann in Ansehung der behausten Gütern haben sie dieses Recht nicht, dieweil wegen den Taxen und Grundzinsen der Herrschaft daran gelegen ist, daß einer nicht zu viel, und der andere zu wenig besitze) so wäre nach Meinung des Suttingers bey dergleichen Fällen in Zeit von einem Jahre einzustehen; allein was die Landmänner und die Stadt Wien anbelangt, fließt aus der Eigenschaft der Sache, daß sie es allzeit haben, und ihnen daher keine Verjährung entgegen zu setzen sey, dieweil solches aus der

Fähig-

Fähigkeit des Besitzes herkömmt, und folglich einem Andern seine Ohnfähigkeit für allzeit im Wege stünde; was aber den Grundherrn, und Nachbar betrift, da kann die Meinung des Suttingers wieder hart Platz finden; denn es wird bey solchen Umständen das Edikt ausgefertigt, welches allzeit nur auf 6 Wochen und 3 Tage lautet. Hier könnten Strittigkeiten entstehen; allein wenn die Freunde, oder jene, denen daran gelegen ist, darthun könnten, daß sie es nicht ehe gewußt haben, so würde Suttinger wegen den langen Gebrauch sein Ansehen haben, widrigenfalls aber müßte man sich nach den Edikt richten.

Von dem
Miethkontrakt.

Dieses ist jener Kontrakt, durch welchen man den Gebrauch einer Sache, oder die Dienste auf eine gewisse Zeit um einen bestimmten Lohn verdingt.

Nun

Nun hat jene Regel bey diesem Kontrakt statt: Kauf bricht Mieth; es hat Jemand z. B. einen Bestand von einem Haus, Grundstück ꝛc. auf 10 Jahre: das Haus wird ehe verkauft, als die 10 Jahre geendiget sind, da ist der Käufer nicht schuldig, die Zeit auszuwarten, sondern der Beständmann muß abziehen, wenn ihn der Käufer nicht mehr haben will. In Ansehung der Stadt Wien ist hierinnfalls eine besondere Verordnung, und zwar in der Stadtgerichtlichen Advokatenordnung von Jahre 1703, und in dem Edikt von Jahre 1725. Es heißt: daß allzeit aufgekündet werden müsse, wenn auch der Kontrakt nur auf ein Jahr errichtet worden wäre. Wenn nun die Partheyen unter sich selbst einen gewissen Vertrag wegen der Aufkündung gemacht haben, so muß er gehalten werden; sofern aber nichts verabredet wird, da muß die Aufkündung längstens bis den 15. Hornung oder bis den 7. Heumonats geschehen, am andern Tage darauf wäre sie schon ohngiltig. Die Ausziehung folgt sodann im ersten Falle auf Georgi, und im zweyten auf Michaeli dergestalt: daß die Bestandleute 8 Tage nach Georgi und Michaeli, es ist der Tag selbst benannt, nämlich der 8.

 Wein-

Weinmonat, und der 2. May) einen Ort raumen, nach 14 Tagen aber mit allem abgezogen seyn müssen. Der vierzehnte Tag gehört jedoch ganz dem Bestandmann, nach dessen Verstreichung aber kann um die oberkeitliche Aßistenz angesucht werden, wo sodann die Policeywache um den Schlüssel abgeschickt wird. Die Partheyen, welche in solchen Umständen einziehen wollen, werden am beßten thun, wenn sie sich an den Hausherrn halten; denn er kann um die Aßistenz anlangen, und er muß auch die Schadloshaltung verschaffen.

Wer zu rechter Zeit nicht aufkündet, der hat stillschweigend wieder in den alten Kontrakt eingewilligt, und muß folglich das halbe Jahr Zinse zahlen wie zuvor; wenn aber ein Bestand z. B. auf 6 Jahre gemacht, und dabey bedungen worden, daß ein Jahr vorher aufgekündet werden soll: da muß solches auch beobachtet werden; hätte der Hausherr und der Bestandmann die 6 Jahre ohne aufzukünden verstreichen lassen, und das folgende Jahr wollte ein oder der andere Theil um die gewöhnliche Zeit, und nicht ein ganzes Jahr vorher aufkünden, wie solches

zwi-

zwischen sicheren Partheyen geschehen ist, die sich aber verglichen, und die Sach nicht zum Spruch kommen ließen; da scheint, daß sie den Kontrakt stillschweigend erneuert haben; denn es hat die stillschweigende Erneuerung auch sonst bey den Hausherren überhaupt statt, und wenn in diesem Falle der eine oder andere Theil die jährliche bedungene Aufkündung nicht mehr zu halten willens war, so hätte es gemeldet werden sollen.

Man pflegt in den Kontrakten die Auslegung der Willensmeinung gegen jenen zu machen, der deutlicher hätte reden können, und es nicht gethan hat. Es hat eine Herrschaft ein Freyhaus allhier gekauft, in welchem ein Gesandter wohnte, und einen Bestand auf 3 Jahre hatte; die Herrschaft hat dem Gesandten gleich aufgekündet: allein es scheint, daß, wenn der Gesandte nicht gewollt hätte, sie die Herrschaft hiezu nicht befugt gewesen wäre, dieweil wenigst der Gebrauch der Stadt Wien, ohneracht es ein Freyhaus war, zu beobachten gewesen. Nach den Patent von Jahre 1703 ist zwar der Bestand aufgehoben, aber das Gesetz hat die rechtliche Aufkündung vorbehalten; mithin wenn der Kauf

des Hauses erst nach verstrichener Aufkündungszeit geschlossen worden, so gilt die Aufkündung nicht mehr, sondern es muß auf die nächstkommende Aufkündungszeit gewartet werden.

Es wäre dennoch was anders, wenn Jemand ein Haus kaufte, auf welchem ein Bestandmann mit dem Verkäufer einen Kontrakt auf mehrere Jahre gemacht hat unter der Bedingniß, daß einer dem andern ein ganzes Jahr zuvor aufkünden müsse; in einem solchen Falle heißt es: Kauf bricht Mieth; da ist der Käufer nur an die gewöhnliche Aufkündungszeit, und nicht an das ganze Jahr gebunden; denn die gewöhnliche Zeit ist zum gemeinen Beßten von dem Gesetze verordnet, und muß daher einem jeden erklecklich seyn; das Uibrige war nur ein Privatvertrag, und eben deswegen ist es sehr wahrscheinlich, daß der Bestandmann bey solchen Umständen nicht einmal die Schadloshaltung an den Verkäufer suchen könne, dieweil ein Jeder weiß, oder wissen soll, daß er sich vor allem mit Hintansetzung seiner eigenen Verträge der Verordnung des Gesetzes, welche den Nutzen des Ganzen betrift, unterwerfen müsse. Eine

ne andere Frage aber entstünde alsdann, wenn der Bestandmann mit dem Hausherrn bedungen hätte: daß ein solcher Kontrakt auch damal gehalten werden soll, wenn das Haus verkauft würde? und hier heißt es in besagtem Stadtgerichtlichen Edikt nur: Es soll gehalten werden, was Rechtens ist. Allein auch in diesem Falle scheint es, daß der Bestand dennoch gehoben werden müßte; denn eben dieses wäre ja nur eine persönliche Verbindlichkeit, welche den Dritten, der seine Gerechtsame aus dem Gesetze hat, nicht binden kann; wohl aber könnte in einem solchen Falle der Bestandmann seine Erholung an den Verkäufer machen. Vielleicht wäre doch ein Mittel übrig, sich in dergleichen Umständen sicher zu stellen? z. B. wenn man den Bestandkontrakt vormerken ließ; denn hiedurch würde man ein dingliches Recht, Jus reale, erhalten, wie oben von den Vormerkungen umständlich gehandelt worden. Es könnte aber ein Streit in Ansehung der Freyhäuser entstehen, ob nämlich bey diesen kein Unterschied zu machen wäre? allein obgleich hierinn nichts Ausdrückliches verordnet ist, so wird dennoch kein Unterschied gemacht, dieweil es schon zur Gewohnheit geworden

den ist. In den Vorstädten ist man von dieser Vorschrift abgegangen; da ist die vierteljährige Aufkündung eingeführt: man hat zwar hierüber nichts Gewisses, doch scheint es, daß es wegen den Gebrauch also zu halten sey. Uibrigens ist in dem besagten Patent vom 5. Herbstmonat 1725 ausdrücklich verordnet worden: daß keine andere Aufkündung zu einen Beweis dienen könne, als allein die schriftliche. Es hat nämlich viele Strittigkeiten abgesetzt, ob aufgekündet, und angenommen worden sey, oder nicht? da war sowohl dem Bestandmann als dem Hausherrn öfters viel daran gelegen, und wohl gar dem Dritten, welcher einziehen wollte und sollte; mithin muß die Aufkündung, wenn ich sicher seyn, und mich dessen bey Gericht als eines Beweises bedienen will, allzeit schriftlich geschehen. Es muß der Hausherr die Aufkündungsschrift unterschreiben, und zugleich eine andere von dem Innmann zu seiner eigenen Legitimation in Handen haben; könnten sie nicht eins werden, oder hätten sonst Bedenken, dieses zu thun, so dörfen sie die Aufkündung nur gerichtlich machen. Daher muß der Theil, so aufkündet, seine Aufkündung zu Papier setzen, selbe zu den Stadtgerichtsunterrichter tragen, und mit

dem

dem Amtssiegel petschiren lassen: dieser überschickt sie sodann an Ort und Stelle, und giebt eine Quittung von sich, daß solches richtig befolgt worden. All übrige Beweise gelten nicht, und wenn sie auch mit einem Eide bekräftiget würden, oder wenn der Theil die Aufkündung selbst eingestünde, so wäre er dennoch nicht schuldig, selbes zu halten, dieweil das Gesetz zur Verhütung der Strittigkeiten solches ohne weiters verordnet. Alle Streitsachen bey Auszziehungen von bürgl. Gründen gehören zu den Stadtgericht; die Einwendungen müssen in Zeit von 4 Tagen gemacht werden: man pflegt auf dem Anbringen zu melden: daß es in Auszziehungssachen sey, und in der Bitte wird gemeiniglich die Zurückehrlag zu acceptiren begehrt; es ist ein angenommenes Wort, man könnte auch einen Spruch in Ansehung der Aufkündung und ihrer Giltig- oder Ohngiltigkeit verlangen. Hierauf wird eine schleunige Tagsatzung angeordnet, und gesprochen; wer sich gegen den Spruch bey der obern Stelle beschweren will, hat nicht mehr als 6 Tage Zeit hiezu, unter welche auch die Sonn- oder Feyertage gehören, jedoch den Tag des Spruches, und jenen der Einreichung nicht mitgerechnet. Da wird nun Jemand

vom Stadtgericht durch die obere Stelle beruffen, und die Sache baldmöglichst ausgemacht. In Ansehung der Freyhäuser ist es das nämliche; allein in Betref der Verfährung könnte es einen Zweifel absetzen, dieweil die Stände eine andere Verfahrung haben, und sich vielleicht nach jener des Stadtgerichts nicht richten würden.

Der Zins für die Wohnungen in der Stadt wird gemeiniglich zum vorhinein bezahlt, ohneracht die Zahlungen vorhinein in anderen Fällen verboten sind; allein bey Wohnungen in der Stadt, wenn man sich also verabredet hätte, ist es giltig: aber klagen kann man nicht; es wird niemal die gerichtliche Aßistenz vor der Zeit ertheilt. Die Hauszinsquittungen müssen gedruckte Formelen seyn, die bey den Stempelämtern, jedoch gegen Bezahlung der alleinigen Siegelgebühr von den Hausinnhabern zu erheben sind; wer eine andere Quittung ausstellt, oder annimmt, muß jeder sowohl der Annehmer als Aussteller das Zwanzigfache des Stempels zur Strafe bezahlen. Patent vom 12. Brachmonat 1766.

Wei-

Weiters ist nach dem Avertissement der Hofkommißion vom 15. März 1776 allen Hausinnhabern verboten, Jemand ausziehen zu lassen, der nicht die Quittung von der entrichteten Schuldensteuer, oder des von der Hofkommißion hierüber erhaltenen Nachlasses aufweisen kann, widrigenfalls müßte der Hausinnhaber dafür haften; herentgegen ist auch keine Parthey schuldig, dem Hausinnhaber die Steuer abzugeben, es sey dann, derselbe habe eine Quittung darüber ausgestellt.

Von den
Dienstbothen.

In Ansehung der Dienstleute ist ein Patent vom 12. August 1755, in welchem verordnet ist: daß unter den Dienstleuten alldiejenigen verstanden werden, welche um den Lohn dienen; sie mögen männ- oder weiblichen Geschlechtes, auf dem Lande oder in den Städten, in hoch- oder niedrigen Dienste seyn. Wenn nun die

Dienstbothen sich auf eine gewisse Zeit verdingen, so muß dieselbe abgewartet werden; sie sollen sich nicht unterstehen, durch schlechte Aufführung vor der Zeit zur Entlassung Gelegenheit zu geben, und wenigst 14 Tage vor Ausgange der bedungenen Zeit ihren Dienst aufsagen, widrigenfalls sind sie auf eine gewisse Zeit mit Arrest, oder nach Beschaffenheit der Umstände, mit dem Zuchthaus zu bestraffen.

Diejenigen, welche keine gewisse Zeit zu ihren Dienst bedingen, müssen bey Vermeidung itzt gedachter Strafe, 14 Tage vor dem Austritte aufsagen; sollten sie aber heimlich aus dem Dienste entfliehen, da sollen sie auf Anzeigen ihrer Herrschaft aller Orten aufgesucht, in gefänglichen Verhaft gebracht, und sodann nach Beschaffenheit der Umstände, empfindlich gezüchtiget werden. Jene Personen, so die Dienstleute von ihren Bedienstungen aufreden, und abwendig machen, besonders aber die Zubringer, welche hierunter nur ihren eigenen Nutzen suchen, wenn sie die Dienstbothen auf solche Weise öfters verdingen können, sollen nicht nur empfindlich gestraft, sondern nach den Umständen, in das

Zucht=

Zuchthaus, oder gar außer Land geschaft werden. Weiters ist die Zusammschwörung der Dienstleute, vermög welcher sie ihren Dienst alle auf einmal verlassen wollten, dergestalt verboten, daß man sie auf die Bühne öffentlich ausstellen, und sodann völlig von hier, nach vorher beschehener Züchtigung, abschaffen soll. Laut des siebenten Paragraphs.

Bey den Dienstbothen ist auch ein Darangeld üblich, wie bey dem Bestand der Häuser; allein man kann selbes eben so, wie jenes der Bestände, abziehen: würde der Dienstboth nicht über die 14 Tage bleiben, so muß es demselben gelassen werden. Es wird daher allzeit das Darangeld mit seinem Lohn in ein Verhältniß gesetzt, und folglich gemeiniglich nicht mehr gegeben, als der Lohn während den 14 Tagen austragen würde.

Die Livreebediente können, wenn sie 3 Monate lang im Dienste gestanden, die kleine Livree; z. B Beinkleider, Strimpfe und Schuhe behalten, ohne daß ihnen etwas darf abgezogen werden; aber Falls die Herrschaft auch eine Ga-

lalivree, oder eine Sommer- und Winterlivree geben sollte, da ist ihnen solches nur von jener sich zuzueignen erlaubt, die sie am ersten bekommen haben; was weiters die ganze Livree und all Uibriges betrift, da hat es bey der etwa beschehenen Verabredung zu verbleiben; wäre nichts verabredet worden, ist ihnen die Herrschaft nichts schuldig.

Die Dienstleute sowohl in der Stadt als auf dem Lande sollen sich von keiner geziemenden Arbeit weigern, wenn solche gleich nicht bedungen worden; dennoch aber wird allzeit eine solche Arbeit verstanden, welche man von Dienstbothen fodern kann. Man ist schuldig, denjenigen, die sich ehrlich aufführen, ein Attestat auf dem gewöhnlichen Stempelbogen zu ertheilen, widrigenfalls wird denselben auf Unkosten ihrer Herrschaft eine gerichtliche Urkunde gegeben: nach einem erneuerten Patent von 2. März 1776 soll ihnen dieses Attestat allzeit, und zwar der Wahrheit gemäß, es mag gut, oder schlecht ausfallen, ertheilt werden, und Niemand einen Dienstbothen aufnehmen, der mit keinem solchen Zeugnisse versehen ist, viel weniger soll sich Jemand

unterstehen, dergleichen Leute ohne Attestat auch nur eine einzige Nacht zu beherbergen.

Endlich sollen aber auch die Herrschaften, und Hausväter ihren sich ehrlich aufführenden Dienstleuten alle Willfährigkeit erzeigen, dieselbe um jeder Kleinigkeit Willen nicht zu hart, oder gar mit Schlägen ꝛc. traktiren, noch allen gering- und ohne grosser Nachläßigkeit gemachten Schaden alsogleich vom Lohne abziehen, am wenigsten aber ihnen den Lohn vorenthalten, sondern sich bey sothanen Fällen in den Schranken der Mässigung halten, und selbe vor der 14tägigen Aufsagung ohne Ursach niemal aus dem Dienste verstossen: wie denn im Widrigen jeder betrefenden Landesoberkeit durch dieses Patent befohlen worden, daß wider eine solche Herrschaft nach den Umständen mit der geziemenden Bestrafung ebenfalls fürgegangen werden soll.

Von den

Gerichtsstellen.

Es giebt zerschiedene Gerichte in Oesterreich: man muß sie in jene erster, und zweyter

Instanz abtheilen: obwohl die oberste Justiz als eine dritte Instanz zu betrachten wäre, so kann man ihr dennoch diesen Nam eigentlich nicht beylegen, dieweil sie ohnmittelbar den Landesfürsten vorstellt; daher ergeht an dieselbe die letzte Bitte: Revision etc. allein nicht allzeit, wie hernach gemeldet werden soll.

Vor alten Zeiten bestand das höchste Gericht in Oesterreich aus den Adelichen von ersten Range, bey welchen der Landesfürst in eigner Person, oder durch einen Oberstlandrichter präsidirte; es ward in 3 Orten, nämlich zu Neuburg, Tuln, und Mautern gehalten. Die Adelichen konnten bey keiner andern Stelle, als bey dieser belangt werden. In peinlichen Sachen der übrigen Unterthanen gab es Landrichter, in den Städten bürgerliche Gerichte, und das unterthänige Landvolk ward von ihren Herren gerichtet: jene von dem Soldatenstande waren dem Landesfürsten selbst, oder einem Feldmarschall untergeordnet. Heut zu Tage sind die Gerichte erster Instanz: die Grundgerichte, oder die Grundherren in Ansehung der Sachen, so sich unter den Dachtropfen ereignen, dann die Stadtgerichte in allen

landesfürstlichen Städt- und Märkten in Betref ihrer Unterthanen, und Anderer, welche keinem Grundgericht unterworfen, oder sonst keiner höheren Stelle untergeben sind; man hat noch eine dritte Gattung wegen den Vicedomischen Gütern, sie haben dem Landesfürsten gehört, er war Grundherr, sind aber im Jahre 1750- und 51 verkauft worden; es haben damal dieses Recht einige Dorfschaften selbst an sich gelöset: z. B. Himberg; das Stadtgericht in Wien ist getheilt, nämlich der Stadtmagistrat, und das Stadtgericht: die Geschäfte sind daher ebenfalls getheilt, die Personalklagen werden beym Stadtgericht, und die Realklagen z. B. wegen einen Grund, Haus ꝛc. werden beym Stadtrath behandelt. Weiters die Universität, das Erzbischöfliche Consistorium, das Passauische Consistorium in Oesterreich unter der Enns, das Wechselgericht, das Judicium militare mixtum in Streitsachen der Soldaten, die Landrechte: man hat sie noch vor kurzer Zeit das Landmarschallische Gericht genanne, ihre Gerichtbarkeit erstreckt sich über die Landleutt; der Oberst-hofmarschall, die Regierung, und der Hofkriegsrath, welche zwey jedoch Stellen erster und zweyter Instanz sind; die Justizbankodeputation in

Ansehung des Stadtbanko, wo nämlich die öffentlichen Schulden sind, diese zu bestreiten, sind nun verschiedene Gefälle angewiesen, mithin urtheilt diese Stelle in Rucksicht auf dergleichen Strittigkeiten; weiters hat man das Handgrafenamt, zu welchen die Strittigkeiten wegen Pferde, Viehe, und andern dergleichen Kauf und Verkauf gehören; das Wassergericht, welches seinen Gerichtsbezirk einen Steinwurf weit von dem Wasser hat; das Vicedomamt, kömmt von Vice-Domini her, hat seine Jurisdiction anstatt des Landesfürsten über die Güter, die er vormals als Grundherr besaß: es ist wie ein Grundbuch anzusehen; das Wassergrafenamt in Ansehung der Strittigkeiten, so von dem Wasser herrühren, mit Ausnahme der Donau; das Spielgrafenamt, welches über die Musikanten, oder über die Nikolaibrüder, wie sie genannt werden, gesetzt ist, und das Waldamt: dieses ist nur damal als ein Grundbuch zu betrachten, wenn es die im Walde anseßige Unterthanen behandelt, in anderen Fällen ist es nichts anders als eine Oekonomie, oder Wirthschaft anzusehen; das Jägeramt aber ist itzt eigentlich nicht mehr unter die Gerichtsstellen zu zählen.

Dieses sind also die Civilgerichte, oder die Gerichtsstellen in dem bürgerlichen Rechte; denn die Gerichte in peinlichen Sachen werden Landgerichte genannt, so z. B. sagt man: das Wienerische Stadt- und Landgericht.

Von der

Grundoberkeit.

Die erste Gerichtsstelle ist also die Grundoberkeit; bey dieser werden alle Strittigkeiten, so in Ansehung des Grundes entstehen, oder wenn ein Unterthan zu klagen ist, angebracht (folglich werden jene, die das Persönliche eines Grundholden angehen, hierunter nicht verstanden) und endlich gehören auch die Strittigkeiten der Insassen, wenn sie nicht eine besondere Oberkeit haben, zu dieser Gerichtsstelle; der Grundherr hat dieses Recht aus dem Inkolatsrechte, welches von Maximilian dem Zweyten ausdrücklich bestättiget worden. Was dieses und ein Grundhold sey, wie auch was die übrigen Rechte der Grund-

herren in sich begreifen, ist oben Seite 49 und 81 gemeldet worden.

Bey den Grundherren ist der Richter gemeiniglich ein Verwalter, obwohl in den unterthänigen Städt- und Märkten auch ein Rath anzutreffen ist; wäre es nun, daß sich wichtig- und schwere Strittigkeiten ereigneten, da müßte ein verordnetes Gericht, Judicium delegatum, niedergesetzt werden: sie ernennen gemeiniglich einen Rechtsfreund, der den Richter vertritt mit Zuzuge des Verwalters, oder des herrschaftlichen Beamtens; allein es sollten nach Vorschrift der Landesordnung 4 Beysitzer samt einem Richter hiezu erwählt werden.

Was nun die Taxen anbelangt, sind selbe in der Landesordnung vorgeschrieben, und ihnen den Grundrichtern all weiters zu nehmen verboten worden: man sollte mithin glauben, daß sie die Gerechtigkeit ohnentgeltlich ertheilen müssen; aber sie nehmen dennoch an einigen Orten Viel, und an anderen Wenig: bey dem Judicio delegato, oder bey einem dergleichen verordneten Gericht ist eine Ausnahm, hier dürfen

sie nichts nehmen. Man könnte freylich die Einwendung machen, daß sie auf solche Art den Schaden allein tragen müssen? Allein sie haben auch in anderen Fällen den Nutzen, und weil dergleichen Gerichte meistentheils bey Strittigkeiten zwischen den Unterthanen und dem Grundherrn angeordnet werden, so ist ja natürlich, daß sie nicht Richter in eigener Sache seyn können. Es sind diese Judicia delegata von der hochlöbl. Regierung zuweilen schon von Amtswegen befohlen, zuweil auf Anlangen verwilliget, oder auch abgeschlagen worden: wie nämlich der Streit wichtig, oder mehr und weniger verwirrt ist; allein der Kläger, er seye von was immer für einem Stande, kann die Grundoberkeit niemal vorbey gehen.

Von dem Wienerischen k. k. Stadt- und Landgericht.

In Wien ist das kaiserl. königl. Stadt- und Landgericht, welches aus einem Stadtrichter

ter und den Beysitzern besteht; weiters der Stadtrath, bey welchem sich ein Burgermeister, Rathsherren, und ein Syndicus oder Stadtschreiber ꝛc. befinden. Diese Gerichte sprechen in Sachen der Bürger und allderjenigen Insassen, welche nicht davon ausgenommen sind. Zu dem Stadtgericht gehören jene, die ein persönliches Recht haben: z. B. Schulden, Beschimpfungen ꝛc. wie auch die Auszìehungssachen; bey dem Stadtrath werden die Realia, oder dingliche Rechte behandelt: z. B. es entsteht ein Streit wegen Häusern, Grunddienstbarkeiten, und dergleichen. Hier ist aber zu merken, daß, wenn ein wirklicher Bürger aus der Leopoldstadt, Rossau (welches der Ober- und Unterwörth genannt wird) Weißgärbern, Windmühl, Spitalberg, und Josephstadt in Schuldsachen, so über 50 Gulden betragen, geklagt würde, derselbe allzeit bey dem Stadtgericht zu belangen, daselbst in der Sache zu sprechen, die gebührenden Zwangsmittel aber von dem Stadtrath vorzunehmen seyen.

Ferner gehören zu den Stadtgericht alle peinliche Sachen, dieweil es zugleich ein Landgericht ist; dann die lebendigen Kridaabhandlungen

gen

gen (dieses sind jene, welche bey Lebzeiten des Schuldners gemacht werden) zu den Stadtrath gehören die Todte, oder jene, so erst nach Absterben des Schuldners ausbrechen, wie auch alle übrige Verlassenschaftsabhandlungen. Folglich wenn Jemand seine Güter den Gläubigern an Zahlungsstatt überlassen wollte, so würde solches beym Stadtgericht: sollte aber ein Burger sterben, und nach seinen Tod mehr Schulden als Vermögen vorhanden seyn, so würde es bey dem Stadtrath abgehandelt werden.

Uibrigens wollen wir bey Dingen, die täglich vorkommen, die Zeit nicht verliehren, wohl aber werden wir ein- und andere betrachten, die wichtiger sind, unter welchen auch der Jurisdictions-Streit befindlich ist.

Man hat hierinn keine Regel, und deßwegen ist die Bestimmung zuweilen hart zu machen; allein wenn man betrachtet, daß die Jurisdiction oder die Gerichtsbarkeit aus dem Burgfriede erwachsen sey, so scheint es mir, daß eben hieraus eine Richtschnur abzunehmen wäre; man könnte nämlich sagen, daß die Gerichtsbarkeit sich eben so weit als der Burgfriede erstrecke.

Es ergiebt sich öfters der Fall, daß ein Burger sich hinweg, und auf einen andern Grund zieht: z. B. in das Lichtenthal ꝛc. dort bauet er sich ein Haus, und bleibt, bis er stirbt; oder es ereignet sich, daß Leute vom Adel Bürger werden: z. B. ein Adelicher würde ein Kaufmann: oder es schützt Jemand vor, daß er ein Hofbefreyter sey ꝛc. (diese letztere aber läßt man itzt absterben, es wird die Hoffreyheit nicht mehr ertheilt) da ist nun in Ansehung der Hofbefreyten, Hofbedienten, und Adelichen eine Hofresolution im Supplement, worinn verordnet ward: daß diese sämtlich, wenn sie Bürger werden, unter die von Wien gehören.

Wegen den Bürgern, die sich auf einen andern Grund ziehen, ist eine Resolution vom Jahre 1725 den 23. Weinmonats, daß keiner auf einem solchen Grunde angenommen werden soll, es wäre dann, daß er seine schriftliche Entlassung mit sich brächte, widrigenfalls würde er dennoch allzeit unter die Gerichtsbarkeit deren von Wien gehörig seyn. Und die nämliche Beschaffenheit hat es auch bey den Unterthanen der Herrschaften; es kann zwar die Entlassung we-

der von dem Stadtrath, noch von den Herrschaften versagt werden: allein es ist wegen den Abfahrtgeld und anderen Umständen zu thun. Wer also in Wien die Gerichtsbarkeit fodert, der muß es erweisen; widrigenfalls ist die Stadt in dem Besitze.

Es giebt Beamte bey dem Wienerischen Banko, welche unter denen von Wien stehen: dies sind aber nur diejenigen, so von der Stadt Wien angenommen wurden, und daselbst die Eidespflicht ablegten, oder sie müßten darthun, daß sie einer andern Gerichtsbarkeit untergeordnet seyen: so z. B. werden jene von der Ministerialbanko-Deputation sagen: Wir stehen unter dem Hofmarschall; allein dies können sie auch erweisen, dieweil es eine Hofstelle ist.

Die Niederläger als Niederläger gehören unter die Regierung; wenn sie aber ihre Handelschaft aufgeben, gehören sie unter die von Wien (man bedient sich dieses Wortes öfters, es will sagen: unter den Stadtrath, oder Stadtgericht, nach Beschaffenheit der Sache, wie oben gemeldet worden) Es hat sich dieser Fall bey

einem Niederläger ergeben; die Niederläger waren zwar nicht damit zufriede, und sind nach Hofe gegangen, aber sie haben nichts ausgerichtet; dann wenn die Ursache nachläßt, so hört auch die Folge auf. Die Niederläger haben sich hierüber nur deswegen beschwert, weil in Ansehung der Todtenfallsgebühr ꝛc. bey Regierung weniger zu bezahlen ist, wie denn überhaupt wahrscheinlich ist, daß vormal der Nutzen des Richters viele Jurisdictions-Streite verursacht habe: dies ist heut zu Tage meistentheils vorbey, indem der Richter nicht mehr viel und öfters nichts zu beziehen hat.

Die Bediente sind unter die Gerichtsstelle gehörig, unter welche ihre Herren gehören; die geadelte Bürger bleiben dennoch unter denen von Wien, und daher wenn sich der Fall in anderen landesfürstl. Städten ereignete, so wäre eben dies zu beobachten; der Ritterstand aber ist ausgenommen, mithin bestättigt diese Ausnahme die Regel in anderen Fällen, die nicht ausgenommen worden, nämlich daß ein minderer Grad des Adels die vormalige Gerichtsbarkeit nicht aufhebe. Die ohnbeweglichen Güter gehören in Ansehung der Abhandlung unter den Grundherrn, und nicht unter den Stadtrath.

Von

Von der Universität.

Bey der hiesigen hohen Schule ist eine Hofresolution vom 28. Wintermonate 1724 vorhanden, vermög dieser gehören die Studenten, welche dort immatrikuliret sind, oder auch jene, welche wirklich frequentiren, ohneracht sie nicht immatrikulirt wären, unter die Universität; wenn sie aber zu Frequentiren nachlassen, sind sie nach Verlauf von 5 Jahren nicht mehr dorthin gehörig: es ist jedoch nöthig, daß sie durch die fünfjährige Zeit keine andere Eigenschaft als jene eines Studentens annehmen, widrigenfalls, wenn sie Bürger würden, oder eine Bedienstung anderswo erhielten rc. so wären diese 5 Jahre nicht mehr giltig.

Die Doctores, wenn sie der Fakultät einverleibt sind, stünden nach der Regel allzeit, und folglich auch damal unter der hohen Schule, wenn sie schon in anderen Diensten wären, die-

weil sie Mitglieder derselben sind; allein es sind hierüber den 3. Jänner, und den 19. Christmonats 1753 eigene Verordnungen ergangen, und zwar vermög ersterer ist vorgesehen: daß man bey einem Doctor, oder Universitätsmitglied allzeit auf die Aktualität, oder Wirklichkeit zu sehen habe, wenn derselbe in besondere Dienste tritt. Wäre es also, daß ein dergleichen Mitglied anderswo eine Besoldung hätte, und von der Wirklichkeit bey der hohen Schule abgesöndert wäre, da stünde selbes nicht mehr unter der Universitätsgerichtbarkeit. Man muß mithin lediglich auf die Aktualität sehen; so z. B. giebt es Doctores, die beym Passauischen, oder Wienerischen Konsistorium Räthe sind, und dennoch advociren; oder es giebt Doctores der Arzneywissenschaft, welche Titel als fürstl. Hofräthe ꝛc. führen, und gleichwohl hier prakticiren: diese gehören alle unter die Universität; wenn sie aber eine ordentliche Besoldung genießen, z. B. der Fiskaladjunkt ist ein Rechtsfreund, er bekömmt aber eine Besoldung? da steht dieser wie die übrigen nicht mehr unter der hohen Schule.

Eben so verhält es sich mit den Leib- und

Hofmedicinern; sie lassen sich auch bey anderen Kranken gebrauchen, und da ist wieder zu beobachten, ob sie bey Hofe eine Besoldung genießen oder nicht? haben sie eine Besoldung, so gehören sie nicht mehr unter die Universität, sondern unter dem Obersthofmarschall. Wenn ein Regierungsrath, Leibmedicus ꝛc. zum Rector Magnificus, oder zum Dekan von einer Fakultät gewählet wird, so ist keine Folge, daß er hiedurch wieder unter die Gerichtsbarkeit der Universität komme; denn dies ist nur eine Nebensache, er ist doch Regierungsrath ꝛc. geblieben.

Da Jemand von der Universität den Adel erhielt, würde deswegen die Gerichtsbarkeit der hohen Schule nicht aufgehoben, sondern er erlangte nur andere dem Adel gebührende Freyheiten; würde ihm aber der Ritterstand ertheilt, so gehörte er unter die Regierung, wenn er nicht zugleich ein Landmann wäre. Diejenigen, so sich von dem Prakticiren enthalten, ohne weitere Dienste zu suchen: z. B. ein Rechtsfreund giebt seine Advokatur gänzlich auf, bleiben dennoch unter der Universität, dieweil sie zuvor dorthin gehörig waren.

Wittwe und Waisen stehen unter der Stelle, unter welcher der Mann, oder der Vater gestanden ist, solang sie ihren Stand nicht ändern; wenn aber die Kinder das 24. Jahr zurückgelegt haben, gehören selbe unter die ordinaire Oberkeiten.

Jene, so in Privatdienste, oder unter das Militär tretten, stehen nicht mehr unter der Universität; in Ansehung der geistlichen Doktoren ist allzeit das nämliche, wie bey den weltlichen beobachtet worden: wird aber ein dergleichen Mitglied Landmann, da hört nach der Resolution von 24. Heumonat 1762 die Gerichtsbarkeit der hohen Schule auf. Und eben so verhält es sich, wenn ein geistlicher Doctor im Dienste oder Amte des Erzbischofs stünde, wenn es lediglich eine geistliche Sache beträfe, oder wenn er in einem Beneficiathause verstürbe. Endlich stehen die Buchführer, Buchdrucker, Kupferstecher, Kupferdrucker, und Buchbinder, samt jenen, die mit alten Büchern handeln, jedoch nur in Ansehung des Bücherhandels, unter der Universität.

Es besteht diese Stelle aus einem Rektor, Syndikus, und aus den Beysitzern; sie hat durch Albert den Dritten das Recht erhalten, auch in peinlichen Fällen ihre Gerichtsbarkeit auszuüben, und hiemit ward ihr folglich das Jus gladii ertheilt.

Von dem Wienerisch-Erzbischöflichen, und dem Passauischen Konsistorium.

Bey diesen geistlichen Gerichten muß vor allem ein richtiger Unterschied gemacht werden zwischen jener Gewalt, die sie als Priester in geistlichen Dingen von Gott erhalten haben, welche meistentheils in der Lehre, und in Betref der heiligen Sakramente besteht; (wie solches beym heiligen Matthäus, Kap. 28, Vers am 19. und beym heiligen Markus Kap. 16 Vers 15

zu ersehen) und zwischen jener, so sie von dem Landesfürsten erhalten haben; dann wenn dieser Unterschied nicht wohl gemacht wird, so ist die Sache vielfältigen Strittigkeiten ausgesetzt. Nun glaube ich nicht, daß Jemand zweifle, ob die Kirche in weltlichen Sachen von dem Landesfürsten ihre Gewalt hätte erhalten müssen? gestalten sie dieselbe von Gott nicht bekam, wie erst gesagt worden; aus dem Zwecke der Religion fließt sie auch nicht; denn dieser ist das Heil der Seele, und nicht des Körpers; und endlich weiß ein Jeder, der nur etwas die Geschichte durchgewandert, wie es vor den Zeiten Konstantins des Grossen, und nach jenen Zeiten, wo dieser Kaiser die christliche Religion annahm, um die Gewalt der Geistlichen in zeitlichen Dingen aussah, und woher sie selbe erhalten haben: folglich ist kein Zweifel, daß die Kirche diese Gewalt aus Verwilligung der Landesfürsten besitze.

Hier wird also die Macht in Strittigkeiten der Partheyen zu sprechen verstanden, welche das Seelenheil nicht betreffen, und worunter sich meistentheils Fälle, die sich in Ehesachen ereignen,

nen, befinden. Es ist zwar meines Wissens keine Verordnung vorhanden; allein diese geistliche Konsistorien haben hierinn eine Ausübung von uralten Zeiten, der Landesfürst weiß es, und hat mithin stillschweigend eingewilligt. Wer sich über ein dergleichen Spruch beschweren wollte, der müßte an die Nunziatur, und nach Rom appelliren; aber die Oesterreicher haben eine Freyheit, vermög welcher sie für kein Gericht außerhalb Landes geruffen werden können, wie oben gesagt worden, mithin muß solches im Lande geschehen.

Nun ist in Ansehung der Exkommunikation den 20. Heumonats 1768 schon verordnet worden, daß, wenn die Ausschließung von der katholischen Gemeinde wegen dem, daß Jemand einen Geistlichen schlägt, vorzunehmen wäre, die Sache allzeit zuvor durch geist- und weltliche Kommissarien von gleicher Anzahle untersucht, dem Bischoffe zum Sprechen, und dem Landesfürsten zur Bestättigung fürgelegt werden müsse; würde aber Jemand wegen Ketzerey und dergleichen exkommunicirt, so müßte die Policeyoberkeit des Ortes ihre Einwilligung hiezu geben.

Es hat sich dieser Fall erst voriges Jahr ereignet, wo ein sicherer Mautheinnehmer mit einem Geistlichen wegen der Mauthgebühr bis zum Schlagen kam; die Justitzbanko-Deputation hat dem Kammerprokurator aufgetragen, den Geistlichen zu klagen, und das Passauische Konsistorium hat den Mautheinnehmer geklagt: die Sache kam nach Hof, und da wurde eine Kommißion nach erst itzt gedachter Art von Geist- und Weltlichen nämlich angeordnet. Es haben sich die Geistlichen lang hierüber geweigert, bis die Zusammenkunft endlich zu Stande kam; und da ward auch die Verordnung vom Jahre 1768 durch eine Resolution von 9. May 1775 wieder bestätiget. Es haben sich die Geistlichen hierinn geirret, sie glaubten, daß man ihnen in ihre Gewalt einen Eingrif mache; allein dieses geschieht nur in Ansehung der bürgerlichen Folgen, die eine Exkommunikation nach sich zieht; es muß der Landesfürst wissen, ob sein Unterthan die Exkommunicirung verdient habe, und ob kein Mißbrauch mituntergelaufen sey.

Das Verlobniß zur Ehe ist zwischen einigen Personen nichtig, wie oben gesagt worden; wenn sich also hierinn ein Streit ergäbe, so wäre nur nach Hofe, und nicht zum geistlichen Gericht zu gehen. In Ansehung der Personen war sonst allzeit die Regel, daß sowohl der Kläger, als der Beklagte unter die Regierung gehöre, und so ist es auch in dem Kodex eingetragen; folglich wenn Jemand hievon ausgenommen seyn wollte, müßte derselbe die Ausnahme erweisen; in den späteren Zeiten aber ward, und zwar zuerst in Ruchsicht auf Passau verordnet: daß der Clerus (so sind die Worte im Patent v. 11. Heumonat 1765.) worunter auch die landesfürstlichen Beneficiaten und Patronatspfarreyen, dies sind jene, wo der Landesfürst Patron ist, unter das Passauische Konsistorium gehörig seyen, welches folglich wegen der allgemeinen Regel auch von ihren Dienstbothen zu verstehen ist.

Es ist aber wohl zu merken, daß diese Verordnung nur die persönliche Sachen, oder jene, wenn sie geklagt werden, betreffe; denn die Realiaa, oder jenes, was Dinglichkeiten betrift, muß bey der Oberkeit abgehandelt werden, un-

ter welcher die Sache gelegen ist. Bey der Verlassenschaftsabhandlung eines dergleichen Petriners, Pfarrers rc. ist verordnet, daß die Inventur allzeit in Gegenwart eines von der Regierung abzuordnenden Kommissärs zu errichten sey, und dies ist sehr nützlich; gestalten der Beneficiat bey seinem Antritt viele Sachen, Grundstücke, Haus und dergleichen übernimmt, von welchen er den Nutzen zu ziehen hat, folglich ist er auch schuldig, sothane Sachen wieder ohnverletzt zurück zu stellen, oder die Erben müssen leiden, wenn man sich dessen an der Erbschaft erholen sollte.

Die Inventur wird zwar zum Vortheil der Erben errichtet, und bey Gericht aufbehalten; allein bey dergleichen Umständen geschieht es auch zur Sicherheit der Stift- und Pfarrgüter; der Landesfürst und der Patron ist schuldig, hierüber Sorge zu tragen, mithin muß auch von ihrer Seite Jemand zugegen seyn. Nach den Tod des Beneficiatens sind öfters z. B. Aecker, Wiesen rc. vorhanden, welche bis zum Antritt eines neuen Pfarrers erhalten, und gepflegt werden müssen; da ist mithin eine Vorkehrung zu treffen, bis die Sache wieder in den vorigen Stand kömmt; die-

se

se wird das Provisorium genannt, und ist von dem Landesfürsten dem Konsistorium überlassen worden. Wenn nun bey einem Streit die ein- oder anderte Parthey durch den Spruch beschwert zu seyn glaubt, da ist die Regel überhaupt durch das ganze Land: daß zur hochlöbl. Regierung appellirt werden müsse; allein bey dem Passauischen Konsistorium ist eine Ausnahme, hier muß die Sache gleich bey der Revision angebracht werden. Wenn nun der Spruch von dem Konsistorium bey der Revision bestättiget wird, so ist die Regierung verbunden, die behörige Zwangsmittel zu verschaffen, dieweil das Konsistorium dergleichen Mittel nicht hat.

Weiters hat sonst keine Revision Platz, wenn die Summa nicht 300 Gulden beträgt; bey dem Passauischen Konsistorium aber wird auf keine Summa gesehen. Bey der Revision müssen sonst vor allem die Sporteln, welche 35 Gulden betragen, bezahlt werden (man hatte vormal die Septimam litis gehabt, sie war jedoch zu schwer, und ward auch gleich wieder aufgehoben) bey diesem Konsistorium aber werden besagte Sporteln, wenn man zur Revision geht,

auch nicht bezahlt. Was übrigens die politische, öffentliche oder Kammeralsachen belangt, ist in Ansehung des Passauischen Konsistorium nichts abgeändert worden, mithin steht selbes hierinnfalls annoch ganz unter der Regierung.

Es hat sich vor einigen Jahren Jemand erhenkt; das Landgericht, welchem am beßten bekannt seyn muß, ob er bey seiner Vernunft war, hat die Untersuchung gemacht, und geurtheilt, daß er begraben werden soll: der Pfarrer wollte ihn durchaus nicht begraben, zu dem Konsistorium konnte man auch nicht gehen; denn es hätte zu lang gedauert, es war im Sommer, und die Todten überhaupt müssen begraben werden; was wäre nun in dergleichen Fällen zu thun? da ist verordnet worden, es sey dem Pfarrer unter einer Strafe aufzutragen, daß er die Begräbniß fürnehmen soll; dennoch muß zuvor, oder wenn es die Zeit nicht anders zuläßt, hernach die Anzeige bey dem Konsistorium gemacht werden, damit von diesem die benöthigte Vorkehrungen getroffen werden. Nun hat das Konsistorium keinen Zwang, und da muß es folglich wieder zu den weltlichen Gericht kommen, da-

mit dieses durch Sperrung der Einkünfte 2c. dem Konsistorium an die Hand gehe.

Eben so verhält es sich in andern Sachen, z. B. bey Kontrabande, Tabak, Salz 2c.; es muß bey solchen Sachen öfters visitirt werden; da sind die Geistlichen auch nicht ausgenommen; denn sie können schwärzen wie die Weltlichen; nur aber, wenn die Strafe wider sie erkannt ist, und eingetrieben werden soll, muß solches durch das Konsistorium geschehen. In Beschwängerungsfällen muß das Kind erhalten, und der Mutter zur Niederkunft und Bestreitung der Woche etwas abgereicht werden; es ist mithin bey solchen Umständen zu erkennen, ob die Nahrungskösten, nebst einer Morgengabe zu reichen seyen? und in wie viel solches bestehen müsse? ob etwas zu reichen sey, hängt von den Konsistorien ab, wie viel aber gegeben werden müsse, dies hat die weltliche Oberkeit zu erkennen: Gestalten diese die Vermögenskräfte ihrer Unterthanen kennt, und die Mittel den Kindesvater hiezu anzuhalten in Handen hat.

Wenn

Wenn die Minderjährigen ohne Einwilligung des Gerhabes, oder ihrer Eltern sich verehelichen wollen, so soll das Konsistorium die Eltern, ober den Gerhab, und die Befreundte beruffen, und untersuchen, ob ihnen die Ehe nützlich, und ob sie vernünftig seye? Das Eheverlobniß aber von solchen Personen ist gänzlich ohngültig, wie oben gemeldet worden. Wo die Malthefer das Recht zu präsentiren haben, da gebührt dem Ordinario die Visitation; endlich wenn Jemand auf dem Lande in dem Passauischen Bistume einen Stiftbrief errichten lassen wollte, kann solches auch durch das Passauische Konsistorium geschehen; allein nicht zu Passau, sondern in Oesterreich.

Bey dem Wienerischen Konsistorium geht die Apellation in zeitlichen Sachen an die Regierung, Patent vom 19. April 1706, vom 7. August 1728; in Geistlichen aber und in Ehesachen an die Nunziatur, jedoch nicht an den päbstlichen Hof, wegen der Freyheit, daß kein Oesterreichis. Unterthan außer Landes für Gericht geruffen werden soll. Die Frage, was für Geistlichen unter die Konsistorien gehören? ist am beßten zu entschei-

scheiden, wenn man sagt: alle diejenigen, so nicht ausgenommen sind. Mithin gehören alle geistliche Personen, deren Würde von dem Bischoffe allein vergeben wird, alle Geistlichen, so in dem Bistume ihre Wohnung aufgeschlagen, und nicht geadelt sind, oder auch diese, wenn sie ein Amt von dem Bischofe begleiten, so wie die Domherren selbst unter das Konsistorium. Ausgenommen sind die landesfürstlichen Pfarrer, welche unter die Regierung gehören; allein auch diese reichen von der reinen Verlassenschaft fünfe von hundert, welches die Portio Canonica genannt wird, an das Konsistorium ab, Verordnung vom Jahre 1759 den 28. April.

Unter den Klostergeistlichen sind ebenfalls einige ausgenommen, die entweder unter die Nunziatur, oder unter ihren General gehörig sind; die übrigen aber stehen alle unter dem Konsistorium: die Dienstbothen gehören zu jener Stelle, zu welcher ihre Herren gehören. Patent vom 26. August 1762.

Uibrigens ist auch in Wienerischneustadt ein besonders geistliches Gericht unter seinem eigenen

genen Bischoffe, von diesem aber ergeht die Apellation an das hiesige Erzbischöfliche Konsistorium. Endlich können die geistlichen Gerichte keine geistliche Bulle ohne umständliche Anzeige, und darüber vernommene Willensmeinung des Landsfürstens kund machen. Resolution vom Jahre 1641, und 1681 ꝛc.

Von dem Wechselgericht ist in dem 3ten Bande hinlänglich gehandelt worden.

Von dem
Hofkriegsrath,
und
JUDICIO MILITARI MIXTO.

Die Militar- oder Soldatengerichtbarkeit hat zu ihrer höchsten Stelle den hochlöblichen Hofkriegsrath; hieher gehören alle von dem Soldatenstande, und jene, welche ihre Verrichtungen bey den Regimentern haben, samt ihren Angehörungen; jedoch nach seiner Maaß, wie hernach gemeldet werden soll.

Diese

Diese Militargerichtsbarkeit erstreckt sich auf bürgerlich= und peinliche Fälle; in peinlichen Sachen wird ein Gericht unter einem Präsidenten, Auditor, und zwölf Beysitzern, die theils aus Officieren, theils aus Gemeinen genommen werden, niedergesetzt: Verordnung von 31. Christmonat 1762. In bürgerlichen Fällen aber sind die Auditor= oder Regimentsgerichte; zu diesen gehören alle von dem Regiment, sie bestehen aus einem Präsidenten, Auditor, und zweyen Beysitzern. In Ansehung anderer Personen, die von dem Kriegsheere sind, und zu den Regimentern nicht gehören, hat man zu Friedenszeiten die Stabsauditoriatsämter, oder: Judicia militaria mixta; bey Kriegszeiten stehen sie unter dem kommandirenden Feldmarschall, welchem deßwegen der Generalauditor zugegeben wird. Hier in Wien, wenn das Regiment nicht zugegen ist, stehen die von dem Soldatenstande sich hier befindlichen unter dem Judicio militari mixto, in peinlichen Sachen aber ist der Generalauditorlieutenant aufgestellt. Bey dem Militari mixto können alle sich hier befindliche Herren Officiers und Generals geklagt werden; das Regiment selbst aber muß bey dem Hofkriegsrath belangt

werden: man kann einen Obersten, oder General auch gleich bey dem Hofkriegsrath als seiner ersten Instanz klagen, allein sie weisen das Gesuch öfters zu den Judicium militare mixtum hinüber.

In Ansehung derjenigen, die zu den Militargerichtsbarkeiten gehören, ist das Patent von 31. Christmonat 1762 vorhanden; in diesem ist in Rucksicht auf die vorherigen Verordnungen theils abgeändert, theils bestättiget, und hinzugefügt worden. Vermög dieser Verordnung gehören alle, welche in Kriegsdiensten stehen, unter die Militargerichtsbarkeit; ferners all diejenigen, so zwar ihren Abschied erhalten, aber den Karakter beybehalten haben; die Arcieren und Provisoner, die hungarischen und deutschen Garden (von diesen letzteren ist deßwegen eine besondere Resolution ergangen) und die Feldmediciner samt den Feldscheerern, so lang sie bey der Kompagnie sind, oder ihre Gage annoch davon beziehen, widrigenfalls gehören sie nicht mehr unter das Militargericht: wenn sie aber auch noch bey der Kompagnie wären, und wollten in einem Orte, wo eine hohe Schule ist,

prakticiren, so gehörten sie unter die Universität. Endlich folgen die Bediente auch hier der gemeinen Regel, daß sie nämlich unter der Gerichtsbarkeit ihrer Herren stehen; allein es ist durch die Resolution vom 9. August 1764 eine Ausnahme gemacht worden, vermög welcher diejenigen Bediente, derer Herren Officiers zugleich Landleute sind, nur in Ansehung der Sachen, so von dem Soldatenwesen herrühren, unter dem Hofkriegsrath gehörig sind, in anderen Dingen gehören sie zu den Landrecht, ausgenommen sie wären Bediente in dem engen Verstande: so z. B. gehört der Kammerdiener, Stallmeister ꝛc. nicht unter das Militärgericht, wenn sein Herr zugleich ein Landmann ist.

Die Frauen stehen unter der Gerichtsbarkeit ihrer Männer, und die Waisen, so lang sie minderjährig sind, unter jener ihres Vaters, wie gesagt worden. Die Burgerskinder gehören in Soldatensachen zum Militargericht, in bürgerlichen Gütern aber oder anderen bürgerlichen Dingen gehören sie auch zum bürgerlichen Gericht; die von dem Kommissariat und Proviant, so lang sie angestellet sind, stehen ebenfalls un-

ter dem Militar: die Bau- und Werkmeister aber Zimmerleute ꝛc. wenn sie Bürger sind, gehören zu ihrer Stelle, weil dieses nur ein Vertrag ist; wären sie aber keine Bürger, und stünden in dem Solde, da wären sie auch dem Militargerichte untergeordnet.

Wenn in landgerichtlichen Fällen ein Soldat ein gemein peinliches Verbrechen begeht: z. B. einen Diebstahl, und dort herum das Regiment oder ein Militargericht befindlich ist, so müssen zwar sowohl die Gemeine, als auch Officiers von einem jeden Gerichte eingezogen werden; allein die Oberofficiers sind den Militargerichtern auszuliefern, die Gemeinen aber und die Unterofficiers müssen zur Auslieferung angeboten werden: würde von dem Militargericht hierüber keine Erwähnung gemacht, da wäre binnen 2 Monaten solches nochmal zu wiederholen, und endlich kann das Gericht sprechen, und den Spruch vollziehen; wenn aber das Verbrechen militarisch ist, müssen sie allzeit überliefert werden. Die Auslieferung muß ohnentgeltlich geschehen, und das Militar hat solches ebenfalls zu beobachten; wenn sich der Fall ergäbe, daß

Jemand an das Civilgericht auszuliefern wäre. Was bey Antrettung der Gerhabschaften Rechtens ist, kann in dem ersten Bande ersehen werden, allwo gemeldet worden, daß ein jeder Vormunder sich der Stelle seines Pflegkindes unterwerfen müsse, folglich auch die Soldaten.

Wenn Jemand den Soldatenstand erwählte, der vorher schon in einem Proceß so weit gekommen, daß er vor dem Richter Rede und Antwort gegeben (Si lis contestata est) da ist er schuldig, solches bey demselben Richter auszumachen; wäre es aber, daß Jemand ein Verbrechen begieng, und deßwegen zu den Soldatenstand überlief, da müßte derselbe an sein voriges Gericht ausgeliefert werden. Es war ohnlängst auf einen Gesellen der Verdacht gefallen, daß er seinem Meister gestohlen habe, und der Pursche wurde hierüber Soldat; das Landgericht hat ihn verlangt, und er ward auch alsogleich ausgefolgt. Nun hat es sich hernach, und zwar während dem Proceß gezeiget, daß er ohnschuldig sey; allein der Meister hatte noch eine Schuldfoderung pr. 60 Gulden an ihn, und glaubte, es sollte ihn das Gericht zu dessen Abführung

anhalten: dieß aber ward nicht mehr gestattet, sondern man übergab ihn wieder dem Militar, und dort mußte der Meister, als bey seiner rechtmäßigen Stelle die Foderung suchen. Es folgert sich hieraus, daß eine aus Verhaft zu dem Soldatenstand entlaufene Person um so mehr ausgeliefert werden müßte.

In Ansehung der liegenden Gütern, und dinglichen Rechte sind die von dem Soldatenstande bey jener Gerichtsstelle zu belangen, unter welcher das Gut liegt; hätte aber der Fiskus (von dieser Perspn ist schon gemeldet worden, daß sie der Vertretter des Staates sey) etwas gegen einen Soldaten einzuklagen, da müßte vormal die Klage, so wie bey all übrigen Fällen, wo er zu thun hat, bey der Justitzbanko-Deputation angebracht werden: es ward aber unter dem 17. Heumonats 1763, und 4. Heumonats 1764 abgeändert und verordnet, daß der Kammerprokurator in einigen Fällen auch beym Militargericht zu erscheinen habe. In der ersten Resolution heißt es: wenn er in Soldatensachen als der Beklagte erscheint, so wäre er bey der Justitzbanko-Deputation zu belangen;

langen; wenn er aber nur als ein Dritter darzwischen käme, da müßte er bey jenem Militargericht erscheinen, bey welchem die Sache anhängig ist. In der zwoten Resolution aber ist verordnet: daß der Fiskus in Ansehung aller Foderungen, die das Ærarium militare, oder die für den Soldatenstand bestimmten Gelder ꝛc. betreffen, bey dem Militargericht zu erscheinen habe: so z. B. es hätte ein Officier ꝛc. an seiner Gage, Montirung und dergleichen etwas zu fodern, da müßte der Fiskus beym Militar erscheinen; hätte aber Jemand von Soldatenstande Taback geschwärzt, die Erbsteuer nicht entrichtet ꝛc. so müßte die Untersuchung ohne Unterschied, ob der Fiskus der Kläger oder der Beklagte wäre, bey der Justizbanko-Deputation fürgenommen werden. Es erhellet mithin aus dieser letztern Resolution, daß die Ausnahme nur in Rucksicht der Militarkassa gemacht worden sey.

Wer einen Officier bey dem Militar klagt, kann lediglich auf seine Gage greifen; in Ansehung anderer Güter, so der Officier etwa noch haben könnte, müßte er seines Ortes belangt werden, wie gesagt worden. Die Verlassenschafts-

abhandlungen gehören dorthin, wohin der Verstorbene für seine Person gehörig war: mithin wenn es ein Landmann wäre, so müßte bey dem Landmarschall abgehandelt werden; die Rechnungen aber müssen bey dem Militar liquidirt, und der gerichtliche Zwang bey den Landrechten vollzogen werden. Es hat öfters Strittigkeiten abgesetzt; denn nach der Norma von 1762 hätten sie für das Landrecht gehört; sie haben sich aber verglichen, und in Erwegung gezogen, ob ein solcher Officier zugleich begütert sey, oder nicht? Hierüber ist auch eine Resolution von 30. Herbstmonat 1766, vermöge welcher die ohnbegüterten Landleute zu der Militargerichtsbarkeit gehörig wären. Allein auch dieses ist den 17. Weinmonats 1767 wieder abgeändert und verordnet worden: daß diejenigen Officiers, welche zugleich Landleute sind, sie mögen begütert seyn, oder nicht, allzeit bey den Landrechten abgehandelt werden sollen.

Jene Officiers, die vollständig entlassen worden, nämlich dergestalt, daß sie keinen Uniform mehr tragen, sind den bürgerlichen Gerichtsbarkeiten untergeordnet; sollten sie aber den Karakter

rakter

rakter und den Uniform beybehalten haben, da sind sie laut Verordnung von Jahre 1753 und 1765 ausgenommen, und verbleiben unter dem Militargericht.

Wenn die Officiers bürgerliche Dienste annehmen, so tretten sie ab, so wie alsdann, wenn sie ihre Stelle verkaufen; würde ihnen aber erlaubt, annoch den Uniform zu tragen, und ihren Karakter beyzubehalten, so bleiben sie unter dem Militargericht. In Ansehung der Kriegsagenten hat es mit dem Obersthofmarschallischen Gerichte einen langen Streit abgesetzt, bis endlich die Sache durch eine Verordnung vom 17. Jänner 1764 entschieden worden: nämlich daß die Kriegsagenten zwar zu den Militar gehören, aber daß jedoch von dem Militar keiner mehr angenommen werden soll, der zugleich Hofagent ist; und mithin kann kein Hofagent hinführ zugleich Kriegsagent werden.

Endlich ist noch eine Resolution von 21. Jänner 1755 zu merken, welche die Injurienhändel betrift; es ist hierinn verordnet: daß alle Injurienhändel, wenn auch der andere kein

Soldat ist, alleinig zu den Judiciis militaribus mixtis gehörig seyen. Man hat befürchtet, daß etwa der ein- oder der andere Theil keine hinlängliche Genuhthuung erhalten dürfte, und mithin ward diese Furcht, dieweil das Judicium militare mixtum halb aus Civil- und halb aus Soldatenpersonen besteht, hiedurch gehoben.

Von den

Landrechte, Obersthofmarschalle,

und

Regierung.

Unter die Landrechte gehören die Landleute; wer diese seyen, und was hiezu erfodert werde, ist im ersten Bande, Seite 9 gesagt worden. Nach der heutigen Verfassung besteht dieses Gericht aus einem Oberstlandmarschalle, aus dem Oberstlandrichter, aus dem Kanzleydirektor, aus den Landräthen von der Herren- und Ritterbank,

aus

aus 4 Sekretären, und anderen Kanzleypersonen. Wenn Jemand Landmann wird, erhält er das Landmannrecht in Ansehung seiner ganzen Nachkommenschaft. Im Jahre 1656 ist verordnet worden, daß auch diejenigen, so Landgüter besitzen, ohne Landleute zu seyn, zu den Landrechten gehörig seyen, und dieß sowohl in dinglich- als persönlichen Sachen. Es hat bey dem Tode eines sicheren Doktors deßwegen Streit abgesetzt; die Landrechte, und die Universität haben obsignirt; allein der Hof hat gesprochen: daß bey den Landrechten abgehandelt werden müsse. Man kann Landgüter besitzen ohne Landmann zu seyn, aber die Landleute haben das Einstandrecht; dergleichen Besitzer pflegen gemeiniglich um die Besitzfreyheit auf einige Jahre zu bitten, die ihnen auch ertheilt wird; allein sie müssen die Abgaben doppelt reichen.

Die Regierung und der Oberſthofmarschall waren vorher beysamm, aber durch eine Resolution von dem Jahre 1763 sind sie von einander abgesöndert worden. In Ansehung derjenigen, so unter der Regierung stehen, kann man sich eine allgemeine Regel machen: nämlich, der

Hof

Hof hat Diener als Erzherzog von Oesterreich, und hat Diener als Kaiser, König in Böheim rc. Nun ist die Regierung eine Landstelle, die der Landesfürst in Ansehung Oesterreich aufgestellet hat; mithin ist auch klar, daß all diejenigen dorthin gehören, welche in Ruckſicht deſſen Aemter haben.

Daher gehören unter die Regierung alle Räthe und Beamten von dieser Stelle selbst; ausgenommen sie wären Landleute, wie z. B. der Herr Stadt- und Vicestadthalter rc. die gehören zu den Landrechten, oder wenn einige zugleich geheimde Räthe wären, da stünden sie unter dem Obersthofmarschall; weiters sind zur Regierung gehörig alle von dem Adel, die keine Landleute sind (geadelte Bürger, wenn sie nicht Ritter sind, stehen laut Verordnung von Jahre 1753 unter denen von Wien) die in den Ländern angestellten Räthe und Kanzleyverwandte, wenn sie hieher kommen, dieweil sie für adelich gehalten werden, und solches auch ausdrücklich verordnet ist: die Officiers stehen unter dem Militar; ferners die geheimden und Hofräthe geistlichen Standes, wenn sie mit einem Beneficio im

Lande

Lande versehen sind, und bey Hofe nicht dienen; die Fremden, so hieher kommen, ohne hier zu verbleiben, sondern nur auf eine Zeit zur Betreibung ihrer Geschäfte: die Niederläger, Wechsler, und Fabrikanten, die Personen von beyden Schaubühnen samt den dort angestellten Beamten; hätten diese aber zugleich eine andere Verrichtung: z. B. wenn sie Bürger wären, da gehören sie unter ihre eigene Gerichtsstelle.

Endlich sind alle Akademien, die von Militar ausgenommen, was ihre Lehrer und Leute betrift, die Spitäler, Versatz- Maut- und Postamt ꝛc. der Regierung untergeordnet; gestalten diese sämtlich von dem Landesfürsten als Erzherzog in Oesterreich aufgestellt sind. Das Münzamt, in wie weit es Oesterreich betrift, gehört ebenfalls hieher, was aber dessen Ruckſicht auf andere Länder belangt, gehört es unter den Hofmarschall. Die Lustgärtner, das Depositenamt, und die Juden stehen auch unter der Regierung, wenn aber der Jud ein Hofprivilegium hat, so gehört er zur Hofstelle; allein er muß es aufweisen. Uibrigens verbleiben all besagte Räthe, Beamte, Mauteinnehmer ꝛc. wenn sie

auch

auch nicht mehr dienen, dennoch unter der Gerichtsbarkeit der Regierung. Was nun den Kammerprokurator betrift, muß unter seinen Verrichtungen, die das Aerarialvermögen, und unter jenen, so die öffentliche Verordnungen, und die Policey angehen, ein Unterschied gemacht werden; erstere gehören überhaupt zur Justitzbanko-Deputation, letztere aber, wo es nämlich wegen Bestraffung der Uibertretter der Gesetze zu thun ist, zur Regierung: z. B. es hat Jemand geschwärzt, die Steuer verkürzt ꝛc. da wird er bey der Justitzbanko-Deputation belangt; hätte er aber zu viel Interesse genommen, so müßte die Klage bey Regierung angebracht werden.

Es muß diese Stelle als eine Stelle erster und zweyter Instanz betrachtet werden; ihre Verrichtung besteht hauptsächlich in Handhabung der Gerechtigkeit, und in Besorgung des gemeinen Beßten und der Polizey: daher gehören alle politische und gemeinnützliche Sachen unter sie, wie auch die Lehensachen; zu der hochlöbl. Regierung als einer Stelle zweyter Instanz wird nach der Regel von all unteren Stellen appellirt, die nicht besonders ausgenommen sind,

wie

wie ich hernach, wenn von den Appellationen gehandelt wird, ausführlicher zeigen werde; und endlich müssen ihr alle Urtheile, so bey den Landständen, oder bey den ohnmittelbaren Städt- und Märkten in peinlichen Sachen ergehen, zur Bestättigung vorgelegt werden. Es muß dieses auch von anderen Gerichten in gewissen Verbrechen geschehen, welches hernach bey Abhandlung von dem peinlichen Gesetze vorkommen wird.

Der Oberſthofmarſchall iſt das Hofgericht, zu dieſen gehören alle Hofämter, geheimde Räthe, Kämmerer, und Druckſeſſe, ausgenommen ſie wären Landleute, oder es wären geiſtliche geheimde Räthe, die zugleich ein Beneficium im Lande hätten. Es iſt zu merken, daß man Landmann in Oeſterreich ſeyn müſſe, um zu den Landrechten zu gehören; es wäre mithin nicht genug, wenn Jemand zeigen wollte, daß er auch Landmann z. B. in Böheim, in Tyroll ꝛc. ſey, ausgenommen der Hof wäre eben in einem ſolchen Lande, da wäre ein dergleichen Rath oder Kämmerer nicht dem Hofgerichte, ſondern ſeiner Stelle untergeordnet. Die geheimden Räthe, Kämmerer, Druckſeſſe ꝛc. ſo von dem Solda-

ten-

tenstande sind, gehören zwar unter das Hofmarschallische Gericht, wenn sie wirklich bey Hofe ihre Dienste verrichten, sonst aber stehen sie vermöge Resolution von 30. Herbstmonat 1766 unter dem Militargericht.

Endlich sind alle wirkliche Hofräthe, Schloßhauptmänner, und wer immer mit einem Hofdienste versehen ist, selbst die Geistlichen von Hofe nicht ausgenommen, zu den Hofmarschallischen Gericht gehörig. Es unterstehen mithin dieser Stelle auch die Böhmische, Hungarische, und Siebenbürgische Kanzleyen: aber die Reichskanzley, Reichshofrath, und Reichsagenten sind hievon befreyet, welches in der Wahlkapitulation des Kaisers Franz, und Joseph des II. ausdrücklich enthalten ist.

Bey der Justitzbanko=Deputation werden die Sachen abgehandelt, welche den Landesfürsten betreffen, daher wird diese Stelle auch das Fürstenrecht genannt: z. B. wenn sich Strittigkeiten wegen Tabackaufschlag, wegen verkürzter Steuer ꝛc. ereignen; ferners die Streite, so wegen den Einkünften des Wienerischen Stadtbanko entstehen.

Von

Von dem Handgrafenamt, und den übrigen oben gemeldten Stellen ist nicht viel weiters übrig zu melden, ausgenommen jenes, was die dort zu entrichten kommenden Abgaben betrift, welches in dem zweyten Theile, wo das Politische behandelt wird, ausführlich angezeigt werden soll.

Von der

Gerichtsordnung.

Bey der Gerichtsordnung ist vor allem zu merken, daß man den Richter wisse; dieser aber ist eine Person, welche im Name des Landesfürsten die Gerechtigkeit verwaltet. Nun sind bey den Rechtsstrittigkeiten meistentheils Partheyen, deren eine das Gesuch verneinet, und die andere bejahet, oder die sich wenigst in Ansehung der Zeit und anderer Umstände widersprechen. Hierüber soll der Richter urtheilen, wer Recht habe; mithin ist auch erforderlich, daß er zuvor die Sache umständlich einsehe. Es

würde Niemand geholfen seyn, wenn der Richter nur sprechen wollte, wer Recht hat, ohne den Schuldigen zu zwingen, daß er seinem Gegentheil genug thue: daher ist der Proceß oder Rechtsstreit zweyerley: nämlich die Erkanntniß, und der Zwang oder die Exekution.

Die Gerechtsamen entspringen aus einer verbindlichen Handlung, wie oben Seite 292 von der Wechselgerichtsordnung schon gemeldet worden; daher muß der Richter nicht nur den Kläger, sondern weil dieser die Sache anders fürbringen könnte, als sie ist, auch den Beklagten ausführlich vernehmen, und nicht nur auf ihre Aussage, sondern auf den Beweis seine vorzügliche Aufmerksamkeit richten; gestalten ein jeder angeben könnte, was er wollte. Handlungen werden nicht vermuthet, sondern sie müssen erwiesen werden. Nun sind unter andern Beweisen auch die Instrumenta guarantigiata (das sind die mit eigener Handschrift und Pettschaft befestigte Schriften;) es wird hierüber gleich der gerichtliche Zwang verlangt, und so ergeht auch die Verbescheidung, ohne den Gegentheil fürzuladen; wenn er sich aber dagegen beschwert,

so

so wird er dennoch angehört. Die Partheyen werden schriftlich oder mündlich vernommen; der Proceß aber kann ordinaire- oder summarisch seyn, der Unterschied ist nur, daß bey dem summarischen Processe die Zeit abgekürzet, und den Partheyen kürzere Fristen als bey dem Ordinaireproceß gegeben werden.

Der Kläger muß zuerst vernommen werden, die Klage aber bey den städtischen Gerichten schriftlich eingereicht werden; bey den Grundgerichten aber wird sie mündlich angehört, damit solches den Unterthanen, die nicht schreiben können, nicht viele Unkösten verursache. Der Kläger muß die Geschicht ausführlich erzählen, seine Beweise ordentlich führen, und sein Begehren genau bestimmen, wie oben Seite 292 zu ersehen: endlich kann er auch diejenigen Gesetze anführen, auf welche sich sein Recht gründet, welches damal hauptsächlich nothwendig ist, wenn sie die Umstände der Klage desto mehr bekräftigen. Kurz es muß der Kläger in seiner Schrift Anfangs den Titel des Gerichtes setzen, hierauf erzählt er die Geschichte ganz deutlich mit allen Umständen ohne bißig- oder gar schimpfliche

Worte darein zu mengen, so nämlich, wie er e seinem guten Freunde erzählen würde; jene Umstände aber, die zur Beurtheilung seines Rechtes nichts beytragen, läßt er weg, die übrigen, so er anführt, muß er nicht nur überhaupt, sondern einen jeden ins besondere, so viel es möglich ist, erweisen, und die Zeitordnung wohl in Acht nehmen; endlich muß er sein Begehren klar beybringen, und um den gerichtlichen Zwang bitten. Außerhalb auf die Klagschrift wird nur der Nam des Richters, des Klägers, und des Beklagten, sodenn auch ein kleiner Innhalt des Begehren geschrieben. Komplimente bleiben ganz weg, man sagt höchstens: Mich empfehlend 2c. Der Styl aber muß natürlich, und ohne gekünstelt- oder übertriebenen Ausdrücken seyn; denn es ist da nicht um Wohlredenheit, sondern um das Recht und um die Wahrheit zu thun. Giengen dergleichen Beweise ab, so wäre die Sache schon zweifelhaft; und hierüber ist auch ein Patent vom 10. May 1758 vorhanden, welches befiehlt, daß die Klage in Facto & Jure behörig instruiret seyn soll. Wäre aber die Klagschrift dunkel, oder nicht ordentlich verfaßt, da würde sie wieder hinaus gegeben, mit der Verbescheidung:

dung: Ein gerichtsförmiges Petitum zu stellen. Es ist nicht erlaubt, mehrere Klagen in eben demselben Anbringen zu führen, wohl aber müssen mit der Klagschrift alle nöthigen Beylagen und Advokatengewalt eingereicht werden. Die Beylagen enthalten die Bekräftigung der Klage; Einige legen sie bey mit Name, Andere mit Zeichen: z. B. die erste unter A, die zweyte unter B, und sofort: es ist vom Jahre 1698 verordnet, daß sie cum qualitate & dato anzuführen seyen, das ist, man muß den Tag darauf schreiben, und zugleich anmerken, was es sey, z. B. ob es eine Schuldverschreibung, Heirathsbrief ꝛc. sey: es geschieht solches, damit die Beylagen nicht vertauscht werden können. Das Anbringen soll von einem Advokaten verfertiget werden, Patent von 1614 und von 1719; die Ursach ist leicht einzusehen, es kann nämlich nicht ein Jeder seine Sache fürbringen, wie es seyn sollte, und dies könnte ihm sodann sehr nachtheilig werden. Nach dem Patent vom Jahre 1731 soll der Rechtsfreund das Anbringen auch unterschreiben, welches jedoch so genau nicht allzeit beobachtet wird, immassen auch zuweilen ein Anderer seine Sache vollkommen fürzutragen vermögend ist. In

dem

dem Patent von Jahre 1706, und in mehr vorgehenden ist verordnet, daß die Advokaten ihre Vollmacht aufweisen sollen, hingegen daß die Winkelschreiber zu strafen seyen, wenn sie sich in Sachen einmengen, welche nur den Advokaten zukommen. Die Rechtsfreunde sollen die von andern gefertigte Schriften nicht unterschreiben; Edikt vom Jahre 1724, und wer einen Proceß anfängt, der muß denselben vollenden; die Schriften müssen deutsch oder lateinisch verfaßt seyn, Patent vom Jahre 1704, die Beylagen aber können in verschiedenen Sprachen bestehen. Bey dem Kläger ist es genug, wenn er sich nennt, und wenn man weiß, wer er ist; aber bey dem Beklagten muß auch der Stand gemeldet werden, damit der Richter abnehmen kann, ob er seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sey. Nun sind die Beweise überhaupt nur jene, so aus Zeugen, oder aus dem eigenen Geständniß bestehen; denn Urkunden, Eidschwüre ꝛc. sind in sich nichts anders, als das Zeugniß anderer; daher ist bey den mündlichen Klagen zu erst die Frage, ob es ein Liquidum oder Illiquidum, das ist, eine lautere, oder unlautere Foderung sey? Dieses gründet sich meistentheils auf der Handschrift und Pettschaft des Beklagten.

ten. Man hatte vormals auch Semiliquida, diese waren bey dem vidimirten Auszuge von den Kaufmannsbüchern üblich, sind aber durch eine Verordnung vom Jahre 1734 aufgehoben worden; es heißt in besagtem Patent, daß, wenn Jemand mit einem dergleichen Auszug käme, eine Tagsatzung gegeben werden soll. Wenn der Kläger seine Klage mündlich, oder schriftlich angebracht hat, da muß der Beklagte vernommen werden, dieweil sich eben die Sache nicht allzeit so verhalten könnte, wie sie von dem Kläger fürgebracht wird. Man kann den Beklagten mündlich, oder schriftlich vernehmen, es ist nichts verordnet: es wird meistentheils mündlich abgehandelt, ohnerachtet daß die schriftliche Verfahrung viel verläßlicher ist als die mündliche, besonders wenn die Partheyen nicht selbst erscheinen: man kann etwas vergessen, nicht recht beweisen ꝛc. mithin wenn sich der Richter bey dem mündlichen Verfahren keinen vollständigen Begrif machen kann, so ist er befugt zu befehlen, daß der Proceß schriftlich geführt werde. Es sollte zwar ein jeder Rechtsstreit so geschwind als möglich zu Ende gebracht werden, allein es darf dennoch Niemand in seinem Rechte verkürzt werden, welches

gar leicht geschehen könnte, wenn man dem Richter die Zeit nicht ließ, sich in der Sache gänzlich zu unterrichten. Wenn sich daher der Richter bey einem mündlichen Verfahren einen richtigen Begrif gemacht hat, so bestimmt er einen Tag, und spricht. Sollte es sich ereignen, daß ein oder der andere Theil auf die beschehene Fürladung nicht erschien, so werden die behörigen Zwangsmittel angewandt. Die ordentliche Fürladung geschieht, wenn das Anbringen von dem Richter verbescheidet, dem Thürhüter eingehändiget wird, damit er selbes dem Beklagten sicher übermache, und dem Kläger hierüber den Exekutionsschein ausstelle. Bey den Grundgerichten wird der Beklagte durch den Diener fürgeruffen. Die außerordentliche Fürladung geschieht, wenn jemand durch ein öffentlich angeschlagenes Edikt, oder durch die Zeitungen für Gericht gefodert wird. Nun kann jemand bey der ordentlichen Fürladung ohne- oder mit Bedrohung der Strafe, oder auch peremptorisch (das ist, wenn ein gewisser Termin zur Erscheinung gegeben wird, über welchen der Geruffene nicht mehr gehört, sondern dafür gehalten wird, als wenn er die Klagschrift eingestünde) für Gericht geruffen werden.

Es

Es ist aber bey den Geldstrafen wohl auf den Unterschied der Personen zu sehen, und deswegen werden sie auch das erstemal selten vollzogen; das zweytemal aber müssen sie bezahlt werden, ausgenommen es wäre die Parthey um eine Erstreckung eingekommen. Wenn aber der Beklagte verdächtig wäre, daß er durch Ergreifung der Flucht die Foderung des Klägers zernichten würde, da wird auf sein Vermögen, oder wenn er nichts hat, auf seine Person gegriffen. Es muß jedoch der Kläger dieses erweisen, und die Wache wird ihm allzeit auf seine Gefahr und Berechtigung verwilligt, und über dies muß er nach geschehener Arrestirung innerhalb 3 Täge um eine Erfoderung zur Justificirung des Arrests einkommen, das ist, er muß um einen Tag bitten, wo er sich ausweiset, daß er hinlängliche Ursach zur Verhaftnehmung des Beklagten gehabt habe. Wenn wegen der Gefahr zur Flucht nicht genug Beweis vorhanden ist, so heißt die Verbescheidung: dem Beklagten um ganz förderlichen Bericht; immittels von hinnen nicht zu weichen: würde er aber indessen entweichen, da werden dem Kläger auf sein Verlangen die Steckbriefe ertheilt. Wer sein Begehren den ersten

Tag nicht bestimmt, muß solches den nächsten thun; es sollte dieses zwar schon in dem Anbringen geschehen, dieweil der Richter nicht wissen kann, ob er nicht etwa das Interesse oder Unkösten ꝛc. nachlassen will: daher muß er allzeit dagegen protestiren, und das Interesse begehren, wie oben von der Wechselgerichtsordnung gemeldt worden, widrigenfalls wird ihm von Gericht nichts zugesprochen. Wenn nun der Kläger seine Sache angebracht hat, so kömmt die Reihe an den Beklagten; man nennt seine Beantwortung die Exception. Bey dieser seiner Antwort muß man einen Unterschied machen zwischen jenen, was die Beantwortung der Geschichte betrift, und zwischen seinen Einwendungen; er kann die Geschichte als falsch, oder auch als etwas ihm Unbekanntes widersprechen, und daran ist viel gelegen: denn er könnte die Sache beschwören müssen, und da wär es was anders, ob er sagte, es sey ihm nichts bewußt, oder die Sache sey falsch. Hätte er aber die Geschicht mit all ihren Umständen eingestanden, so ist deswegen der Proceß noch nicht verlohren; er kann sodann seine Einwendungen machen, daß ihn das Gesetz in diesen Umständen nicht verbunden habe, oder daß

der

der Schluß nicht richtig gemacht worden sey, und dergleichen. Hier ist dem Beklagten auch erlaubt, die Gesetze anzuführen, wenn er es für nothwendig erachtet. Uibrigens ist der Beklagte ebenfalls verbunden sein Begehren genau zu bestimmen, seine Exceptiones oder Einwendungen aber muß er bey dem schriftlichen Verfahren alle auf einmal beybringen, in dem mündlichen Verfahren wird es nicht so genau beobachtet. Jene Regel also, daß der Kläger beweisen müsse, kann auch den Beklagten angehen, und folglich muß derjenige, so etwas angiebt, oder behaupten will, auch den Beweis darüber führen. Wenn der Beklagte seine Einrede vollendet hat, ist öfters nothwendig, daß der Kläger noch einmal hierüber antworte, und dies wird die Replick oder die Widerklage genannt. Es darf zwar in der Replick die Geschicht nicht wider berührt werden, allein die Umstände, worüber der Beklagte in der Einrede seine Einwendungen gemacht hat, können die Nothwendigkeit zur Widerklage mitbringen. Nun wird auf die Widerklage der Beklagte noch einmal zur Verantwortung gelassen, welches die Duplick, oder die Einrede auf die Widerklage genannt wird. Es scheint, daß dieses manchmal überflüs-

sig seyn könnte; allein man will dem Beklagten zu seiner Vertheidigung eben so viel gestatten, als dem Kläger, und da dieser bey der Replick öfters noch etwas hinzusetzt, so kann es auch nothwendig werden, daß man den Beklagten nochmal darüber vernehme. Endlich müßte nach der Strenge der röm. Rechte gesprochen werden, und die Partheyen müßten sichs selbst zuschreiben, wenn sie etwas ausgelassen hätten; allein wenn bey uns die Sache dem Richter nicht gänzlich erhoben zu seyn scheint, oder sonst noch ein und anderer Umstand mehr zu untersuchen wäre, da muß die Tagsatzung erstreckt werden. Der Richter fragt auch von Amtswegen, ohne daß er hiedurch einer Partheylichkeit zu beschuldigen ist; denn er muß die Sache wissen, wenn er sprechen solle, und was dem Einen recht ist, muß auch dem Andern recht seyn. Die erste Tagsatzung wird allzeit unter Poenfall (dies ist ein zusammengesetztes Wort, und will soviel als eine Geldstrafe sagen) gegeben, aber die Strafe wird selten befolgt, wie oben gemeldt worden, bey der zweyten aber heißt es: sie sollen erscheinen, oder es werde erkannt werden, was Rechtens ist. Wäre es nun, daß ein Theil verhindert wäre, so

muß

muß er es anzeigen, und zwar in der Stadt wenigst 3 Täge vorher, und über dies muß er dem andern Theil die Unkösten ersetzen, wenn ihm hiedurch einige verursacht werden: hierüber sind mehrere Patente vorhanden, das letzte ist vom 10. May 1758. Wenn nichts einkommt, wird in Contumaciam gesprochen, nämlich, wie schon gemeldt worden, es wird der Gegenparthey Glauben beygemessen, ohne daß sie jedoch den Proceß deswegen schon gewonnen hat. Z. B. es klagt Jemand, daß ihm der Paul 100 Gulden schuldig sey; dieser läßt sich contumaciren, da hat er nichts weiter verlohren, als daß er hiedurch die Schuld eingestanden hat: aber Sachfällig ist er noch nicht, denn es könnte sich hernach zeigen, daß es nur eine Spielschuld gewesen wäre, welche bey uns keinen rechtlichen Beystand erhält. Auf eben diese Art kann auch der Kläger contumax werden, wenn er in den gebührenden Fristen auf die Einrede des Beklagten nicht antwortet: und dies wäre also alles, was von dem mündlichen Verfahren zu melden ist.

Die schriftliche Verfahrung ist in sich selbst die nämliche, nur daß man alles in Schriften ver-

verfaßt, was zuvor nur mündlich fürgetragen wurde, und daß, wenn auch Anfangs wegen der deutlichen Erklärung des Klägers ein mündliches Verfahren von dem Richter angeordnet worden, bey demselben eben nicht zu verbleiben sey, wenn sich die Sache aus der Einrede verwirrt zeigte, sondern daß der Richter die schriftliche Verfahrung den Partheyen auferlegen könne. Bey dem schriftlichen Verfahren also ist die erste Verbescheidung: dem Beklagten um Bericht; es kann auch heißen: um fördersamen, oder um ganz fördersamen Bericht. Der Unterschied besteht hierinn: daß bey den ersten 14 Tägen, bey dem fördersamen 8 Täge, und bey dem ganz fördersamen Berichte nur 3 Täge zur Beantwortung gestattet werden. Es ist durch ein Edikt von 17. Christmonat 1688 verordnet: daß die fördersamen, oder ganz fördersamen Berichte der Hauptsache nicht nachtheilig seyn können; sie können deßwegen nur in Nebensachen, und wo Gefahr an dem Verzuge ist, nicht aber in der Hauptsache abgefodert werden. Wenn bey dem schriftlichen Verfahren also die Klage eingereicht, das Präsentatum darauf geschrieben, und besagtermassen verbescheidet worden, so wird der Rathschlag (das ist eine Abschrift desjenigen,

was von außen auf dem Anbringen steht, nebst dem gerichtlichen Bescheid, welches wieder eingegeben werden muß, worauf man den Bescheid erhält: Mit Zustellung fürzuhalten) protokollirt, sodann kömmt derselbe in das Taxamt, der Kläger aber muß sich in ein oder zwey Tagen melden, die Klage abschreiben lassen (sie sollte auch vidimirt werden) und endlich selbe dem Gerichtsdiener oder einer hiezu bestimmten Person übergeben, damit sie dem Beklagten zugestellt werde. Der Gerichtsdiener muß hernach dem Kläger den Exekutionsschein ertheilen, daß er nämlich die Klage dem Beklagten richtig übermacht habe, und von diesem Tage der Zustellung laufen die 14 Täge, welche zur Beantwortung von dem Gesetze dem Beklagten gestattet worden, mithin muß der Gerichtsdiener den Tag der Zustellung anmerken. Nun sollte man glauben, daß, wenn nach Verstreichung der 14 Täge der Beklagte nicht geantwortet hat, der Richter sprechen müßte; allein dies ist bey uns nicht üblich, sondern wenn der Kläger nicht wieder einkömmt, und die Sache betreibt, so wird der Beklagte niemal contumax. Er muß also eine neue Bittschrift einreichen, in welcher er ganz kurz meldet:

daß

daß über seine Klage A z. B. ein Bericht abgefodert, von dem Beklagten aber in der gebührenden Zeit keine Antwort ertheilt worden sey; und sodann bittet er um den gerichtlichen Zwang, dieweil er auf solche Weise den Ungehorsam des Beklagten anzeigt. Vormals hatte man jederzeit den Gebotsbrief verlangt; dies war ein Befehl im Name des Landesfürsten, daß der Beklagte den Kläger klaglos stellen soll: es ist aber diese Ordnung allererst voriges Jahre aufgehoben worden, mithin wird itzt gleich um den gerichtlichen Zwang, oder um den Ansatz, Captio pignorum, gebeten. Auf dieses Anbringen kömmt eine Verbescheidung, vermöge welcher die Einreichung des abgefoderten Berichtes dem Beklagten unter Pönfall, und dies innerhalb 3 Tägen auferlegt wird, mit dem Zusatze: Wofern nichts einkommen. Hieraus erhellet, daß diese Verordnung bedingnißweise zu nehmen sey, nämlich wofern von Seite des Beklagten noch nichts bey Gericht eingegeben worden wäre.

Man könnte hier vielleicht glauben, daß es der Richter ohnedieß wissen sollte, ob etwas eingekommen sey oder nicht; allein es ist zu überdenken, daß der Beklagte zur Einreichung seiner Antwort 14 Täge Zeit gehabt habe, in welcher Zeit bey mancher Stelle: z. B. bey der hochlöbl. Regierung vielleicht tausend Schriften eingekommen sind, mithin wäre es eine Unmöglichkeit, daß der Richter sich einer jeden erinnern könnte; daher muß auf eine dergestalt ergangene Verordnung sodann bey der Kanzley in dem Protokoll nachgeschlagen, und nach Befindung entweder: Nichts eingekommen, oder der Tag, an welchem etwas eingereicht worden, auf dem Anbringen fürgemerkt werden. Wenn sich nun bey dem Nachsucheu etwas gefunden hat, und auf dem Anbringen besagter massen angemerkt worden ist; da muß der Kläger ebenfalls 3 Täge auf die Zustellung warten; denn es ist kein Theil verbunden, dem andern etwas vor 3 Tägen zustellen zu lassen; nach Verlauf dieser Zeit aber ist der Rathschlag erloschen, das ist, die erhaltene Verbescheidung gilt nichts mehr, und deßwegen wird bey dergleichen Verbescheidungen allzeit hinzugesetzt: Sonst sey in dieses Begeh-

ren gewilligt. Sollte der Beklagte in der gebührenden Zeit seinen Bericht nicht erstatten können, und folglich, weil die Klage und der Bericht die wichtigsten Schriften des Processes sind, solche Ursachen zu geben vermögend seyn, aus welchen erhellet, daß es ihm ohnmöglich sey, in besagter 14tägigen Frist seinen Bericht zu verfertigen, da muß er es anzeigen, und um einen neuen Termin bitten, welcher ihm auch nicht leicht abgeschlagen wird, indem solches die Natur der Sache erfodert. Würde aber der Beklagte auch nach Verlauf dieser 3 Täge nichts antworten, da muß der Kläger sein voriges Begehren wiederholen, und dieß überhaupt allzeit, so lang nämlich, bis er es erhalten hat; und hierüber wird sodann der gerichtliche Zwang ertheilt. Uiber die Liquideninstrumente pflegt man die Exekution, wie oben gemeldet worden, gleich zu ertheilen, ohne den Beklagten zu hören; allein wenn er einkömmt, und seine Einwendungen macht, so muß er gehört werden, und sodann wird aus dem Exekutionsprocesse ein Erkänntnißproceß. Es hat Jemand bey einer solchen Klage die 14 und 8 Täge verstreichen lassen, ohne zu antworten; es ward der gerichtliche Zwang dem Kläger schon wirklich gegeben, und erst alsdann

brachte der Beklagte seine Einwendungen bey, mit denen er auch gehört wurde: allein dieß sollte nicht geschehen; es ist zwar hierinn nichts verordnet, aber es ist nur zu erwägen: daß ein jeder der vorhergehenden Sprüche in Contumaciam gewesen sey, und daß folglich die Bedrohungen, vermöge welcher man sein Stillschweigen und seinen Ungehorsam als eine Eingeständniß der Klagschrift ansehen würde, endlich ins Werk zu setzen gewesen wären. Weiters ist nach einer Resolution vom 9. April 1770 verordnet: daß, wenn ein Beklagter über eine gegen ihn ohne Beweise, sondern nur erzählungsweis (in puris narratis) geführte Klage gar keine Antwort ertheilt, und sich folglich contumaciren läßt, derselbe dafür zu halten sey, als wenn er die Sache eingestanden hätte, und mithin zu dessen Erfüllung angehalten werden müsse. Diese ist also die Ordnung, den Bericht zu betreiben, welche dennoch in Gewaltssachen eine Ausnahme hat. Die Gewalt wird in Tract. de juribus incorporatis tit. 6. § 1. erklärt: Wenn einer von Jemand an Leib oder Gut ohne Recht, oder rechtlichen Behebnisse, oder Mitteln angegriffen, und benachtheiliget wird. Heut zu Tage aber wird sie für eine wiederrechtliche Stöhrung

in dem Besitze genommen, es wird mithin der Besitz, und die Stöhrung erfodert: z. B. ich lasse mein Vieh auf einem Platze weiden, in wessen Besitze ich mich wirklich befinde; der Andere hat mich gepfändet: da habe ich eine Gewaltsklage wider ihn; in dieser muß ich um die Zurückstellung, um die ferner weite Enthaltung des Beklagten, und endlich um die Genugthuung für die Gewalt, welche gemeiniglich auf 100 Dukaten geschätzt wird, bitten, ohneracht der Richter sich eben nicht daran zu binden hat. Wer dieses nicht begehrt, der wird vermuthet, daß er es nachgelassen habe: endlich ist die Namhaftmachung des gerichtlichen Zwanges nothwendig. Wenn die Gewaltsklage eingereicht wird, so ist die erste Verordnung die nämliche, wie bey einer andern Klage, es heißt: Um Bericht, und die Zurückstellung bey so gestalten Sachen, (das will sagen, wenn sich die Sache also verhält) dem Beklagten aufzulegen. Sind aber die vorgeschriebenen 14 Täge verstrichen, ohne daß der Beklagte seinen Bericht erstattet hätte, da wird das nämliche Begehren nicht mehr wiederholt, sondern man bittet um Kollationirung der Akten, das ist, damit die Akten in eine Ordnung gelegt, und dem Richter zum Spruch übergeben werden, und hierüber ist

die Verbescheidung: Die dreyßigtägige Nothdurftshandlung aufzulegen, wofern nichts einkommen. Die Ursache dieser Bitt ist aus dem Edikt von 22. März 1657; es wird hierinn Meldung gemacht, daß die Advokaten in den Gewaltsklagen, wenn die Gegenparthey nicht geantwortet, gleich den Ansatz und Urlaub verlangten, ohne daß doch die Gewalt vorher gerichtlich erkannt, und gemäßiget worden; daher wird ihnen auferlegt, die Kollationirung ex officio zu begehren, und deßwegen ist im Edikt von 28. May 1687 befohlen worden: daß nicht mehr die Unklaghafthaltung, sondern die dreißigtägige Nothdurftshandlung aufzulegen sey. Man hat sich bisher allzeit auf die Frage, ob der Beklagte Genugthuung verschaffen müsse? gerichtet; allein das Edikt von Jahre 1657 sagt ausdrücklich: daß die Gewalt, wenn nämlich zu viel begehrt würde, gemäßiget werden müsse, mithin ist der Beklagte allzeit hiezu anzuhalten, aber die Frage, wie viel ist zu untersuchen, gestalten 100 Dukaten nach Beschaffenheit der Umstände gar zu viel seyn könnten. Nun werden die Akten theils in Gegenwart beyder Partheyen, theils auch ex officio nur mit einer Parthey, wenn die andere ohngehorsam ist, und nicht er-

scheint, kollationirt; allein es müssen die 30 Täge ausgewartet, und sodann, wenn der Beklagte auch während dieser Zeit keinen Bericht erstattet, muß solches abermal gemeldet werden. Es könnten sich zwar die Rechtsfreunde verstehen, daß sie die Sache nicht betreiben wollen; allein es ist durch ein Edikt vom Jahre 1724 verordnet, daß bey solchen Umständen die Partheyen nicht zu kontumaciren, die Advokaten aber als pflichtwidrig handelnde zu straffen seyen. Auf diese abermalige Bitte erhält der Kläger zum Bescheid: Fiat Kollationirung, doch dessen vorher zu erinnern, wofern nichts einkommen. Hierüber hat der Beklagte noch 3 Täge Zeit, den Zustellungstag nicht mitgerechnet, und wenn er auch alsdann keine Antwort ertheilt, so kömmt auf die abermalige Anzeige des Klägers: Fiat Kollationirung ex officio, doch dessen hernach zu erinnern, wofern nichts einkommen. Edikt von 28. May 1681 § 9. und dieses soll durchgehends beobachtet werden, wie dann vermöge des Edikts von 31. August 1699 nicht mehr als eine Kollationirungsverordnung mit vorhergehender Erinnerung gegeben werden soll, und nach dem Patent von 10. May 1758 im 8. Paragraph ist eben dieses verordnet, und alle gegentheilige

Aufzüge sind verworfen worden. Nach erhaltener Kollationirungsverordnung mit nachgehender Erinnerung muß sich der Kläger bey dem Expeditor melden, und mit ihm kollationiren, die Verordnung aber soll er in Vidimus innerhalb 3 Tägen dem Beklagten zustellen lassen (die Vidimirung geschieht von einer Person, die öffentlichen Glauben und Zutrauen hat: z. B. bey Regierung vidimirt der Taxator) und dieß ist es, was das Hernacherinnern sagen will. Nachdem die Kollationirung mit dem Expeditor vorgegangen, soll dieser die Akten pettschirter dem Gerichte übergeben, und der Spruch ohne weiters in Contumaciam ergehen. Es ist aber schon gesagt worden, daß unter der Contumacia nichts anders verstanden werde, als daß man die von dem Gegentheil eingereichte Schrift für wahrhaft annehme, und daß es sodann erst darauf ankömmt, ob auch, wenn sich die Sache so verhält, dem Kläger gleichwohl das Recht, was er ansucht, zukomme. Es ist in der Resolution verordnet: daß der contumax pro confesso zu halten sey; es könnte aber seyn, daß die Foderung z. B. von einer Spielschuld herrührte, oder daß er eingestände, was massen ihm von dem Hausherrn sei-

ne Wohnung aufgekündet worden, aber daß solches nicht schriftlich geschehen sey rc. da könnte ihn auch der Richter nicht verurtheilen, dieweil ihn das Gesetz selbst schützte. Wenn nun der Beklagte sich in solche Umstände nicht einläßt, sondern seinen Bericht erstattet, da ist kein Unterschied mehr zu machen, ob die Streitsache eine Gewaltsklage oder ein anderer Proceß sey, und folglich wird der Bericht mit Fürzuhalten verbescheidet: dieß hat die Wirkung, das diese Schrift bey Gericht aufbehalten, und nicht wieder wie die übrigen, zurückgegeben werde. Die Beylagen kann er davon erhalten, aber er muß sie samt der Abschrift seines gemachten Berichtes innerhalb 3 Tägen dem Kläger rathschlägig zustellen lassen, und dieß unter Strafe von 6 Dukaten. Es wird zwar die Strafe nicht allzeit befolgt, wenn man aber merken sollte, daß eine Bosheit oder sonst einige Absichten mitunterliefen, so müßte sie richtig bezahlt werden. Edikt vom 18. Christmonat 1687. Er kömmt also ein, schreibt zuerst dasjenige, was von außen auf dem Anbringen steht, nebst dem gerichtlichen Bescheid, ab, und sagt beyläufig: Damit der Kläger von meinem Berichte, und erhaltenem Fürzuhalten Nachricht erlange, geruhen Euer rc. denselben rathschlägig zu erin-

nern. Hierüber ist die Verbscheidung: Mit Zustellung fürzuhalten. Diese letzte Bittschrift erhält er im Original, und muß sie sodann wieder in 3 Tägen samt den in seiner Einrede angeführten Beylagen dem Kläger zustellen lassen, unter obiger Strafe. Hierüber ist der Kläger verbunden, bey der Kanzley um eine Abschrift der Expedition zu bitten, die ihm auch gegen Erlegung der Tax ertheilt wird. Hier ist vor allem zu merken, daß der Beklagte alle Einwendungen' sie mögen die Klage aufschieben, oder tilgen, auf einmal in seinem Berichte bringen müsse; wenn er etwas ausläßt, so wird er mit demselben nicht mehr gehört, und soll ohne aller Wirkung bleiben, damit sich die Processe nicht gar zu lang hinaus ziehen. Edikt von 6. May 1681, welches durch jenes von 10. May 1758 ausdrücklich bestättiget worden. Der Kläger ist über die rathschlägige Erinnerung schuldig, seine Replick oder Gegeneinrede zu machen; allein er muß von dem Beklagten dazu getrieben werden. Dieser kann ihn nicht gleich betreiben, sondern er ist schuldig, 8 Täge auszuwarten. Edikt von 4. März 1689. Sie werden von dem Tage der Zustellung gezählt, man pflegt zu sagen: über die gegentheilige Klage A habe meinen Bericht erstattet

mit B; der Gegentheil hat aber ohngeachtet der Zustellung C hierüber nicht geantwortet; bitte also, dem Kläger die 30tägige Nothdurftshandlung aufzulegen. Hierauf erfolgt der Bescheid: die Handlung der Nothdurft innerhalb dreyßig Tägen aufzulegen, wofern nichts einkommen. Wenn diese Verordnung dem Kläger zugestellt worden, hat er 30 Täge Zeit, seine Replick zu verfassen, und einzureichen; falls er aber gedächte, eine Weisung zu führen, das ist, wenn er durch Zeugen, durch Edirung oder briefliche Urkunde, so man zu den' Beweis braucht, und dem Andern zustellen läßt (der Andere wäre nach dem Edikt vom Jahre 1689 befugt, sich gegen solche Urkunde aufzuhalten, wenn sie ihm nicht von selbst zugestellt worden, itzt aber, wenn bey der Einrede Meldung geschieht, begehrt er dieselbe) oder durch Recognoscirung, das ist, wenn der Andere die Urkunden erkennen will, ob sie ächt seyen, und andere Incidenzien, nämlich welche die Hauptsache nicht ohnmittelbar betreffen, seine Klage bekräftigen will; da ist er verbunden, all dieses in der Helfte dieser 30 Täge zu thun, nachgends soll er nicht mehr gehört werden. Edikt vom Jahre 1689. würde den 15ten Tage kein Rath gehalten, muß solches

der gleich darauffolgenden Rathstag geschehen. Edikt vom 10. May 1758; sollte der Richter diese Termine nicht halten, so könnte die ein- oder andere Parthey sich hierüber beklagen, und die Nichtigkeit des ganzen Geschäftes ansuchen. Wenn keine Incidenzien anzubringen sind, oder die Replick in den 30 Tägen nicht eingereicht wird, da geht es wieder wie bey allen Ordinaireklagen: nämlich auf die Anzeige des Beklagten: Fiat collatio ex officio, doch dessen vorher zu erinnern, wofern ꝛc. und abermal nach 8 Tägen: Fiat &c. doch dessen hernach zu erinnern. Endlich wird in Contumaciam gesprochen; allein vermöge der Resolution vom 9. April 1770 soll der Richter auf die merita caussæ reflectiren; es ist sehr wahrscheinlich, daß man hier zu einer Hauptregel annehmen könnte: daß diejenige Geschichte, so ein- oder der andere Theil nicht beantwortet hat, für wahrhaft zu halten sey, dieweil auf solche Art stillschweigend in dieselbe gewilliget worden. Wenn nun die Replick erstattet wird, da ist nach der neuesten Verordnung vom 10. May 1758 befohlen worden: daß eine Tagsatzung angeordnet, der Beklagte seine Duplik schriftlich mitbringen, und mündlich geschlossen, und gegengeschlossen werden soll; allein dieß wird fast

niemal beobachtet, und läßt sich auch selten thun; denn wenn die natürliche Ordnung des Processes beobachtet würde, so wäre die Duplik allerdings überflüßig, und hättr keine andere Absicht, als daß der Beklagte auch nochmal antworten könne, und sich in nichts zu beschweren habe, gestalten der Kläger auf die Einrede, oder auf die Antwort des Beklagten in seiner Replick die Geschichte nicht mehr berühren dürfte, und da er folglich nur auf die Umstände der Einrede zu antworten hatte, so ist für die Duplik nichts mehr zu beantworten übrig geblieben, oder wenigst würde es von keiner sonderlichen Beträchtlichkeit seyn, so, daß er seine Antwort ganz leicht in 8 Tägen ertheilen könnte: aber jenes, was den Schluß und Gegenschluß betrift, ist was anders; es sollen die Paartheyen nichts Neues, ausgenommen Vernunftsschlüsse beybringen: wenn aber die Räthe den ganzen Zusammenhang der Sache nicht wissen, wie können sie diese Vernunftschlüsse verstehen? und würden sich die Partheyen lediglich auf die 4 Schriften beziehen, so würden die Räthe in dem Referat das nämliche thun, und überdieß sollen zwar in der Duplik keine neue Geschichte oder Beweise gebracht werden; allein auch dieses wird nicht beobachtet;

es ist mithin nichts anders zu thun, als daß der Kläger mit einer dritten, oder im Ganzen mit einer fünften, der Beklagte aber mit der sechsten Schrift vernommen werde. Hier giebt es wieder eine Ausnahme, falls nämlich zur Bestärkung der Replik eine Weisung geführt worden wäre: z. B. derjenige, dem ich geliehen habe, widerspricht mir solches, und nöthiget mich hiedurch, daß ich Zeugen, oder andere Beweise bringe, da müßte verordnet werden: Dem Beklagten die Unklaghafthaltung aufzulegen, wofern derselbe aber beschwert zu seyn vermeinte, soll ordentlich verfahren, geschlossen, und gegengeschlossen, dann die Akten kollationirt, und diese Streitsache durch rechtliche Erkenntniß entschieden werden. Dieß ist die Formel, und will nichts anders sagen, als sie sollen der Ordnung nach verfahren, oder bezahlen. Nach zugestellter Replick muß der Beklagte zu der Duplick durch den Kläger betrieben werden, jedoch aber muß er 8 Täge auswarten, und sodann begehrt er die Kollationirung ex officio, worüber die Verbscheidung der 30tägigen Nothdurft mit Vorwissen, und endlich die Kollationirung, hernach zu erinnern, wie vorher gesagt worden, erfolget. Wenn der Beklagte seine Duplick ein-

gereicht, so erhält er die Verbscheidung: Wieder hinaus zu geben, und wird der Supplikant diese seine Duplick dem Gegentheil von selbst zustelleslen zu lassen wissen. Der Schluß und Gegenschluß wird in gleicher Frist, und auf gleiche Art betrieben, und verbscheidet. Es soll überhaupt nicht mehr als eine Kollationirungserinnerung gegeben werden, und in dem Schluß, und Gegenschluß soll nichts Neues weder an der Geschichte, noch an dem Beweise gebracht werden, widrigenfalls soll eine solche Neuerung für nichts geachtet, der Kollationirung nicht beygelegt, und der Uibertretter um 10 Thaler gestraft werden. Edikt vom 10. May 1758. Nachdem der Gegenschluß erstattet worden, steht dem ein- und andern Theile bevor, um Kollationirung der Akten anzulangen, worauf Bescheid: Fiat dem Expeditor aufzulegen, wie gebethen, und hierüber soll der Expeditor Tag und Stund benennen, und den Partheyen die Erscheinung bey 6 Dukaten Pönfall auflegen: wenn beyde Theile erscheinen, da haben sie die Akten zusamm zu richten, zu verpettschiren, und dem Expeditor, damit er selbe dem Rath überreiche, zu übergeben, wo sodann der Vorsteher der Stelle sie einem Rath zu referiren überläßt. Bey der Kolla-

tionirung wird anfänglich die erste Klage vor die Hand genommen, und in dieselbe jede Beylage, wie sie angeführt worden, hineingelegt mit der Anmerkung: daß sie beyliege, mit dem Worte: Hiebey; jene Beylagen, so zur ersten Klage gehörig sind, hat nicht der Kläger, sondern der Beklagte beyzulegen, und dieser ist keine andere Abschriften beylegen zu lassen schuldig, als diejenigen, so ihm zugestellt worden sind. Edikt von 28. März 1681. Die erste Klage wird sodann mit *Numero Imo*. bemerkt. Weiters wird zu den Bericht geschritten, und eben so verfahren; hier werden die Beylagen des Beklagten wieder nicht von ihm, sondern von dem Kläger beygelegt; es geschieht, damit keiner etwas verwechseln, und den Richter verführen könne, man nennt dieses die Klage instruiren. Jene Beylagen, welche bereits in der ersten Klage *sub Numero I.* eingekommen, werden dem Bericht nicht mehr beygelegt, sondern bey dem Buchstaben, unter welchem sie in dem Berichte angeführt wurden, wird angemerk, unter welchem Buchstaben sie *Numero Imo* eingekommen sind. Auf gleiche Art wird mit den übrigen Schriften verfahren. Der Bericht wird mit *Numero 2do*. die Replick mit *3tio*. die Duplick mit *4to*. de

der Schluß mit 5to. und der Gegenschluß mit 6to. bemerkt. Wenn eine Beylage sub allegata, oder Afterbeylagen enthielt, wie solches öfters z. B. bey Rechnungen, wo nebst der Rechnung auch Empfang und Ausgaben erwiesen werden müssen, so sollen dieselbe ebenfals daselbst gelegt werden. Bleibt ein Theil von der Kollationirung aus, soll der Anwesende mit der Kanzley ex officio kollationiren, welcher alsdann seine eigene Beylagen und jene des Gegners zu legen befugt ist; hätte er aber die Schriften dem Gegner in Originali überschickt, so wird ihm auch das Koncept beyzulegen gestattet. Der Expeditor muß hierüber die Anzeige machen, und der Pönfall pr. 6 Dukaten wird von dem Ausbleibenden eingefordert. Edikt vom 10. May 1758 § 17; bleiben beyde Theile aus, so werden sie beede mit dieser Strafe belegt, und sodann wird eine neue Tagsatzung angeordnet. Es ist zu merken, daß ein Dukaten bey Gericht nur zu 3 Gulden gerechnet werde, mithin die Strafe von 6 Dukaten nur 18 Gulden betrage.

Ende des vierten Bandes.

Die österreichischen Rechte.

Von der Summarischen Verfahrung.

Der Summarische Proceß ist etwas kürzer, dieweil bey diesem nur 4 Schriften gewechselt werden: nämlich die Klage, die Einrede, der Schluß und Gegenschluß. Man

sollte letztere zwey die Replick und Duplick nennen, dieweil man nicht verbieten kann, daß neue Beweise gebracht werden, welches beym Schluß und Gegenschluß nicht erlaubt ist. Die Fristen werden bey der summarischen Verfahrung von 14 zu 14 Täge gestattet; und diese Verfahrung hat nur dazumal Platz, wenn sie von der Stelle angeordnet worden; mithin wenn das Gericht eine schriftliche Verfahrung anordnet, ohne ausdrücklich zu befehlen, daß summarisch soll verfahren werden, so ist es allzeit ein Ordinaireproceß, und hieraus folgert sich von selbst, daß kein Summarium ohne die erste Tagsatzung statt habe, dieweil erst alsdann erhellen muß, ob der Proceß summarisch oder nach der ordinaire Regel abgehandelt werden könne. Bey Anordnung der summarischen Verfahrung wird folgender Verbscheid ertheilt: daß dem Kläger eine förmliche Klage einzureichen bevorstehen, hiewieder von dem Beklagten inner 14 Tägen excipirt, von beyden Theilen in gleichen Fristen geschlossen, und gegengeschlossen, die Akten kollationirt, und zur rechtlichen Erkenntniß in Rath gegeben werden sollen.

Wenn

Wenn die erste Klage schon förmlich wäre, und mithin ein ordentliches Petitum enthielt, da müßte der Verlaß lauten: daß von dem Beklagten wider die ihm zugestellte Klage die Exception inner 14 Tägen eingereicht, von beyden Theilen ꝛc. Bey uns giebt es keine Fallfeste, Termini peremptorii; wenn der Kläger den Beklagten nicht antreibt, so hat die Sache bis nach 32 Jahren (welches die Frist der Verjährung überhaupt ist) Zeit. Wenn der Bericht binnen den 14 Tägen erstattet worden, muß der Beklagte 14 Täge zuwarten, nach deren Verlauf kann er um die Kollationirung dessen, was eingekommen ist, anlangen, worüber Bescheid: Fiat Kollationirung ex officio, doch dessen vorher zu erinnern, wofern nichts ꝛc. Edikt vom Jahre 1681, § 9. und nach 3 Tägen auf ferneres Anlangen: die Kollationirung ex officio mit der nachgehenden Erinnerung. Auf eben diese Art wird der Schluß und Gegenschluß betrieben; gedächte aber der ein- oder andere Theil die Communicirung, Recognoscirung der Beylagen, eine Weisung, oder ein anderes Incidens anzubringen, so muß er solches vor Auslauf der angesetzten 14 Täge beybringen, widrigenfalls darf

er damit nicht mehr gehört werden. Edikt vom 10. May 1758, § 9.

Von dem

Auffoderungsproceß

EX

LEGE DIFFAMARI,

und dem

Weisungsproceß.

Ersterer Proceß geschieht alsdann, wenn sich Jemand rühmt, daß ihm wider einen Andern ein Recht gebühre, da kann dieser, wider welchen sich der Andere rühmt, solches jedoch bey seiner eigenen Oberkeit, dieweil er bey der Verfahrung der Beklagte wird, anzeigen, und bitten, daß der, welcher sich rühmt, seine Rechte darthue, oder daß ihm widrigens das ewige Stillschweigen auferlegt werde. Diese Klage wird verbescheidet: Dem Gegentheile um Bericht.

richt. Die Frist ist abermal 14 Täge; würde der Bericht binnen dieser Zeit nicht erstattet, da vermeint der Suttinger, man möchte solche durch die Kollationirung betreiben; allein es scheint besser zu seyn, wenn man seine vorige Bitte wiederholt, und um die Auferlegung des ewigen Stillschweigens einkömmt. Es hat dieses Jemand auf solche Art gethan, und hat auch die Verbscheidung erhalten: Die Einreichung des abgefoderten Berichtes inner 3 Tägen aufzulegen, sonst sey in dieses Begehren gewilligt, wofern rc. und abermal nach 3 Tägen: Fiat, und wird dem Gegentheile das ewige Stillschweigen auferlegt, wofern rc.

Würde aber der abgefoderte Bericht erstattet, so ist dieser als eine erste Klage einzurichten, als eine solche zu verbscheiden, und weiters, wie bisher gemeldet worden, der Ordnung nach zu verfahren.

Der Weisungsproceß ist jene Verfahrung, welche alsdann entsteht, wenn Jemande durch einen Spruch dies oder jenes zu erweisen aufgetragen wird. Es wäre daher jenes kein Wei-

fungsproceß, da der Kläger z. B. zur Befestigung seiner Replik Zeugen beybringt, sondern es wird erst alsdann ein solcher Proceß, wenn durch ein Nebenurtheil gesprochen wird: z. B. der Beklagte verwirft die Beweise des Klägers, beruft sich auf Zeugen, und bittet, daß man dieselbe nach den Fragstücken abhören möchte; da ergeht also ein Interlocut oder Beyurtheil: Der Beklagte sey der Klage ledig und müßig, der Kläger erweise dann, oder der Beklagte erweise dann etc. und dieß geschieht allzeit bey dem mündlichen Verfahren; bey dem schriftlichen aber wäre es viel besser, wenn eine Weisung ad fundandam replicam geführt würde, dieweil der Beklagte frey gesprochen wird, wenn der Kläger nicht beweiset, und wenn solches allzeit auf ein Nebenurtheil ankäme, so scheint, man hätte dadurch den beßten Weg gewählet, dieweil die Partheyen öfters ohnnütze Zeugen bringen, welches sich am Ende des Processes zeigt; und weil in Oesterreich fast niemal eine Exception wider die Zeugen gemacht werden kann, gestalten ein jeder angehört wird, wenn eine Einrede dagegen zu machen wäre, so könnte dieselbe nach der Hand angebracht werden. Es ward bey einer

gewis=

gewissen Streitsache Jemand aus der nämlichen Handlung, den die Sache selbst um den dritten Theil angieng, abgehört; man hat dagegen protestirt, und hernach gar die Appellation ergriffen, es wurde aber nichts ausgerichtet; allein nachdem die Einwendungen nach der Hand gemacht, und erwiesen worden, da ward der Proceß gleichwohl gewonnen, und das Zeugniß verworfen. Dieser Proceß besteht aus 4 Schriften, die erste hievon wird die erste Probationsschrift; die zweyte die erste Probationsimpugnationsschrift, die dritte die zweyte Probationsschrift, und die vierte die zweyte Probationsimpugnationsschrift genannt.

Der Weisungsführer muß besorgen, daß die Zeugen abgehört werden, weil dieß aber eine Art der Ordinaireverfahrung ist, so können die Schriften nicht ehe als nach 8 Tägen betrieben werden, welches durch die Kollationirung geschieht; hierüber erfolgt zum Bescheid: Die 30tägige Nothdurftshandlung aufzulegen, wofern ꝛc. Nun hat sodann der Weisungsführer 14 Täge, oder die Helfte von den 30 Tägen, widrigenfalls würde er sachfällig; während dieser

ser Zeit muß er die Weisartikel aufsetzen, die Zeugen dazu benennen, den Stand derselben anzeigen, und um Foder- und Verkündbrief anlangen. Worauf die Verbscheidung: Fiat mit Vorwissen. Edikt vom 28. März 1681.

Die Weisartikeln sind ordentliche Fragen, so aus den Beweisgründen genommen werden, sie lauten z. B. Wahr, daß den 10. Heumonats er der Weisungsführer dem Peter in dem Zimmer *A* 1000 Gulden fürgezählt habe? und so fort; es muß daher ein Jeder derselben nur einen Umstand enthalten, damit der Zeug nichts anders zu antworten nöthig hat, als Ja, oder Nein: sie werden numerirt, und wenn die vorgeschützten Zeugen der Gerichtsbarkeit jener Stelle, bey welcher der Proceß anhängig ist, unterworfen sind, soll der Weisungsführer seinem ersten Anbringen die Weisartikeln beylegen, und den Foderbrief samt dem Verkündschreiben begehren.

Der Foderbrief ist ein schriftlicher Befehl, wodurch den Zeugen anbefohlen wird, an einem gewissen Tag und Stunde an dem bestimmten

Orte zu erscheinen; das Verkündschreiben aber ist jenes, wodurch dem Gegentheile bedeutet wird, daß die Zeugen in der bestimmten Zeit und Orte abgehört werden sollen; er wird darinn fürgeladen, damit er bey dem von den Zeugen abzulegenden Eide gegenwärtig sey, und seine Fragstücke einlege. Nach dieser geschehenen Vorwissensverordnung muß der Weisungsführer die Weisartikeln dem Gegentheile bey 6 Dukaten Pönfall zustellen lassen. Edikt vom 10. May 1758. 3 Täge nach dieser zugestellten Vorwissensverordnung kann der Weisungsführer abermal um die Ausfertigung des Foderbriefes und Verkündschreibens einkommen, worauf zum Bescheid erfolgt: Fiat nochmal mit Vorwissen, wofern ꝛc. Es ist hier zu merken, daß wenn immer ein Anbringen mit Vorwissen verbescheidet wird, allzeit die nochmalige Vorwissensverordnung darauf ergehe; dieß ist die Verordnung, und wenn sie nicht beobachtet würde, könnte der Gegentheil die Kaßirung begehren. Endlich da der Weisungsführer nochmal nach 3 Tägen sein Begehren wiederholet, wird Foderbrief und Verkündschreiben verwilligt.

An dem bestimmten Zeugenverhörtage er-

scheint der Gegner ebenfalls, und zwar nicht nur allein um zu sehen, daß die Zeugen schwören, und kein Betrug unterlaufe; (gestalten es möglich wäre, daß der Weisungsführer in seinem Anbringen sich auf einen Zeuge beruffen hätte, den er nicht brächte, sondern einen andern etwa erkauft hätte, den Niemand kennen würde, wenn der Gegner nicht selbst gegenwärtig wäre) sondern auch um seine Fragstücke einzulegen. Es kann der Zeugeführer in seinen Weisartikel manchen Umstand auslassen, der ihm nachtheilig seyn könnte, mithin erheischet die Billigkeit, daß dem Gegentheile zu jedem Weisartikel besondere Fragstücke zu verfassen erlaubt werde, damit die Zeugen auch über dieselbe vernommen werden. Diese Fragstücke werden dem Zeugeführer nicht wie die Weisartikeln mitgetheilt, damit die Zeugen nicht zuvor unterrichtet werden können; und in den Fragstücken sollen keine Beylagen, so vorhin nicht communiciret worden, gelegt werden, widrigens sollen selbe von den Zeugenkommissären nicht angenommen, und der dawider handelnde Rechtsfreund mit 10 Dukaten gestrafft werden. Edikt vom 10. May 1758 § 13. Auch der Zeugeführer muß erscheinen, um zu sehen,

daß

daß die Zeugen den Eid ablegen, und in dem Falle, daß er ohne erheblicher Ursache ausblieb, soll keine weitere Verhörstagsatzung der Zeugen verwilligt werden. Edikt von 1758 § 11. würde aber der Gegentheil ausbleiben, da könnten die Zeugen auch in Abwesenheit desselben schwören, und über die alleinige Weisartikeln abgehört werden. Wenn eine Zeugenverhörstagsatzung aus erheblichen Ursachen nicht für sich gehen kann, so müssen die Ursachen den Kommissären, und dem Gegentheile 14 Täge zuvor (nach dem Edikt von 24. Christmonat 1710 wären es nur 8 Täge) angezeigt werden. Edikt von 14. Christmonat 1714, dann von 10. May 1758. Widrigenfalls soll der Uibertretter um 6 Dukaten gestraft werden, und der Gegenparthey alle verursachte Köften, und Versäumnisse vergüten.

Den Zeugen ist nichts daran gelegen, ob die Sache verzögert werde oder nicht; daher können sie nicht anders, als durch Pönfall, oder durch die oberkeitliche Stellung zu erscheinen gezwungen werden, welches leicht zu bewirken ist, wenn dieselbe der Gerichtsbarkeit des Richters unterworfen sind; wären sie aber einer andern

Ober-

Oberkeit untergeordnet? da soll der Zeugeführer nebst Beylegung der Weisartikeln, ein Kompaßschreiben an die Oberkeit der Zeugen ansuchen, welches nach zweymaliger Vorwissenserinnerung verwilliget wird. Man versteht hierunter auch ein Dekret, oder eine Nota; es ist nur jener Unterschied: daß die obere Stelle an die ihr untergeordnete befiehlt, an die übrigen aber ein Gesuch, und kein Befehl ergeht. Die Landleute haben ein Privilegium, daß ihnen die Artikel zugeschickt werden, worüber sie ihr Zeugniß schriftlich unter adelichem Glauben und Trauen ertheilen, welches jedoch in peinlichen Sachen ausgenommen worden. Das Kompaßschreiben wird sodann von der Stelle, an welche es gelangt ist, folgendermassen verbscheidet: Dieses Kompaßschreiben bey der Kanzley aufzubehalten, und den Intereßirten auf Anlangen davon Abschriften zu ertheilen; wenn übrigens hierüber der Ordnung nach angelangt seyn wird, folgt fernerer Bescheid.

Hierauf muß der Zeugeführer eine Abschrift erheben, und bey der Stelle, welcher die Zeugen unterworfen sind, um eine Zeugenverhörstagsa-

zung

zung anlangen, die ihm auch ohne weiters verwilliget wird; bey den Landleuten aber muß er um ein Dekret an die Zeugen, damit sie über die beygeschlossene Weisartikeln und Fragstücke behörig antworten, und um die Auflage an den Gegentheil, daß er die ihm communicirte Weisartikeln samt seinen Interrogatorien einlegen soll, einkommen, und hierüber erhält er den Bescheid: Dem Gegentheile die Einlegung der Interrogatorien inner 3 Tägen aufzulegen; sodann *fiat* die gebethene Dekreten mit Beyschließung der Weisartikeln, und Interrogatorien bey der Kanzley auszufertigen. Legt der Gegentheil die Weisartikeln und Interrogatorien binnen 3 Tägen nicht ein, so ergeht auf Anlangen diese Verordnung noch einmal auf 3 Täge; hernach aber werden sie ex officio ohne die Fragstücke ausgefertigt.

An dem bestimmten Tage müssen die Zeugen schwören, daß sie über die Fragen die Wahrheit sagen wollen, und alsdann tretten die Partheyen ab, und von den Zeugen wird ein jeder einzeln verhört. Nachdem die Zeugen vernommen worden, muß der Zeugeführer anlangen, damit der Zeugen Aussagen an die Stelle, wo der Pro-

ceß

ceß anhängig ist, remittirt werden, welches ohne weiters verwilliget wird; (die unteren Stellen geben an die obere kein Remißschreiben, sondern einen Bericht, und jene, an welche eine Nota erlassen worden, überschicken eine Gegennota) oder wenn die Zeugen bey der eigenen Stelle, wo der Proceß geführet wird, abgehört worden, und die Sache folglich zu Ende gediehen, da können beede Theile um die Eröfnung und Ausfolglassung der Zeugen Aussage bitten, welche auch nach zweymaliger Vorwissensverordnung verwilliget wird; nämlich, nachdem es zweymal geheissen: Fiat mit Vorwissen, so folgt endlich der Bescheid: *Fiat* Eröfnung und Ausfolglassung der Zeugen Aussagen, wofern nichts eingekommen. Diese zwo Vorwissensverordnungen werden von darum ertheilt, damit der Zeugeführer Zeit habe, eine Additionalweisung, oder der Gegentheil eine Gegenweisung zu ergreiffen; dann wenn die Eröfnung, und Ausfolglassung der Zeugen Aussage verwilliget worden, hat keine Weisung mehr statt. Hätte nun der Bektagte eine Gegenweisung angestellt, oder hätte der Kläger eine Additionalweisung zu führen, so wird auf die nämliche Art verfahren, wie mit der Weisung bisher gesagt

wor-

worden ist. Wenn der Kläger die Zeugenaussagen erhoben hat, muß er dieselbe dem Gegentheile rathschlägig erinnern, worauf Bescheid: Mit Zustellung fürzuhalten; alsdann hat er 14 Täge Zeit, seine Replick einzureichen, worüber der Bescheid erfolgt: Dem Beklagten die Unklaghafthaltung aufzulegen. Da aber selber hierüber beschwert zu seyn vermeint, sollen beede Theile der Ordnung nach verfahren: schließen, gegenschließen, und kollationiren. Wo sodann die Streitsache durch gerichtliche Erkenntniß entschieden werden soll. Hierauf hat der Beklagte 8 Täge Zeit zu der Duplick, und eben solang ein Jeder zu den Schluß und Gegenschluß; und endlich wird auf Anruffen des ein- oder andern Theiles zur Kollationirung der Akten geschritten.

Von dem
Rechnungs-
und dem
Konkursprocesse.

Der Rechnungsproceß ist ein Innbegrif mehrerer Processen; denn es sind eben so viel

Streit-

Streitsachen, als Mängel und Bedenken wider eine Rechnuug gemacht werden, welche jedoch, um die Unkosten zu ersparen, alle zugleich abgehandelt werden. Es besteht dieser Proceß ebenfalls aus 4 Schriften: die erste betrift die Mängel und Bedenken, die zweyte die Erläuterung, die dritte die Supermängel, und die vierte die Supererläuterung. Die Mängel werden numerirt, und diese Numern werden sodann in allen Schriften beybehalten: weil nun dieser Proceß nichts anders, als eine Art von der Ordinärverfahrung ist, so werden die Schriften abermal durch die Kollationirung, wie oben gesagt worden, betrieben.

Der Konkursproceß entsteht damal, wenn mehr Schulden als Vermögen vorhanden sind, und folglich die Gläubiger einberuffen werden, damit man ihnen das Vermögen an Zahlungsstatt überlassen könne. Es kann eine solche Fürladung durch den Richter von Amtswegen, durch den Schuldner selbst, oder auch durch das Gesuch der Gläubiger unternommen werden; es sind aber allzeit zwey Dinge wohl zu unterscheiden, nämlich der Vermögen- und der Schuldenstand.

Man

Man hat in Oesterreich in Ansehung dieses Processes nicht viel besondere Verordnungen, ausgenommen jene vom 27. Wintermonat 1758 in Betref der Handelsleute, welche auch in anderen Fällen zur Richtschnur genommen wird. Nun hat nach dem ausgebrochenen Konkurs keine Realexekution, oder kein gerichtlicher Zwang in dinglichen Sachen mehr statt, dieweil ein dergleichen Schuldner im bürgerlichen Leben als todt betrachtet wird, ausgenommen in Ansehung jener Pfänder, so ein Wechselgläubiger in Händen hat, oder in Ansehung derjenigen, worauf ein Wechselcreditor die Sperr geführt hat. Resolut. von 27. Hornung 1739, dann Fallitenordnung vom Jahre 1734. Es lautet also überhaupt mit dem Worte: Wechselcreditor; man könnte zwar glauben, daß es nur für die förmlichen Wechsel gemeinet sey; allein es wird auch bey den trockenen Wechselbriefen beobachtet. Die Gläubiger bekommen die Pfänder nicht gleich, sondern das Gericht, und dieses darum, damit, wenn Jemand ein stärkeres Recht auf das Pfand zu erweisen vermögend wäre, dasselbe einem solchen überlassen werden könnte. Das erste also bey dem Konkursprocesse ist, daß der Richter auf

die Erhalt = und Verwaltung des Vermögens, und auf die Ausfindmachung derjenigen, denen daran liegt, Sorge trage; mithin wird das Vermögen in die Sperr genommen, die Güter beschrieben, oder inventirt, und ein Curator bonorum, das ist, ein Verwalter des Vermögens aufgestellt. Diesen Curator soll der Richter nicht anders, als nach Vernehmung jener Gläubiger, die ihm bekannt sind, und sich im Orte selbst befinden, bestellen: Edikt vom Jahre 1758 § 2 und 6; es hat dieses schon Streit abgesetzt: es ward Jemand ad Cridam gediehen, wo der Richter gleich eigenmächtig einen Vermögensverwalter aufstellte; dieser hat das Vermögen in seinen Nutzen verwandt, und hernach selbst eine Crida gemacht, dergestalt, daß die Gläubiger von dem ersten Konkurs ganz durchgefallen wären; die Sache ist verglichen, und in Güte beygelegt worden, widrigenfalls hätte der Richter ohne weiters bezahlen müssen. Der Richter kann zwar die Gläubiger nicht wissen, dennoch aber müssen ihm einige bekannt seyn, sonst wäre es keine Crida; mithin müssen wenigst indessen die Bekannten vorgeruffen werden. Es wird also der Verwalter des Vermögens aufgestellt, bis auch

die übrigen bekannt, und vernommen werden. Sind aber die Gläubiger sämtlich bekannt, und haben sie Zeit gehabt, einen Sachwalter zu benennen, da hört die Ursache der oberkeitlichen Bestellung auf, folglich liegt den Gläubigern ob, ihr Vermögen selbst zu verwalten, und hiezu einen Ausschuß, oder Curator zu benennen. Edikt vom Jahre 1758 § 6. Daher wenn die Gläubiger das ausgebrochene Falliment wissen, und wegen der Bestellung eines Sachwalters nichts vorkehren, sondern den oberkeitlich Bestellten das Vermögen ferner verwalten lassen, ist es dafür zu halten, daß sie denselben stillschweigend dazu begwaltiget haben. Es ereignet sich zuweilen, daß gar zu viele Gläubiger vorhanden sind, so, daß es dem Curator für Alle genüg zu seyn ohnmöglich wird; da soll auf sein Anlangen ein Ausschuß angeordnet werden, bey welchem sich der Curator in Sachen, wo er sich selbst nicht getrauet, Raths erholen kann, und sein Absolutorium hierüber erhält; übrigens ist seine Regel: daß er das Vermögen als ein guter Hausvater verwalte. Wenn nun baar Geld vorhanden ist, so kann er sich leicht helfen; wären aber Waaren und andere dergleichen Sachen zugegen, die

sich nicht halten lassen, oder Pferde etc. die einen kostbaren Unterhalt brauchen, da muß er diese Dinge, sobald es möglich, zu Geld machen, und dieß zwar niemal eigenmächtig, sondern gerichtlich durch öffentliche Feilbietung; die übrigen Sachen sollte er eigentlich behalten, bis die Gläubiger bekannt sind, damit sie keine Gelegenheit haben, zu glauben, als ob sie verkürzet worden wären. Dieweil sich mehrere als Gläubiger angeben könnten, die dennoch nichts zu fodern haben, und dieweil der Gantirer oder Fallitgewordene selbst einige angeben, und auch verschweigen könnte, die entweder keine wahre Foderungen, oder im letztern Falle deren wirklich einige hätten; so wird zu Untersuchung der Foderungen, und zur Entwickelung der Einwendungen ein Curator ad lites, oder Vertretter der Massa aufgestellt; die Gläubiger werden gemeiniglich auf dessen Anlangen einberuffen, allein es kann solches der Richter auch von Amtswegen vornehmen. Diese Einberuffung oder Vorladung muß eine Frist von 6 Wochen 3 Tägen, mit Einbegrif der etwa einfallenden Ferien, enthalten, und durch 3 Posttäge im Diario eingedrückt werden. Edikt vom 27. Wintermonat 1758 § 5. Sie

muß

muß enthalten: daß dieser oder jener mehr Schulden als Vermögen hinterlassen habe; daß die Gläubiger an einem bestimmten Tage und Stunde erscheinen, und ihre Foderungen machen sollen; und endlich daß den Ausbleibenden das ewige Stillschweigen auferlegt werde. Es sind zwar sonst in Oesterreich die Verjährungen überhaupt auf 32 Jahre, wie oben bey den Erbschaften gemeldet worden, festgesetzt; allein hier kann diese Regel nicht statt haben, dieweil bey dem Konkurs das ganze Vermögen an die Gläubiger vertheilt wird, und mithin nichts mehr übrig bleibt. Der Schuldner verbleibt zwar allzeit Schuldner; aber von dem in derselben Gant zu vertheilenden Vermögen kann der Ausbleibende nichts mehr fodern. Die öffentliche Vorladung, nämlich durch die Edikten, hat nur damal Platz, wenn der Aufenthaltsort des Vorgeladenen nicht bekannt ist: folglich muß diese Vorladung jenen, deren Aufenthalt bekannt ist, selbst zugestellt werden. Auf dem Lande werden die Edikte nur an jenen öffentlichen Orten angeschlagen, wo die übrigen Sachen den Unterthanen öffentlich kund gemacht werden. Zu Folge der gewöhnlichen Edikten müssen die Gläubiger

an dem bestimmten Tage nicht nur ihre Foderungen anmelden lassen, sondern sie sind verbunden, dieselbe auch sogleich zu beweisen, oder zu liquidiren; es dauert der Konkursproceß gemeiniglich lange, und es vergehen zuweilen einige Monate, wenn der Konkurs in die Zeitungen gesetzt ist, daß wegen der Entlegenheit der Gläubiger nichts vorgenommen werden kann; allein es würde sich vielleicht der Curator Ehre machen, wenn er indessen mit den bekannten Gläubigern zur Abkürzung der Sache liquidirte. Weil nun die Untersuchung so vieler Foderungen an dem bestimmten Tage dem Vertretter der Massa zu schwer wäre, so wird es auf folgende Art gehalten: eine Gerichtsperson wird ernannt, z. B. ein Sekretär, welcher einen Gläubiger nach den andern seinen Tauf- und Zunam, seinen Aufenthaltsort, Stand und Wohnung, seine Foderung, und Beweise namhaft machen, die Urkunden seiner Foderungen einlegen läßt, alles fleißig aufzeichnet, und hierüber an den Rath seine Relation abstattet; diese wird samt dem obigen Verzeichnisse in der Kanzley aufbehalten, und denen, so es verlangen, werden Abschriften davon ertheilt, dem Curator aber giebt man die eingelegten Instrumente hinaus.

aus. Es wird mithin die Verfahrung mit dem Vertretter der Massa gepflogen, dieweil der Schuldner selbst nicht mehr vor Gericht erscheinen darf, und die itzt gedachten Foderungen werden als die erste Klage betrachtet, worüber folglich der Curator zu vernehmen ist. Die Verfahrung kann mündlich oder schriftlich geschehen, wie nämlich die Sache mehr oder weniger verwirrt ist; doch aber ist es allzeit als ein Summarium anzusehen; nach 14 Tägen kann ein Jeder Gläubiger einkommen, und die Sache der Ordnung nach, wie oben gemeldet worden, betreiben. Wird die Verfahrung mündlich vorgenommen, da muß eine Tagsatzung angeordnet werden, ist sie schriftlich, so geht es um Bericht: jene Gläubiger aber, die sich an dem bestimmten Tage nicht gemeldet haben, sollen dabey nicht mehr gehört werden, welches jedoch nicht beobachtet wird, sondern man kann sich melden, bis der Spruch ergangen ist, welches der Nachtrag genannt wird. In Ansehung der schriftlichen Verfahrung ist in dem Edikt von 1758 § 10 verordnet: daß nach der Anmeldung dem Curator ad lites eine Abschrift zugestellt werden soll, worauf er dem folgenden Tage um eine

Liqui-

Liquidationstagsatzung anzulangen verbunden seyn; bey dieser sollen die Gläubiger ihre Schuldverschreibungen, und sonstige Behelfe einlegen, widrigens ipso facto, ohne Abwartung der gerichtlichen Erkenntniß von der Cridämassa ausgeschlossen seyn; die eingelegten Dokumenten sollen dem Curator eingehändiget werden, sodenn soll demselben durch ein ex officio Decret zur Erstattung der Exception, und zu dessen Zustellung an die Gläubiger ein Termin gegeben werden, nach welchem er gleich dem folgenden Tage um eine clausulirte Tagsatzung zur Einlegung der Schlüsse anlangen soll, und nach dessen Folgleistung auch ihm dem Curator zur Verfassung der Gegenschlüsse eine gleichförmige Frist vorzuschreiben wäre; der Curator soll in diesem Termin um eine Kollationirungstagsatzung anlangen, die sämtlichen Gegenschlüsse mitbringen, alldort die Akten kollationirt, und zwar auf Ausbleiben des ein- oder andern Theiles ex officio sodann dem Gerichte zur Erkenntniß übergeben werden. Der Spruch enthält gemeiniglich zwey Stücke: erstlich ob die Foderung dieses oder jenes Gläubigers liquid, richtig sey, oder es wird über die Liquidät gesprochen: zweytens wird die Klaßifikation gemacht.

Es

Es ist die Klaßifikation nichts anders als eine vorläufige Meldung des Richters, wer nämlich zuvor bezahlt werden soll; und weil dem Vertretter der Massa nichts daran liegt, wer zuvor nimmt, sondern weil er nur besorgen muß, daß Niemand Theil nehme, dem nichts gebührt: so steht ihm bevor zu appelliren, wenn er glaubte, daß die Massa durch den Spruch beschweret wär; sollte aber ein Gläubiger vermeinen, daß er ein Vorrecht vor einem oder mehr anderen, die ihm in dem Spruch vorgesetzt worden, hätte, da muß er nicht appelliren, sondern wider dieselbe bey dem nämlichen Gericht, wo die Kridäabhandlung anhängig ist, eine Prioritätsklage einreichen.

Von der
Prioritätsklage,
und der
Klaßifikation.

Die Prioritätsklage muß von dem Tage des publicirten Kridäabschieds innerhalb 6 Wo-

Wochen, 3 Tägen mit Innbegrif der indessen kommenden Ferien eingereicht werden, widrigenfalls ist sie erloschen. Edikt von 27. Wintermonate 1758 § 11. Ist diese Klage gegen mehrere Gläubiger gerichtet, da soll zur Bestellung eines gemeinsamen Rechtsfreundes eine Tagsatzung anberaumt, diese aber bey Verlust des Prioritätsrecht innerhalb 3 Tägen behörig intimirt werden. Bey dieser Tagsatzung sollen die Beklagten den gemeinsamen Rechtsfreund benennen; wären sie nicht einig, oder erschienen gar nicht, soll einer von Amtswegen bestellt werden. Der Kläger muß seine Prioritätsklage samt den Beylagen einlegen, und diese müssen dem bestellten Advokaten durch ein Dekret zur Handlung seines Amtes zugestellt werden; er soll hierüber seine Einrede binnen 14 Tägen erstatten, widrigens kann um die Kollationirung angesucht werden; und endlich wird eine Tagsatzung angeordnet, die Partheyen mündlich mit 2 Reden vernommen, und darüber referirt.

In dem Klaßifikationsverlaß werden gemeiniglich 5 Klassen gemacht; es setzen Einige die hinterlegt- oder geliehenen Güter, das Heirathgut der Frauen, wenn solches noch wirklich

vor-

vorhanden ist, oder andere denselben von den Männern übergebene Geschenke (ausgenommen bey Kaufleuten, wo die Frau die aus der Handlung erhaltene Geschenke den Gläubigern abtretten muß) die aus einem förmlichen Wechsel zu übermachende, und noch vorhandene Gelder, und dergleichen in die erste Klasse; allein diese gehören zu keiner Klasse, dieweil sie ihr Eigenthum zu sich nehmen: daher gehören zu der ersten Klasse nur diejenigen, welche vor all anderen Gläubigern ein Vorrecht haben, und zwar erstens: der Vertretter der Massa, und der Verwalter des Vermögens, ob sie gleich viel mehr als Gläubiger der Creditoren zu betrachten wären, gestalten sie für diese, und nicht für den Fallirten gearbeitet haben: zweytens die Gerichts- und Leichenkösten: doch glaube ich, daß unter die Unkösten, so auf die Leiche verwendet worden, nur die nothwendigen verstanden werden, und es würde sichs derjenige selbst zuschreiben müssen, der mehrers gethan hätte, dieweil diese ihr Vorrecht nur aus der Nothwendigkeit, die Todten zu begraben, erhalten haben: in wem sie aber bestehen, wird im politischen Theile bey der Konduktsordnung folgen: drittens der Arzt, Wundarzt, und Apo-

thecker in Ansehung der letztern Krankheit: viertens die Dienstbothen wegen dem von den 3 letzten Jahren her ausständigen Liedlohn; hier hat es Streit abgesetzt, es war die Frage, wer für einen Dienstbothen zu halten sey? nun ist es zwar eine richtige Sach, daß die Kammerdiener, Instrukters, Hofmeister, Tanzmeister ꝛc. für keine Dienstbothen gehalten werden können, und mithin in diese Klasse nicht gehören; es heißt zwar in dem Patent: daß jene dafür gehalten werden, die sich in dem Hause und Brod des Fallirten befinden; allein es ist dieß nur von den Dienstbothen zu verstehen, und deßwegen war der Zweifel nur wegen den Bedienten, so das Monatgeld haben. Man hat zerschiedentlich gesprochen, aber es bleibt dennoch für allzeit gewiß, daß die Laquaien Dienstbothen seyen, und es scheint, man würde nach der Meinung des Patents handeln, wenn man jene für Dienstbothen hielt, welche allein von demselben Haus gelebt haben. Fünftens kömmt der Rauchfangkehrer von dem ein Jahre lang ausstehenden Gehalt; es ist zwar kein Gesetz vorhanden, aber es wird durchaus beobachtet, und es ist dem Staate daran gelegen, daß er seine Schuldigkeit thue. Sechstens die

lan=

landesfürstl. Gaben, und Aerarialfoderungen; sie müssen aber in Ansehung des Aerarium, und nicht in Ansehung anderer Umstände seyn: z. B. der Landesfürst leihet einem Kaufmann aus der Kommerzienkassa 6000 Gulden, der Kaufmann wird fallit; da hat der Landesfürst kein Vorrecht, dieweil der Landesfürst solchen Vorschuß nicht als Landesfürst, sondern, so zu sagen, als ein Privat gemacht hat. Setzen wir aber den Fall, daß Jemand ein landesfürstl. Beamter wäre: es würde ihm z. B. Stempelpapiere :c. anvertraut, er verkauft und verwendet es in seinen Nutzen: da hätte das Aerarium sein Vorrecht zu genießen. Siebentens die oberkeitlichen Gaben von den letztern 3 Jahren; ist abermal eben so zu verstehen, wie bey den landesfürstl. Abgaben, was sie nämlich als Oberkeit zu fodern haben, z. B. Sterbtax, Pfundgeld, und dergleichen. In der zwoten Klasse kommen diejenigen, welchen ein Pfandrecht gebührt; hier ist die Regel: wer ehe an der Zeit ist, der ist auch ehe am Recht. Es ist wohl zu merken, daß derjenige, so nur auf ein bestimmtes Pfand, z. B. auf den Weingarten A ein Recht hat, in Ansehung der übrigen Güter kein Vorrecht habe. In der dritten Klasse sind jene Gläubiger, wel-

che ein persönliches Privilegium haben, z. B. die Fabricken, die Depositengelder, die förmlichen Wechsel ꝛc. In der vierten sind die Gemeingläubiger ohne Unterschied der Zeit. In der fünften Klasse endlich kommen jene, so aus blos wohlthätigen Handlungen zu fodern haben. Wenn eine Klasse nicht vollständig befriedigt ist, so bekömmt die andere nichts, und wenn unter den Pfandgläubigern das nämliche Pfand Mehreren verschrieben ist, da geht der, so früher an der Zeit ist, bevor; es hat ein gewisser Hausherr wegen den ausständigen Zins auf das eingebrachte fahrende Vermögen ein Vorrecht verlangt: die Frau hat erwiedert, daß sie in Ansehung ihres Heirathguts auf dem beweglichen Vermögen eine vorgehende allgemeine Hypotheck habe, und folglich müßte der Hausherr nachgehen. Es ist mithin den Gläubigern vieles an der Klasse gelegen, und wer daher vermeint, daß er in eine bessere Klasse gehörig wäre, der muß eine Prioritätsklage, wie gesagt worden, einreichen; denn er kann nicht appelliren, dieweil noch kein Streit war, worüber gesprochen worden wäre.

Von

Von dem Beweis durch Urkunden, Jurament, und Geständniß.

In Ansehung des Geständniß hat es auch in Oesterreich seine Richtigkeit, daß jenes, was Jemand vor Gericht eingesteht, für wahrhaft angenommen werde; denn es ist kein besserer Beweis als jener, wenn Jemand die Sache, so ihn angeht, selbst eingesteht; unter den Urkunden aber giebt es öffentliche und Privaturkunden. Bey den erstern ist nichts bestimmt, daher steht zu vermuthen, daß alldiejenigen für öffentliche zu halten seyen, welche mittel- oder ohnmittelbar durch den Landesfürsten ertheilt werden; derohalben sind auch jene der Dorfoberkeiten ꝛc. öffentliche Urkunden, dieweil sie ebenfalls auf eine Art von dem Landesfürsten kommen, indem dieser den Oberkeiten das Recht über die Unterthanen zu sprechen gegeben hat: doch ist dieß nur

in

in Amtssachen, und nicht in eigenen Geschäften zu verstehen; die übrigen sind Privaturkunden. Dieweil die Urkunden einen Glauben gegen dem Aussteller, und nicht gegen einen Dritten, verschaffen, so muß man wissen, ob derjenige, welcher eine Urkunde, ohne dieselbe mit eigener Hand zu verfertigen, nur unterschreibt, sie auch ausgestellt habe; daher wird erfodert, daß in solchen Umständen von dem Innhalt bey der Unterschrift eine Meldung geschehe, oder daß man sich wenigst hierauf beziehe: z. B. daß dem also sey, wie oben steht ꝛc. dieß war in Oesterreich schon vor 100 Jahren üblich, allein man ist vielfältig davon abgegangen; im vorigen Jahre aber ward es wieder verordnet, daher ist oben schon gemeldet worden, daß eine Charta bianca keinen Beweis mache, ausgenommen sie wäre von 2 Zeugen unterschrieben, welche entweder bey dem Geschäft gegenwärtig waren, oder aus dem Mund des Schuldners selbst wissen, daß er sich verbindlich machen wollte.

Wenn ein oder der andere Theil durch Urkunden beweisen will, muß er dergleichen in seiner Schrift angeführte Beylagen gleich mit der Schrift selbst dem Gegentheil zustellen lassen, und zwar in forma probante, das ist, sie müssen vidimirt werden, widrigenfalls soll jener, der es unterläßt, 6 Dukaten Strafe bezahlen. Edikt vom Jahre 1758 § 2. Es bezieht sich dieses Edikt auf das vom 28. März 1681 § 7, wo verordnet wird, daß derjenige, so dieß nicht beobachtet, nicht mehr befugt sey, ein solches Instrument zu produciren, oder während dem ganzen Proceß anzuführen. Und dieses ist auch im Jahre 1758 bestättiget worden, es wird mithin in Praxi folgendergestalten beobachtet: wenn ein Theil um die Kommunicirung anhält (man sagt z. B. es hat mir der Gegner die Beylagen sub A &c. zugestellt; ich bitte aber, demselben die Kommunicirung in forma probante bey Pönfall aufzutragen) da wird er verbscheidet: Fiat die gebethene Kommunicirung inner 3 Tägen bey 6 Dukaten Pönfall aufzulegen. Würde sich der Andere weigern, so wird auf Anlangen eine Tagsatzung angeordnet, und dieses als ein Nebenstreit durch Verlaß entschieden. Nach geleisteter

Kommunicirung steht einem jeden noch ferner die Recognoscirung frey, das ist, man kann die Einsicht des Originals selbst fodern. Es ist im Jahre 1758 zwar verordnet, daß man die Recognoscirung ohne erheblichen Ursachen nicht geben soll; allein sie ist noch nicht abgeschlagen worden, dieweil allzeit Ursachen, z. B. ob es die wahre Handschrift sey, ob es keinen Hauptmangel habe, und dergleichen, vorhanden sind. Man bittet also um eine Recognoscirungstagsatzung, welche bey dem Expeditor vorgenommen wird, daher folgt zum Bescheid: dem Expeditor die Benennung einer fördersamen Recognoscirungstagsatzung, dem Gegentheile aber die Producirung der Originalien bey 10 Dukaten Pönfall aufzulegen. Erscheint der Producent bey der Tagsatzung nicht, soll der Pönfall eingefodert, und eine andere Tagsatzung unter doppelten Pönfall angeordnet werden. Es ist nichts vorgesehen, wie es gehalten werden soll, wenn der Producent das zweytemal auch nicht erscheint; allein in Ansehung des achten Paragraphs aus dem Edikt vom Jahre 1681 ist es sehr wahrscheinlich, daß ein solches Instrument für nichtig gehalten werden soll. Wenn nun der Producent

erscheint, der Recognoscirungswerber aber selbst ausbleibt, da werden die Originalien für recognoscirt oder richtig angesehen, ausgenommen er hätte taugliche Entschuldigungen. Hätte der Recognoscent wider die vorgewiesenen Instrumente kein Bedenken, soll dieß der Expeditor auf das Anbringen, so dem Gegentheil zugestellt worden, anmerken, mit dem Worte: Ohne Bedenken recognoscirt; wären aber Einwendungen dagegen gemacht worden, da soll der Recognoscent diese dem Expeditor in die Feder diktiren, worauf der Producent excipiren, der Recognoscent schliessen, und der Producent gegenschließen kann. Es sollen aber bey dieser Tagsatzung keine andere Bedenken gemacht werden, als jene, so in das Aug fallen, die übrigen müssen in den Satzschriften angebracht werden. Edikt von 31. März 1724, § 4. Uiber die gehandelten Nothdurften soll der Expeditor inner 3 Tägen seine Relation ex officio einreichen; von 28. März 1681, und 31. März 1724, diese Relation können die Partheyen erheben, und in den Satzschriften sich derselben als eines Beweises bedienen: dennoch aber beweiset diese Relation allein nichts, sondern es müssen die Originalien selbst bey der Kollationi-

 rung

rung gelegt, und von dem Richter bey Schöpfung des Spruches eingesehen werden.

Von dem
Augenschein, Beschau,
und
Erhebung der Akten.

Der Augenschein ist auch eine Art des Beweises; er wird von dem Richter eingenommen, wenn die Sache, oder Lage eines Ortes strittig ist, und kann zuweilen grossen Nutzen verschaffen, weil der Richter dadurch einen vollständigern Begrif von der Sache erhält. Bey dem Augenschein müssen auch die Kunstverständigen zugezogen werden, indem der Richter zwar die Gesetze, niemal aber die Geschichte und die Umstände zu wissen schuldig ist, und wenn er sie auch wüßte, so wäre dieß gleichwohl nicht als Richter, sondern als eine andere Privatperson. Z. B. es wäre die Frage, ob das Haus baufällig sey, oder nicht? da müßten die Kunstverständi-

gen hierüber vernommen werden, und das Ermessen derselben dient hernach zu einem Beweis; mithin weil zu dem vollständigen Beweis zwey Zeugen erfoderlich sind, werden auch mehrere Kunstverständige zugezogen, welche über dieß beeidiget werden sollen, wenn sie solches nicht ohnehin schon wären. Der Augenschein wird den Partheyen selten abgeschlagen, es müßte denn nur seyn, daß die Sache dem Richter gar zu bekannt wäre; daher muß die Parthey in der Helfte der 30 Tägen um eine Augenscheinskommißion anlangen, und zugleich den Kommissarium benennen, worauf Bescheid: dem Gegentheil die ebenmässige Benennung eines Kommissarii aufzulegen. Ist ein Theil in der Namhaftmachung saumselig, so kann ihn der andere betreiben, worauf zum Bescheid: Fiat inner 3 Tägen aufzulegen, wie gebethen, bey 10 Dukaten Pönfall. Hat jeder Theil einen Kommissär ernannt, da steht auch jedem bevor, um die Auflage an die Kommissaren wegen Benennung eines beliebigen Tages und Stunde zum Augenschein anzulangen, worüber Bescheid: Fiat den Herren Kommissären aufzulegen, wie gebethen. Diese bestimmen sodann eine Tagsatzung, welche dem Gegentheil

zugestellt werden muß; sie benennen Tag und Stunde, und bey der Tagsatzung selbst wird die streitige Sache von ihnen genau besichtiget, alles, was zur Entscheidung dessen etwas beytragen kann, mit ganzem Fleiß angemerkt, und erforderlichen Falls die Kunstverständigen zugezogen. Wenn der Augenschein in einem mündlichen Processe vorgenommen wird, können die Partheyen von den Kommissären mit ihren Nothdurften gleich vernommen werden; allein die Kommissären können nicht sprechen, sondern sie müssen ad Plenum referiren, wo sodann die Streitsache durch Verlaß, oder Relationsausschlag entschieden wird. Ist der Proceß schriftlich, wobey der Augenschein vorgenommen wird, da sollen die Kommissären, ohne die Partheyen Nothdurft handeln zu lassen, ihre schriftliche Relation erstatten, die Partheyen solche erheben, und davon in den Satzschriften Gebrauch machen. Wenn die Partheyen über den Relationsausschlag beschwert zu seyn glauben, so ist nichts besonders vorgesehen, was sie zu thun haben, ausgenommen bey dem Wienerischen Stadtmagistrat; da ist in dem Edikt von 12. März 1688. im 14. § in Ansehung der Beschau

wel-

(welche in sich selbst nichts anders als der Augenschein ist) verordnet: daß derjenige, so die Beschau ansucht, dieselbe nebst Beyschließung des Anbringens, dem Gegentheil verkünden lassen soll, worauf die Beschau von dem Rathsdiener mit Zuziehung zweyer von dem Burgermeister zu benennenden Kommissarien des äußeren Raths, und der geschwornen Werkleute vorgenommen, darüber in der Kanzley relationirt, und der Werkleute gethane Aussage zur Erkänntniß in Rath gegeben werden soll. Die Partheyen erhalten die Relation ohne Gutachten, und folglich all dasjenige, was die Werkleute ausgesagt haben; haben diese die Sache beschrieben, wie sie ist, so können sich die Partheyen nicht beschweren: würden sie aber glauben, daß sie durch den Spruch selbst beschwert seyen? da müßten sie die Appellation, oder nach den Umständen die Revision ergreiffen; wenn sie aber vermeinen, daß die Kunstverständigen die Sache nicht behörig angegeben, und mithin den Richter zu den Spruch verleitet haben, da muß die Uiberbeschau angesucht werden, und zwar in Zeit von 10 Tägen, widrigenfalls ist sie verschlaffen. Sie sollte von dem gesamten Stadtrath vorge-

 nom-

nommen werden; allein dieß wird nicht beobachtet; dennoch aber werden nebst dem Burgermeister und Stadtschreiber, oder Syndicus, zwey andere Kommissären, und andere Werkleute zu der Uiberbeschau genommen. Die Relation der Werkleute wird bey der Uiberbeschau den Partheyen nicht mehr ertheilt, sondern es wird sodann darüber gesprochen. Wer also in facto, oder in der Geschichte, dieweil nämlich die Werkleute die Sache anders angaben, als sie ist, beschwert zu seyn glaubt, der handelt am sichersten, wenn er die Uiberbeschau ansucht; denn es wird allzeit nach dem Erachten der Werkleute gesprochen. Ein sicherer Herr Graf hatte einen Garten, an dessen Ende war ein Lusthaus, von welchem das Dach samt dem Fenster etwas überein, und einen halben Schuh über den Grund des Nachbars gieng; der Nachbar hat dichte an das Lusthaus angebauet, das Dach weggeschlagen, und das Fenster verbauet: die Sache kam vor Gericht, wo eine Beschau verordnet ward, worüber die Werkleute ihr Erachten erstatteten: daß nämlich der Nachbar das Dach wegzuschlagen, und das Fenster zu verbauen befugt wäre. Der Graf bat um eine Tagsatzung, und zeigte, daß

dieses

dieses Dach und Fenster von ohndenklichen Jahren her so gewesen sey, welches ihm der Nachbar auch eingestand; allein er erwiederte nur, daß er befugt sey, aus seinem Grunde zu machen was er wolle: der Graf hat freylich hierüber appellirt, und gar revidirt, aber allzeit verlohren. Es ist eine Resolution vom Jahre 1737 vorhanden, vermög welcher derjenige, so bey der Uiberbeschau in Ansehung der Geschichte, oder dessen Qualität beschwert zu seyn glaubt, die Hofbeschau; jener aber, so in Ansehung des Rechts eine Verkürzung befürchtet, die Appellation ansuchen soll. Nun ist vorher schon gesagt worden, daß die Relation von der Uiberbeschau den Partheyen vor dem Spruch nicht mehr mitgetheilt werde; daher können sie nicht wissen, ob sie in der Geschichte, oder in dem Spruch beschwert seyen, und folglich bleibt ihnen zweifelhaft, ob sie die Hofbeschau, oder die Appellation ergreiffen sollen? allein damit sie das Gewissere spielen, und keines verschlaffen, so begehren sie zugleich die Hofbeschau, und die Appellation; es ist ihnen dieß, und zwar erst verflossenes Jahr verboten worden, allein so lang keine andere Verordnung erfolgt, sind sie nicht zu ver-

denken, dieweil sie es ohnmöglich auf eine andere Art ins Werk zu bringen vermögend sind. Die Hofbeschau soll in den gerichtsbräuchigen Termine gesucht werden, welche nach besagtem Patent 14 Täge wären; allein man traut nicht, und kömmt allzeit ehe ein. Sie wird von dem Hofbauschreiber und den Werkleuten vorgenommen, nachdem die Kommissären ernannt, und die behörige Nota an das kaiserl. königl. Hofbaudirektorium erlassen worden: es ist jedoch wohl zu merken, daß dieß nur von Wien, dennoch aber von allem, was in dem Burgfriede liegt, zu verstehen sey.

Die Schätzung ist auch eine Art des Beweises, sie muß vorgenommen werden, wenn der Werth einer Sache strittig, oder zweifelhaft ist; dieses geschieht durch Kunstverständige, oder Schätzleute, welche bey verschiedenen Geschäften auch verschieden seyn müssen, damit sie die Sache verstehen, und zu schätzen vermögend sind; denn der Richter braucht nur die Gesetze, nicht aber den Werth der Sachen zu verstehen. Wenn zwey Verständige die Schätzung unternommen, und beschworen haben, da scheint

es,

es, daß man sich begnügen sollte; allein es kann noch die Uiberschätzung angesucht werden, wovon hernach bey dem Exekutionsprocesse gehandelt werden soll.

Der Beweis durch einen Eid kann entweder durch den Richter, oder durch den Gegentheil der Parthey auferlegt werden; im erstern Falle geschieht es allzeit durch einen Verlaß, und auf Betreibung des Gegenthils folgt Bescheid: dem Gegentheil um seine Erklärung; wenn dieser die Sache verschiebt, folgt abermal: die abgefoderte Erklärung inner 3 Tägen bey 6 Dukaten Pönfall aufzulegen, wofern ꝛc. mithin ist die nämliche Verfahrung, wie in anderen Fällen, und eben so ist es auch im zweyten Falle zu halten.

Wenn ein oder der andere Theil die erledigten Akten erheben will, soll auf dessen Anlangen von der Kanzley eine kurze Tagsatzung von 8 Tägen gegeben werden; bey dieser sollen dem erscheinenden Theil seine Akten auch auf Ausbleiben des Gegentheils erfolgt, hernach aber dem nicht erscheinenden seine Akten auf mündli-

ches

ches Verlangen gegen Recognoscirung hinaus gegeben werden. Edikt von 10. März 1758 § 18. Die Advokaten sollen dem Expeditor jene Bediente, durch welche sie ihre Akten erheben lassen wollen, schriftlich anzeigen: Edikt von 5. May 1708; ein jeder Rechtsfreund soll seine Akten mit seinem Nam bezeichnen, damit sie nicht verwechselt werden, oder kein Streit entstehe; die vorhergehenden Verordnungen sollen bey allen Anbringen unter 2 Thaler Strafe beygelegt werden, von 24. May 1681 § 3; und endlich sollen alle Verordnungen inner den gewöhnlichen 3 Tägen, und zwar durch einen Thürhüter, oder auf das Land hinaus durch die Postbothen zugestellt werden. Edikt von 1694, und von 28. Herbstmon, 1731. Die Kautionsleistung wird erstlich bey Bedrohung, und sodann bey 10 Dukaten Pönfall auferlegt; gleiche Ordnung wird beobachtet, wenn die Legitimirung verlangt, eine Erklärung abgefodert, oder die Namhaftmachung der Kommissären und Advokaten begehrt wird. Dem Gegentheil müssen die ohnnöthig verursachten Reisekösten, und Versäumnissen vergütet werden. Von 5. Christmonat 1705, und von 12. 1707.

Von

Von der

Appellation.

Die Apellation ist in sich nichts anders als eine Handlung, wodurch man sich über den von dem untern Richter ergangenen Spruch an den obern Richter wendet, um zu erfahren, ob der untere Richter recht gesprochen habe, oder nicht. Man ist nicht nur gegen einen Spruch, sondern auch gegen die Verordnungen zu appelliren befugt; man mußte vor diesem, wenn die Appellation abgeschlagen wird, den Rekurs nehmen, das ist, man kam bey der oberen Stelle ein, und bat, daß man zur Appellation gelassen werde; dieß hatte keine andere Folge, als daß die Sache länger dauerte, und hernach geschah es dennoch: daher ward durch ein Patent von 8. August 1760 verordnet, daß man allzeit von einem jeden Spruch, wodurch man sich beschwert zu seyn glaubt, appelliren könne. Das Anbringen muß an jene Stelle gerichtet werden, bey welcher der Spruch ergangen ist, und daselbst ist es auch einzureichen; in diesem muß jeder

Punkt,

Punkt, in welchem sich der Appellant beschwert zu seyn glaubt, angeführt werden; man kann auch die Ursach und die Beweise bringen, wenn man will, allein nothwendig ist es nicht: die Neuerungen aber sowohl in Betref der Geschichte, als der Beweise müssen unter 12 Thaler Strafe ausbleiben; würde aber ein Streit entstehen, ob dieß oder jenes eine Neuerung sey? da sollen die Partheyen an die Stelle verwiesen, dieser Streit entschieden, und die Kollationirung noch dem nämlichen Tage fortgesetzt werden. § 10 und 11. Dieß letztere aber kann nicht allzeit beobachtet werden, gestalten es die Nothwendigkeit manchmal erheischet, daß den Partheyen zu den Beweis eine längere Zeit gestattet werden muß. Endlich bittet man in dem nämlichen Anbringen, daß man zur Appellation zugelassen werden möchte, und begehrt zugleich, daß eine Tagsatzung zur Kollationirung der Akten, und Errichtung des Apostels angeordnet werde, welch letzteres ausgelassen werden könnte: gestalten der Richter schon selbst dafür sorgt, denn es kömmt zum Bescheid: Fiat Appellationszulassung, und soll zur Kollationirung der Akten von der Kanzley Tag und Stund benennt werden. Es erhellet hieraus, daß

daß die Protestation wegen den Fatalien in Ansehung der ein- und fortzuführenden Appellation ohnnöthig sey, und nicht mehr statt habe; aber auf diesen ergangenen Bescheid muß der Appellationswerber gute Obsicht tragen, dann wenn er denselben dem Gegentheil inner 3 Tägen nicht zustellen läßt, so ist die Appellation erloschen. Weiters muß er diese gegebene Tagsatzung richtig abwarten, und die Schubtaxe (dieses sind die Appellationskösten) bezahlen, widrigenfalls wäre der Spruch zu seinen Rechtskräften erwachsen: blieb aber der Gegentheil aus, da soll die Kollationirung von Amtswegen unternommen werden. Die rekollationirten Akten müssen verschlossener in den Rath gegeben werden, worüber die Motiva oder die Beweggründe zu sprechen längstens innerhalb 14 Tägen zu verfassen, und an die obere Stelle einzuschicken wären, bey dem mündlichen Verfahren aber soll das Protokoll überschickt werden. § 9 von Jahre 1760. Es wird dieses selten gehalten, doch ist es also verordnet; es sind eben in der Ausübung manchmal Hindernisse in dem Wege, welche ohnmöglich zu übersteigen sind. Wenn nun die Akten mit dem Apostel bey der obern Stelle anlangen, da ist verordnet.

net: daß die appellirten Processe alsogleich erledigt, und verschlossener zurück gesandt werden sollen; es wird nämlich darüber referirt, und der Spruch wird eine Deklaration oder Dignus genannt, es ist ein Wort, welches vermuthlich von Gedeihen, das zu uns Gediehene, herstammt. Zur Publicirung der Deklaration soll auf Anlangen des ein- oder andern Theiles eine Tagsatzung auf die nächste Seßion angeordnet, und die Publikation, wenn auch ein Theil ausblieb, vorgenommen werden. Die Regel ist, daß die Appellation allzeit zugelassen werden soll; daher muß der Fall von dem Gesetze ausgenommen seyn, wenn die Appellation abgeschlagen wird; und dergleichen Fälle sind folgende: wenn die Fatalien verstrichen sind, das ist, wenn bey einem Spruch 10 Täge, und bey einem gemeinen Rathschlag 3 Täge verflossen sind, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Spruch der Parthey bekannt gemacht wird; weiters wider eine Verordnung, so in executivis ergangen ist, nämlich daß der Beklagte zahlen soll; wider einen Spruch in contumaciam; wider die Beschwerung in der Priorität bey einer Krida gegen den Vertretter der Massa, und wider die Uiberbeschau: in diesen Fällen hat die Appellation nicht statt. Die

Die Abschiede sind Sprüche, welche über schriftliche Processe ergehen, und gemeiniglich am letzten Tägen des Monats publicirt, oder angeschlagen werden; auf die übrigen Sprüche, Verlaß-Relationsausschläge ꝛc. wird allzeit der Tag, an welchem sie ergangen sind, angemerkt: derohalben läuft die Zeit der Fatalien bey einem Rathschlag für den, so ihn erhebt, von derselben Stunde; für den andern aber von dem Tage der Zustellung; bey dem Abschiede, von der Publicirung, und bey anderen Sprüchen von dem Tage, an welchem selbe bey der Kanzley erhoben werden können. § 3. Daher ist im 4. § verordnet: daß bey diesen letzteren der Tag angemerkt, und darüber ein Protokoll zu Jedermanns Einsicht gehalten werden soll.

Von der

Revision.

Die Revision ist in sich selbst nichts anders, als eine weitere Appellation, in der Ordnung aber ist sie eben sowohl unterschieden, wie in dem Nam. Es giebt in Oesterreich hauptsäch-

lich 3 Stellen, von der ersten geht die Appellation allzeit an die Regierung, es wäre dann, daß eine Stelle hievon ausgenommen, wie z. B. das Wechselgericht, wovon schon gehandelt worden; und sodann von der Regierung kann bey Hofe, das ist, bey der ohnmittelbaren Hofstelle, das letzte Gesuch gemacht werden. Wenn die Regierung als eine erste Instanz betrachtet wird, so muß von ihr aus, so wie von dem Oberſthofmarschalle, Judicio militari mixto, und von dem Passauischen Konsistorium ohnmittelbar die Revision gesucht werden. Man muß in Zeit eines Monats (dieß sind allzeit 30 Täge, es mag der Monat mehr oder weniger haben, und dauern bis den 30. Tag des Nachts um 12 Uhr) um die Revision einkommen, widrigenfalls ist sie erloschen. Das Revisionsanbringen wird an den Landesfürsten gerichtet, und bey der obersten Justizstelle eingereicht; ausgenommen bey dem Wechselgericht, Militari mixto, und dem Oberſthofmarschall; diese Stellen haben ihre besondere Revisionen. Es ist gesagt worden, daß man bey der Appellation die Punkten, worinn man beschwert zu seyn glaubt, melden müsse; daher kann auch die Revision über keine andere Punkten

ten geschehen, als über jene, wegen welchen die Appellation ergriffen worden: dennoch aber muß die Revision instruirter, das ist, mit allem, was bey der zweyten Instanz vorkam, eingereicht werden. Nach beschehener Einreichung des Revisionsanbringen wird dem Revisionswerber das Sporteldekret zugestellt, und auferlegt: die angemessenen Sporteln in der bestimmten Zeit zu erlegen, widrigens sey die angesuchte Revision erloschen. In Ansehung dieser Sporteln werden gemeiniglich 35 Gulden angerechnet; es könnten aber mehr oder auch weniger verlangt werden, man müßte sich danach fügen, dieweil nichts Gewisses bestimmt ist. Endlich wird die Revisionsschrift einem Referenten übergeben, und untersucht, ob die Revision statt habe, oder nicht: wird sie abgeschlagen, so werden keine Sporteln mehr zurück gestellt, Edikt von 10. May 1758 § 28: das Anbringen gleich bey Hofe, das ist, bey dem Revisionsgericht verbescheidet, und der Parthey hinaus gegeben. Wenn aber die Revision zugelassen wird, soll die Parthey die Zulassungstax, welche abermal 2 Gulden kostet, bezahlen, und sodann wird das Anbringen an die Regierung, oder an die Stelle, von welcher die

Revision gesucht wird, herab gegeben, mit dem Auftrage: daß nach Ablegung des Juramenti Calumniæ (dieß ist ein Eid, daß der Revisionswerber nicht um die Sache zu verzögern, sondern um ein besseres Recht zu erlangen, revidire) die Akten mit den Beweggründen nach Hofe zu befördern seyen. Hierüber werden beede Theile durch ein Dekret erinnert, und zur Ablegung des Eides Tag und Stund benennt. Allein dieser Eid ist itzt abgekommen, wie oben von der Wechselgerichtsordnung gemeldet worden, dieweil er die gewünschte Folge nicht hatte, und öfters zu einen falschen Eid Gelegenheit gab; daher bleibt diese Verordnung hinweg.

Wenn die Nothdurften mündlich verhandelt worden sind, da kömmt auf das Revisionsanbringen der Bescheid: Dem Gegentheil um seine Revisionseinrede, welche derselbe binnen 14 Tägen zu erstatten haben wird, zuzustellen. Erst vor 8 Jahren war es noch der Gebrauch, daß man den Gegentheil geruffen, solches mündlich eröfnet, und die Schrift übergeben hatte, welches itzt Kürze halber abgeändert worden. Wird diese Einrede in der bestimmten Zeit nicht

erstat-

erstattet, so kann der Revisionswerber die Kollationirung ex officio ansuchen, mehrere Schriften aber werden nicht zugelassen, worüber Bescheid: *Fiat* Kollationirung *ex officio*, doch dessen vorher zu erinnern, wofern nichts einkommen; und auf ferneres Anruffen: *Fiat* Kollationirung ꝛc. und dessen hernach zu erinnern, wofern ꝛc Es ergehen diese Verbscheidungen auch öfters unter Pönfall: z. B. unter 10 auch 20 Dukaten; allein dieß ist in der Revisionsordnung nicht vorgesehen, und es scheint, daß die Kollationirung das tauglichste Mittel sey, gestalten dem Revisionswerber daran liegt, daß der Rechtsstreit geendiget, und nicht, daß der Andere gestraft werde. Wird die Revisionseinrede in der behörigen Zeit erstattet, alsdann folgt zum Bescheid: Wiederum hinaus zu geben, und wird der Supplikant diese seine Revisionseinrede dem Gegentheil von selbst zustellen zu lassen wissen, wo übrigens dem ein- oder andern Theil um Kollationirung der Akten anzulangen bevorstehen soll. Bey den schriftlichen Nothdurften ist keine Einrede; daher kann nach zugelassener Revision ein jeder Theil um die Rekollationirung der Akten einkommen. Laut Revisionsordnung,

und

und Patent vom Jahre 1758. Hierüber beschieht die Auflage an die Kanzley, und wenn an dem bestimmten Tage ein Theil ausblieb, soll die Kollationirung von Amtswegen vorgenommen werden. Bey der Revision sind alle Neuerungen unter 10 Dukaten Strafe verboten; in den Motiven soll hievon die Anzeige gemacht, und auf derley Neuerungen bey der Erkänntniß kein Bedacht genommen werden. Alles nach besagtem Patent 1758, § 3 ꝛc. Durch die angesuchte Revision wird die dem Gegentheil zuerkannte Exekution nicht eingestellt, sondern es ist hiezu ein besonderer Hofbefehl erfoderlich: Revisionsordnung § 9. Auch die Geldstrafen, so in dem Revisionsspruch erkannt worden, sollen ohngehindert der angemeldten Revision eingefodert, mit den Leibesstrafen aber inngehalten werden: § 11. In folgenden Fällen hat die Revision nicht statt: 1) in peinlichen Sachen. 2) wider Verordnung und Sprüche, so die Wirkung eines Endabschieds nicht haben, und folglich durch das Endurtheil in Betref des Schadens wieder gehoben werden können. 3) Wenn schon drey gleichförmige Erkenntnisse vorhanden sind, welches heut zu Tage nicht mehr wohl möglich ist. 4) Wider den Lauf

der Exekution. 5) in lauter bekanntlichen, und durch des Schuldners Fertigung ausgestellten Schuldsachen. 6) in Streitsachen, welche nicht 300 Gulden betragen, ausgenommen in Sachen, so eine ewige Beschwerde auf sich haben: z. B. bey Dienstbarkeiten, Jurisdiktionsstreit ꝛc. 7) Wenn die beschwerte Parthey ein Armer wäre. 8) Wenn der Spruch in die Rechtskräfte erwachsen: z. B. nach 30 Tägen, oder wenn er sonst angenommen, und beliebt worden. 9) Wenn in der Revision schon einmal gesprochen worden, da hat keine Superrevision mehr statt. Es könnte zwar der Landesfürst in Ansehung seiner Macht ein neues Gesetz machen, wodurch er auch noch eine Superrevision einführte; allein bey gegenwärtiger Ordnung haben die streitende Theile das Gesetz für sich, welches ihnen ein Recht verschaft, damit zur Endigung der Rechtsstreite keine weitere Klage mehr angehört werden soll; nun kann der Landesfürst zwar die Gerechtsamen seiner Unterthanen wegnehmen, aber nicht in Privatsachen, sondern nur damal, wenn solches das gemeine Beßte erheischt. Es hätte vor einigen Jahren ein auswärtiger Handelsmann von dem Handelstande 1000 Dukaten als eine Vergütung

gütung über gewisse Umstände erhalten sollen; die Sache kam so weit, daß man nach ergangenen Spruch in Revisorio annoch die Superrevision ansuchen wollte; allein weil dieß nur zum Nutzen eines Privats war, so wurde solches abgeschlagen.

Von der

Exekutionsordnung.

Die Exekution, oder der gerichtliche Zwang wird alsdann ertheilt, wenn es ohnstreitig ist, daß dem Kläger jenes Recht gebühre, so er fodert, und mithin der Beklagte zu Erfüllung seiner Schuldigkeit gezwungen werden muß. Auf lautere Schuldfoderungen, oder Instrumenta liquida wird der gerichtliche Zwang also gleich, auch ohne den Gegentheil zu vernehmen, ertheilt, dennoch aber ist ihm erlaubt, sich zu melden, wenn er gegründete Einwendungen zu machen hätte. Weiters wird auf einem richterlichen Spruch die Vollziehung dessen inner 8 Tägen ohne weiters auferlegt.

Nun

Nun kann ein Spruch ergangen seyn, daß der Andere sich von Ausübung einer Handlung enthalten soll: z. B. daß er von dem Jagen, Fahren ꝛc. nachlasse, und dieß muß ihm unter Geld- oder Leibesstrafe verboten werden; vorgesehen ist nichts, man muß sich daher nach den Umständen der Person richten: es kann aber auch geschehen, daß der Andere durch den Spruch zu einer Handlung angehalten worden, und da ist wieder in der Exekutionsordnung nichts fest gesetzt; allein wenn er solches nicht verrichten kann, so könnte er angehalten werden, damit er es durch einen Dritten verrichten lasse, oder im widrigen Fall durch Geld, und endlich durch Arrest den Schaden ersetze. Eben so verhält es sich in anderen Umständen, und folglich kömmt es darauf an, was der Richter am tauglichsten findet, dieweil die Vorsehung in unserer Exekutionsordnung nur in einem einzigen Falle gemacht worden, nämlich wenn Jemand Geld oder Geldswerth schuldig ist; hier ist also verordnet: daß dem Kläger der Gebotsbrief verwilligt werden soll. Dieser ist itzt aufgehoben, laut einer Resolutlon vom Jahre 1774. Er hat nur Verzögerung verursacht; mithin wird dem Beklagten

gleich die Bezahlungsleistung binnen 14 Tägen auferlegt. Wenn die Bittschrift mit dieser Verbescheidung dem Beklagten zugestellt worden, und derselbe diesem Befehl keine Folge leistet; da wird auf ferneres Anruffen des Klägers die Vollziehung des ergangenen Befehls inner 8 Tägen auferlegt; wofern nichts einkommen. Man nennt dieß einen Warnungsrathschlag, dieweil es eine Ermahnung an den Beklagten ist, aufdaß er dem Befehl des Richters Gehorsam leiste. Man bittet folglich seit der Resolution vom Jahre 1774 gleich um die Auferlegung der Bezahlung und nicht mehr um den Gebotsbrief, nach den 14 Tägen aber um den Ansatz: dennoch ist hier wohl zu merken, daß, wenn der Kläger kein Instrumentum quarentigiatum zu seinem Beweis hätte, der Beklagte zuerst gehört werden müßte, folglich heißt alsdann der erste Bescheid: die Unklaghafthaltung aufzulegen. Wenn endlich auch über den ergangenen Warnungsrathschlag keine Folge geleistet wird, so soll dem Kläger auf des Beklagten Hab und Gut ein Pfandrecht verwilligt werden, und diese Handlung wird der Ansatz genannt; der Bescheid heißt alsdann: *Fiat* hierüber den Ansatz bey der Kanzley auszufertigen,

tigen, wofern nichts einkommen. Nach dem Warnungsrathschlag darf keine Erinnerung mehr gegeben werden, Tit. 3 § 1. daher muß der Ansatz verwilligt werden. Dieser wird sodann von einer Gerichtsperson vorgenommrn, sie wird bey der Regierung der Untermarschall, bey der hohen Schule der Pedell, bey dem Stadtgericht der Unterrichter ꝛc. genannt. Nun muß sich diese Person in allem auszuweisen vermögend seyn, daher wird ihr der Ansatz oberkeitlich aufgetragen, und alsdann muß sie die Güter pfänden, oder beschreiben. Es könnte sich aber gleich beym Anfang ein Streit ereignen, und die Frage entstehen, was für Güter in die Beschreibung zu nehmen seyen; deßwegen ist auch im dritten Titel § 2 verordnet: daß die Wahl dem Kläger gebühre, dieweil es ihm ohne dieß schwer fällt, daß er statt dem baaren Geld auf solche Art zu seiner Bezahlung gelangen muß. Es könnte sich aber zutragen, daß der Kläger solche Güter wählte, welche dem Beklagten schimpflich wären, mithin kann auf solche Fahrnisse kein Ansatz geführt werden, so lang noch andere Güter vorhanden sind. Damit aber dieses nicht überschritten werde, soll der Kläger sein Verzeichniß der

anzusetzenden Güter unter seiner, oder seines Gewaltträgers Fertigung dem Statthalter oder Kanzler, dem Landmarschall oder Landuntermarschall ꝛc. zur Begnehmigung vorlegen. Tit. 3. Nachdem das Verzeichniß eingehändigt worden, muß die Parthey dem Untermarschall ꝛc. hiezu eine Gewalt und Vollmacht ertheilen, welchem gemeiniglich die Schadloshaltungsverwilligung beygefügt wird. Es wäre ohnbillig, daß merklich mehr Güter angesetzt würden, als die Foderung des Klägers an Kapital, Interesse, Schaden und Unkösten beträgt; daher muß der Kläger seine Foderung vorläufig berechnen: man nimmt dennoch so viel, daß man glauben kann, man sey in Ansehung des Zinses, wenn der Rechtsstreit auch noch lange dauern sollte, genugsam versichert. Der einmal verwilligte Ansatz muß ohnverzüglich vorgenommen werden, widrigens kann sich der Kläger an die Gerichtsperson, so Schuld daran ist, halten; wäre aber der Ansatz Mehreren ertheilt worden, so muß er für jenen, der ehe die Verwilligung erhalten, zu erst vorgenommen werden, und dieß ist ganz leicht aus dem Präsentatum zu ersehen. Wenn der Ansatz geführt wird, da verfügt sich die itztgedachte ge-

richt-

richtliche Person sammt dem Kläger oder dessen Sachwalter zu dem Beklagten, beschreibt, und überschlägt beyläufig die in die Sperr zu nehmenden Sachen, und ertheilt der Parthey einen Exekutionsschein, oder ein Attestat darüber, nämlich daß diese und jene Sachen in Ansatz genommen worden seyen rc. Diese Sachen sollen alsdann in einem Zimmer versperrt, und das Pettschaft fürgedruckt werden; allein der Kläger kann auch begehren, wenn es ihm besser dünkt, daß sie einem Dritten, oder dem Gerichte selbst übergeben werden, dennoch aber ist dem Schuldner erlaubt, den Fahrnissen in Gegenwart des Ansatzführers, oder einer andern dazu bestimmten Person nachzusehen. § 7. Wenn der Ansatz auf ein Vieh geführt wird, da muß von dem Exekutionsführer Jemand bestellt werden, der das Vieh futtert, und verpflegt; wird er aber auf liegende Güter vorgenommen, so waren vormal verschiedene Weitläuftigkeiten, welche itzt wegen den Intabulir- und Vormerkungen nicht mehr nothwendig sind, sondern es muß der Ansatz vorgemerkt, dem Exekutionsführer ein Schein ertheilt, und dieser von demselben der Parthey zugestellt werden. Von der hochlöbl. Regierung

er-

ergeht eben solches an die untergeordnete Stelle befehlweis, die Grundgerichte aber, oder die übrigen, so einander nichts zu befehlen haben, erlassen ein Kompaßschreiben, worüber der Ansatz vorgemerkt werden muß. Sie pflegen sich zuweilen zu weigern, wenn schon viele vorgemerkt sind, oder setzen hinzu, daß es ohne Präjudiz der vorgehenden seyn soll. Allein dieß heißt alles nichts, denn es kann sich ein Jeder auf seine Gefahr vormerken lassen, das Grundbuch leidet nichts dabey, den Vorhergehenden aber kann der Nachkommende niemal einigen Schaden verursachen, wie solches in dem ersten Bande umständlich behandelt worden. Für die Vormerkung, für den Schein und dergleichen, was immer hiebey fürkömmt, sollen die Oberkeiten höchstens 6 Gulden begehren, Tit. 3. § 14: dem Ansatzführer aber müssen die Partheyen, nebst der Gelegenheit zu reiten, oder zu fahren, des Tages 4 Gulden bezahlen, dafür ist derselbe verbunden, von Georgi bis Michaeli 5 Meilen, von Michaeli bis Georgi 4 Meilen des Tages zu machen, und alle Ansätze, so eine Parthey betreffen, unter einer Reise und Tax zu verrichten, dennoch aber ist ein nicht vollständiger Tag für einen

gan=

ganzen zu zählen. Weiters gebühren dem Ansatzführer folgende Taxen: für einen Inhibitionsschein, für eine Relationirung, oder für eine Attestation 3 Gulden; für eine Urkund wegen den geführten Ansatz, oder für ein Vidimus aus dem Protokoll 6 Gulden, und für die Extrahirung eines Ansatzes 1 Gulden.

Wenn der Kläger nicht weiß, ob, oder was für Güter der Beklagte besitzt, soll er um die Namhaftmachung derselben bey Verarrestirung dessen Person einkommen, worauf Bescheid: Die Namhaftmachung der Güter inner 3 Tägen aufzulegen, sonst würde in dieß Begehren gewilliget, wofern nichts einkommen, und nach den 3 Tägen auf abermaliges Betreiben: Die Namhaftmachung der Güter nochmal inner 3 Tägen aufzulegen, sonst sey ꝛc. endlich *Fiat* personalarrest, und soll dieserwegen das gehörige Dekret an den Provosen ausgefertigt werden, wofern ꝛc. Tit. 3, § 10. Hier ist der Arrest nicht als eine Strafe zu betrachten, sondern es ist nur ein Zwang, damit der Schuldige die Güter namhaft mache, oder sich um gute Freunde umsehe; allein, wenn die bekannte Güter

ter nicht hinlänglich wären, so hat der Kläger in Ansehung des Restes das nämliche Recht, wie auf das Ganze. Bey den Landrechten wird auf das dritte Anruffen des Klägers der Arrest nicht verwilligt, sondern der Schuldner bey Bedrohung des Fürbieters (diese ist eine Person, wie bey der Regierung der Thürhüter) inner 8 Tägen fürgefodert. Erscheint er nun, und bezahlt nicht, da wird er, Falls er ein Landmann ist, auf das Landhaus, wäre er aber keiner, anderwärts in Arrest verschafft: wenn er endlich nicht erscheint, so wird auf ferneres Anruffen der Fürbieter verwilliget, welcher mit Zuziehung genugsamer Wache, ihn auf das Landhaus in Verhaft bringen soll. Die Frauenspersonen, welche Landleute sind, werden nicht in dem Landhause, sondern in ihren Zimmern arrestirt, Tit. 3, § 10. Wenn Jemand 8 oder 14 Täge in Verhaft sitzt, und keine Güter namhaft macht, da kann der Gläubiger um Verschärfung des Arrestes einkommen; die besteht in Anlegung der Eisen, bey den Weibsleuten ist nur eines gebräuchlich: bey den Landleuten aber ist etwas besonders, sie werden auf ein Gränzhaus zum Dienen abgeschickt, oder man schmälert ihnen die Nahrung, und dergleichen.

Das

Das weibliche Geschlecht wird in die Spitäler, oder sonst zu dem Dienst der Armen ohne Besoldung gebraucht, bis die Schulden gänzlich abgetragen sind: § 13. Wie viel jedoch ein Schuldner des Tages abbüssen könne, entscheidet das Gericht, nachdem es zuvor die Gläubiger vernommen hat; nach Verlauf von 3 Jahren aber müssen die in Verhaft sitzende Schuldner samt ihren Gläubigern für Gericht beruffen, und sodann, wenn die Gläubiger nicht wichtige Ursachen zu dem weiteranhaltenden Arrest beybringen können, entlassen werden unter der Bedingniß: daß sie einen Eid schwören, sich auf Verlangen allzeit zu stellen, und auf den Fall eines bessern Glückes ihre Gläubiger zu befriedigen. Patent von 24. März 1752. Diejenigen, so bey öffentlichen Aemtern angestellt sind, wenn sie wegen Schulden in Arrest kommen, und sich dessen inner 8 Tägen nicht gehörig befreyen, werden ihres Amtes entsetzt, vom Jahre 1764. Wer die Güter namhaft zu machen angehalten wird, muß sie alle auf einmal anzeigen, wollte der Schuldner nur ein und anders angeben, so nicht hinlänglich befunden würde, nach der Hand aber erst wieder mit ein- oder dem andern Stücke

herausrücken, da wäre der Gläubiger nicht verbunden, dieses anzunehmen, sondern er ist ohne weiters mit dem Arrest fürzufahren befugt; Patent vom Jahre 1758; dieweil dergleichen Verzögerungen öfters nur aus Betrug, oder um entfliehen zu können gemacht werden: würden aber Güter namhaft gemacht, mit welchen der Gläubiger sich nicht befriediget, so kann ihm der Eid aufgetragen werden, daß er nichts Besseres habe; und wenn er damit den Gläubiger nicht gänzlich bedeckt, kann er dennoch in Verhaft genommen werden.

Wer durch ohnvorgesehene Zufälle in Armuth gerathen ist, kann sich damit des Arrestes befreyen, daß er sein ganzes Vermögen seinen Gläubigern einräumt, und den Eid der Armuth ablegt; doch ist er dessen ohngeachtet seine Schulden zu zahlen verbunden, wenn er zu mehrerem Vermögen kömmt. So lauten die Worte im dritten Titel, § 12. Allein es können dergleichen Schuldner nebst dieser Cessione bonorum ihren Gläubigern auch einen Vergleich antragen, wenn sie wenigstens so viel zu zahlen vermögend sind, daß die Gläubiger nicht über 12 von hundert

ver-

verliehren müssen, und sodann ihre gemachte Vermögensbeschreibung bey ihrer, nämlich der Schuldner Oberkeit einreichen, mit der Bitte, daß die Gläubiger vorgeruffen werden. Patent vom 17. Wintermonat 1758. Wie es in Ansehung der mehreren Stimmen zu halten, und was in Ansehung des Moratoriums verordnet sey, ist oben Seite 288 ꝛc. schon gemeldet worden: nur ist annoch zu merken, daß demjenigen, welchem sein Vermögen an die Gläubiger zu überlassen gestattet wird, auch die Kleidung, und ein Hausrath, doch nicht mehr als der tägliche Gebrauch erheischet, beygelassen werde, welches sich auch nach der Fallitenordnung auf die Nahrung, so ihm von Jemand vermacht, oder geschenkt wird, erstreckt. Wenn gegen die in öffentlichen Aemtern angestellte Schuldner ein Zusammenlauf der Gläubiger entsteht, da soll ihnen die Amtsverrichtung indessen verboten werden, bis erwiesen wird, ob sie mit- oder ohne ihr Verschulden an die Krida gekommen seyen: vom Jahre 1762, den 5. März. Die Flüchtigen, wenn sie ohne Betrug verschuldet worden, werden dreymal öffentlich vor Gericht geladen; wenn sie nicht erscheinen, werden sie ihrer Rechte

und Freyheiten entsetzt, und Steckbriefe gegen sie verwilliget; dennoch aber wird ihnen auf Anmelden durch sich oder durch ihren Bestellten das sichere Geleit, oder der Salvus Conductus, mit Einwilligung der Gläubiger auf 2 oder 3 Monate ertheilt: wider diejenigen, so aus Betrug verschuldet, und flüchtig geworden sind, werden gleich die Steckbriefe gegeben, und keine Freyheit, Asylum, gestattet. Alles nach der Ordnung wider die Falliten.

Wenn der Beklagte aber Vermögen hat, und der Ansatz geführt, auch das Attestat, oder der Schein davon dem Kläger ertheilt worden, so muß er noch 14 Täge auswarten; nach Verfließung derselben ist zwischen den beweglich- und ohnbeweglichen Gütern ein Unterschied zu machen: bey beweglichen Gütern kann der Kläger Urlaub, und Schätzung ansuchen, worauf dem Beklagten die Ablösung inner 14 Tägen auferlegt wird; und auf ferneres Anlangen des Klägers werden Urlaub (dieß ist eine gerichtliche Urkunde, wodurch das Gut seinem vorigen Herrn abgesprochen, und dem Kläger zuerkannt wird) und Schätzung verwilliget, und die Kommissarien so-

dann verordnet. Tit. 4, § 3. Endlich ernennen die Kommissarien eine Tagsatzung in Zeit von 14 Tägen, mithin dauert die Sache im Ganzen 6 Wochen; vormal mußte die Tagsatzung dem Beklagten verkündiget werden, es ist aber itzt durch Resolution vom 23. April 1774 aufgehoben worden, dieweil er es ohnehin weiß. Es ist auch kein besonderer Befehl zum Gehorsam mehr nothwendig, es versteht sich von selbst, daß man seiner Oberkeit gehorsamen müsse; daher wird die Güterbeschreibung mitgenommen, und nachgesehen, ob nichts verrückt worden sey, sodann schätzen die Schätzleute, und die Kommissarien referiren hierüber. Hier ist zu merken, daß, wenn der Gläubiger vor ergriffener Klage zu seiner Bedeckung Pfänder bekommen hätte, derselbe in dem ersten Anbringen gleich die Schätzung ansuchen müßte, welche nach zweymaliger Vorwissenserinnerung ohne weiters verwilliget wird. Titel 4, § 3. Nach erhaltener Schätzungsrelation steht beyden Theilen bevor, binnen 14 Tägen die Uiberschätzung anzusuchen, widrigenfalls ist sie erloschen: § 30; und diese soll in Zeit eines Monats vollendet werden. Tit. 7, § 1. Nach der Uiberschätzung soll keine Schätzung mehr statt

haben, sondern es soll der Ausschlag gemacht, und den Beschwerten die Appellation vorbehalten werden; allein man hat auch die Reductionem ad arbitrium boni viri, das will sagen, daß man den Richter annoch bitten könne, damit er zuletzt den Ausschlag der Sache mache. Dieser hat vormal zwischen der Schätz- und Uiberschätzung die Mitte gewählet, und also schätzen müssen, ohnerachtet seine Schuldigkeit nur ist, daß er die Gesetze, und nicht den Werth der Sachen als Richter wisse; daher haben wir itzt wenigst bey den liegenden Gütern ein Patent, wie sie geschätzt werden müssen, nämlich das Abschätzungspatent: von dem arbitrio boni viri kann sodann appellirt, und revidirt werden.

Wenn nun ohnbewegliche Güter angesetzt werden, da soll der Kläger nach Verfließung 14 Täge Anbot (durch dieß wird dem Beklagten angeboten, das Gut inner 6 Wochen auszulösen, (und Edikt) dieß geht jene an, so Sprüche, und Einstandrecht haben, damit sie solches in den 6 Wochen anbringen, oder nicht mehr gehört werden) ansuchen, worauf Bescheid: *Fiat* Anbot und Edikt bey der Kanzley auszufertigen, wo-

fern

fern rc. Nach 6 Wochen wird dem Kläger Urlaub und Kommißion auf sein Bitten verwilliget, welchem auch ein Paritionsbefehl, und Gehorsambrief an die Unterthanen beygefügt wird, welch beydes nicht nothwendig wäre; gestalten der Schuldige gehorsamen muß, den Unterthanen aber ist es meistens gleichgültig, was sie für einen Herrn haben. Nachdem der Kläger die Verbscheidung in die Kanzley gegeben, und den Urlaubbrief, samt dem Befehl an die Kommissarien ausfertigen lassen, so übergiebt er solches den Kommissarien, welche einen Tag zur Einantwortung und Schätzung benennen, solchen aber 14 Täge vorher von Zeit der Erinnerung dem Schuldner verkünden. An dem benannten Tage zeigt der Kläger oder sein Bevollmächtigter den Urlaubbrief vor, und bittet, das beurlaubte Gut ihm einzuantworten; hierauf lesen die Kommissarien dem Beklagten oder dessen Bestellten den Befehl vor, überantworten dem Kläger das beurlaubte Gut, entlassen die Unterthanen, wenn einige auf dem Gut sind, ihrer vorigen Pflicht, und nachdem der neue Innhaber angelobet, wird die Schätzung, so weit sich die Behebniß des Klägers erstreckt, vorgenommen. Ist das Gut

theilbar, da soll der Ansatz auf jenes, was des Klägers Foderung übersteigt, alsogleich relaxirt, und auf Anruffen des Beklagten bey dem Protokoll des Untermarschalls, oder Weisbothen, abgethan werden; wenn es aber ohntheilbar wäre, so soll der Kläger die Uibermaaß inner 14 Tägen, samt Obligation und Akten bey Gericht hinterlegen. Das Geld soll dem Beklagten auf sein Begehren gegen Quittung, die Obligation, und Akten aber mit Vorwissen erfolgt werden, damit der Kläger eine gerichtliche Urkund hierüber erhalten könne. Tit. 5, § 5. Izt ist diese Urkunde überflüßig, dieweil die Intabulation, Vormerkung, oder die Gewöhr statt derselben gebraucht werden kann. Uiber die ganze Verrichtung müssen die Kommissarien eine Relation dem Gericht überreichen, welche folgenden Bescheid erhält: Diese Relation samt innliegender Schäzung bey der Kanzley aufzubehalten, und den Intereßirten hievon Abschrift zu ertheilen.

Wenn

Wenn der Beklagte ohngehorsam wäre, so wird der Pönfall von ihm eingefodert, und er, falls er ein Landmann ist, auf das Landhaus, die übrigen zum Profosen, die Weibsleute aber in ihrem Zimmer in Verhaft gesetzt, bis der Gehorsam geleistet wird. Die Unterthanen, wenn sie dem Gehorsambrief nicht nachleben, sollen durch den Profosen in Eisen und Bande hieher gebracht, und im Stadtgraben zur Arbeit angehalten werden. Tit. 5, § 3. Bey dem fahrenden Gut muß die Uiberschätzung, falls ein Theil beschwert zu seyn vermeinte, innerhalb 14 Tägen, bey dem liegenden Gut aber binnen 4 Wochen angesucht werden. Tit. 7, § 1. Vermög der Exekutionsordnung hat bey dem ohnbeweglichen Gut auch das Arbitrium boni viri statt: allein man hat indessen ein anders weit vortheilhafteres Mittel erfunden, nämlich die Licitation, oder öffentliche Feilbietung; es heißt allzeit: Salva Licitatione, und steht daher einem Jeden frey, dieselbe anzusuchen, wenn die Schätzung vorgenommen worden, das ist, es kann sowohl der Beklagte, als der Kläger die öffentliche Feilbietung verlangen. Es ist hiebey keine Zeit vorgeschrieben, aber es scheint allerdings, daß, nachdem zur Uiberschätzung 14 Täge bey dem fahrenden, und 4 Wochen bey dem lie-

genden Gut von dem Gesetze selbst verordnet sind, eben dieselbe Zeit zur Ansuchung der Licitation beobachtet werden müsse. Wenn bey der Feilbietung Niemand wäre, welcher den Schätzpreis für das Gut geben wollte, oder etwa nur ein Licitant zugegen wäre, so darf der Verkauf unter der Schätzung, oder bey letzterem Fall auch um den Schätzpreis nicht geschehen, sondern es muß dreymal licitirt werden, und erst bey der vierten Licitation ist es erlaubt, selbes unter der Schätzung zu verkaufen. Bey Fideicommiss- oder andern Gütern, wo der Schuldner nur die Nutznießung hat, kann die Exekution nicht auf das Gut selbst, sondern auf den Nutzen geführt werden; es muß bey dergleichen Gütern ein Sequester aufgestellt werden: wie es bey den Lehen gehalten werde, ist oben schon gemeldet worden. Endlich sind noch ein- und andere besondere Verordnungen, nämlich: daß die Ursach der Schuld allzeit in der Schuldverschreibung ausgedrückt werden müsse, widrigens müßte die Foderung anders bewiesen werden, oder es würde keine gerichtliche Hilfe geleistet. Tit. 10, § 4. Weiters müssen die Exceptiones dilatoriæ, oder die Einwendungen, so nur auf eine Zeit schützen: z. B. der Gläubiger hat versprochen, daß er den Schuldner vor 3 Wochen nicht fodern wolle, und hat es nicht gehalten, und dergleichen, während den

14 Tägen gemacht werden, oder wenigst vor dem Warnungsrathschlag; wer dieß nicht beobachtet, wird nicht mehr damit gehört; hätten die Einwendungen eines Beweises nöthig, der nicht sogleich geführt werden kann, und wollte mithin der Beklagte gegen die richtige Foderung des Klägers eine ohnlautere Gegenfoderung machen, soll ihm solches nicht anders, als während dem Laufe der Exekution gestattet werden. Tit. 10, § 1. Jene Einwendungen aber, welche die Sache für allzeit tilgen, Exceptiones peremptoriæ, müssen alle auf einmal angebracht werden, mit den übrigen sollen die Partheyen kein Gehör mehr finden. Tit. 10, § 2. z. B. es klagt mich Jemand, daß ich ihm das mir geliehene Geld zurückstellen soll; ich mach ihm die Einwendung: daß er mir selbes nicht aufgezählt habe, er beweist es: hierüber will ich ihm aufs neue einwenden: daß ich damal minderjährig gewesen sey, da wäre diese Einwendnng nicht mehr giltig, dieweil auf solche Art die Streitsachen gar zu viel verlängert werden könnten. Exekutionordnung und Edikt vom Jahre 1758. Es müssen daher dergleichen tilgende Einwendungen in dem Erkenntnißproceß bey der Einrede, in dem Zwangsproceß aber vor der Einantwortung angebracht werden. Niemand kann sich der Ordnung des gerichtlichen Zwanges begeben: z. B. der Schuldner

wollte versprechen, daß man ihn auf dem Fall, wenn er nicht zuhält, gleich ohne weiters einsperren lassen könne, dieß hätte keine Wirkung, dieweil sowohl der Richter, als die Partheyen gegen die Gesetze nicht handeln dürfen. Endlich ist im 10. Tit. § 6 verordnet: daß, wenn sich Jemand in der Schuldverschreibung des Moratorium, oder Stillstandes ausdrücklich begeben soll, demselben keiner mehr zu ertheilen, sondern wider ihn die gerichtliche Exekution vorzunehmen sey, wenn er auch vom Hofe einen Stillstand bewirket hätte, welch letzteres aber in keine Beobachtung gebracht werden kann, dieweil der Landesfürst dieses Gesetz eben durch die Verwilligung des Stillstandes, auch zugleich aufheben würde.

Hier wäre nun die Ordnung, von dem peinlichen Gesetze wenigst in einem Compendio, das Nothwendigste beyzubringen; allein ich bin vergewißt, daß ein starker Theil derselben wirklich umgeändert wird, mithin bin ich genöthiget, die Sache für itzt zu verschieben, und seiner Zeit mein Versprechen zu erfüllen.

Ende des ersten Theiles.

[= zweiten Bandes]

Re-

Register

aller Titel und Worte, so von Erheblichkeit sind, und in dem ersten oder rechtlichen Theile der österreichischen Rechte vorkommen.

A

Seite

Anbot und Edikt 596
Absolutorium 29
Abschied 577
Absönderung der Güter 57
Abfahrtgeld 89 und 175
Ab= und Anschreibgeld 99
Abhandlungsverlaß 101
Abschied oder Spruch über schriftliche Nothdurften 300
Acceptation der Wechselbriefe 257
Actenerhebung 571
Advokaten 378
Aftervorschlag 61
Aggio 268
Amortisationsgesetz 209
Anwünschung der Kinder (*Adoptio*) 149
Ansatz, oder Pfandergreiffung 295 und 512
Appellation in Wechselsachen 300
Appellation außer Wechsel 573
Appellationsgericht in Wechselsachen 315
Aßignation 278
Auffandung 95
Arrest 593
Auffang des entlaufenen Viehes 137
Auffoderungsproceß 532
Augenschein bey den Grundmarken 138
Augenschein überhaupt 964

Auf=

Seite

Aufkündung der Wohnungen 441
Aussteuer 410

B

Bäume auf zweyerley Grund 136
Bauen auf fremden Grund 135
Beschautax wegen strittigen Gränzen 100
Beschau 567
Bergrecht 123
Bergdienst 124
Beschimpfungen 145
Besoldung, so nicht 200 Gulden übersteigen 388
Beweis durch Urkunden, Jurament, u. Geständniß 559
Bienen 129
Bürger 10
Borgen 35
Bürgschaft 389
Burgfriedoberkeit 51

C

Certiorirung der Weiber 249 und 393
Cessio bonorum 594
Citation 504
Charta bianca 350
Claßifikation 553
Contributionale 35
muß vom Grundherrn bezahlt werden 83
Collatio bonorum 201
Contumax 297
Commodatum 345
Correi 368
Consistorium 469
Concursus 544
Curator bonorum 546
Curator ad lites 548

D

Darangabe 427
Darangeld bey Dienstbothen 451
Dekreten 3
Depositengelder haben 1/8 Unterpfand 45

De-

Seite

Depositum 369
Depositenamt 373
Depositentax 372
Declaration und Dignuß 576
Dienstbothen 449
Dorfoberkeit 71 und 77

E

Edikte, oder allgemeine Verordnungen 3
Ehe 398
Ehehinderniß 401
Ehescheidung 414
Eheverlobniß 395
Einfrieden den Grund 137
Eidbeweis 571
Einstandrecht 431
Eisene Brief 288
Enterbung 226
Erben (legitimirte) 148
Erben, so ohnbekannt 189
Erben von Officiers 194
Erbeinigungen 215
Erbschaften in absteigender Linie 146
in der aufsteigend- und Seitenlinie 155
Erbschaftsanwerbung 165
Erbserklärung 169
Erbsteuer 177
Erbstheilung 195
Extabulirung 46
Execution beym Wechselgericht 303
Exceptio non numeratæ pecuniæ 364
Evictio 424
Excommunikation 471
Executionsordnung 584

F

Felonia 327
Fideicommiß 44 und 233
Fischen 131
Formeln bey Intabulirung 42
Fenster auf der Seite, wo sich die Häuser berühren 142

Frey-

Seite

Freyvermögen 89
Freygrund 117
Foderbrief 536
Fürzuhalten 374
Fürladung zu Gericht 504
Fußrobat 105

G

Ganzlöhner 104
Gesetze samt ihrer Abtheilung 1
Generalien 3
Gewohnheit 5
Gesetze verbinden in dem Gewissen 6
Gerhabschaftsordnung 11
Gerhaben 12
Gerhab ist auch die Gerichtsstelle 13
Gerhabsentschuldigungen 17
  Gerhaben müssen angeloben 18
  Ihre Kaution ist meistens nicht üblich 19
  Ihre Abtrettung 23
  Wenn sie sich verdächtig machen 25
  Ihre Vergeltung 26 und 33
Gerhabenrechnung 28
Geistliches Lehenrechte 59
Gelder der Kirchen 69
Gemeinweiden 77
Gewöhr 82 und 96
Gewöhrsertheilung bey Klöstern 97
Gewöhr auf Uiberleben, Gewöhrsauszug, und Gebühr für die Gewöhr 98 und 99
Gewöhrwandel 101
Geschänke 185
Gerichtszwang 303
Gebotsbrief 367
Geschenke der Eheleute 412
Gerichtsstellen 453
Gerichtsordnung 497
Gewaltsklage 515
Gilten 37
Giro 239 und 277
Giranten 270
Grundholden 10

Groß=

Seite

Großjährigkeit	26
Großjährige müssen erklärt werden	30
Grundoberkeit	51 81 und 457
Grundbuch und dessen Besitzung	54 und 92
Grunddienst	92
Grundbuch für das Nachsuchen 6 Kreuzer	101
Grundmärke	138
Grunddienstbarkeiten	139
Gränzbesichtigung	73
Güter (freye, bürgerl. und unterthänige)	35
Güter (behauste)	82

H

Halblöhner	108
Hauptmängel der Pferde	430
Hausüberlände	82
Handlungsgesellschaften	250
Herrschaften	9 und 34
Heirathgut der Adelichen	155
Heirathgut überhaupt	409 und 411
Heirathsverträge	413
Hinterlegtes Gut	369
Hofkommißion in Erbsteuersachen	185
Hofkriegsrath	480
Hofmarschall	495
Hohe Schule	465
Hufschlag	145
Hypothecken	385

J

Jägerordnung	129
Inventarium	19 und 229
Inventur und Schätzung	101
Intabulirung	36
Intabulirung hat drey Fälle zu betrachten	41
Intabulirungstax	47
Inkolat	49
Innleute	81
Insel	133
Injurien	144
Inrotuliren	299
Investitur	323
Interessen	356

Seite

Instrumenta guarantiglata, 367
Jochäcker 100
Jus Patronatus 59
Jus nominandi 61
Jus Albinagii 193
Jurisdiktionsstreit 461
Juramentbeweis 571
Justitzbankodeputation 496
Justitialia 2

K

Kammerprokurator in Militärsachen 486
Für seine übrigen Verrichtungen 494
Kapitalien als ein ohnbewegliches Gut 37
Kaßirungstax 59 und 99
Kaufmannsfrauen 387
Kauf (*NB.* Hier ist Seite 430, erste Linie Verkäufer statt Käufer zu lesen 418
Kauf bey geistlichen Gütern 420
Kirchenrechnungen 66 und 68
Kirchenlade 67
Kirchengelde 69
Kirchtägbehut 80
Klaßifikation 553
Klagschrift 500
Klösterdarleihen über 500 Gulden 38
Kompromiß der Kaufleute 287
Kollationirung 300 und 527
Kontrakte 344
Konkursproceß 544
Konsistorium 469

L

Landmänner, Landstände 9
Landmann werden 49
Landtafelpatent 36
Landtafelbücher 45
Landesfürstliche Städt- und Märkte 52
Landrechte 490
Landtafelmäßige Urkund 41
Laudemium 83

Lezt-

Seite

Letztwillige Verordnungen müssen intabulirt werden 49
Lehenrecht (geistlich) 59
Lehen überhaupt 318
Lehenserben 325
Lehen mit Gnaden 329
Lehenrevers 331
Lehenserneuerung 337
Lehenserb in Oesterreich 341
Leibgeding 125
Legata 224 und 230
Legitima 225 und 228
Leihen (*Mutuum*) 344 und 351
Leibrenten 362
Leihkauf 427
Lex Diffamaris 532
Licitirung 309
Liquidirung beym Konkurs 550
Locatio, Conductio 440

M

Mängel in Gerhabschaftsrechnung 29
Bey den Pferden 430
Majoren 26
Majorenerklärung 30
Magistrat 53
Mandatum 377
Meckler 286
Minderjährigen leihen 25
Minderjährige haben ein Unterpfand in dem Vermögen des Gerhabs 32
Mitleidende Ortschaften 52
Mitschuldner 368
Miethkontrakt 440
Militare (mixtum) 480
Moratorium 288
Mortuarium 85 und 171
Münzen in dem Bezahlen 354

N

Neubrüche 117
Niederlagsgeld für Wein 75

Seite

Normalien 3
Normalschule 188
Nutznießung des Vaters *in bonis adventitiis* 26
Nutz- und Gewöhrschreibung 93

O

Obergerhaben 22
Oberkeiten 63
Oblatoria 252
Oede Grundstücke 118
Officiers, so abtretten 489
Ordnungen, oder Gesetze in Titel ꝛc. 3

P

Patente 3
Paraphernalgüter 37
Patronsvorrechte 61
Panthätung 80
Passauisches Konsistorium 475
Pensionisten vom Soldatenstand 387
Pfänder 385
Peremptorisch 297
Pfändung 132 und 136
Pferdemängel 430
Pflichttheil 225 und 228
Pfundgeld 83
Politica 2
Pragmatikalien 3
Privilegien 4
Personenabtheilung 8
Possessionsfähigkeit 51
Präsentation 59
Protest 243
Precarium 145
Provisorium 475
Portio Canonica 479
Prioritätsklage 553
Publica 2
Pupillen 20
ihre Kost und Verpflegung 19
in Ansehung ihrer Gelder und Güter 12 bis 24
Pupillengelder ist 1/8 von der Herrschaft verpfändet 45

Seite

Q

Quittungen 365
Quittungen bey dem Hauszins 448

R

Raitbrief 29
Raittax 376
Rathschlag 540
Rechte in Oesterreich und derer Austheilung 2
Rescripten 3
Resolutionen 3
Rechte (ohngeschriebene, und der Landmänner) 5
Rechnungen der Gerhaben 28 und 30
Rechnungsproceß 543
Recht zu nennen, *Jus nominandi* 61
Respekttäge 260
Rekurs von dem Wechselgericht 302
Revision bey Wechselsachen 316
Revision überhaupt 577
Recognoscirung 562
Regierung 491
Richter, welcher der erste ist 83
Robat 102
Robatgeld 108
Robatbrod 111
Ruckwechsel 266

S

Saldiren 281
Sachen, und ihre Abtheilung 37
Satzverschreibungen 94
Satzgeld ꝛc. 99
Schirmungsgeld und Schirmung 44 und 424 bis 428
Schänkgerechtigkeit 72 und 74
Schreibgeld 102
Schutzgeld ist verboten 107
Schatz 134
Schätzung beym Wechselgericht 307
Schaden (gerichtlich geschätzt) 351
Schätzleute 435
Servituten 43
Separatio bonorum 57

Sew

Seite

Sensalen 286
Sequestrirung 370 und 376
Senatusconsultum (Vellejanum) 391
Schmuck 419
Schuldensteuerquittung 449
Schubtax 575
Sperr 15
Stammgüter 37
Städte (landesfürstliche) 52
Straffen um Geld 79
Sterbfall 88
Sterbtax 85 und 171
Stadtgericht 459
Summarische Verfahrung 529

T

Tauben 131
Testamentspublikation 170
Testament 216
Theillibellen 200
Todtenpfundgeld 85
Traßirte Weselbriefe 241
Trockene Wechselbriefe 290
Trebellianik 234

V

Venia ætatis 34 und 72
Verjährung wider die Kirche 62
Veränderungspfundgeld 87
Verbot 101
Vertrag bey Foderungen der Unterthanen 101
Vergleich bey der Robat 110
Verzicht auf das Erb 153 und 159
Verlassenschaftsabhandlung 165
Bey Pfarrern 474
Verwandtschaftsgraderweisung 205
Vermächtnisse, oder *Legata* 224 und 230
Vergleich 299
Verlaß 300
Verschulden 347
Verkündschreiben 537
Verwalter des Vermögens 546

Ver=

	Seite
Vertretter der Massa	548
Viertellöhner	32
Viehe, so schädlich ꝛc.	137
Vogtbarkeit	26
Vormerkungspatent	50 und 56
Vormerkungstax	59
Vogtherr	63
Vorstellungsrecht bey ohntheilbaren Landgütern	196
Vorladungen durch Edikt	549
Vollmacht	377

U

Uiberlände	82
Unterthan	10
Unmündig	11
Unterpfand ohne Vormerkung	59
Unterthanenbeschwerden	98
Universität	465
Urkunden	559
Urlaub und Schätzung	596

W

Waisenbuch	17
Wandel	80
Waisenjahre	91
Wandel	101
Weiden	75
Weingartenviertel	100
Weingarten beschlagen	101
Weide für Viehe ist Zehend frey	116
Weinstecken	135
Wechselkontrakten	235
Wechselbriefe	238 und 240
eigene oder trockene	276
auf Jahrmärkten	278
Wechselbriefsvorrechte	283
Wechselgerichtsordnung	291
Wer hierunter gehörig	295
Weibliche Freyheit	392
Wechselcreditor	545
Weisungsproceß	533
Wienerisches Stadt- und Landgericht	459

Wit-

	Seite
Wittibsitz	410
Widerlag	410
Wiesen, das Tagwerk	100
Wolfsgruben	137
Wucherpatent	356

Z

Zahlungen der Wechselbriefe	260
Zechpröbste	67 und 69
Zehendordnung	114
Zehend ausstecken	120
Zinse von letztern drey Jahren	58
Zinse müssen bedungen werden	355
wie hoch sie seyn können	365
Zugrobat	105
Zutragung der Güter	201
Zulage	401

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Donner, Johann Udalrich

Die österreichischen Rechte das ist: eine Einleitung zum Kenntniß aller in Oesterreich bis auf gegenwärtige Stunde üblichen Gesetze, und Gerechtsamen aus den Patenten und Resolutionen, nach Ordnung der öffentl. Vorlesungen gezogen, und in Gestalt einen juridischen Wochenblats zum Druck befördert
Bd.: 1,[2]

Wien [1777]

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.834(1,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11300683-7
VD18 12145378-001